

12/8 919

Die rechtzeitige Einzahlung von Steuern.

Wien, 11. August.

Gestern fand eine Delegiertenversammlung der Steuer-
schußstelle statt, um jene Steuerfragen zu behandeln, welche
durch die gegenwärtige Lage entstanden sind. Einleitend hob
Präsident Reichsratsabgeordneter Mag. F r i e d m a n n her-
vor, daß in der jetzigen ernsten Zeit sich jedermann seiner
Pflichten gegen das Vaterland voll bewußt sei. Wer nur halb-
wegs in der Lage wäre, im gegenwärtigen Zeitpunkte seinen
Steuerverpflichtungen nachzukommen, möge dies ungeäu-
tert tun. Sicherlich werde wiederum die Steuerverwaltung allen
jenen Steuerträgern, die augenblicklich nicht in der Lage sind,
ihre Steuern zu bezahlen, das weiteste Entgegenkommen be-
zeigen. Des weiteren werden auch die Banken sicherlich ihren
Kommittenten die erforderlichen Beträge zur Leistung ihrer
öffentlichen Abgaben ohne weiteres zur Verfügung stellen.

Kaiserlicher Rat G l o s s y besprach die für die Gebäude-
steuer gegebene Rechtslage. Unter anderm wurde festgestellt,
daß die Widmung von Gebäuden für das Rote Kreuz oder
andere Zwecke der Kriegsfürsorge die Steuerfreiheit begründet.
Wegen der Steuerbefreiung von Baulichkeiten, welche gewerb-
lichen Zwecken dienen und jetzt außer Betrieb gesetzt werden
müssen, wurde beschlossen, beim Finanzministerium vorzu-
sprechen.

Sekretär Dr. S z o m b a t h y machte auf die Anzeige von
BetriebsEinstellungen, vom Aufhören von Einkommensquellen
oder der Verminderung ihrer Ertragsfähigkeit und auf die Mög-
lichkeit einer Ermäßigung der Erwerbsteuer und der Ein-
kommensteuer schon im laufenden Jahre gemäß §§ 73, 229
und 232 des Personalsteuergesetzes aufmerksam. Diese An-
zeigen sind sobald als möglich zu erstatten. Ferner stellte er
den unentgeltlichen Auskunftsdienst für die Mitglieder der
Steuerschlußstelle zur Verfügung.

Nach eingehender Diskussion ermächtigte die Versammlung
das Präsidium, alle notwendigen weiteren Verhandlungen mit
der Finanzverwaltung zu pflegen.

19./8. 1914.

Die Steuerzahlungen.

Ämtlich wird gemeldet: Auf Grund einer Anordnung des Finanzministeriums werden bezüglich der zur Militärdienstleistung Einberufenen, wenn nach den im einzelnen Falle zu pflegenden Erhebungen eine Notlage vorliegt, keine Steuerexekutionen geführt. Andererseits wurden aber die Finanzlandesbehörden beauftragt, die Steuerpflichtigen aufzufordern, daß sie in Betätigung ihrer patriotischen Pflicht die Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben voll und pünktlich einzahlen mögen.

In den gegenwärtigen schweren Zeiten, da dem Staate sehr beträchtliche finanzielle Leistungen nicht bloß für Kriegszwecke, sondern auch für die Erhaltung und Unterstützung der Volkswirtschaft obliegen, ist es wohl Pflicht aller, freiwillig und ohne erst Einmahnungen und Exekutions Schritte abzuwarten, nicht nur die fälligen Schuldigkeiten abzustatten, sondern auch Rückstände, wenn sie selbst gestundet wären, mit möglichster Beschleunigung zu begleichen. Diese Leistungen kommen jetzt mehr denn je der Allgemeinheit zugute und sind für den Staat und die öffentliche Wohlfahrt nicht minder notwendig und wichtig, als alle übrigen Anforderungen, welche an die Bevölkerung gegenwärtig gestellt werden müssen. Deshalb sind sie auch nicht in das Moratorium einbezogen, welches bloß für privatrechtliche, nicht aber für irgendwelche öffentlichrechtliche Geldforderungen gilt, und müssen allen anderen Verpflichtungen vorgehen. In Würdigung der obwaltenden Verhältnisse wird die Bevölkerung gewiß auch dieser Pflicht gegenüber ebenso großes Verständnis und gleichen Opfermut an den Tag legen, wie dies auf allen anderen Gebieten der Fall ist.

21./8. 1914.

**Ein Memorandum der Steuer-
schuhstelle.**

Das Präsidium der Steuerzuschusse der Wirtschaftlichen Zentrale für Gewerbe, Handel und Industrie hat gestern im Finanzministerium vorgesprochen und ein Memorandum überreicht, in dem auf folgende akute Steuerfragen hingewiesen wird: auf die Gebäudesteuerpflicht von Betriebsgebäuden, insbesondere Hotels, Fabriken und dergleichen, die infolge Arbeitermangels oder Absatzmöglichkeit usw. außer Betrieb gesetzt werden mußten; über die Behandlung der Gebäudesteuer von Arbeiterwohnungen, deren Eigentümer der Unternehmer ist und deren Inhaber eingerückt oder arbeitslos sind; über die Steuerpflicht solcher Wohnungen, deren Inhaber wegen Einrückung oder Arbeitslosigkeit vom Hauseigentümer Zinsnachlaß gewährt wurde; über die Ermäßigung der Erwerbsteuer, beziehungsweise Einkommensteuer, bei wesentlicher Verminderung der Ertragsfähigkeit oder des Einkommens infolge der kriegerischen Ereignisse; über die möglichste Unterlassung von Vorhalten und über eine Reihe anderer steuerrechtlicher Angelegenheiten.

Der Leiter der Sektion für direkte Steuern Sektionschef R. v. Wared erklärte, das Finanzministerium sei bemüht, zwischen der Notwendigkeit, dem Staate nach Möglichkeit die erforderlichen Mittel zu verschaffen, und dem Bedürfnisse des Wirtschaftslebens nach möglichster Rücksichtnahme den richtigen Ausgleich zu finden, und sagte die eingehende Würdigung aller vorgebrachten Fragen zu.

22. 8. 1914.

Steuerfragen.

Sodann erstattete Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Leo Munk ein Referat über „Aktuelle Rechtsfragen“. Obwohl der Kriegszustand zeigt, wie sehr der einzelne sich dem Gesamtwohl zu unterwerfen habe, muß auch dem Zivilrecht seine Bedeutung zuerkannt werden, soll nicht Anarchie auf rechtlichem Gebiete herrschen. Verträge müssen auch jetzt grundsätzlich eingehalten werden trotz force majeure, deren Folgen nicht ungerechtfertigterweise

überwältigt werden dürfen. **Sonderbar hat der Referent** speziell wegen der Verkehrsbeschränkungen die Pflichten eines ordentlichen Kaufmannes genau zu mahnen. Der Käufer wird sich gefallen lassen müssen, wenn seine Kreditwürdigkeit erheblich herabgemindert worden, die vereinbarte Vorleistung sofort zu bezahlen oder doch sicherzustellen. Für die Interpretation des Moratoriums muß der Begriff des Lohnvertrages genau gefaßt werden; unter denselben fallen nicht nur die Verträge mit Künstlern, sondern auch zahlreiche Arbeiten, deren Plan und Art vorgeschrieben worden, zum Beispiel Innendekoration, Reparaturarbeiten, die meisten Arbeiten der Konfektionäre. Auch auf dem Gebiete des Steuerrechtes tauchen zahlreiche Fragen auf. Trotz Einstellung des Betriebes wird die Lösung der Erwerbsteuer nicht angesprochen werden können, weil Ware noch verkauft wird oder lauffähig liegt. Demzufolge werden die meisten Geschäftslente lediglich eine Ermäßigung oder einen Steuernachlaß ansprechen können, dies jedoch nur dann, wenn die Wirkung der Betriebseinstellung genau dargestellt werden kann. Der Vortragende schloß unter lebhaftem Beifall seine Ausführungen, indem er mit dem Kampf im Felde der dieser müsse mit ehrlichen Waffen geführt werden.

Kaiserlicher Rat Ernst Krause referiert über die Wirkungen des Moratoriums.

So entschuldigbar es ist, wenn durch die jetzigen abnormalen Zeiten das Publikum und die Unternehmungen nervös werden und zu Maßregeln greifen, welche auf die Öffentlichkeit schädigend wirken, so ist doch ein wirklicher Grund für eine Panik nicht vorhanden, weil ja das Vermögen Oesterreich-Ungarns in keiner Weise gelitten hat und das Geld genau wie früher, ja noch in erhöhtem Maße vorhanden ist und sich ins Ausland nicht verflüchten kann. Das Geld hat sich nur verstreut und der Kreislauf desselben ist gestört, genau wie bei einem größeren Zahnradgetriebe das Ganze stillsteht, wenn nur ein einziger Zahn bricht.

Der Referent schildert die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen und der Bank, der Großindustrie, der verarbeitenden Industrie und dem Handel und weist darauf hin, daß das erste Moratorium, welches über Nacht erlassen wurde, nicht nur im Interesse der Banken, sondern auch deshalb erlassen werden mußte, weil sonst die Banken Gelegenheit gehabt hätten, als Hauptgläubiger der Industrie die Kredite zurückzuziehen.

In eingehender Weise schildert der Referent die mißbräuchliche Inanspruchnahme des Moratoriums da, wo durch den Krieg in den finanziellen Verhältnissen keine Änderungen verursacht worden sind, und eine Besserung kaum eintreten, wenn auf der ganzen Linie groß und klein, Bankdirektor wie Konsument, Kaufmann wie Gewerbetreibender, wieder versuchen, so zu wirtschaften, als ob ein Moratorium nicht existierte, und das Moratorium nur in möglichst geringem Maßstab in Anspruch nehmen. Das Geld muß wieder heraus aus seinem Versteck und wieder der Postbankasse und den Banken zufließen, damit es wieder arbeiten und Gutes wirken kann. Aber noch in einer andern Richtung können alle für die Allgemeinheit wirken, wenn sie bei gutwilligen Schuldnern mehr als sonst entgegenkommen.

Referent schildert die Zustände im Kunstgewerbe, welches darauf angewiesen ist, eingearbeitete Kräfte zu behalten, weist dann auf die Schwierigkeiten der Industrie hin, welche auf der einen Seite kein Geld bekommt, aber bar zahlen soll und den Lohnverweigerungen der Kunden ausgesetzt ist, und bemerkt, daß auch die Banken keine leichten Zeiten haben, um so mehr, als sie die Mittel für die Kriegführung herbeischaffen müssen. Der Referent schließt mit einem warmen Appell an alle Wirtschaftskreise, sich von falschem Egoismus loszumachen und mitzuhelfen, daß unsre Verhältnisse trotz des Moratoriums wieder in geordnete Bahnen gelangen, denn nur ein wirtschaftlich starkes Land kann auch im Kriege stark sein! (Großer Beifall.)

Die Abstattung der Steuern und öffentlichen Abgaben.

Die niederösterreichische Finanz-Landesdirektion erläßt folgenden Aufruf:
Krieg und öffentliche Fürsorge stellen an die Staatsfinanzen außerordentliche Anforderungen.

In dieser schweren Zeit, in der der Staat die höchste Opferwilligkeit von jedem seiner Bürger verlangen muß, ist es patriotische Pflicht aller, insbesondere aber jener, denen es nicht vergönnt ist, dem Vaterland militärische Dienste zu leisten, den Verpflichtungen an den Staatsschatz mit Aufbietung aller Kräfte nachzukommen.

Es ergeht daher der eindringliche Aufruf, alle Schuldigkeiten an Steuern, Gebühren und andern öffentlichen Abgaben, ohne erst Einmahnungen und Exekutionsschritte abzuwarten, sofort bei Eintritt der Fälligkeit

zu begleichen und alle Rückstände, ja selbst die gestundeten, ehestens abzustatten.

Das Moratorium bezieht sich nicht auf öffentliche Abgaben, worauf zur Befeltigung etwaiger Zweifel ausdrücklich aufmerksam gemacht wird.

8.7. 1914.

* (Steuerabreibung von nichtgezahlten Mietzinsen.) Die in der „Wiener Zeitung“ vom 30. August d. J. enthaltene Mitteilung in betreff einer Verfügung des Finanzministeriums wegen Steuerabreibung von nichtgezahlten Mietzinsen hat in den Kreisen der Hauseigentümer viel ach zu Mißverständnissen Anlaß gegeben. Es erweist sich daher als empfehlenswert, den Teil des Finanzministerialerlasses vom 26. August dieses Jahres, der für die Hauseigentümer von besonderem Interesse ist, seinem Wortlaute nach zu veröffentlichen. Die betreffenden Stellen lauten wie folgt: „Gemäß § 6 der kais. Verordnung vom 29. Juli d. J. können gegen Personen, die im Sinne dieser kaiserlichen Verordnung als Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte anzusehen sind, während der daselbst näher bezeichneten Zeit wegen Geldforderungen nur Exekutionshandlungen zur Sicherstellung und einstweiligen Verfügungen stattfinden. Durch diese aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen getroffene Ausnahmsverfügung wird es den Hausbesitzern in den Fällen, in denen sie auf Grund des Gesetzes vom 24. Oktober 1896 den Anspruch auf Abreibung der Hauszinssteuer und der fünfprozentigen Steuer wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses erheben wollen, unmöglich gemacht, den als Bedingung für die Steuerabreibung gesetzlich vorgesehenen Nachweis der Erfolglosigkeit der gerichtlichen Exekutionsführung während der Geltungsdauer der kaiserlichen Verordnung zu erbringen, und es würde sich daher die Notwendigkeit ergeben, entweder mit der Entscheidung über derartige Steuerabreibungsgesuche bis zum Wiedereintritt normaler Verhältnisse, beziehungsweise bis zur Aufhebung der kaiserlichen Verordnung zuzuwarten, oder aber von der im § 1. Absatz 3, des zitierten Gesetzes ausnahmsweise eingeräumten Ermächtigung, die Uneinbringlichkeit des Mietzinses durch andere Beweismittel festzustellen, Gebrauch zu machen. Ob die eine oder die andere Vorgangsweise zu beobachten sein wird, muß der Beurteilung der Direktion je nach Beschaffenheit der Verhältnisse im Einzelfalle überlassen bleiben. Es wird aber für die Dauer der gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnisse keine Einwendung dagegen erhoben, daß der Beweis der Uneinbringlichkeit auch dann als gegeben angenommen wird, wenn der Hausbesitzer auf die bereits fällige Zinsquote verzichtet. Dieser Verzicht hätte jedoch in einer rechtsverbindlichen Form zu erfolgen und müßte insbesondere hiervon jedenfalls auch der Mieter oder dessen Vertreter Kenntnis erlangen. Schließlich wird die Direktion für die Dauer der gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnisse ermächtigt, auf Grund vorerwählter Verzichtserklärungen auch in jenen Fällen Steuerabreibungen ausnahmsweise zu bewilligen in denen es sich um Mietzins von Per-

sonen handelt, die in einem Dienstesverhältnisse zum Hausbesitzer stehen oder gestanden sind, somit gemäß § 3 des zitierten Gesetzes von der Steuerabreibung grundsätzlich ausgeschlossen zu bleiben haben. Ferner kann mit Steuerabreibungen auch dann vorgegangen werden, wenn die Personen, denen der Mietzins erlassen wurde, infolge der aus Anlaß der Kriegskrise erfolgten Einstellung oder Reduktion des Betriebes der Unternehmung, in der sie beschäftigt waren, arbeitslos geworden sind.“

8/9. 1914.

(Steuerabschreibung von nichtgezahlten Mietzinsen.) Die in der „Wiener Zeitung“ vom 30. August d. J. enthaltene Mitteilung in Betreff einer Verfügung des Finanzministeriums wegen Steuerabschreibung von nichtgezahlten Mietzinsen hat in den Kreisen der Hauseigentümer vielfach zu Mißverständnissen Anlaß gegeben. Es erweist sich daher als empfehlenswert, den Teil des Finanzministerialerlasses vom 26. August d. J., der für die Hauseigentümer von besonderem Interesse ist, seinem Wortlaute nach zu veröffentlichen. Die betreffenden Stellen lauten wie folgt:

„Gemäß § 6 der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli d. J. können gegen Personen, die im Sinne dieser kaiserlichen Verordnung als Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte anzusehen sind, während der daselbst näher bezeichneten Zeit wegen Geldforderungen nur Exekutionshandlungen zur Sicherstellung und einstweiligen Verfügungen stattfinden. Durch diese aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen getroffene Ausnahmsverfügung wird es den Hausbesitzern in den Fällen, in denen sie auf Grund des Gesetzes vom 24. Oktober 1896 den Anspruch auf Abschreibung der Hauszinssteuer und der fünfprozentigen Steuer wegen Aneinbringlichkeit des Mietzinses erheben wollen, unmöglich gemacht, den als Bedingung für die Steuerabschreibung gesetzlich vorgesehenen Nachweis der Erfolglosigkeit der gerichtlichen Exekutionsführung während der Geltungsdauer der kaiserlichen Verordnung zu erbringen, und es würde sich daher die Notwendigkeit ergeben, entweder mit der Entscheidung über derartige Steuerabschreibungsersuche bis zum Wiedereintritt normaler Verhältnisse, beziehungsweise bis zur Außerkraftsetzung der kaiserlichen Verordnung zuzuwarten oder aber von der im § 1, Absatz 3, des zitierten Gesetzes ausnahmsweise eingeräumten Ermächtigung, die Aneinbringlichkeit des Mietzinses durch andre Beweismittel festzustellen, Gebrauch zu machen. Ob die eine oder die andre Vorgangsweise zu beobachten sein wird, muß der Beurteilung der Direktion je nach Beschaffenheit der Verhältnisse im Einzelfalle überlassen bleiben. Es wird aber für die Dauer der gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnisse keine Einwendung dagegen erhoben, daß

Begreiflich, daß die starke, fast stürmische Nachfrage, welche auf diesem Marktgebiete zum Vorschein kam, eine neuerliche Preissteigerung zur Folge hatte, welche auf 4 bis 6 K. pro 100 Kilogramm geschätzt werden muß. In den minderen Sorten war das Angebot auch heute wieder ziemlich schwach. Die Preise sind um 5 bis 6 K. gestiegen. Auf dem Stiermarkte war der Auftrieb wohl um eine Kleinigkeit größer als in der Vormache, aber es trat sehr gute Nachfrage zutage, und die Preise aller Qualitäten von Stieren sind um 4 bis 6 K. in die Höhe gegangen. Sehr lebhaft war die Stimmung auch in dem, in fleinerer Zahl als in der Vormache vertretenen Beinvieh, und bei rasch sich vollziehendem Abfahre sind die Preise um 3 bis 5 K. pro 100 Kilogramm gestiegen. In Küffeln war nur ein unbedeutendes Angebot vorhanden, und dieselben sind infolgedessen bei guter Nachfrage um 10 K. pro 100 Kilogramm gestiegen. Der Markt wurde bis auf das letzte Stück ausverkauft. Auf dem korrespondierenden Markte im Vorjahr wurden 3802 Stück (2702 Stück Mastvieh, 227 Stück Weidvieh, 873 Stück Beinvieh), demnach um 1902 Stück weniger als heute angetrieben.

24. / 9. 1914.

Gebäudesteuerabschreibungen aus Anlaß des Krieges.

Der Leiter des Finanzministeriums hat in Angelegenheit der Gebäudesteuerabschreibungen infolge der durch die kriegerischen Ereignisse eingetretenen Einstellung und Reduktion von Betrieben nachstehenden Erlaß an sämtliche Finanz-Landesbehörden hinausgegeben:

Unter den gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnissen kann sich für Inhaber mancher Fabriks- und anderer Erwerbsunternehmungen oder auf Gewinn gerichteten Beschäftigungen (Hotels usw.) die Notwendigkeit ergeben, die Betriebe entweder einzustellen oder zu vermindern. Mit Rücksicht auf die von den Interessenten vorgebrachten mannigfachen Ansuchen um Gebäudesteuerabschreibung aus diesem Anlasse wird für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes folgendes verfügt:

Sofern es sich um Gebäude oder Gebäudeteile handelt, welche solche Inhaber von Unternehmungen und Beschäftigungen gemietet haben, die im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juni 1914 als Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte anzusehen sind, ist bereits mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 26. August 1914, wonach gewisse Erleichterungen zur Erbringung des für die Steuerabschreibung erforderlichen Nachweises der Uneinbringlichkeit des Mietzinses geschaffen wurden, Vorsorge getroffen.

Das Finanzministerium findet nunmehr überdies zu gestatten, daß mit Zinssteuerabschreibungen unter den im vorerwähnten Erlasse bezeichneten Modalitäten auch dann vorgegangen werden kann, wenn es sich um Inhaber von Unternehmungen und Beschäftigungen handelt, die zwar nicht als Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte anzusehen sind, jedoch den Betrieb aus Anlaß der Kriegskrise eingestellt oder vermindert haben. Hinsichtlich der in eigenen Gebäuden oder Gebäudeteilen betriebenen Unternehmungen und Beschäftigungen ist die Belassung der usuellen Betriebseinrichtung in den Räumen für sich allein als ein Hindernis für die Steuerabschreibung aus dem Titel der Leerstehung, respektive Nichtbenützung unter der Voraussetzung nicht anzusehen, wenn das Gebäude oder die Gebäudeteile, für welche die Steuerabschreibung angefordert wird, erwiesenermaßen zu keinem anderen Zweck als zur Aufbewahrung der Betriebseinrichtung benützt werden. Welche Beweismittel in dieser Richtung als ausreichend zu betrachten sind und ob nicht etwa auch irgendwelche Kantelen hierfür erforderlich wären (z. B. Abspernung usw.), wird dem Ermessen der Unterinstanzen überlassen. Dagegen kann eine Steuerabschreibung für die zu Einlagerungszwecken verwendeten Räume (z. B. Räume zur Unterbringung von Rohstoffen, Halbfabrikaten, fertigen Waren usw.) nicht erfolgen, weil diese Art der Verwendung schon als eine in den Rahmen des Geschäftsbetriebes fallende Benützung angesehen werden muß.

Weiter wird für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes die Ermächtigung erteilt, bei Gebäuden der gedachten Art, sofern sie nach Maßgabe von einheitlichen Mietwerten besteuert sind, auch für einzelne Gebäudeteile die Steuerabschreibung unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß es sich um baulich getrennte und selbständig benützbare Gebäudebestandteile handelt und die Partei nachträglich eine angemessene Aufteilung des Gesamtmietwertes vornimmt. Bei allen derartigen Steuerabschreibungen wird jedoch stets zu untersuchen sein, ob auf allfällige Nichtbenützung nicht schon bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage selbst Bedacht genommen worden war. Im übrigen haben die Vorschriften für die Abschreibungen aus dem Titel der Leerstehung, insbesondere hinsichtlich einer eingehenden Kontrolle und hinsichtlich der Strafbestimmungen zur Anwendung zu kommen.

29. 9. 1914.

**Keine Gebädesteuer für Wohnungen, die für
Wohlfahrtszwecke verwendet werden.**

Wien, 28. September.

Die niederösterreichische Finanzlandesdirektion hat dem niederösterreichischen Landesauschusse mitgeteilt, daß die unentgeltliche Verwendung von leerstehenden Wohnungen oder Bestandteilen derselben für vorübergehende Wohlfahrtsrichtungen auf dem Gebiete des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge seitens der Steuerbehörde nicht als eine die Steuerpflicht begründende Benützung aufgefaßt und die Gebäudesteuer demgemäß nicht vorgeschrieben werden wird.

Steuernachlässe.

Für Erwerbsteuerträger anlässlich der Kriegsnot.

Heute gelangt im Reichsgesetzblatt und in der Wiener Zeitung eine kaiserliche Verordnung betreffend Nachlässe für Erwerbsteuerträger aus Anlaß der durch den Krieg eingetretenen Betriebsstörungen zur Kundmachung.

In einem offiziellen Kommentar zu dieser Kundmachung heißt es:

Diese Verordnung gibt die Möglichkeit, der durch die Kriegslage eingetretenen schwierigen Situation vieler Erwerbszweige durch Nachlässe an der allgemeinen Erwerbsteuer in einem weiteren Umfange Rechnung zu tragen, als dies im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die lediglich die Berücksichtigung von Betriebsstörungen individueller oder lokal begrenzter Natur im Auge haben, zulässig wäre. Insbesondere wird es möglich sein, nicht nur jenen Unternehmungen, die unmittelbar durch den Krieg selbst, sei es durch Einberufung des Unternehmers oder Betriebsleiters usw., eine gänzliche oder teilweise Stilllegung ihres Betriebes erfahren haben, sondern auch jenen, bei denen diese Stilllegung nur mittelbar durch Verminderung der Absatzfähigkeit ihrer Waren infolge gesunkener Kaufkraft der Bevölkerung oder erschwelter Geld- und Kreditverhältnisse usw. verursacht wurde, eine entsprechende, den konkreten Verhältnissen sich anpassende Steuerbegünstigung zuzuwenden.

Damit erscheint einem dringenden, mehrfach geäußerten Wunsche aus dem Kreise der Industrie sowie der Handel- und Gewerbetreibenden entsprochen.

Die Entscheidung über die von den Nachlasswerbern bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringenden Gesuche wird, soweit es sich nicht um neu entstandene und daher noch außerhalb des Kontingents besteuerte Betriebe handelt, nicht von der Behörde selbst, sondern von — aus dem Kreise der bestehenden Erwerbsteuerkommissionen eigens hierfür gebildeten — Spezialkommissionen gefällt.

Die Nachlässe, die auf Grund dieser Verordnung von den Steuerinteressenten selbst verfügt werden, werden — abgesehen von solchen etwa neu entstandener Unternehmungen — der Erwerbsteuerhauptsumme der nächsten Periode (1916/17) zugeschlagen, wie dies das Wesen einer kontingentierten Steuer erfordert und in dem Umstande auch praktisch die Rechtfertigung findet, daß bei einer Reihe von Industriezweigen und Erwerbsgruppen durch die Kriegslage infolge von Lieferungsausträgen der Heeresverwaltung oder überhaupt durch den Verkauf von Heeresausrüstungsartikeln aller Art, Approvisionierungsgegenständen usw. eine oft sehr erhebliche Steigerung der Ertragsfähigkeit eingetreten ist.

Soweit es sich dagegen um Nachlässe für noch nicht in eine Steuergesellschaft eingereichte Unternehmungen handelt, wird auf eine Wiederbringung der Nachlässe verzichtet.

Erwerbsteuernachlässe bei durch den Krieg eingetretenen Betriebsstörungen.

Heute gelangt eine kaiserliche Verordnung zur amtlichen Publikation betreffend Nachlässe für Erwerbsteuerträger aus Anlaß der durch den Krieg eingetretenen Betriebsstörungen. Diese Verordnung gibt die Möglichkeit, der durch die Kriegslage eingetretenen schwierigen Situation vieler Erwerbszweige durch Nachlässe an der allgemeinen Erwerbsteuer in einem weiteren Umfange Rechnung zu tragen, als dies im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die lediglich die Berücksichtigung von Betriebsstörungen individueller oder lokal begrenzter Natur im Auge haben, zulässig wäre.

Insbefondere wird es möglich sein, nicht nur jenen Unternehmungen, welche unmittelbar durch den Krieg selbst, sei es durch Einberufung des Unternehmers oder Betriebsleiters u. eine gänzliche oder teilweise Stilllegung ihres Betriebes erfahren haben, sondern auch jenen, bei denen diese Stilllegung nur mittelbar durch Verminderung der Absatzfähigkeit ihrer Waren infolge gesunkener Kaufkraft der Bevölkerung oder erschwelter Geld- und Kreditverhältnisse u. verursacht wurde, eine entsprechende, den konkreten Verhältnissen sich anpassende Steuerbegünstigung zuzuwenden. Damit erscheint einem dringenden, mehrfach geäußerten Wunsche aus dem Kreise der Industrie sowie der Handel- und Gewerbetreibenden entsprochen.

Die Entscheidung über die von den Nachlasswerbern bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringenden Gesuche wird, soweit es sich nicht um neu entstandene und daher noch außerhalb des Kontingents besteuerte Betriebe handelt, nicht von der Behörde selbst, sondern aus dem Kreise der bestehenden Erwerbsteuerkommissionen eigens hierfür gebildeten Spezialkommissionen gefällt.

Die Nachlässe, welche auf Grund dieser Verordnung von den Steuerinteressenten selbst (durch die Kommissionen) verfügt werden, werden — abgesehen von solchen etwa neu entstandener Unternehmungen — der Erwerbsteuerhauptsumme der nächsten Periode (1916/17) zugeschlagen, wie dies das Wesen einer kontingentierten Steuer erfordert und in dem Umstande auch praktisch die Rechtfertigung findet, daß bei einer Reihe von Industriezweigen und Erwerbsgruppen durch die Kriegslage infolge von Lieferungsausträgen der Heeresverwaltung oder überhaupt durch den Verkauf von Heeresausstattungsartikeln aller Art, Approvisionierungsgegenständen usw. eine oft sehr erhebliche Steigerung der Ertragsfähigkeit eingetreten ist.

Soweit es sich dagegen um Nachlässe für noch nicht in eine Steuer-gesellschaft eingereichte Unternehmungen handelt, wird auf eine Wiedereinbringung der Nachlässe verzichtet.

Krieg und Erwerbsteuer.

Von Dr. Leo Runkl.

Das Postulat der Verhältnismäßigkeit der Steuerleistung soll im Sinne unseres Steuergesetzes oberster Grundsatz der Besteuerung sein. Von diesem Standpunkt aus ist der eigenartige Zustand zu prüfen, in welchem sich gegenwärtig die Erwerbsteuerträger befinden. Bekanntlich ist die Erwerbsteuerhauptsumme kontingiert, so daß fast genau der Betrag festzustellen ist, welchen diejenige aufzubringen haben, die eine Erwerbunternehmung betreiben oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausüben. Auf diese Weise glaubten Regierung und Parlament, unter Mitwirkung autonomer Kommissionen, der Gerechtigkeit zu genügen. Was aber die Verhältnismäßigkeit anlangt, sollte die Aufteilung derart erfolgen, daß dem einzelnen ein Steuersatz zugewiesen werde, welcher der mittleren Ertragsfähigkeit seines Betriebes „im Verhältnis“ zur mittleren Ertragsfähigkeit der übrigen Betriebe (deren Inhaber derselben Steuergesellschaft zugehören) am besten entspricht. Bei Feststellung der mittleren Ertragsfähigkeit des einzelnen Betriebes sind zunächst die „äußeren Merkmale“ zu beachten, welche nach Gesetz und Vollzugsvorschrift in die Erwerbsteuererklärungen einbezogen oder sonst bei der Veranlagung festgestellt werden. Für die gegenwärtige Veranlagungsperiode wurde hienach festgestellt der zum Beispiel von den Spinnereien und Webereien verarbeitete Stoff, ohne Rücksicht darauf, ob dieser heute eingeführt werden kann oder nicht; es wurde festgestellt die Zahl und Art der Hilfsarbeiter, selbstverständlich ohne Rücksicht darauf, ob jetzt qualifizierte Hände zur Verfügung sind, es wurde festgestellt das Betriebskapital („der durchschnittliche Wert der Vorräte...“), die Summe der ausstehenden Forderungen...“), ohne Rücksicht darauf, welche Veränderung die Aktiven erfahren haben. Dazu kommt aber die Verwertung jener Betriebsmerkmale seitens der Kommissionen. Diese haben die Aufgabe, ein Urteil über die Ertragsfähigkeit des einzelnen Betriebes abzugeben auf Grund der Betriebsverhältnisse, welche erhoben oder der Kommission sonst bekannt waren, dies in freier Würdigung aller Umstände, um sodann den entsprechend scheinenden Erwerbsteuersatz zu bemessen.

Was bedeutet dieser Erwerbsteuersatz? Aus der Anwendung des freien Ermessens auf die Beurteilung der Ertragsfähigkeit ergibt sich, daß es sich hierbei um die Schätzung des Ertrages selbst handelt. Die vom Gesetze geforderte „Verhältnismäßigkeit“ kam also bei Zuweisung der Steuersätze dadurch zum Ausdruck, daß diese mit der Steuerkraft der Unternehmungen in Einklang stehen sollten. Wir haben nun eine zweijährige Veranlagungsperiode, jetzt umfassend die beiden Kalenderjahre 1914 und 1915, aber die zur Beurteilung der Ertragsfähigkeit herangezogenen Betriebsverhältnisse sind diejenigen, welche sich auf die Zeit vom 1. Juli 1912 bis 30. Juni 1913 bezogen. Diese gesetzlich festgelegte Relation ist so streng, daß der Verwaltungsgerichtshof die Berücksichtigung der Verhältnisse eines andern Zeitraumes als wesentlichen Verfahrensmangel ansieht. Es war bereits die Festsetzung eines zweijährigen Zeitraumes für die Veranlagungsperiode nur ein Mittel, das Veranlagungsgeschäft zu erleichtern; weder die Regierungsvorlage noch die parlamentarischen Verhandlungen liefern einen andern Aufschluß. Die Hauptsache ist indes, daß für das zweite Semester 1914 wie für das folgende Jahr diejenigen Steuersätze Geltung haben sollen, welche für die genannte „kritische Zeit“ (vom 1. Juli 1912 bis 30. Juni 1913) und die Betriebsdaten derselben angemessen erachtet worden sind. Diese Verhältnisse sind gewesen. Von einer „Verhältnismäßigkeit“ der Veranlagung, vorgenommen auf Grund der im Späthommer 1913 eingebrachten Erwerbsteuererklärungen, kann heute nicht mehr die Rede sein. Große, ertragsreiche Unternehmungen haben den Betrieb auf ein Minimum beschränkt, viele mußten den Gegenstand des Betriebes ändern, andre Unternehmer dagegen konnten zufolge Uebernahme von Lieferungen an Aus-

Spring und Linsenspinne

rüstungsgegenstände dem Geschäft eine sehr bedeutende Ausdehnung geben.

Völlig starr steht das Gesetz solchen technischen Verschiebungen nicht gegenüber. Dasselbe kennt zunächst die Löschung der Erwerbsteuer bei dauernd vollständiger Betriebseinstellung. Die steuerrechtliche Voraussetzung ist indes nicht gleichbedeutend mit der technischen. Wenn auch die Erzeugung aufgeführt hat, kann die Abschreibung der Erwerbsteuer nicht erlangt werden, wenn die Produkte noch verkauft oder auch nur zur Veräußerung bereit gehalten werden; wenn eine Glasfabrik die Tafelglaserzeugung aufgegeben, kann die Steuer noch nicht zur Löschung gelangen, wenn andre Betriebszweige fortbestehen. Demnach wird die Löschung der Erwerbsteuer zufolge der Kriegsergebnisse meist nur in besonderen Fällen erreicht werden können.

Bedeutungsvoll ist dagegen die Anordnung, daß nach dem Gesetze wegen „außerordentlicher Umstände“ eine oder mehrere Quartalsraten nachgelassen oder ermäßigt werden können. Obwohl die Kriegslage zweifellos als ein solcher außerordentlicher Umstand anzusehen ist, sah sich die Regierung veranlaßt, mittels kaiserlicher Verordnung (vom 19. Oktober 1914) den Gegenstand einer neuen Regelung zu unterziehen. Die wichtigste Aenderung betrifft das Verfahren. Während nach dem Gesetze zur Entscheidung über ein solches Ansuchen die Finanzlandesbehörde berufen war, steht dieselbe (soweit es sich nicht um Betriebe handelt, die außerhalb des Kontingents besteuert waren, also um neuere Betriebe) nunmehr einer Spezialkommission zu, bestehend aus dem Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission, ferner einem gewählten und einem ernannten Mitglied dieser Kommission; als zweite Instanz entscheidet nicht mehr das Finanzministerium, sondern gleichfalls eine Spezialkommission, bestehend aus dem Vorsitzenden der Erwerbsteuerlandeskommission, ferner zwei gewählten und zwei ernannten Mitgliedern dieser Kommission. Die Nachlässe oder Ermäßigungen sind demnach vorwiegend Persönlichkeiten anvertraut, welche mit der Geschäftswelt direkte Fühlung haben; nur für die erwähnten neueren Betriebe, deren Veranlagung den Steuerbehörden selbst zustand, werden die Steueradministrationen, beziehungsweise die Finanzlandesbehörden die Entscheidung zu treffen haben. Hervorzuheben ist, daß ein allgemeiner Hinweis in dem Ermäßigungs- und Nachlagengesuchen auf die Kriegslage usw. nicht genügen dürfte; die kaiserliche Verordnung selbst deutet an, daß individuelle Gründe vorgebracht werden sollen. Offenbar rechnet die Regierung mit einer großen Anzahl von Anträgen. Um nun den zu erwartenden Ausfall dem Staatsschatz wieder gutzubringen, wird die wichtige Bestimmung getroffen, daß die Summe der bewilligten Nachlässe der Erwerbsteuerhauptsumme für die nächstfolgende Veranlagungsperiode (1916 und 1917) hinzuzuschlagen sei (soweit es sich nicht um Betriebe handelt, die außer Kontingent veranlagt worden waren). Auf diese Weise können die bemessenen Erwerbsteuersätze der gegenwärtigen Lage teilweise angepaßt werden — aber eben nur teilweise. Die Voraussetzungen, von welchen die Erwerbsteuerkommissionen bei dem Veranlagungsgeschäft ausgingen, treffen gegenwärtig überhaupt nicht mehr zu; schon die am 1. Oktober fällig gewordene Quartalsrate wird in den allermeisten Fällen nicht mehr als entsprechend anzusehen sein. Und so wäre die Auffassung begründet, daß die veranlagten Sätze im allgemeinen aufgehoben werden sollten.

Als bewegliche Abgabe sollte, auch nach den Intentionen der Gesetzgebung, die Erwerbsteuer von vornherein derart bemessen werden, daß zum Maßstab die Verhältnisse des Steuerjahres dienen. Nun ist dies unmöglich, und aus aller dieser Ursache werden die Betriebsdaten einer früheren Epoche zur Grundlage der Steuerbemessung genommen. Diese aber haben heute jeden Geltungswert verloren, die Arbeit der Kommissionen, mag sie noch so gewissenhaft geleistet worden sein, ist durch höhere Gewalt zerstört worden. Die Vorschreibung keiner andern Steuer steht mit den Tatsachen so in Widerspruch wie gegenwärtig die der Erwerbsteuer, die Grundlagen der Abgabe-

leistung sollten eigentlich neu geschaffen werden. Eine Ermäßigung der Kontingentsumme kann nicht in Betracht kommen; wohl aber wäre eine Neubemessung der einzelnen Betriebe gerechtfertigt. Die Erwerbsteuerkommissionen, welche das Veranlagungsgeschäft im Winter auf sich nahmen, sich ein Urteil über die Ertragsfähigkeit jedes einzelnen Betriebes bilden mußten, werden wohl schon gegenwärtig, jedenfalls aber in den nächsten Monaten zu erwägen in der Lage sein, welche Sätze den derzeitigen Betriebsverhältnissen entsprechen; diese Sätze werden zumeist erheblich niedriger, in manchen Fällen aber auch höher festzusetzen sein, als die bereits veranlagten. Der Grundsatz, die Abgabe den Verhältnissen der Zahlungsperiode nahezu bringen, ist übrigens dem Gesetze nicht fremd, denn für neu entstehende Unternehmungen ist die Erwerbsteuer nach den vorausgerichtlichen Betriebsverhältnissen zu bemessen. Auch für die Zukunft wird von jener Relation abgewichen werden müssen, denn nach dem Gesetze sollten bei der Veranlagung für die folgende Periode (1916 und 1917) die Betriebsverhältnisse während der Zeit vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1915 maßgebend sein, die doch zweifellos als Ausnahmserscheinungen werden angesehen werden müssen.

31./X. 1914.

[Steuereingänge im dritten Quartal.]
Die „Rathauskorrespondenz“ teilt mit: In den Monaten Juli, August und September dieses Jahres sind in den städtischen Steueramtsabteilungen an direkten Staatssteuern samt Umlagen und Nebengebühren 63,549.986 K., um 5,262.900 K. mehr als in der gleichen Periode des Vorjahres eingezahlt worden. Bemerkenswert ist, daß im Monat August der Steuereingang um 2,600.000 K. geringer war als in demselben Monate des Vorjahres, und zwar deshalb, weil ein großer Teil der Bevölkerung der Ansicht war, daß während der Kriegszeit die Steuern nicht gezahlt werden müssen. Im September jedoch wurde gegenüber dem Vorjahre ein Mehrbetrag von 5,813.000 K. eingezahlt. Die Mehreingänge verteilen sich insbesondere auf die Personaleinkommensteuer, welche bekanntlich heuer erhöht wurde, auf die Hauszinssteuer (herborgerufen durch die Erhöhung der Mietzinse), durch die erhöhten Eingänge der Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen und durch die neue Lantiemenabgabe, welche im dritten Quartal 459.500 K. lieferte. Die Summe der reinen Empfänge in den ersten neun Monaten des heurigen Jahres ergab gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres eine Zunahme von mehr als 13,600.000 K.

1./XI. 1914

* (Einbringung der Haus- und Wohnungslisten zur Einkommensteuerveranlagung pro 1915.) Das Präsidium der Finanzlandesdirektion veröffentlicht eine Rundmachung betreffend die Einkommensteuer. Auf Grund des Personalsteuergesetzes haben die Besitzer bewohnter Häuser eine Nachweisung aller im Hause wohnenden Personen, geordnet nach Wohnungen und Geschäftslokalitäten, ferner die Haushaltungsvorstände eine Nachweisung der zu ihrem Haushalte gehörigen Personen, endlich die Mietervermieter eine Nachweisung ihrer Mieter zu liefern. Diese Nachweisungen sind nach dem Stande vom 15. November 1914 zu verfassen und bis zum 20. November 1914 bei der zuständigen Steuerbehörde abzugeben oder zum Abholen durch ein Organ der Gemeindebehörde bereitzuhalten. Zu diesen Nachweisungen sind die amtlichen Formulare zu verwenden. Insbesondere wird aufmerksam gemacht: Der Haushaltungsvorstand, bezw. die Bewohner sind auch bei militärischer Einrückung — und zwar unter Hinweis auf diesen Umstand — in den Listen anzuführen. Bei Personen, die außerhalb des betreffenden Gebäudes wohnen, wie z. B. bei Inhabern von Geschäftslokalitäten, ist der ordentliche Wohnsitz bekanntzugeben. Im Falle eines bevorstehenden Wohnungswechsels ist der beabsichtigte neue Wohnsitz anmerkungsweise einzutragen. Inhaber von Hotels, Einkehrgasthäusern, Pensionen brauchen nur jene Reisenden nachzuweisen, die einen länger als drei Monate umfassenden, ununterbrochenen Aufenthalt bei ihnen nehmen.

Steuereinzahlungen von Oesterreichern nach Großbritannien und Frankreich.

Eine Anzahl Oesterreicher hat Großbritannien und Frankreich verlassen, ohne für die Bezahlung ihrer Steuern in diesen Ländern Vorkehrung getroffen zu haben. Es könnten daher wegen der Nichtzahlung dieser öffentlichen Abgaben Exekutionen auf das in Großbritannien und Frankreich zurückgebliebene Privatvermögen dieser Personen geführt werden. § 4 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 291, betreffend das allgemeine Zahlungsverbot gegen diese beiden Staaten, gibt jedoch dem Finanzminister die Möglichkeit, derartige Zahlungen in das feindliche Ausland ausnahmsweise zu gestatten. Derartige Ansuchen müßten unter Darlegung der Einzelheiten an das Finanzministerium gerichtet werden. Auf Grund der individuellen Aufhebung des Zahlungsverbotes wäre die Möglichkeit gegeben, daß inländische Bankinstitute durch Bankinstitute neutraler Staaten die notwendigen Zahlungen vollziehen, welcher Weg gewählt werden müßte, da das Ministerium des Aeußern nicht in der Lage wäre, solche Zahlungen zu vermitteln.

Steuerzahlungen von Oesterreichern nach Großbritannien und Frankreich.

Eine Anzahl Oesterreicher hat Großbritannien und Frankreich verlassen, ohne für die Bezahlung ihrer Steuern in diesen Ländern Vorsorge getroffen zu haben. Es könnten daher wegen der Nichtzahlung dieser öffentlichen Abgaben Exekutionen auf das in Großbritannien und Frankreich zurückgebliebene Privatvermögen dieser Personen geführt werden. § 4 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Oktober 1914, RGBl. Nr. 291, betreffend das allgemeine Zahlungsverbot gegen diese beiden Staaten, gibt jedoch dem Finanzminister die Möglichkeit, derartige Zahlungen in das feindliche Ausland ausnahmsweise zu gestatten. Derartige Ansuchen müßten unter Darlegung der Einzelheiten an das Finanzministerium ge-

richtet werden. Auf Grund der individuellen Anhebung des Zahlungsverbotes wäre die Möglichkeit gegeben, daß inländische Bankinstitute durch Bankinstitute neutraler Staaten die notwendigen Zahlungen vollziehen, welcher Weg gewählt werden müßte, da das Ministerium des Aeußeren nicht der Lage wäre, solche Zahlungen zu vermitteln.

* (Steuerabschreibung bei Mietzinsnachlässen.) Aus dem Rathause erhalten wir folgende Mitteilung: Mancher unserer Wiener Hausbesitzer wäre in Berücksichtigung der schweren Zeiten sicher guten Willens, seinen wirtschaftlich bedrängten Mietparteien durch Zinsnachlaß entgegenzukommen. Doch läßt er sich durch die irrige Meinung davon abhalten, daß er ungeachtet der Zinseinbuße, die er erleidet, für die betreffende Wohnung die volle Summe der Hauszinssteuer bezahlen müsse. Im öffentlichen Interesse sei deshalb darauf hingewiesen, daß die Steuerbehörde ein solches Entgegenkommen des Hausherrn dem Mieter gegenüber durch eine Verfügung erleichtert hat. Infolge eines Erlasses des k. k. Finanzministeriums wurde nämlich denjenigen Hausbesitzern, die während der Kriegsdauer auf den Mietzins ganz oder teilweise verzichten, die Abschreibung der Hauszinssteuer für denjenigen Teil des Zinses zugesagt, welchen der Vermieter durch seinen Verzicht wirklich einbüßt, vorausgesetzt, daß dieser Verzicht nachgewiesen wird. Für diesen Nachweis sind weitgehende Erleichterungen zugestanden worden.

Steuerbegünstigungen für die Zuwendungen zugunsten der Kriegsfürsorge.

Wien, 16. November.

Das Reichsgesetzblatt publiziert eine kaiserliche Verordnung vom 31. Oktober 1914, betreffend die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen aus Anlaß von Zuwendungen zu Zwecken der Kriegsfürsorge. Sie lautet in ihren wesentlichen Bestimmungen:

Die Regierung wird ermächtigt, für Stiftungen, Spenden, Geschenke und anderweitige Widmungen zu Kriegsfürsorgezwecken Begünstigungen hinsichtlich der Stempel- und unmittelbaren Gebühren zu gewähren, sofern die Stiftung oder Widmung in der Zeit zwischen dem 1. August 1914 und einem im Verordnungswege festzusetzenden Zeitpunkte erfolgt ist.

Spenden, Geschenke und anderweitige Widmungen, die von den Spartassen sowie von den im § 83 I, Lit. 1, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 bezeichneten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Kriegsfürsorgezwecken im Jahre 1914 zugewendet wurden oder noch weiterhin bis Ende 1915 zugewendet werden, sind bei der Erwerbsteuerbemessung als anrechenbare Auslagen zu behandeln. Sofern freiwillige Beiträge zu den im ersten Absätze bezeichneten Zwecken von anderen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen geleistet werden, kann die Regierung auch diesen die anrechenbare Behandlung bei der Erwerbsteuerbemessung zuerkennen.

Die Kriegsfürsorgezwecke, für welche die Begünstigungen gelten, werden in der Verordnung namentlich angeführt. Es sind die folgenden: 1. Jede materielle Förderung der Kriegsführung der bewaffneten Macht; 2. Fürsorge für Militärpersonen sowie für die vom Feinde als Gefangene oder Geiseln festgenommenen Personen und für deren Angehörige; 3. Fürsorge für im Kriege Verwundete und für infolge ihrer Kriegsdienstleistung Erkrankte; 4. Fürsorge für die Hinterbliebenen nach im Kriege Gefallenen oder nach Personen, die infolge einer im Kriege erworbenen Verwundung oder Krankheit gestorben sind; 5. Fürsorge für Arbeitslose und deren Angehörige; 6. Fürsorge für die unmittelbar vom Kriege heimgekehrten Gebiete und deren Einwohner. Demnach werden die Gebühren- und Steuererleichterungen insbesondere Zuwendungen an die Gesellschaft vom Roten Kreuze, das Kriegshilfsbureau des Ministeriums des Innern, das Kriegsfürsorgeamt des Kriegsministeriums sowie an die verschiedenen, in den einzelnen Ländern bestehenden Nebenstellen dieser Organisationen, ferner den Zuwendungen an die verschiedenen Sammelstellen der organisierten Arbeitslosenfürsorge zukommen.

26./X. 1914

Die ungarische Kriegsfürsorgesteuer.

Wien, 25. November.

Der ungarische Reichstag hat heute seine Beratungen eröffnet, und unter den Vorlagen, die ihm unterbreitet wurden, befindet sich auch ein besonderes Gesetz über die Erhöhung der Einkommensteuer für Kriegsfürsorgezwecke. Es ist nicht die Wiederaufnahme der Einkommensteuervorlage, die feinerzeit vom Abgeordnetenhaus beraten

jedoch in der Durchführung zurückgestellt worden war vielmehr wird ausschließlich eine Besteuerung der wohlhabenden Klassen vorgenommen, da nur Einkommen von mehr als 20.000 Kronen der Besteuerung unterzogen werden sollen. Das Personaleinkommensteuergesetz von Jahre 1909 wird provisorisch für das Jahr 1915 in Wirksamkeit gesetzt, aber nur bei den Einkommen über 20.000 Kronen, und zwar ausschließlich zum Zwecke der Kriegsfürsorge. Die Steuer ist progressiv von 20.000 Kronen an aufgebaut. Sie beträgt bei 20.000 Kronen 3,85 Prozent oder 770 Kronen und steigt dann bei höheren Einkommen bis auf 5 Prozent. Die Besteuerung ist somit bei 20.000 Kronen etwas höher als in Oesterreich. Nach der Novelle zum Personaleinkommensteuergesetz ist in Oesterreich für ein Einkommen von 20.000 Kronen ein Steuersatz von 643 Kronen oder 3,2 Prozent fixiert. In Ungarn beträgt der Satz 770 Kronen oder 3,85 Prozent. Die Steuer steigt dann in Ungarn bei Einkommen die Steuer bekanntlich über 6 Prozent hinausgeht. Die ungarische Einkommensteuer ist aber ausschließlich für Kriegsfürsorgezwecke und nicht für die bleibenden budgetären Zwecke des Staates. Es ist bloß eine provisorische Besteuerung für die Dauer des Krieges und nach dem Frieden dürfte dann eine neue definitive Regelung Platz greifen.

Budapest, 25. November.

Der im Abgeordnetenhaus unterbreitete Gesetzentwurf, betreffend die teilweise Erhöhung der Einkommensteuer zu Zwecken der Kriegsfürsorge, erstreckt sich auf das Jahr 1915 und betrifft die Einkommen von 20.000 Kronen und höhere Einkommen. Im Motivenbericht verweist der Finanzminister darauf, daß die Deckung der gesteigerten Ausgaben des Staates für die Kriegsfürsorgezwecke, namentlich für die Familien der Eingerückten, nur auf dem Wege der Besteuerung der wohlhabenderen Klassen gefunden werden könne. Wenn auch die wohlhabenderen Klassen die schwierige wirtschaftliche Lage infolge des Krieges gleichfalls empfinden, ist dennoch dadurch ihre Steuerfähigkeit nicht erschöpft. Der Staat kann also selbst unter den jetzigen durch den Krieg hervorgerufenen schwierigen Verhältnissen von denjenigen, welche verhältnismäßig im Wohlstande leben, fordern, daß sie im Ausmaße ihrer Leistungsfähigkeit einen Teil ihres Gesamteinkommens für die Zwecke der Kriegshilfeleistung zur Verfügung stellen. Der Gesetzentwurf enthält eine Abänderung des Steuergesetzes vom Jahre 1909 und verfügt, daß der Steuerschlüssel für ein Einkommen von 20.000 Kronen 3,85 Prozent (demnach 770 Kronen) beträgt und für höhere Einkommen progressiv bis auf fünf Prozent steigt.

Die anderen Regierungsvorlagen.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses wurde auch ein Gesetzentwurf über die Deckung der gemeinsamen Ausgaben vorgelegt. In dem zwei Paragraphen umfassenden Gesetzentwurf wird für den Finanzminister die Ermächtigung angesprochen, von der durch die Delegationen zu den gemeinsamen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben des ersten Halbjahres 1914 als Nachtragskredite festgestellten Summe von 10.210.300 Kronen die auf Ungarn entfallende Quote von 3.716.549 Kronen, ferner zur Begleichung der auf den gemeinsamen Schlußrechnungen des Jahres 1911 basierten, auf Grund der definitiven Abrechnung bei den gemeinsamen Ausgaben zu Lasten Ungarns sich ergebenden Summe von 11.161.452 Kronen dem gemeinsamen Finanzminister zu Lasten der Rassenbestände auszuführen, beziehungsweise unter den entsprechenden Titeln des Staatsbudgets zu verrechnen. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut.

Ferner wurde ein Gesetzentwurf über die Errichtung der ungarischen Kriegsdarlehenskasse unterbreitet.

Weiter wurde ein Gesetzentwurf, betreffend Ergänzung und Abänderung einzelner Verfügungen des Gesetzartikels 11 vom Jahre 1882, betreffend die Unterstützung der im Falle der Mobilisierung ohne Stütze zurückgebliebenen Familien von Eingerückten, vorgelegt.

Minister des Innern v. Sandor unterbreitete einen aus drei Paragraphen bestehenden Gesetzentwurf über die neuerliche Verlängerung der Mandate der Komitatsbeamten.

Weiter wurde ein Gesetzentwurf, betreffend Ergänzung des Gesetzartikels 63 vom Jahre 1912 über die Ausnahmeverfügungen für den Kriegsfall vorgelegt. In diesem Entwurf wird ausgesprochen, daß die Verwaltungsbehörde auf Anordnung des Ministeriums verpflichtet ist, Höchstpreise für Lebensmittel und andere in der ersten Reihe des öffentlichen Bedarfs stehende Artikel festzusetzen. Es kann auch angeordnet werden, daß der den Eigenbedarf übersteigende Teil von Borräten bei der Behörde angemeldet werde. Ferner kann die Behörde jede arbeitsfähige Person für die Herstellung von Arbeiten, die aus öffentlichen, hygienischen, Verpfleg- oder Sicherheitsinteressen notwendig sind, zur persönlichen Dienstleistung verpflichten. In allen Fällen sind sowohl für überlassene Borräte als für andere Leistungen Entschädigungen in Bar zu zahlen. Eine weitere Bestimmung verfügt, daß auf Anordnung des Ministers des Innern Personen, deren Aufenthalt in gewissen Gegenden des Landes vom Gesichtspunkte der Kriegsführung für die Interessen des Staates oder für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bedenklich ist, aus dieser Gegend ohne Rücksicht auf die Gemeindegewaltigkeit ausgewiesen werden können.

24./XIII. 1914.

**Die Einreichung der Einkommensteuer-
bekanntnisse.**

In der Festschätzung der Termine für das Einbringen der Einkommensteuer-Bekanntnisse ist keine Aenderung gegenüber jenen der früheren Jahre eingetreten. Die Bekanntnisse zur Einkommen- und Rentensteuer für das Jahr 1915 sind sonach in der Zeit vom 1. bis 31. Jänner 1915 bei der zuständigen Steuerbehörde zu überreichen. In derselben Zeit haben die Dienstgeber die Nachweisungen über diejenigen von ihnen ansbezahlten Besoldungen, Pensionen etc., welche für einen Bezugsberechtigten 1600 Kronen jährlich übersteigen, bei der Steuerbehörde einzubringen. Diese Anzeigepflicht des Dienstgebers erstreckt sich auf alle Angestellten, welchen er Bezüge in der angegebenen Höhe auszahlt, ohne Unterschied, ob die Bezugsberechtigten als Beamte, Werkführer, Arbeiter oder anders bezeichnet werden, ob diese Bezüge feststehend oder veränderlich sind und monatlich, wöchentlich oder täglich zur Auszahlung gelangen. Zur Bekannnislegung und Ausfertigung der Anzeigen sind amtliche Formularien zu benutzen. Dieselben werden von den Steuerbehörden unentgeltlich verabfolgt und sind auch bei jenen Tabaktrafikanten und Papierperschleißern, welche sich mit deren Verkauf befassen, käuflich zu erhalten. Näheres ist aus den Kundmachungen zu ersehen.

Die Steuereingänge im Kriegsjahr.

Es ist selbstverständlich, daß die kriegerischen Ereignisse auch die Entwicklung der Steuereingänge beeinflussten mußten, doch ist das bisher keineswegs in allzu großem Umfang geschehen. Was insbesondere die direkten Steuern anbelangt, so läßt sich annehmen, daß der Erfolg, der Einkommensteuer und der Erwerbssteuer günstig ist, wobei natürlich Galizien auszunehmen ist. Daß die indirekten Steuern auf die Kriegereignisse stärker reagieren, ist gewiß keine überraschende Erscheinung. Die indirekten Steuern haben sich im ersten Halbjahr sehr gut entwickelt und auch einen recht günstigen Erfolg versprochen. Aber in den letzten Monaten ist der Konsum in Branntwein und Bier stark zurückgegangen, während sich der Verbrauch von Zucker befriedigend gestaltet. Das Erträgnis aus den Gebühren, welche Kategorie als besonders empfindliches Barometer angesehen werden kann, ist infolge der geschäftlichen Depression zurückgegangen. Wie wir hören, ist der Ausfall im Steuererträgnis für das Jahr 1914 bei einem Präliminare von rund 878 Millionen Kronen (gestellt für das Kalenderjahr 1914) auf nicht mehr als 6 bis 7 Prozent zu veranschlagen. Daraus geht aber auch hervor, daß zu einer pessimistischen Beurteilung des Steuer- und Gebühren-Erfolges dieses Jahres gar kein Grund vorhanden ist.

4. I. 1915

Die Kriegsteilnehmer und die preußische Einkommensteuerveranlagung.

Die jetzt bevorstehende Veranlagung für die Einkommensteuer wird zahlreiche Zweifelsfragen hervorrufen, da der Krieg die wirtschaftlichen Verhältnisse in vielen Fällen sehr verändert hat. Indem wir uns ein näheres Eingehen darauf vorbehalten, geben wir hier folgender Zuschrift von juristischer Seite Raum, die prüft inwieweit die Kriegsteilnehmer der Deklarationspflicht genügen können.

In Preußen sind in der Zeit vom 4. bis 20. Januar 1915 alle bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen auf Grund der kürzlich ergangenen behördlichen Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.

Von dieser Pflicht sind auch die Kriegsteilnehmer nicht befreit. Indessen wird wohl auf diese in den weitaus meisten Fällen eine der in § 84 des Preussischen Einkommensteuergesetzes verzeichneten Bestimmungen Anwendung finden, wonach die Frist zur Einreichung der Steuererklärungen für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden auf sechs Monate, für andere außerhalb des Deutschen Reiches Abwesende auf sechs Wochen, für die übrigen Abwesenden auf drei Wochen verlängert wird; hierbei genügt zur Verlängerung der Frist der Umstand, daß der Steuerpflichtige zu Beginn der Frist abwesend ist.

Diese verlängerten Fristen sind jedoch bei der hier in Betracht kommenden Steuererklärung praktisch ohne Bedeutung, weil die zu den Fahnen einberufenen Steuerpflichtigen auch innerhalb dieser Zeiträume wohl kaum instande sein werden, Steuererklärungen abzugeben; denn alle zur Bewirkung dieser Erklärungen notwendigen Unterlagen fehlen ihnen begreiflicher Weise.

Nun sieht allerdings § 30 Abs. 3 des preussischen Gesetzes vor, daß für Personen, die durch Abwesenheit oder andere Umstände verhindert sind, die Steuererklärung selbst abzugeben, die Steuererklärung durch Bevollmächtigte abgegeben werden kann, und in einem Aufsatz des Oberverwaltungsgerichtsrats Mrozel in der „Deutsch. Jur.-Ztg.“ vom 1. Dez. 1914 („Der Einfluß des Krieges auf die direkten Staatssteuern“) wird angeführt, daß man eine entsprechende Vollmacht bei Ehefrauen und näheren Angehörigen ohne weiteres annehmen kann. Was ist aber damit gewonnen? Diese Personen werden nur in den seltensten Fällen mit den einschlägigen Verhältnissen so vertraut sein, daß sie eine Steuererklärung für den Kriegsteilnehmer abgeben können.

Auch die durch Verfügung des Vorsitzenden einer Einkommensteuerveranlagungskommission auf „hinreichend begründeten Antrag des Steuerpflichtigen“ mögliche „angemessene“ Verlängerung der Steuererklärungsfrist schafft keine durchgreifende Abhilfe; denn einmal wird hierdurch sowohl den Kriegsteilnehmern als den Steuerbehörden eine gerade in dieser Zeit zu vermeidende Arbeit verursacht, und des weiteren soll diese Verlängerung auf Grund ministerieller Verfügung „in der Regel“ nicht über den 1. März hinausgehen.

Unter diesen Umständen erscheint es dringend erforderlich, daß der Finanzminister unverzüglich allgemein die Steuererklärungsfrist für sämtliche Kriegsteilnehmer mindestens um mehrere Monate erstreckt. Dabei muß noch der Wunsch ausgesprochen werden, daß in einer solchen Verfügung der Begriff der „Kriegsteilnehmer“ in klarster Weise und unter Annahme möglichst weiter Grenzen festgelegt wird.

Eine entsprechende Bezugnahme auf § 2 des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 betr. den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen würde um deswillen hier nicht genügen, weil sich aus der in dem eben genannten Paragraphen unter Abs. 1 Ziff. 1 enthaltenen Vorschrift bereits Zweifel darüber ergeben haben, ob eine zu militärischen Diensten eingezogene Person unter dieses Gesetz zu rechnen ist oder nicht. So hat sich z. B. das Oberlandesgericht Dresden nach der „Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht“ vom 1. Dezember 1914 (S. 1867) mit der Frage beschäftigt, ob der Landsturm, der zur Bewachung von Kriegsgefangenen dient, „gegen den Feind verwendet wird“ (siehe § 2 Abs. 1 Ziff. 1 des vorangezogenen Reichsgesetzes vom 4. August 1914) und hat diese Frage mit Recht bejaht.

6./1. 1915

3

(Die Einkommensteuerzahlungen.) Die Auszüge aus den Einkommensteuerzahlungsaufträgen für das Jahr 1914 betreffend den Schätzungsbezirk 21 a — 21. Wiener Gemeindebezirk — liegen vom 10. d. angefangen durch vierzehn Tage während der Amtsstunden im Bureau der Steuer-

administration für den 21. Bezirk, Franz Josefstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 56, zur Einsicht der sich legitimierenden Einkommensteuerpflichtigen des 21. Bezirkes auf.

8.7.1915

Die Einkommensbekenntnisse.

Vor kurzem ist die Kundmachung der Finanzlandesdirektion in Wien über den Termin für die Abgabe der Bekenntnisse für die Personaleinkommen-, Renten- und allgemeine Erwerbsteuer ergangen. Als Termin für die Bekenntnisabgabe ist wie in fast allen früheren Jahren wieder der Monat Jänner dieses Jahres festgesetzt. Nur im vorigen Jahre, in das die Reform der direkten Personalsteuern gefallen ist, mußte bekanntlich die weite Hinausschiebung des Bekenntnisterrnins eintreten.

Wenn man auch diesmal, trotz der vom Kriegsausbruche herbeigeführten außerordentlichen Verhältnisse am gewöhnlichen Termin für das Einbringen der Steuererklärungen festgehalten hat, so ist doch durch andere früher erlassene Verfügungen alle Möglichkeit geboten, berechtigten Ansprüchen auf Fristgewährung zu entsprechen. Dies gilt vor allem von jenen Steuerpflichtigen, die zur aktiven Dienstleistung eingerückt, im Felde stehen, oder verwundet oder Kriegsgefangen sind und ihrer Deklarationspflicht deshalb nicht genügen können. In dieser Richtung ist durch die Verordnung des Finanzministeriums vom 15. September 1914 betreffend Ausnahmsbestimmungen für die Fristen (Hemmung des Fristenlaufes) in Verfahren vor den Behörden der direkten oder indirekten Steuern, Vorsorge getroffen. Diese Militärpersonen sind danach an den kürzlich kundgemachten Bekenntnisterrn nicht gebunden.

Dieselbe Begünstigung der Hemmung des Fristenlaufes wird auch den Flüchtlingen aus Galizien und der Bukowina in den Fällen zukommen, in denen der Nachweis der Unmöglichkeit der rechtzeitigen Steuerdeklaration an amtlicher Stelle erbracht werden wird.

Im übrigen ist es nur selbstverständlich, daß man vollends, heuer auch sonst in rücksichtswürdigen Einzelfällen alles mögliche Entgegenkommen hinsichtlich Fristgewährung üben wird, wie dies ja auch in den früheren Jahren stets geschehen ist. Die Finanzverwaltung hat zudem in mehreren Jahren den Bekenntnisterrn auch generell erstreckt. Heuer, wo in vielen Betrieben ein Teil der Angestellten durch den Heeresdienst der Berufsarbeit entzogen ist und wo hienach mit einer Verlangsamung der Bücherführung zu rechnen ist, wird eine solche generelle Fristerstreckung späterhin vielleicht in Betracht zu ziehen sein.

25. / 1. 1915.

Forteinhebung der niederösterreichischen Landesumlagen.

Wie das Amtsblatt der „Wiener Zeitung“ meldet, hat der Kaiser den Beschluß des niederösterreichischen Landesauschusses vom 31. Dezember 1914 betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen im Jahre 1915 in dem bisherigen Ausmaße vorbehaltlich der verfassungsmäßigen endgültigen Festsetzung dieser Umlagen, genehmigt. Dies wird von der Statthalterei mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß hienach für das Jahr 1915 als Landesfondszuschläge bei den direkten Steuern einzuhoben sind, und zwar bei der:

Grundsteuer 28 Heller von jeder Steuerkrone;
Hauszinssteuer 28 Heller von jeder Steuerkrone;
Hausklassensteuer 28 Heller von jeder Steuerkrone;

fünfprozentigen Steuer von dem Ertrage jener hauszinssteuerfreien Häuser, welche die Zinssteuerfreiheit auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 14. Mai 1859 und auf Grund der Gesetze vom 5. April 1893, ferner des Gesetzes vom 28. Dezember 1911 genießen und bezüglich welcher daher eine ideale Hauszinssteuer nicht vorgeschrieben wird, 33 Heller von jeder Steuerkrone;

Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 30 Heller von jeder Steuerkrone;

allgemeinen Erwerbsteuer, und zwar 1. bei den Erwerbsteuerepflichtigen der ersten und zweiten Klasse 30 Heller von jeder Steuerkrone, 2. bei den Erwerbsteuerepflichtigen der dritten und vierten Klasse (einschließlich Kaufier- und Wandergewerbe) 23 Heller von jeder Steuerkrone;

Rentensteuer auf Grund von Besenntnissen 28 Heller von jeder Steuerkrone;

Besoldungssteuer von höheren Bezügen der Privatbediensteten 28 Heller von jeder Steuerkrone.

307. 1915.

Die Durchführung der Kriegsteuer in Ungarn.

Budapest, 30. Jänner. (Privattelegramm.)
Deute erschien im Amtsblatt die Verordnung des
Finanzministers betreffend die Durchführung
der Kriegsteuer, wonach jedes Jahres-
einkommen von mehr als 20,000 Kronen
mit einer besonderen Steuer zugunsten
der Kriegsfürsorge zu belegen ist.

Die Verordnung zählt alle Fälle der Steuer-
freiheit auf, die sich hauptsächlich auf Einkommen
aus steuerfreien Staatspapieren bezieht und enthält
als Beilage auch die Durchführungsverordnung ge-
wisser Bestimmungen der Steuerreform vom
Jahre 1909.

* * *

Die ungarische Regierung wird durch das
„Gesetz über die zeitweilige und teil-
weise Einführung der Einkommen-
steuer zu Zwecken der Kriegsfürsorge“
ermächtigt, einen Teil der auf Grund dieses Gesetzes
einzuhelbenden Steuern zur Förderung der Kriegs-
fürsorgezwecke der Landes-Kriegsfürsorge-
kommission zur Verfügung zu stellen, ferner
einen Teil des Reinertrages der Steuern zur teil-
weisen Deckung der für Kriegsfürsorgezwecke geleisteten
Ausgaben an die einzelnen Städte gelangen zu
lassen. Die Grundsätze für die Verteilung und Ver-
wendung wären im Verordnungswege festzustellen.

Gepiante Steuerreformen in Oesterreich.

In parlamentarischen Kreisen verläutet, daß die Absicht bestehe, einerseits zur Bedeckung weiterer Kriegsanslagen, andererseits zur Schaffung eines Äquivalents für den Ausfall im Erträgnis der bestehenden Steuern — der ja im übrigen, wie wir seinerzeit berichtet haben, nur acht Prozent beträgt — der Frage neuer Steuerprojekte, respektive der Verwirklichung bereits seit längerer Zeit diskutierter Steuerpläne näher zu treten. Bekanntlich ist von jenem Finanzplan, den man seinerzeit als den „großen“ bezeichnet hat, erst ein Teil verwirklicht worden, darunter allerdings das große Werk der Einkommensteuerreform. Inwiefern verschiedene Vorschläge, die seinerzeit den Gegenstand parlamentarischer Diskussionen gebildet haben, wirklich herangezogen werden, läßt sich gegenwärtig noch nicht feststellen. So viel ist sicher, daß die Biersteuer von vielen Seiten als Pfeiler jedes Finanzplanes betrachtet wird. Die Opposition, die seinerzeit gegen die staatliche Biersteuer entstanden ist, ist ja seither viel schwächer geworden. Die meiste Aussicht zur Verwirklichung hat zunächst der ebenfalls seinerzeit eingebrachte Entwurf der Erbschaftsteuer, dessen parlamentarische Beratung ziemlich weit gediehen ist. Es kann nicht wundernehmen, daß sich zahlreiche Vorschläge mit dem Gebiete der Steuern und Gebühren befassen. Bei der Suche nach ergiebigen Einnahmsquellen dürfte man gerade auf diesem Gebiete nicht vergeblich schürfen. Von parlamentarischer Seite ist bekanntlich wiederholt der Erhöhung der sogenannten Verwaltungsgebühren das Wort geredet worden, worunter in erster Linie wohl die Gebühren im Ressort der Post und Telegraphenverwaltung zu verstehen sind. Unter den Vorlagen, die seinerzeit dem Parlamente vorgelegt worden sind, befand sich auch der Entwurf einer Weinsteuer. Gegen die Durchführung dieser Besteuerung sind aber seinerzeit von den Interessenten gewichtige Bedenken vorgebracht worden, und falls die Finanzverwaltung die Reform der Weinsteuer überhaupt ins Auge faßt, wird das gewiß nur unter Bedachtnahme auf jene Einwendungen geschehen, die gegen dieses Projekt, das allerdings wichtige wirtschaftliche Interessen berührt, vorgebracht worden sind. Auch die Frage einer Reform der Grundsteuer, welche vor allem die Aufhebung der Nachlässe intendiert, bildet vorerst noch den Gegenstand unverbindlicher Studien.

Unter denjenigen Reformplänen, denen man gute Aussichten prognostizieren kann, ist auch die Zündhölzchensteuer zu erwähnen. Im Zusammenhang damit ist noch immer das Projekt des Zündhölzchenmonopols erörtert worden, doch dürfte auch gegenwärtig kaum die Absicht bestehen, dieses Projekt zu realisieren. Dagegen ist, wie schon erwähnt, die Frage der Zündhölzchensteuer als gelöst zu betrachten. Die grundsätzlichen Bedenken, welche dem Projekte einer Vermögenssteuer in Oesterreich entgegenstehen, müssen natürlich in den gegenwärtigen Zeitaltern um so schärfer hervortreten, da die Erfassung der Vermögen unter den heutigen Verhältnissen die größten Schwierigkeiten bieten muß.

Wenn unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Steuerreform zur Durchführung gelangt, so muß sie überdies vor allem eine Gewähr dafür bieten, daß sie möglichst rasch einen großen Erfolg verzeichne. Dieser Grundsatz jeder Steuerreform muß namentlich in der Kriegszeit hochgehalten werden. Die Verwirklichung jener Projekte, die oben als aussichtsreich bezeichnet worden sind, gewährleistet wohl die Erschließung reichlicher Einnahmsquellen. Steuererhöhungen sind immer unerfreulich und namentlich in der jetzigen Zeit. Andererseits aber ist es ein neuerlicher Beweis für die günstige Auffassung hinsichtlich unserer wirtschaftlichen Kraft, daß man der Tragfähigkeit unserer Bevölkerung eine erhöhte Steuerlast auferlegen zu können glaubt.

5. I. 1915.

Die geplanten Steuer- und Gebühren- erhöhungen.

Es ist anzunehmen, daß die Frage der Steuer- und Gebührenerhöhungen in den nächsten Wochen, möglicherweise noch im Laufe des Monats Februar, Aktualität erlangen dürfte. Endgiltige Beschlüsse sind allerdings noch nicht gefaßt, da die Finanzverwaltung bei der Reform mit größter Vorsicht vorgehen will, und alle Steuerprojekte daher einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Mit Sicherheit läßt sich nur sagen, daß eine Reihe von Reformen, die auch den Gegenstand reiflicher Erwägung gebildet haben, nicht zur Durchführung gelangen werden. Das gilt ebenso von der Vermögenssteuer, wie von der Biersteuer und der Weinsteuer. Was die Weinsteuer anbelangt, so hat sich Finanzminister Dr. Freiherr v. Engel bei der Zurückstellung dieses Projektes von der Rücksicht auf die ungünstige Lage der weinbautreibenden Bevölkerung leiten lassen, und aus sozialpolitischen Erwägungen ist auch die Biersteuer gefallen.

— Der Finanzminister strebt als Erfolg der geplanten Steuerreform eine Summe von ungefähr fünfzig Millionen als Leisterfordernis für den Zinsendienst der letzten Anleihen an und zur Erzielung dieses finanziellen Effektes stehen die Erbschaftsteuer, die Zündhölzchensteuer und mehrere Gebührenreformen im Vordergrund. Doch steht noch nicht fest, ob gerade diese Steuerprojekte herangezogen werden, und wenn, ob in der Form, in der sie im Parlament seinerzeit eingebracht worden sind. Was insbesondere die Erbschaftsteuer anbelangt, so dürften wohl gewisse Änderungen an dem Entwurfe vorgenommen werden.

6./II. 1915

Die Steuereingänge in Wien.

Im letzten Vierteljahr 1914 um 7 1/2 Millionen mehr Steuereingänge als im Vorjahre.

Wie die Ausweise unserer Sparinstitute zeigen auch die Nachweisungen der Eingänge an Steuern im letzten Vierteljahr 1914 unsere unveränderte volkswirtschaftliche Kraft. Es ist eine sehr bemerkenswerte Tatsache, die wohl allseits von ein-drucksvoller Wirkung sein wird, daß die Steuereingänge in Wien im letzten Vierteljahr eine ganz außerordentliche Steigerung im Verhältnisse zum Jahre 1913 aufwies. Bei den städtischen Steueramtsabteilungen in Wien sind in der erwähnten Zeit an reinen Empfängen um 7,6 0 7,9 9 8 Kronen bei einer Gesamtsumme von rund 80 Millionen mehr vereinnahmt worden als in der gleichen Periode des Vorjahres. Diese Ziffern reden eine genug deutliche Sprache!

Die nun vorliegende Nachweisung der Steuereingänge im letzten Vierteljahr 1914 lautet: Landesfürstliche Steuern 52,5 Millionen, Landesumlagen 9,8 Millionen, städtische Umlagen 19,9 Millionen, Hauszinssteuer samt Zuschlägen 36,1 Millionen, Allgemeine Erwerbssteuer samt Zuschlägen 4,2 Millionen, Einkommensteuer 23,7 Millionen. Summe der Brutto-Empfänge 86,990.106 Kronen. Davon ab 6,202.540 Kronen Kontokorrent-Interimsausgaben, Uebertragungen usw., verbleibt ein reiner Empfang an direkten Staatssteuern samt Umlagen und Nebengebühren per 80,787,566 Kronen. Diese Summe der reinen Empfänge im vierten Quartal 1914 ergibt gegenüber jener der reinen Empfänge in der gleichen Periode des Vorjahres 1913 per 73,179.567 Kronen eine Zunahme von 7,6 0 7,9 9 8 Kronen.

Schließlich sei noch festgestellt, daß die Summe der reinen Empfänge im ganzen Jahre 1914 per 283,740.611 Kronen gegenüber dem Vorjahre mit 262,503.098 Kronen eine Zunahme von 21,237.512 Kronen ergibt!

8. J. 1915

Kriegssteuer in der Schweiz.

B. Bern, 7. Februar. Zur Deckung eines Teiles der Kosten des Truppenaufgebotes während des Krieges beauftragte der Bundesrat die Aufnahme eines neuen Verfassungsartikels, durch den der Bund bejugt wird, eine einmalige direkte Kriegssteuer auf Vermögen und Erwerb zu erheben. Vermögen unter 10.000 und Erwerb bis 2500 Frank bleiben steuerfrei. Für Witwen und Waisen kann das steuerfreie Vermögen erhöht werden. Der Steuerfuß bei natürlichen Personen ist progressiv von 1 bis 15 pro Tausend des Reinertrags und $\frac{1}{2}$ bis 8 pro Hundert des Reinertrags. Bei Aktien- und Kommanditgesellschaften beträgt der Steuerfuß nach der

Dividende 2 bis 10 pro Tausend des eingezahlten Aktienkapitals, Reservefonds und anderer Rückstellungen sowie $\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ pro Tausend des nichteingezahlten Aktienkapitals. Bei Genossenschaften beträgt der Steuerfuß 8 pro Hundert des Reinertrags. Der Bundesratsbeschluss unterliegt der Abstimmung des Volkes und der Stände.

9./II. 1915

Die ungarische Kriegssteuer.**Anmeldeverpflichtung für Einkommen über
20.000 Kronen.**

B. Budapest, 8. Februar. Der hauptstädtische Magistrat veröffentlicht eine Kundmachung, der zufolge jeder, dessen Gesamteinkommen im Jahre 1914 den Betrag von zwanzigtausend Kronen überschritten hat, verpflichtet ist, dies bis inklusive 28. d. anzumelden.

11./I. 1915

* Die Groß-Berliner Kriegsteuer wird gegenwärtig in den kommunalen Kreisen der Vororte lebhaft erörtert. Wenn es bisher auch kaum gelungen ist, den Voranschlag für das nächste Steuerjahr auch nur in groben Umrissen aufzustellen, so steht doch so viel fest, daß sich in Anbetracht der Steuerausfälle auf der einen und der hohen Kosten der Kriegsfürsorge auf der anderen Seite ein erheblicher Fehlbetrag ergeben wird, der auf irgendeine Weise gedeckt werden muß. Manche Rämmerer denken deshalb an einen Einkommensteuerezuschlag von 10 bis 15 v. H. Gemeinsame Beratungen haben bisher jedoch noch nicht stattgefunden. Die Aus sprachen, die zwischen einzelnen Kommunalpolitikern der Vororte stattfanden, waren vielmehr rein privater Natur. Beschlüsse konnten schon aus dem Grunde noch nicht gefaßt werden, weil noch gar nicht feststeht, welchen Zuschuß die Gemeinden vom Staate als Ersatz für die Kriegsaufwendungen erhalten werden. Aber auch dann, wenn diese Zuschüsse feststehen, ist es noch sehr fraglich, ob überhaupt ein bindender Beschluß über die allgemeine Erhebung einer Kriegsteuer zustandekommen wird. Einzelne Vororte, deren Finanzen günstiger stehen, wollten auf jeden Fall die Freiheit ihrer Entscheidung gewahrt wissen und sich nicht eine Steuer auferlegen lassen, die in den Bedürfnissen keine genügende Begründung findet.

Eine Kriegsteuer der Frauen.

Im Vorschlag in Nummer 31 der „Oesterreichischen Volks-Zeitung“ vom 31. Jänner 1915.

Gutes Wort findet guten Ort! Der in der „Oesterreichischen Volks-Zeitung“ zur Erörterung gestellte Vorschlag einer Dame auf Einführung einer finanziellen Kriegleistung der Frauen, — jede Frau zwischen dem 20. und 40. Jahre hätte jährlich 1 Krone zu steuern — zur ausgiebigen Unterstützung der Witwen und Waisen der gefallenen Kämpfer für unseres Vaterlandes Ehre und Bestand hat Widerhall gefunden. Die Sache ist also nicht so übel und kann, wenn sie vernünftig und beharrlich weiter verfolgt wird, zu einem praktischen Ergebnisse führen. Aber es müssen für den Gedanken recht viele Freunde gewonnen werden und das wird doch nicht gar so schwer sein. Von neuen Steuern will man zwar nicht gerne hören und ein bekannter Abgeordneter aus den Alpenländern hat wegen seiner Fruchtbarkeit in Anregung von Steuerprojekten einen Ruf erlangt. Es ist aber kein schlechtes Zeichen, daß auf die Veröffentlichung unseres Steuervorschlages kein einziger ablehnender, geschweige denn grober Brief eingetroffen ist. Im Gegenteil! Es gibt nur zustimmende Neußerungen. Weil man annehmen darf, daß solche eine gewisse Werbestraft auszuüben vermögen, seien sie mitgeteilt.

Zunächst läßt sich Freund Rogger, um dessen Meinung und Mithilfe mir besonders zu tun ist, vernemen: „Der Vorschlag für eine Pflichtkriegssteuer der Weiber ist köstlich. Ob er sich praktisch so ausführen ließe, bezweifle ich. Die Spenderinnen würden sich im Laufe der Jahre verlaufen, nicht mehr zum Postschalter kommen und die Sache versichert im Sand. Es ist schon auf die Männer kein Verlaß, wenn es Steuerzahlen heißt, wie erst auf die Weiber! Doch daß auch die ihren Wehrbeitrag leisten, der dann für kriegsschädigte Menschen verwendet werden könnte, leuchtet ein. Aber sie sollen nicht „sollen“, sie sollen „müssen“! Dehnen wir die Krüppelsteuerpflicht dienstunfähiger Männer — auf die Weiber aus! Eine gewisse Reihe von Jahren (20 Jahre sind zu lang) soll jedes weibliche Wesen besteuert werden auf (eine Krone ist zu wenig) einen Betrag, der zu Stand und Einkommen im richtigen Verhältnis steht.“ — So der Dichter! Man sieht, daß er sich bemüht, dem idealen Gedanken eine praktische Seite abzugewinnen.

Welch prächtiger Sinn spricht aus folgendem Frauenbriefe:

„Ich begrüße Ihre Anregung in der „Oesterreichischen Volks-Zeitung“ auf das freudigste. Aber ich bin der Meinung, daß mit dieser Anregung nicht erst auf die Gesetzgebung gewartet, sondern schon jetzt für die freiwilligen Spenden Propaganda gemacht werden soll. Ich glaube zwar nicht, daß die Einhebung des Betrages so leicht sich wird bewerkstelligen lassen, aber der Anfang kann ja zuerst privat gemacht werden. Es werden sich ja verständige Frauen genug finden, die in den einzelnen größeren Orten im Einbernehmen mit Herz-Kraft die Arbeit kostenlos übernehmen.“

Zweifellos bedarf es vieler eindringlichen Arbeit, um die Frauen auf die Notwendigkeit der Erziehung der Hinterbliebenen von Soldaten aufmerksam zu machen. Wenn damit gerechnet wird, daß jede Frau zur Teilnahme an diesem Werke herangezogen werde, so dürfen auch nicht große Verwaltungskosten erwachsen und reichdotierte Direktorenstellen geschaffen werden. — Ich bin zwar zwar schon über 40 Jahre alt, aber den Betrag von 20 Kronen zu erlegen sofort bereit.

J. S. H., Wien, XVI.

Eine Frau D. R. schreibt aus St. Pölten in schlichten Worten: „Wir Frauen vom mittleren Stande sind gern bereit, dem edlen Rufe Folge zu leisten, ich sehe aber durchaus nicht ein, wozu hübsche Abzeichen für jene Frauen herstellen, die vielleicht um eine Krone mehr hergeben. Für das Gute, was wir unseren Nächsten erweisen, brauchen wir keine Belohnung. Die soll darin bestehen, daß wir helfen, die Not zu lindern. Die Verleihung von Abzeichen würde sofort zu Meinungsverschiedenheiten führen. Denn die mittlere Frau gibt ihre Krone schwerer als die Dame ihre Ueberzahlung. Gewöhnlich ist es das arme Volk, das gern gibt, was es nur entbehren kann. Es würde mich sehr freuen, wenn meine Bemerkung in der „Oesterreichischen Volks-Zeitung“ veröffentlicht würde. Wir Frauen tun mit, aber wir brauchen keine Belohnung für die gute Tat!“

Die „Bohemia“ hat den Vorschlag nach der „Volkszeitung“ wiedergegeben. Daraufhin schreibt mir Herr Oberpostmeister Kolb in Brunnersdorf in Böhmen: „Von der großartigen Idee bin ich und noch viele meiner gleichgesinnten Freunde begeistert und wir möchten der Dame, welche den Vorschlag angeregt hat, gern unsere Anerkennung sowie den Dank ausdrücken. Auch ich möchte meine schwachen Kräfte auf irgendeine Weise in den Dienst dieser guten Sache stellen und sollte ich dafür etwas leisten können, so stehe ich jederzeit mit Vergnügen zur Verfügung.“

Von den zahlreichen an die Redaktion der „Oesterreichischen Volks-Zeitung“ gerichteten, durchaus zustimmenden Zuschriften sei ein Schreiben einer Dame aus Schwabach, Niederösterreich (bei Gmünd) erwähnt, in dem es heißt: Es ist das ein großartiger Vorschlag, und diese schöne Idee muß in das Leben treten. Der Zweck wäre für die Zukunft eine denkbar edelste Gabe. — „Ja! Der „Frauenstolz“ wäre hier am richtigen Platze — er soll beweisen, was er schaffen kann. Eine freiwillige Kriegsfrauensteuer soll entstehen. Wir brauchen keine Männer dazu — Nein! Wir Frauen wollen selbständig diese Opfergabe leisten, ohne daß wir Frauen unsere Familien damit in einer Weise schädigen. Jede Hausfrau, jede junge Dame in Stellung, jedes Dienstmädchen und Bauersfrau in ganz Oesterreich kann allein von ihrem Haushalte oder Gehalt eine Krone jährlich gerne zur Frauenkriegssteuer beitragen. Diese Unternehmung wäre ein allgemeiner wohltätiger Zweck, der in der kleinsten Gabe zu Millionen heranwächst und den armen Witwen und Waisen der ruhmvollst gefallenen Krieger zugute kommt. In denkbar einfachster Weise könnte diese Frauenkriegssteuer auf einen bestimmten Tag im Jahre festgesetzt werden. Nehmen wir an den 1. November (der Vortag des armen Seelentages). Die Steuer soll bei jedem Gemeindeamt in ganz Oesterreich mittels Kriegsfrauensteuerbüchel (zugleich als Bestätigung) eingehoben und dann dem k. k. Ministerium des Innern abgeführt werden.“

Der einzelne vermag, hat er auch den besten Willen, einen so tief greifenden Gedanken, wie er hier behandelt wird, nicht durchzuführen. Das geht über seine Kraft. Nur eine feste Organisation kann dies wagen. Wenn ich an die Begeisterung denke, mit welcher die Frauen sich an der Kriegsanleihe beteiligt haben, so erscheint es mir als kein aussichtsloses Wagnis, wenn von berufener Stelle aus ein Aufruf an die gesamte Frauenwelt der Monarchie zur freiwilligen Kriegsdienstleistung im besprochenen Sinne erginge. Ich sage: freiwillig, denn mit einem baldigen Funktionieren des parlamentarischen Apparats ist wohl nicht zu rechnen. Das Gesetz kann immer noch nachkommen. Der Wert liegt in der Stimmung und diese ist jetzt vorhanden, denn genau so wie die überwählten Frauen denken viele Tausende!

Als Organisation, die den Gedanken verwirklichen könnte, kommt nur das k. u. k. Kriegsfürsorgeamt in Betracht. Diesem und dem Kriegsministerium wurde deshalb der Vorschlag besonders unterbreitet. Gott helfe weiter, damit wir alle, als staatliche Gemeinshaft, imstande sind, unsere Pflichten gegen die Opfer des Krieges zu erfüllen. Möge uns diese Zeit auch hinsichtlich der großen kulturellen und humanitären Anforderungen auf der Höhe finden!

Abgeordneter J. W. Dobernik.

Die Frage der neuen Steuern.

Eine parlamentarische Korrespondenz meldet gestern, daß im Falle des staatlichen Bedarfs eine Abgabe in Betracht kommen würde, die dem Steuerpflichtigen perzentuell von ihrem Einkommen eine einmalige außerordentliche Leistung auferlegt. Weiters stehe eine Erhöhung des Erträgnisses aus dem Tabakmonopol, aus den Posttarifen und der Fahrkartensteuer in Erwägung. Dagegen würden eine Erhöhung der Erbschaftsgebühren, Aenderungen der Grund- und Hausklassensteuer, Einführung neuer Staatsmonopole, wie zum Beispiel für Branntwein- oder Benzinverkauf, Elektrizitätsabgaben usw. normalen Zeiten vorbehalten bleiben.

Wie wir hiezu von informierter Stelle erfahren, beruhen die vorliegenden Angaben auf willkürlichen Kombinationen. Das gilt insbesondere von der Meldung, wonach die Finanzverwaltung gegenwärtig die Absicht habe, das Einkommen in außerordentlicher Weise für Kriegszwecke zu belasten. Es wurde schon wiederholt darauf hingewiesen, daß gerade unter den heutigen Verhältnissen die Erfassung des Vermögens und des Einkommens mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wäre und daher schon aus diesem Grunde solche Projekte gegenwärtig nicht in Erwägung stehen. Zur teilweisen Bedeckung des Zinsenbedarfes der zuletzt emittierten Anleihen war lediglich, wie von uns schon mitgeteilt, eine Erhöhung der Gebühren und eine stärkere Heranziehung des Postetats erwogen. Die Frage der Einführung neuer Staatsmonopole entbehrt selbstverständlich im gegenwärtigen Augenblicke auch jeder Aktualität.

Neue Steuern. Eine offiziöse Korrespondenz teilt mit:

Wie wir von autoritativer Seite erfahren, beruhen die in jüngster Zeit verbreiteten Mitteilungen über neue Steuerpläne der Finanzverwaltung insofern auf einer irrigen Grundlage, als sie von der Behauptung ausgehen, daß neue Steuern zur Deckung der Kriegskosten, also möglichst rasch eingeführt werden müßten. Für die Kriegskosten ist durch die Kriegsanleihe auf geraume Zeit vorgesorgt, für den im Inland zu beschaffenden Heeresbedarf sowie für die Kosten der Verwaltung sind die vorhandenen Mittel völlig ausreichend. Es handelt sich daher bei allfälliger Einführung neuer Steuern vor allem um die rechtzeitige Vorsorge für den Zinsendienst und die zweifellos in hohem Maße herantretenden Forderungen zur Sicherung des wirtschaftlichen Gedeihens nach Beendigung des Krieges. Daraus geht hervor, daß die Frage der Öffnung neuer staatlicher Einnahmsquellen keineswegs nach einer eiligen Lösung drängt. Die Finanzverwaltung ist der Anschauung, daß Steuern und Steuererhöhungen, die die Bevölkerung dauernd belasten, tunlichst auf verfassungsmäßigem Wege auferlegt und nur für außerordentliche auf Kriegsdauer einzuschränkende Abgaben Verordnungen herangezogen werden sollen. In letzter Richtung würde im Falle des Bedarfes eine Abgabe in Betracht kommen, die den Steuerpflichtigen prozentuell von ihrem Einkommen eine einmalige außerordentliche Leistung auferlegt. Weiter steht eine Erhöhung des Erträgnisses aus dem Tabakmonopol, aus den Posttarifen und der Fahrkartensteuer in Erwägung. Dagegen würden eine Erhöhung der Erbschaftsgebühren, Änderungen der Grund- und Hausklassensteuer, Einführung neuer Staatsmonopole, wie zum Beispiel für Branntwein- oder Benzinverkauf, Elektrizitätsabgaben u. s. w. normalen Zeiten vorbehalten bleiben. Es wird damit gerechnet, daß die Steuererträge nach dem Kriege mindestens 200 Millionen Kronen im Jahre mehr einbringen müssen als heute.

Die Agitation für neue Steuern und Erhöhung der Abgaben betreibt vornehmlich — muß man das sagen? — der grausliche Herr Steinwender, der sich ja seit Jahren als Zutreiber des Fiskus betätigt. Daß die Finanzverwaltung der Anschauung ist, daß neue Steuern „tunlichst“ auf verfassungsmäßigem Wege „auferlegt“ werden sollen, ist außerordentlich interessant; wir haben geglaubt, daß es ein beschwornes Grundgesetz ist, daß sie ausschließlich nur durch ein Gesetz ins Leben gerufen werden dürfen. Von dem Versuch, „in letzter Richtung“, nämlich durch Verordnung eine „einmalige außerordentliche Leistung“ aufzuerlegen, kann man der Finanzverwaltung nicht dringend genug abraten; eine Leistung, die nicht auf gesetzlicher Grundlage beruht, müßte ja niemand „leisten“. Auch das wird die Öffentlichkeit interessieren, daß man die neuen Einnahmen schon wieder aus indirekten Abgaben (Tabakmonopol) und durch Belastung der produktiven Arbeit beschaffen will. Die Heranziehung der Reichen sieht natürlich nicht in Erwägung . . .

Neue Steuern?

Man erzählt, daß im Schoße der Regierung Vorbereitungen zur Verordnung neuer Steuern getroffen werden, daß jedoch bisher feste Entschliessungen nicht getroffen seien.

Das letztere glauben wir aufs Wort. Denn auch nicht ein einziger stichhaltiger Grund kann dafür angeführt werden, erstens daß jetzt, mitten im Kriege, einige Monate vor seinem Abschluß an unserer Besteuerung irgend etwas geändert werde, und zweitens, daß unter den obwaltenden Umständen neue Steuern ohne Volksvertretung, mit dem § 14 verhängt werden.

Wir reden bloß von der handgreiflichen politischen Zweckmäßigkeit. Neue Steuern, die jetzt verordnet werden, können für den Fiskus erst nach vielen Monaten wirksam werden, also zu einer Zeit, wo der Krieg aller Wahrscheinlichkeit nach beendet ist. Sie können dem Fiskus ein paar Zehnmillionen tragen, die angesichts des Kriegsbedarfs gar keine Rolle spielen. Selbst wenn sie zweihundert Millionen eintrügen, können sie die Ausfälle und die Mehrerfordernisse dieses Budgetjahres nicht decken. Wir bleiben nach wie vor auf dem Weg des öffentlichen Kredits angewiesen wie alle Staaten der Welt, die kriegsführenden und die neutralen, und wenn jemals, so ist dieser Weg jetzt ganz berechtigt und ganz unangefochten, er ist auch ohne besondere Bemühung einträglich und, wie das Ergebnis der Kriegsanleihe beweist, jedenfalls auch ausreichend.

Die Staatsbürger aber, die heute die Last und das Leid des Krieges bei verminderten Erwerbserträgen willig auf sich nehmen, um eines im ganzen unbeträchtlichen Fiskalerfolges willen noch mit Steuerbeängstigungen heimzusuchen, wäre ein politisch in keinem Sinne verständliches Vorgehen. Schon darum teilen wir die öfter ausgesprochene Mutmaßung, daß die durch die Presse erfolgten Ausstreunungen mutwilligen Gerüchten entsprungen sind. Darin bestärkt uns die Wahrnehmung, daß die Organe der Steueradministration, von denen eine sehr große Zahl als Reserveoffiziere im Felde stehen, bei den verringerten Ständen und den vermehrten Einhebungsschwierigkeiten so sehr überlastet sind, daß sie den normalen Steuerdienst nur mühsam, nur verspätet und nur unvollkommen bewältigen können. Danach halten wir es für ausgeschlossen, daß sie mit Erfolg mit dem Studium neuer Steuergesetze und mit ihrer praktischen Einführung belastet werden könnten. In einem großen Teile des Staatsgebietes ist zudem der ganze Verwaltungsapparat suspendiert, in allen anderen Teilen sind durch die geänderten Erwerbsrichtungen alle Grundlagen der Besteuerung, Besteuerungsobjekte und Steuersubjekte, so weitgehend erschüttert, daß die verminderte Zahl von Vorschreibungs- und Einhebungsorganen zur Vermeidung grober Unbill der Besteuerung alle Hände voll zu tun hat.

Wie politisch vom Standpunkt der Bevölkerung, so administrativ vom Standpunkt der Steuerverwaltung betrachtet, scheint uns jetzt die Einführung neuer Steuern als eine unmögliche Sache.

Man kann ein Steuersystem in Vorahnung eines Krieges so reformieren, daß es im Ernstfall ausreicht. Man muß nach einem Kriege, wenn der Bedarf feststeht, das ganze Steuersystem so ausbauen, daß auf Grund eines langfristigen Finanzplanes die erhöhten Lasten auf alle Klassen und alle Erwerbszweige gerecht ausbalanciert werden.

Umgekehrt steht es mit dem Anlehenswesen. In normalen Zeiten Anlehen zur Deckung des laufenden Bedarfes zu machen ist verfehlt, ja verdächtige

Finanzpolitik. Im Kriege aber, in der kurzen Zeit von Monaten, von einem Jahre höchstens, sich mit dem öffentlichen Kredit zu behelfen ist sehr natürlich, selbstverständlich und ausreichend. Kein Mensch hat daran etwas auszusetzen. Wie sich zeigt, hat der Staatsbürger auch Vertrauen und das einmal betätigte weckt neues Vertrauen, die durchgeführte Kreditoperation schafft so viel neue Beruhigung, als umgekehrt Steuererhöhungen zerstören würden.

Diese Dinge sind so einfach, daß sie wohl nur ausgesprochen zu werden brauchen, um sich durchzusetzen. Nach einer absehbaren Reihe von Monaten haben wir Frieden. Heute, im Kriege, überwiegen die schwierigen Aufgaben der Finanzverwaltung, man lasse also die Verwalter auf der unveränderten Basis unserer Steuergesetzgebung ruhig verwalten und ihre doppelt schwierige Aufgabe so gut es nur geht erfüllen. Nach dem Kriege hat die Finanzpolitik das Wort, eine andere Kunst. Die Routine, die für die Verwaltung die höchste Tugend ist, erweist sich für die Finanzpolitik als schwerstes Hemmnis. Es wird sich nach dem Kriege um mehr handeln als um etliche zehn Millionen, als um das Anflücken einiger Steuerchen aus der schon etwas verstaubten Mappe Korytomskis. Auch die kleinste Neuerung, die jetzt — dank der bequemen Methode des § 14 — der österreichischen Bevölkerung leicht verfest werden könnte, muß sich für eine systematische, große Reform in einem Zuge hinterher als große Behemmung erweisen. Wenn man den vorhandenen Stoff auf Lappen verschneidet, wird für einen ganzen Anzug nichts übrig bleiben.

Man Steuern?

Es heißt, daß man sich aus dem Gebührenewesen etliche Millionen holen will. Kein Zweig unseres Abgabendienstes schreit so sehr nach einer Reform wie das Gebührenwesen; dabei sind gerade die angeblich zu reformierenden Gerichtsgebühren weder das dringlichste noch das ergiebigste Objekt. Man denkt daran, die Vorlage über Erbschafts- und Schenkungsgebühren zum Gesetz zu erheben. Gerade diese trägt die deutlichsten Spuren der Verschlechterung durch Korytowski, der seinerzeit die ursprüngliche Arbeit der Fachleute, die eine wirkliche Erbschafts- und Schenkungssteuer vorsah, nach den Wünschen galizischer Schlachzigen eingerichtet hat. Kaum wäre ein schlimmeres Präjudiz für die künftige Regelung dieser Materie zu denken als diese "Gebühr". Bekannt ist, daß nach Verlassenschaften Gemeinden und Länder ihre besonderen, sehr verschieden hohen Gebühren bemessen. Ordnung ist in diese konkurrierende Besteuerung von Staat, Land und Gemeinde nur auf Grund sorgfältiger Auseinandersetzung dieser Finanzkörper zu bringen, sonst ist das Chaos fertig und die vermögenden Leute werden sich, um die horrenden Ungleichheiten der Besteuerung auszunützen, die billigsten Orte zum Sterben als Sitz der Verlassenschaft aussuchen können. In einem Lande, in dem das Versicherungswesen der leichtlebigen Bevölkerung noch nicht ganz vertraut ist, gehen wirklich noch andere Abgaben den Gebühren von Versicherungsverträgen vor. Die Zündhölchensteuer ist für uns an sich undistutabel, sie präjudiziert überdies dem Monopol. Schon heute sind die künftigen Mehrerfordernisse soweit abschätzbar, daß man erkennt, daß ohne Ausbau der staatlichen Monopole, insbesondere ohne Branntweinmonopol, das Auslangen auf die Dauer nicht gefunden wird. Ist dem so, dann bedarf die Frage, welche Monopole und wie sie durchgeführt werden, eines einheitlichen Studiums. Werden aber Monopole eingeführt, dann erhebt sich gebieterisch das Problem: wie werden unsere direkten Steuern insgesamt und im einzelnen erhöht, damit die Neubelastung Besitzende und Besitzlose nicht ungleich treffe? Damit aber ist die Hauptfrage unserer Steuerpolitik selbst aufgerollt, die Frage des Besteuerungssystems und des langfristigen Finanzplanes.

Die Männer, die aus dem Kriege heimkommen, wollen wohl ein anderes, ein frischeres Staatswesen vorfinden und erwarten, daß ihre unsäglichen Anstrengungen eine neue Aera kräftigen Gemeinlebens einleiten. Wir haben es ganz unterlassen, auf die Forderungen, die das Proletariat im besonderen erheben muß, hin-

zuweisen, und uns auf die allgemein gültigen Gesichtspunkte beschränkt, welche Steuerexperimente mitten im Kriege verbieten. Wir halten sie für ganz zwecklos, weil sie ja auch im Kriege selbst kaum etwas eintraagen können.

21. II. 1915

— (Neue Steuern in Ungarn.) Aus Budapest wird uns berichtet: Wie in Oesterreich, beschäftigt sich auch in Ungarn die Regierung mit Plänen, die eine Erhöhung der Steuereinnahmen bezwecken. In manchen Belangen ist es dabei notwendig, daß die Ressortministerien in Oesterreich mit jenen Ungarns gemeinschaftlich die Richtlinien der neuen Steuern festsetzen, denn, wenn auch beide Reichsgebiete in Finanzfragen unabhängig voneinander verfügen können und in der Praxis oft verfügen, hat sich doch die Divergenz in der Behandlung einzelner wirtschaftlicher Fragen und der Unterschied in der Bemessung mancher Steuern wenig vorteilhaft für jeden der Staaten und für die ganze Monarchie erwiesen. Deshalb trat in den letzten Jahren das Bestreben immer deutlicher hervor, den Grundprinzipien des Ausgleichsgesetzes entsprechend, nach konformen Beschlüssen die Steuerfragen zu lösen, und seit kurzem herrscht auch ein reger Gedankenaustausch zwischen den österreichischen und den ungarischen Ressortministern, der der Erhöhung der Einnahmen des Staates gilt. Vor kurzem wurde bereits berichtet, daß die Frage der Erhöhung der Portotarife hüben und drüben den Gegenstand der ernsten Erwägung bildet und gleichzeitig über eine teilweise Erhöhung des Preises der Stempelmarken Unterhandlungen stattfinden. Andere Vorschläge der österreichischen Regierung, die auf eine reichere Ausbeute bestehender Steuergattungen abzielen, müssen ebenfalls in Ungarn geprüft werden und, sofern die Pläne in Oesterreich zur Durchführung gelangen, dürfte ihre Nachahmung in Ungarn nicht ausbleiben. Beide Reichshälften müssen jetzt, wie alle anderen großen Staaten, alles aufbieten, um ihre Einkünfte zu erhöhen. Auch von Ungarn wird wohl die eine oder andere Proposition gestellt werden, um das gemeinsame Ziel zu erreichen. Finanzminister Dr. Teleszky, der die staatsfinanziellen Fragen mit großer Gewissenhaftigkeit verfolgt, hat wiederholt Konferenzen mit maßgebenden Finanzautoritäten gepflogen und speziell mit den gewesenen Ministerpräsidenten Szell und Weferle wichtige Momente eingehend erörtert. Unter dem Kabinett Szell begann der Aufstieg Teleszky's, und unter dem Koalitionsregime errang er das volle Vertrauen des damaligen Finanzministers Dr. Weferle und des gewesenen Staatssekretärs Dr. Popovics, die seine Tüchtigkeit und Arbeitskraft hoch schätzten. Seither unterhält Dr. Teleszky sowohl mit Dr. Weferle und Popovics sowie mit Szell die besten Beziehungen, und es macht den Eindruck, als würde Dr. Teleszky berufen sein, wichtige finanzielle Ideen Weferles und Szells zu realisieren. Dr. Weferle hat eine Steuerreform ausgearbeitet und im Parlament erledigen lassen, die jedoch bloß auf dem Papier blieb. Seine Einkommensteuerreform auf progressiver Basis entspricht der österreichischen, und kann demnach bloß in Ungarn — in Oesterreich existiert sie seit Jahren — eine Erhöhung der Staatseinnahmen bringen. Durch die Besteuerung der Einkommen von mehr als 20.000 Kronen ist jetzt der erste Schritt in Ungarn gemacht, und daß weitere Details der Weferleschen Steuergesetze nach und nach verwirklicht werden dürften, steht angesichts der Staatsbedürfnisse wohl außer Dis-

ussion. Wahrscheinlich wird Dr. Teleszky auch eine alte Lieblingsidee Szells aufgreifen und das Brantweinmonopol in den Kreis der Konferenzen mit der österreichischen Regierung ziehen. Szell erwartete von dieser Reform sehr hohe Einnahmen, aber er fand seinerzeit bei der österreichischen Regierung Schwierigkeiten, die auf parlamentarische Einflüsse zurückgeführt werden konnten. Jetzt werden diese Einflüsse kaum mehr zur Geltung kommen, denn sowohl die Regierungen wie die politischen Faktoren müssen bestrebt sein, alle Quellen zu eröffnen, um die Staatseinnahmen zu steigern, und es wird demzufolge die Reform, beziehungsweise Erhöhung der Steuern, in Ungarn und auch logischerweise in Oesterreich sehr bald Aktualität erlangen. In einem Vortrag hat Dr. Weferle vor wenigen Tagen von einem kategorischen Imperativ gesprochen und in dunklen Farben die wirtschaftliche Lage geschildert, offenbar um den neuen Steuerplänen der ungarischen Regierung zu präliminieren. Es ist daher wahrscheinlich, daß das Ministerium ein neues Steuerprogramm in kürzester Zeit entwickeln wird, wengleich es kaum den Tatsachen

entsprechen dürfte, daß das ungarische Ministerium schon die nächste Tagung des Parlaments im Monat März dazu benützen will, um alle wirtschaftlichen und finanziellen Fragen aufzurollen und über die beabsichtigte Erhöhung der Steuereinnahmen volles Licht zu verbreiten.

* Die Gemeindesteuererhöhung in Schöneberg. Auf der Tagesordnung der gestrigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung von Schöneberg stand als wichtigster Punkt die Beratung der städtischen Haushaltspläne und die Festsetzung der Gemeindesteuerzuschläge. Der Magistrat hat eine Erhöhung des Einkommensteuerzuschlags von 110 auf 140 v. H. beantragt. Bei Begründung dieses Antrags erstattete Kämmerer Machowicz gleichzeitig den Bericht über das Rechnungsjahr 1914. Er führte aus: Der Etat zeigt leider ein ungünstiges Bild. Der Grund liegt in den durch den Krieg ungünstig beeinflussten wirtschaftlichen Verhältnissen. Der wirtschaftliche Abschluß zeigt einen Fehlbetrag von 733 000 M. Der Steuerausfall beträgt 514 600 M. Für das neue Rechnungsjahr ist gegenüber dem Vorjahr mit einem Mehrbedarf von 915 300 M. zu rechnen. Um diesen Betrag zu decken, schlägt der Magistrat eine Erhöhung des Einkommensteuerzuschlags von 110 auf 140 v. H. vor. Die Steigerung des Zuschlags um 30 v. H. dürfte einen Mehrbetrag von 1 019 400 M. ergeben, so daß es möglich ist, noch 104 100 M. dem Dispositionsfonds zu überweisen. Daß in erster Linie das Einkommen zur Deckung des in der Hauptsache durch den Krieg veranlaßten Fehlbetrags heranzuziehen sei, nicht aber Grundbesitz und Gewerbe, darüber herrschte in den Beratungen der Groß-Berliner Gemeinden volle Uebereinstimmung.

Ueber die einzelnen Steuerarten ist folgendes zu bemerken: Die Gemeindeeinkommensteuer war für 1914 mit 4 150 000 Mark in Ansatz gebracht, bringt aber voraussichtlich nur 3 920 000 M., das sind 230 000 M. weniger; die Umsatzsteuer, veranschlagt mit 350 000 M., bringt 200 000 M., also 150 000 M. weniger; die Wertzuwachssteuer, eingesezt mit 100 000 M., bringt 20 000 M., also 80 000 M. weniger, und die Kinosteuer statt 70 000 M. nur 40 036 M. Der gesamte Minderertrag nach Abzug einzelner Mehreinnahmen wird auf 509 154 M. geschätzt. Für das Rechnungsjahr 1915 sind im Etat die gesamten Gemeindesteuern mit 9 094 650 M. in Ansatz gebracht; die Gemeindeeinkommensteuer allein mit 4 757 200 M., das sind 607 200 M. mehr als für 1914. Der höhere Betrag soll durch Erhöhung des Einkommensteuerzuschlages von 110 auf 140 v. H. erreicht werden. Bei den übrigen Steuern sollen die Zuschläge die gleichen bleiben, bei der Grundsteuer 3 v. T. bei bebauten und 6 v. T. bei unbebauten Grundstücken, bei der Gewerbesteuer 165 v. H. in der 1. Klasse, 150 v. H. in der 2. und 3. Klasse und 100 v. H. in der 4. Klasse.

In der Erörterung führte Stadtv. Vester (lib.) aus, die Erhöhung der Einkommensteuer erscheine sehr hoch, man werde im Ausschuß genau prüfen, ob sie unbedingt notwendig sei. Auch die Frage des Zusammenschlusses der Groß-Berliner Gemeinden müsse bei dieser Gelegenheit einer erneuten Erörterung unterzogen werden. Jetzt sei die beste Zeit, solche Pläne ins Rollen zu bringen.

* 120 v. H. Einkommensteuerzuschlag in Tempelhof. Der Haushaltsplan der Gemeinde Berlin-Tempelhof liegt von heute ab zur öffentlichen Einsicht aus. Er ist mit einer Erhöhung des Einkommensteuerzuschlages von 100 auf nur 120 v. H. ins Gleichgewicht gebracht. Allerdings fällt bei dem Etatsentwurf, der durch die Gemeindevertretung erst noch endgültig festgestellt wird, auf, daß in ihm die Wertzuwachssteuer mit demselben Betrag wie im laufenden Etat eingestellt ist, während die Umsatzsteuer entsprechend den Zeitverhältnissen um 39 000 M. niedriger eingesetzt ist. Da anzunehmen ist, daß auch die Wertzuwachssteuer im nächsten Rechnungsjahr nicht denselben Ertrag ergeben wird wie bisher, dürfte eine weitere Erhöhung des Zuschlages zur Einkommensteuer doch nicht zu umgehen sein. Der ordentliche Etat schließt in Einnahme und Ausgabe mit 2 573 000 M. ab, der außerordentliche Etat mit nur 137 000 M. gegen 4 302 000 M. im laufenden Rechnungsjahre. — Der gleichfalls heute ausgelegte Etatentwurf der Gemeinde Berlin-Friedrichsfelde sieht eine Erhöhung des Einkommensteuerzuschlages von 120 auf 140 v. H. vor.

Eine Steuer auf Kriegsgewinne? Die Berliner Steuer-
veranlagungskommission hat an Inhaber verschiedener Ge-
schäfte, die Kriegslieferungen übernommen haben, die An-
frage gerichtet, welche Gewinne sie im verflossenen Jahre aus
diesen Geschäften erzielt haben und welche Verdienste auf die
noch laufenden Kriegslieferungsabschlüsse in diesem Jahre zu
erwarten seien. Es gehe hieraus hervor, so meint der „Kon-
fessionär“, daß das gesamte Material als Unterlage für einen
im Parlament einzubringenden Gesetzentwurf einer Sonder-
steuer auf Kriegslieferungsgeschäfte dienen solle. — Hoffentlich
trifft die Annahme zu. Eine gerechtere Steuer wäre zweifellos
undenkbar.

5./III. 1915.

* Potsdam bleibt bei 110 v. H. Kommunalsteuerzuschlag. Unter den Gemeinden Groß-Berlins, die zur Befriedigung der Bedürfnisse ihres Haushalts zu erheblichen Erhöhungen ihrer Kommunalzuschläge genötigt sind, bildet Potsdam als westlicher Wirtschaftskörper an der Grenze des Zweckverbandsgebietes eine erfreuliche Ausnahme. Die zweite Residenzstadt kann allen Schwierigkeiten trotzend ihren alten Gemeindecinkommensteuer-Zuschlag von 110 v. H. aufrechterhalten. Die Steuerschraube braucht nicht angezogen zu werden, ohne daß die Bürgerschaft irgend etwas entbehren müßte. Der Stadthaushaltsplan Potsdams schließt nach dem Entwurf in Einnahme und Ausgabe mit 8 740 390 M. ab, die sich mit dem Stiftungsetat auf 9 083 923 M. erhöhen.

6. III 1915

rettet. (B. A. B.)

Der Stellvertretende Chef des Admiralstabes.
gez. B e h n e r.**Kriegsgewinnsteuer.**

Von Justizrat Bamberger.

Als nach Ausbruch des Krieges die Verbündeten Regierungen vom Reichstage einen Kredit von 5 Milliarden, und nach Verlauf von einigen Monaten von weiteren 5 Milliarden verlangten, da hat trotz aller Zuversicht wohl mancher sich einer leisen Unruhe nicht erwehren können. Die Befürchtung lag nahe, es müsse doch bedenkliche Folgen haben, so ungeheure Summen aus dem Lande zu ziehen. Die Wirkung der Ausgaben nach der wirtschaftlichen Seite hin war aber eine andere. Handel und Gewerbe, die unmittelbar nach dem Beginn des Krieges gestockt und gelitten hatten, fingen schnell an, sich zu beleben und sich den veränderten Verhältnissen der Kriegswirtschaft anzupassen.

Auf den verschiedenen Gebieten des gewerblichen Lebens, die unmittelbar oder auch nur mittelbar mit dem Kriege in Verbindung standen, hob sich der Umsatz von Tag zu Tage, ja, es kam bald zu einer Aufschwung, der fieberhafte Tätigkeit und glänzende Einnahmen hervorrief. Zahlreiche gewerbliche Unternehmungen konnten in den wenigen Monaten der Kriegslage weit mehr verdienen als in eben so viel Jahren des Friedens. Diese Wahrnehmung war nicht nur für die Beteiligten selbst erfreulich. Auch die Allgemeinheit muß so außerordentliche geschäftliche Erfolge dankbar begrüßen, weil sie großen Personenteils zugute kommen, deren Steuerkraft erhalten, ja erhöht wurde. Gleichzeitig regte sich aber auch ein anderes Gefühl einer gewissen Unzufriedenheit mit dem Ergebnis, wie wenn solcher Gewinn aus solchem Anlaß doch nicht gutgeheißen werden könne. Dabei überieht man wohl, daß die außerordentlichen Bedürfnisse der Heeres- und Marineverwaltung und die außerordentlichen Kriegsbedürfnisse der Bevölkerung unbedingt und unverzüglich befriedigt werden mußten. Zu dem Zwecke war angestrengte Tätigkeit, besondere geschäftliche Umsicht und Uebernahme ernster Verantwortung erforderlich. Solchem Einsatz entsprach naturgemäß ein bedeutender Nutzen, der gewaltig anwächst, wenn es sich um Massenaufträge handelt. Wer an tausend Zigarren fünfzehn Mark verdient, der verdient an einer Million Zigarren tausendmal mehr oder annähernd soviel mehr. Und was von Zigarren gilt, das gilt von Granaten, von Automobilen, Pferden, Schlitten, Wollwaren, Lebensmitteln. Man darf auch nicht vergessen, daß auch solche Betriebe zu Heereslieferungen herangezogen werden, die in Friedenszeiten mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatten und die nach dem Kriege voraussichtlich ebensowenig Seide spinnen werden, wie vorher. Wenn endlich unangemessene Verdienste vorkommen, weil der Auftraggeber an Geschäftsgewandtheit dem Lieferanten nicht gewachsen ist, oder weil die Eile dazu drängt, seine Bedingungen anzunehmen, so sind das bedauerliche Erscheinungen, die sich nicht ganz vermeiden lassen.

Mag man sich indessen durch solche und ähnliche Erwägungen verstandesmäßig noch so gut mit der Höhe des Kriegsgewinnes abfinden, so bleibt für den natürlich empfin-

*** Erhöhung des Steuerzuschlages in den Vororten.**
 Nachdem bereits in den meisten Berliner Vororten der Zuschlag zur Gemeindecinkommensteuer erhöht worden ist, sieht sich nunmehr nach Fertigstellung des Etats auch der Neu-

köllner Magistrat genötigt, der Stadtverordnetenversammlung die Erhöhung der Gemeindecinkommensteuer von 100 auf 125 v. H. vorzuschlagen. Gleichzeitig soll eine Erhöhung der Elektrizitäts- und Gaspreise vorgenommen werden. Zu diesem Beschluß erklärt der Magistrat, daß der Voranschlag für 1915 einen Gesamteuerausfall von wenigstens 1½ Mill. Mark ergeben dürfte. Das Gemeindecinkommensteuereinkommen sei um 9 v. H. gegen das Vorjahr zurückgegangen. Zur Steuerung der Kriegsnot habe man ebenfalls ganz beträchtliche Aufwendungen machen müssen. Bisher sind rund 5 Mill. Mark hierfür aufgebraucht worden. Auch die Einnahmen des städtischen Elektrizitätswerkes und der Gasanstalt sind beträchtlich zurückgegangen. Die Mindereinnahme beziffert sich auf rund 500 000 M. Infolge Steigerung der Kohlenpreise werde sich der Ausfall bei dem nächsten Jahresabschluss noch erheblich vermehren. Es wird deshalb eine Erhöhung des Gaspreises um 1 Pf. (von 13 auf 14 Pf. per Kubikmeter) und die Erhebung eines Teuerungszuschlages von 10 v. H. für elektrische Kraft und Licht vorgeschlagen.

An den übrigen Steuerarten, insbesondere der Grundsteuer, wird voraussichtlich nichts geändert werden. — Trotz größter Sparsamkeit bei Aufstellung des diesjährigen Etats müssen außerdem zur Deckung der Mehrausgaben alle verfügbaren Reserven herangezogen werden.

Der Pankower Gemeindevorstand schlägt vor, statt bisher 120 v. H. vom 1. April ab 135 v. H. zu erheben, den Zuschlag zur Staatseinkommensteuer also um 15 v. H. zu erhöhen. Die endgültige Festsetzung erfolgt erst durch die Gemeindevertretung bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan. Weissensee schlägt 125 v. H. gegen 110 v. H. vor. Eine Reihe weiterer Vorortgemeinden wird in den nächsten Tagen über ihre Steuererhöhung Beschluß fassen.

Keine Besteuerung der Kriegsprofite? Die „Deutsche Parlaments-Korrespondenz“, die vielfach offiziös bedient wird, berichtet:

„Die Anfrage einer Einkommensteuer-Veranlagungskommission über die aus Kriegslieferungen gezogenen Erträge diente lediglich zur Nachprüfung der Steuererklärung des betreffenden Zensiten und hatte, wie ganz offenbar war, mit neuen Steuern nichts zu tun. Eine Besteuerung des Kriegslieferungsgewinnes findet in Preußen und in allen denjenigen Bundesstaaten mit direktem Einkommensteuersystem statt, indem er als Ertrag aus Handel, Gewerbe und Industrie steuerlich erfaßt wird. Nach der in Preußen geltenden Steigerung der Einkommensteuersätze wächst mit der Höhe des Ertrages auch der Anteil an Einkommensteuer. Mit dem durch Kriegslieferungen vermehrten Ertrage ist der Zensit auch konformalsteuerpflichtig. Auch von Reichs wegen bleibt der etwa durch Kriegslieferungen entstehende Vermögenszuwachs nicht unbeachtet. Das 1917 in Kraft tretende Reichs-Besitzsteuergesetz stellt die Besteuerung des Vermögenszuwachses nach progressiven Sätzen vor, und zwar erfolgt die Feststellung des Vermögenszuwachses erstmals zum 1. April 1917 für den in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1916 entstandenen Zuwachs. Die obige Nachfrage zeigt, daß die Veranlagungsbehörden sich bereits eingehend mit den aus Kriegslieferungen gezogenen Gewinnen beschäftigen, und der Abschluß des Veranlagungsgeschäftes für 1915 wird bereits einige wichtige Grundlagen bieten, in welchem Umfange sich die Einkommen der an Kriegslieferungen beteiligten Zensiten verbessert haben.“

Trotzdem die ganze Tonart dieser Belehrung für den beschränkten Untertanenverstand dem Ohr sehr offiziös klingt, muß man hoffen, daß die „D. P.-St.“ diesmal nicht unter amtlicher Beeinflussung spricht. Es wäre doch gar zu kläglich, wenn man wirklich an maßgebenden Stellen so ganz und gar kein Gefühl und Verständnis für das Anrüchige der vielfach einfach unerhörten und unstilllichen Kriegsprofite haben wollte. Die Belehrung, die uns hier vorgelesen wird, trifft am Wesen der Sache völlig vorbei. Gerade die Veritöftung auf die Erfassung der Kriegsgewinne durch die allgemeine Einkommensteuerschraube macht auf eine geradezu unangenehme Weise fühlbar, wie hier mit Absicht oder aus einer bedauerlichen Einsichts- und Gefühllosigkeit heraus die ganz besondere, und zwar ganz besonders peinliche, ja vielfach verächtliche Natur der Kriegsprofite übersehen wird.

Kriegsgewinnsteuer.

Von Justizrat Bamberger.

2.

Die Einführung der Kriegsgewinnsteuer bis auf die Friedenszeit zu verschieben, das hätte den Vorzug, die Lösung der Frage zu vertagen. Das ist aber der einzige Vorzug, der damit verbunden ist. Gewichtige Gründe sprechen m. E. für eine unverzügliche Erledigung der Aufgabe. Es wird Geld gebraucht, und zwar sofort. Soweit das Reich sich eigene Einnahmen verschafft, braucht es nicht zu borgen und erhöht dadurch seinen Kredit. Wenn die Kriegsgewinnsteuer bei einem Bedarf von 10 Milliarden auf 200 Millionen zu veranschlagen ist, so belaufen sich die Zinsen davon auf 10 Millionen jährlich. Jeder Monat der Verzögerung schädigt also die Reichskasse um nahezu eine Million. Dazu kommen noch beträchtliche Ausfälle im Ertrage. Wenn die Steuer heute 200 Millionen einbringt, so folgt daraus nicht, daß derselbe Ertrag aufkommen muß — vom Zinsverlust ganz abgesehen —, wenn sie in zwei Jahren erhoben wird. Jetzt unter dem frischen Eindruck schnellen, hohen Verdienstes, angesichts des Ernstes der Zeit und der allgemeinen Opferwilligkeit werden viele der Pflichtigen sich der Ueberzeugung von der Notwendigkeit und Gerechtigkeit der Abgabe nicht verschließen. Das beweisen eine Reihe von Zuschriften, die von Beteiligten eingegangen sind. Es liegt indessen in der Natur der Dinge, daß die Bereitwilligkeit zum Zahlen in demselben Maße abnimmt, je länger man sich im Besitz und unbeschränkter Verfügungsmacht befindet, je mehr die erhöhte Stimmung geschwunden, die Not des Krieges beseitigt ist. Man bestärkt die Pflichtigen geradezu in der einmal vorhandenen Neigung zur Hinterziehung, je länger man mit der Erhebung der Steuer zögert. Und wieviel vor dem Erworbenen kann in der Zwischenzeit verloren gehen. Der alte Erfahrungssatz: Wie gewonnen, so zerronnen, wird sich aller Voraussicht nach auch auf dem Gebiete der Kriegsgewinne bewähren. Bei hohen Einnahmen erhöht sich die Neigung zu hohen Ausgaben. Die sichere Anlage von Kapitalien ist in der Kriegszeit erschwert. Geschäftliche Unternehmungen sind mit mehr und mit größeren Gefahren verbunden als im Frieden. Verluste aller Art sind in Kriegszeiten unvermeidlich. Mancher, der durch den Krieg

zum Millionär geworden ist, vermag in zwei Jahren verarmt, im Konkurse sein.

Noch eine andere Art von Kriegsgewinn kann in dem Zusammenhang nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

In dieser schweren Zeit blüht der Weizen der lachenden Erben — auf den Schlachtfeldern von Frankreich und Rußland. Wenn es recht und billig ist, daß diejenigen, die durch den Krieg außerordentliche geschäftliche Vorteile erlangen, eine außerordentliche Abgabe davon entrichten zum Besten der Opfer des Krieges, weil ihr gesetzlich und wirtschaftlich unansehnlicher Gewinn doch dem Rechtsgefühl nicht in vollem Umfange verdient erscheint, dann wird der ganz unverdiente Gewinn mindestens die gleiche Abgabe übertragen, den solche Erben einstreichen, die nicht zu den nahen Angehörigen der Gefallenen zählen. Es versteht sich von selbst, daß von Witwen und Waisen hier nicht die Rede ist. Notwendig hat der Krieg bedeutende Umwälzungen in den Erbverhältnissen zur Folge. Gesezt, es fällt der Sohn, das einzige Kind, oder es werden den Eltern alle ihre Kinder entrisen, so gelangt das Vermögen dieser Eltern an Verwandte, die nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nie daran denken konnten, sich durch solches Unglück zu bereichern. Noch verletzender berühren die Fälle, in denen ein Unverheirateter im Felde bleibt, der überhaupt keine näheren Angehörigen besitzt, so daß sein Nachlaß nach geltendem Recht an einen entfernten Verwandten fällt. Für diesen Erben tritt ein Glücksfall ein durch denselben Krieg, der so viel andere in Not und Unglück bringt. Deswegen erscheint in demselben Grade wie beim Kriegsgewinn auch bei diesen Erbfällen eine besondere Kriegsabgabe angemessen. Unbedenklich kann für Seitenverwandte der geltende Satz der Erbschaftssteuer verdoppelt werden, wenn der Erblasser im Kriege fällt. Dann entrichtet beispielsweise ein Nefse 10 v. H. statt 5 v. H. von seiner Erbschaft. Er wird sie darum gewiß nicht ausschlagen, sich auch schwerlich über Ungerechtigkeit beklagen. Die Zumutung, die man ihm damit macht, zum Besten der Witwen und Waisen gefallener Krieger, ist nicht ungehörig. Wie leicht vollends weitere Verwandte und fremde Personen die Kriegserbschaftssteuer tragen können, darüber braucht kein Wort verloren zu werden. Es steht auch nichts entgegen, die Steuer mit Wirkung vom Beginn des Krieges in Geltung treten zu lassen, vorausgesetzt, daß ihre Einführung sich ohne Verzug herbeiführen läßt. Im Rechnungsjahr 1911 hat die Erbschaftssteuer nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich von 1914 S. 369 nahezu 56 Mill. M. ergeben. Es ist nur zu sicher, daß die Kriegsjahre 1914 und 1915 zu einem weit höheren Steuerergebnis führen müssen. Danach läßt sich ermessen, welcher bedeutenden Mehrertrag eine Verdoppelung der Sätze für die Reichskasse zur Folge haben muß.

Man darf hoffen, daß die Verbündeten Regierungen und der Reichstag auch auf dem Gebiete der Finanzpolitik nicht schwächlich, sondern tatkräftig und entschlossen im Interesse einer gerechten Verteilung der Lasten vorgehen werden.

Der Krieg und die Steuern.

N. Berlin, 17. März. (Priv.-Tel.) Welche erhebliche Einwirkung der Krieg auf die Einnahmen des Staates hat, zeigt der Voranschlag des preussischen Stats für 1915 bei den Einnahmen aus der Einkommensteuer. Bekanntlich sieht das Einkommensteuergesetz eine Reihe von Erleichterungen für Kriegsteilnehmer vor und der Finanzminister hat gleich bei Kriegsausbruch durch besondere Erlasse auf diejenigen Vorschriften hingewiesen, die den Kriegsteilnehmern Vorteile in der Besteuerung ihres Einkommens bieten. Der Krieg wird allerdings nach der Auffassung der preussischen Finanzverwaltung nicht als ein Unglücksfall im Sinne des § 63 des Einkommensteuergesetzes angesehen, wohl aber wirkt er in vielen Fällen im Sinne dieses Paragraphen. Bei den Kriegsteilnehmern mit einem Einkommen bis zu 3000 Mark ist die Einkommensteuer völlig außer Hebung gesetzt, außerdem wird das Militäreinkommen der Kriegsteilnehmer nicht zur Steuer herangezogen. Von erheblichem Einfluß ist der Krieg auf das Einkommen der Angehörigen freier Berufe, wie Ärzte, Rechtsanwälte usw., auch hier muß infolgedessen mit einem nicht unerheblichen Ausfall an Einkommensteuer gerechnet werden. Es ist nun naturgemäß außerordentlich schwer, eine annähernd zutreffende Schätzung der zu erwartenden Ausfälle vorzunehmen. Die Finanzverwaltung hat einen Ausfall von 80 Millionen Mark errechnet, um den sich also im Voranschlag die Einnahmen des Staates verringern. Man ist bei dieser Berechnung von dem Veranlagungsfall des Jahres 1914 ausgegangen, das sich auf 443 Millionen Mark belief. Davon entfielen auf die Einkommen unter 3000 Mark 120 Millionen und auf diejenigen über 3000 Mark 323 Millionen. Die Einwirkung des Krieges wird nun naturgemäß auf die Einkommen unter 3000 Mark, wo alle Kriegsteilnehmer ausfallen, am stärksten sein. Die Finanzverwaltung hat infolgedessen hier von dem vorjährigen Veranlagungsfall 25 pCt. und bei dem Einkommen über 3000 Mark 15 pCt. in Abzug gebracht. Das ergibt Mindereinnahmen von 78 Millionen Mark. Dazu kommt aber noch, daß durch die russischen Verwüstungen in Ostpreußen dort eine erhebliche Mindereinnahme an Einkommensteuern entstehen wird, die mit 2 Millionen jedenfalls nicht zu hoch angenommen ist. So ergibt sich denn ein Einkommensteuerausfall von 80 Millionen Mark um 80 Millionen hinter dem Vorjahre zurückbleibt.

1./IV. 1915.

Die Kommunalsteuern in Groß-Berlin.

Seit vielen Jahren war es sowohl in der Stadt Berlin wie in den großen Nachbargemeinden das Bestreben, nicht über 100 v. H. Steuerzuschlag hinauszugehen. Der Kriegshaushalt der Gemeinden hat jetzt mit diesem Grundsatz gründlich aufgeräumt. Keine der in Betracht kommenden größeren Gemeinden ist für 1915 bei dem Zuschlag von 100 v. H. zur Einkommensteuer geblieben. Diese Tatsache gibt um so mehr zu denken, als eigentlich die Kosten der Kriegswohlfahrtspflege, die den Gemeinden erwachsen, in den Haushaltsvoranschlägen kaum eine Berücksichtigung finden, da sie fast überall später durch besondere Anleihen aufgebracht werden sollen. Das hohe Steuerbedürfnis der Gemeinden erklärt sich aus den Ausfällen bei der Einkommensteuer und aus dem völligen Versagen der Umsatz- und besonders der Wertzuwachssteuer, die für viele Gemeinden eine wesentliche Einnahme für den Haushalt während einer Reihe von Jahren gewesen ist. In der Stadt Berlin führt man seit langen Jahren darüber Klage, daß die wohlhabende Bevölkerung nach den westlichen Vororten abwandert. Trotz dieser Zuwanderung in ihr Gebiet haben aber gerade die westlichen Vororte nun ihre Zuflucht zu dem höchsten Steuersatz genommen. Charlottenburg und Schöneberg werden 140 v. H. und Wilmersdorf 135 v. H. Zuschlag erheben, während Berlin vom 1. April ab 125 v. H. und selbst die östlichen und nördlichen Nachbargemeinden mit ärmerer Bevölkerung, wie Neukölln, Lichtenberg und Weißensee, gleichfalls nur 125 v. H. Zuschlag erheben werden.

den. Von den an Berlin unmittelbar angrenzenden größeren Gemeinden hat Tempelhof mit 115 v. H. den geringsten Steuersatz. Die Groß-Berliner Bevölkerung hat natürlich ein erhebliches Interesse daran, daß die nun einmal eingeführten erhöhten Steuersätze keine dauernde Einrichtung bleiben oder gar noch weiter steigen. Man wünscht allgemein, zu dem früheren Zustand zurückzukehren.

Der Erlaß der Grundsteuer abgelehnt!

Der Senat erwidert der Bürgerschaft auf den von ihr angenommenen Antrag Dr. Edelbüttel und Genossen betreffend Erlaß der Grundsteuer:

Der Umstand, daß die Einwirkung des Krieges auf die Erwerbsverhältnisse für manche Grundeigentümer einen Rückgang der Mieteinnahmen zur Folge hat, ist für die Steuerdeputation bestimmend gewesen, bei der Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer solchen Grundeigentümern ein weitgehendes Entgegenkommen zu beweisen. In den Fällen, in denen Grundeigentümer durch den Kriegsausbruch veranlaßt sind, ihren Mietern für die Kriegsdauer einen Teil des Mietzinses zu erlassen, hat die Steuerdeputation einen solchen Verzicht einer vertragsmäßigen Herabsetzung des Mietzinses gleichbehandelt und demgemäß bei der Feststellung des Grundsteuerwertes nur den ermäßigten Betrag zugrunde gelegt, vorausgesetzt, daß der Verzicht schon vom 1. Oktober als dem für die Berechnung der Grundsteuer maßgebenden Zeitpunkt ab wirkte. In anderen Fällen, in denen Grundeigentümer den Mietern den von diesen zu zahlenden Mietzins ganz erlassen und ihnen die unentgeltliche Weiterbenutzung der Wohnung gestattet haben, hat die Steuerdeputation die ohne Zahlung eines Mietzinses benutzte Wohnung als unvermietet angesehen und demgemäß bei Veranlagung der Grundsteuer wie eine leerstehende Wohnung behandelt. Grundeigentümern, die glaubhaft angeben haben, durch den Rückgang geschuldeter Mietzinsen in eine schwierige Lage geraten zu sein, hat die Steuerdeputation bereitwillig Stundung bewilligt. Die Steuerdeputation ist auch in Zukunft für die Dauer des Krieges bereit, zur Ausgleichung entstandener Härten die Grundsteuer auf längere Zeit zu stunden, soweit dieses ohne Verlust des dem Staate für die Dauer von zwei Jahren zustehenden Vorrechtes möglich ist. Die Steuerdeputation ist der Meinung, daß durch diese im Verwaltungswege getroffenen Maßnahmen den berechtigten Wünschen der Grundeigentümer in weitgehendem Maße Rechnung getragen sei, und glaubt ein noch weitergehendes Entgegenkommen durch teilweisen Erlaß der Grundsteuer nicht empfehlen zu können. Würde ein die Grundeigentümer durch Ausfälle von Mieten treffender Nachteil durch entsprechenden Erlaß der Grundsteuer zum Teil auf die Staatskasse übernommen werden, so würden auch andere Berufsstände mit demselben Rechte geltend machen können, daß ihnen für eine durch den Krieg herbeigeführte Beeinträchtigung ihrer Erwerbsverhältnisse aus der Staatskasse teilweise Ersatz geleistet werden müsse.

Der Senat ist mit der Steuerdeputation und der Finanzdeputation der Meinung, daß durch die von der Behörde bereits getroffenen Verwaltungsmaßnahmen die fühlbarsten Härten als ausgeglichen angesehen werden dürfen, und sieht sich, wie bereits im Abendblatt mitgeteilt, nicht in der Lage, den in dem Antrage der Bürgerschaft vom 3. Februar ausgesprochenen weitergehenden Wünschen zu entsprechen.

Altona.

Die Kommission zur Reform
der Steuer-, Bau- und Wohnungspolitik

hielt in der letzten Woche eine Sitzung ab, in der sie sich mit der Frage der Regelung der Mieterunterstützung an Kriegsteilnehmerfamilien beschäftigte. Veranlassung gab der in Grundbesitzer-Kreisen lebhaft hervorgetretene Wunsch, den bisherigen Satz von 66 $\frac{1}{2}$ Prozent zu erhöhen und den als Gegenleistung der Grundeigentümer verlangten Verzicht auf die Restmiete fallen zu lassen.

Die Mehrheit der Kommission sprach sich für eine Beibehaltung des Verzichts aus. Dagegen einigte man sich außerdem auf eine Erhöhung der Mieterunterstützung von 66 $\frac{1}{2}$ auf 75 Prozent. Der Höchstsatz der Mieterunterstützung wurde von 20 Mark auf 32,50 Mark für den Monat erhöht.

Zu lebhaften Erörterungen gab der zweite Punkt der Tagesordnung betr. Maßnahmen zur Linderung der Hypothekennot Veranlassung. Allseitig wurde anerkannt, daß die Gründung eines Geldinstituts zur Beschaffung zweiter Hypotheken auf städtischer Grundlage zurzeit nicht in die Wege geleitet werden könne. Man hielt allgemein auch die gesetzlich zum Schutze des Grundbesitzes getroffenen Maßnahmen für ausreichend, um Hypotheken-Rückstellungen im weiten Umfange zu verhindern. Für wichtiger hielt die Kommission die Schaffung einer Stelle, die den notleidenden Grundbesitzern Darlehne zur Bestreitung von Zinsen und Lasten des Grundstückes gewähren könne. Schwierigkeiten bereitet hier die Sicherstellung dieser Vorschüsse. Von der Gründung eines besonderen Not-Hypotheken-Amtes, wie es seitens des Zentral-Ausschusses der kommunalen Vereine und dem Schutzverband des gewerblichen Grundbesitzes vorgeschlagen war, wurde abgesehen. Die städtische Spar- und Leihkasse soll vielmehr für diese Zwecke nutzbar gemacht werden. Bei der Darlehensgewährung wird im allgemeinen nach den Grundsätzen der städtischen Spar- und Leihkasse verfahren werden, jedoch unter Mildeberung der an die Sicherheit zu stellenden Ansprüche.

Die Organisation der städtischen Spar- und Leihkasse soll fernerhin auch für solche Einzelfälle ausgebaut werden, in denen die Beschaffung einer normalen Hypothek infolge der Kriegslage unmöglich wird. Die Administration der städtischen Spar- und Leihkasse soll aufgefordert werden, nähere Vorschläge über die zu treffende Einrichtung zu machen. An der Sitzung nahmen Vertreter des städtischen Grundbesitzes teil.

Einkommenbesteuerung der Zinsen der Kriegsanleihen. Das Finanzministerium hat mittels eines Zirkularerlasses gestattet, daß — wenn zur Beschaffung der Geldmittel für die Zeichnung von Kriegsanleihen vom Jahre 1914, beziehungsweise 1915 festverzinsliche Kapitalien verwendet wurden, welche ein geringeres Zinsenerträgnis abwerfen als die Kriegsanleihen — bei Veranlagung der Einkommensteuer für das Jahr 1915, beziehungsweise für das Jahr 1916, nur das im Jahre 1914, beziehungsweise 1915, tatsächlich erzielte geringere Zinsenerträgnis der Besteuerung unterzogen wird. Auch werden die Steuerbehörden angewiesen werden, die bei der seinerzeitigen Rückzahlung der Kriegsanleihen gegenüber dem Begebungskurs erzielten Kapitalgewinne bei jenen Personen, welche die Kriegsanleihe im Wege der Zeichnung erworben haben, nicht als einkommensteuerpflichtige Einnahme zu behandeln.

Das Steuerergebnis in Berlin.

Das Ergebnis der Veranlagungen zur Staatseinkommensteuer für 1915, das für Berlin, wie mitgeteilt, insgesamt 42,7 Mill. M. gegen 46,5 Mill. M. im Jahre 1914 betrug, darf in Anbetracht der Zeitumstände und besonders des Umstandes als günstig angesehen werden, daß die Zahl der Steuerpflichtigen um 62 971 Köpfe abnahm — hauptsächlich eine Folge der Einberufungen zum Heeresdienst. Die Abnahme der Zensiten beträgt bei einem Einkommen unter 3000 M. 52 008 Köpfe, bei einem Einkommen über 3000 M. 10 963 Köpfe. Ein Rückgang dieser physischen Steuerzahler, wenigstens der über 3000 M., war schon in früheren Jahren eine ständige Erscheinung in Berlin; er ist nur im Kriegsjahr besonders stark hervorgetreten. Dagegen ist in diesem Jahr zum erstenmal auch die Zahl der nichtphysischen Steuerzahler und Forensen gesunken. Die steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. und Vereine nahmen früher in der Reichshauptstadt an Zahl und Einkommen zu und schufen so einen Ausgleich für das Abwandern der physischen Steuerzahler, so daß im Endergebnis Berlin keine Einbuße an steuerlicher Leistungsfähigkeit erlitt.

Auch im letzten Verwaltungsjahr, für das der Bericht vorliegt, zeigte sich bei den nichtphysischen Personen und Forensen ein ständiges Wachsen des Veranlagungsolls zur Einkommensteuer. Es stieg bei den nichtphysischen Personen von 9,7 Millionen im Jahre 1909 auf 10,8 Mill. Mark im Jahre 1913 und bei den Forensen von 3,2 Millionen auf 4,6 Mill. M. im gleichen Zeitraum. Selbst im Kriegsjahre 1915, wo die Zahl der Aktiengesellschaften und G. m. b. H. etwas gesunken ist, haben sie ein höheres Veranlagungsoll gegenüber dem Vorjahr, nämlich 12 450 485 Mark gegen 12 334 641 M. Im Jahre 1913 stieg zwar in Berlin auch die Zahl der physischen Personen unter 3000 M. Einkommen weiter um 3102; die Zahl der mit einem Einkommen von über 3000 M. dagegen nur um 188. Das Einkommensteuereoll der Steuerpflichtigen unter 3000 M. stieg gegen das Vorjahr um 278 402 M., während im Jahre vorher die Zunahme noch fast das Doppelte, 533 742 M. betragen hatte. Der Durchschnittsbetrag erhöhte sich von 17,74 M. auf 18,10 M. Dagegen verminderte sich das Normalsteuereoll der physischen Personen mit über 3000 M. im letzten Berichtsjahr um 269 450 M., was einen Rückgang des Durchschnittssatzes von 349,84 M. auf 345,03 M. zur Folge hatte. Die Qualität der guten Steuerzahler verschlechterte sich. Der durchschnittliche Steuersatz der Steuerpflichtigen über 3000 M. ist ständig gesunken; er betrug noch 1909 361,75 M. Das steuerliche Bild Berlins in den letzten Jahren ist also das: Anwachsen der Steuerpflichtigen und des Steuereolls von Einkommen unter 3000 M., Anwachsen der nichtphysischen Personen und Forensen und ihrer Steuerleistung, Abnahme der physischen Steuerpflichtigen mit Einkommen über 3000 M., also der bemittelteren Bevölkerungsklassen.

Die Besteuerung der Kriegsgewinne. Aus Bremen wird uns geschrieben: Wie kein neuer Steuervorschlag vollstümlicher sein könnte als der, die Kriegsgewinne besonders zu belasten, so kann auch für die Berechtigung dieser Steuer kein gewichtiger Grund beigebracht werden, als daß es gerade die Handelsstadt Bremen ist, die als erster deutscher Bundesstaat diese Steuer einführen will. Gegen eine Sonderbesteuerung der Konjunkturgewinne mußten gerade in Bremen besonders gewichtige Gründe geltend gemacht werden. Die Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Handelsstädten würde durch jede Steuer, die hier den kaufmännischen Gewinn schärfer heranzieht als in anderen Bundesstaaten, gefährdet werden. Wenn gleichwohl Bremen, in dessen Regierung der Kaufmannschaft ein so weitgehender Einfluß eingeräumt ist, mit der Einführung der Steuer vorgeht, so dürften in anderen Bundesstaaten noch weniger Bedenken dagegen erhoben werden können, dem gegebenen Beispiel baldigst zu folgen. Aus der Begründung, die die Bremische Steuerbehörde dem Gesetzentwurf mit auf den Weg gegeben hat, ist besonders bemerkenswert, daß hier mit Recht ein Unterschied gemacht wird zwischen dem Kriegsgewinn und dem Konjunkturgewinn an sich. Wirtschaftliche Konjunkturen können erst durch sorgfältiges Befolgen und Prüfen der vorhergehenden Anzeichen wenigstens zu einem gewissen Grade vorhergesehen werden. Weiß der Kaufmann das zu tun, so erntet er mit dem Konjunkturgewinn das Verdienst seiner Weitsichtigkeit. Den Kriegsausbruch konnte aber niemand erwarten, er ist so überraschend gekommen, daß kein Kaufmann längere Zeit vorher damit rechnen konnte. Wem unter diesen Umständen aus der allgemeinen Verkehrshemmung besondere Vorteile erwachsen sind, dem hat sie eine unberechenbare Verkettung von Umständen, der blinde Zufall in den Schoß geworfen. Um so mehr ist es berechtigt, daß er in einer Zeit der allgemeinen Notlage, in der auch die Staatseinnahmen weit hinter dem Bedarf zurückbleiben, zu einer besonderen Beitragsleistung herangezogen werden kann.

Der bremische Gesetzentwurf entspricht steuertechnisch den verhältnismäßig einfachen Grundlagen, die in einem Kleinstaat zu Gebote stehen. Man beschränkt den Kreis der Steuerpflichtigen auf diejenigen, die im Geschäftsjahre 1914 ein Einkommen von mehr als 12 000 M. erzielt haben. Was von diesem Einkommen etwa als Kriegsgewinn angesehen werden darf, stellt die Behörde zunächst rein äußerlich fest. Sie berechnet das durchschnittliche versteuerte Einkommen des einzelnen in den Jahren 1911 bis 1913 und zieht dieses von dem steuerpflichtigen Einkommen aus 1914 ab. Die Differenz gilt als Kriegsgewinn, wenn der Steuerpflichtige nicht den Nachweis erbringt, daß die Steigerung seines Einkommens nicht auf Ausnutzung der Kriegskonjunktur zurückzuführen ist. Der Steuerfuß von 10 v. H. des Kriegsgewinnes bedeutet eine Heranziehung in berechtigt hohem Maße, wenn man berücksichtigt, daß der Kriegsgewinn außerdem natürlich der Einkommensteuer unterliegt.

Von anderer Seite wird zum selben Thema geschrieben:

Die Frage der Besteuerung der Kriegsgewinne nimmt die allgemeine Aufmerksamkeit in immer erhöhtem Maße in Anspruch. Nachdem der dänische Gesetzentwurf vom 24. Februar 1915 in der dritten Lesung des Landstings vom 5. Mai 1915 im wesentlichen unverändert angenommen war, haben sowohl die französische wie die englische Regierung entsprechende Vorlagen über die Besteuerung der Kriegsgewinne eingebracht. Nun hat auch die Steuerdeputation in Bremen dem Senat und der Bürgerschaft einen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach der Kriegsgewinn mit 10 v. H. des Mehreinkommens gegenüber dem Durchschnitt der drei Vorjahre herangezogen wird. Auch im Landtag des Großherzogtums Hessen haben bereits Erwägungen über die Einführung der Steuer stattgefunden.

Dringend tritt nunmehr an den Bundesrat und Reichstag die Frage heran, ob die Besteuerung des Kriegsgewinnes den einzelnen Staaten überlassen oder für die Reichsliste in Anspruch genommen werden soll. Wie groß das Bedürfnis ist, jetzt für die Vermehrung der Einnahmen des Reiches zu sorgen, dessen Schulden von fünf auf fünfzehn Milliarden gestiegen sind, darüber ist kein Wort zu verlieren, zumal da der Eintritt Italiens in den Krieg neue, beträchtliche Ausgaben aus Reichsmitteln notwendig macht. Bei der Entscheidung der Frage ist wohl zu beachten, daß alle Kriegslieferungen aus Reichsmitteln mit Hilfe der Kriegsanleihen bezahlt sind. Aus Reichsmitteln stammt also der Kriegsgewinn. Darum gebührt die Steuer vom Kriegsgewinn dem Reich.

Kriegsgewinnsteuer.

Man schreibt uns:

Die Frage der Besteuerung der Kriegsgewinne nimmt die allgemeine Aufmerksamkeit in immer erhöhtem Maße in Anspruch. Nachdem der dänische Gesetzentwurf vom 24. Februar 1915 in der dritten Lesung des Landstings vom 5. Mai 1915 im wesentlichen unverändert angenommen war, haben sowohl die französische wie die englische Regierung entsprechende Vorlagen für die Besteuerung der Kriegsgewinne eingebracht. Kurz danach hat die Steuerdeputation in Bremen dem Senat und der Bürgerschaft einen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach der Kriegsgewinn mit 10 Prozent des Mehreinkommens gegenüber dem Durchschnitt der drei Vorjahre herangezogen wird. Auch im Landtag des Großherzogtums Hessen haben bereits Erwägungen über die Einführung der Steuer stattgefunden. — Dringend tritt nunmehr an den Bundesrat und Reichstag die Frage heran, ob die Besteuerung des Kriegsgewinnes den einzelnen Staaten überlassen oder für die Reichskasse in Anspruch genommen werden soll. Wie groß das Bedürfnis ist, jetzt für die Vermehrung der Einnahmen des Reiches zu sorgen, dessen Schulden von 5 auf 15 Milliarden gestiegen sind, darüber ist kein Wort zu verlieren, zumal da der Eintritt Italiens in den Krieg neue, beträchtliche Ausgaben aus Reichsmitteln notwendig macht. Bei der Entscheidung der Frage ist wohl zu beachten, daß alle Kriegslieferungen aus Reichsmitteln mit Hilfe der Kriegsanleihen bezahlt sind. Aus Reichsmitteln stammt also der Kriegsgewinn. Darum gebührt die Steuer vom Kriegsgewinn dem Reich.

B.

Doppelte Kriegsgewinnsteuer?

Aus Berlin wird uns geschrieben:

Nach dem Vorgang Bremens will nun auch der preussische Landtag den Versuch machen, das Mehreinkommen aus Kriegslieferungen zu einer Sondersteuer heranzuziehen. Da nun die Reichsfinanzverwaltung bekanntlich erklärt hat, nach dem Friedensschluß den Vermögenszuwachs aus Kriegslieferungen und sonstigen Verdiensten während der Kriegszeit mit einer scharfen Steuer zu treffen, so würden die in Betracht kommenden Steuerzahler doppelt belastet werden. In unseren Regierungskreisen würde man, wie uns versichert wird, darüber keine Schmerzen empfinden in Anbetracht der Strupellosigkeit, mit der manche Millionen-gewinne errast worden sind; indes möchte man in der Reichsfinanzverwaltung doch eine Doppelbesteuerung im Interesse der Reichskassen vermieden sehen. Denn die Reichsteuer könnte zweifellos schärfer gegriffen werden, wenn Landessteuern über denselben Gegenstand unterbleiben. In dieser Beziehung haben übrigens Verhandlungen zwischen dem preussischen Finanzministerium und dem Reichsschatzamt, wie wir hören, noch nicht stattgefunden. Im Landtage wird es sich also vorläufig nur um eine akademische Erörterung handeln. Gesetzgeberisch würde erst vorgegangen werden können, wenn in dieser Frage eine Verständigung zwischen dem Reich und Preußen stattgefunden hätte, die bisher aber noch gar nicht versucht worden ist.

Anträge für eine Kriegsgewinnsteuer.

Dem Abgeordnetenhaus sind Anträge zugegangen, die eine Besteuerung von Kriegsgewinnen bezwecken. Sie sind gestellt von den Freikonservativen und vom Zentrum.

Der freikonservative Antrag Dr. Arendt (Mansfeld) und Genossen fordert die Regierung auf:

„noch in dieser Tagung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen Gewinne oder andere Einkommenserhöhungen, die sich aus der wirtschaftlichen Lage während der Kriegsbauer ergeben, zu einer erhöhten Besteuerung auf der Grundlage des Preussischen Einkommensteuergesetzes herangezogen werden, um auf diese Weise Mittel für Hinterbliebenenfürsorge und damit zusammenhängende Maßnahmen zu gewinnen.

Der Zentrumsantrag (v. Strombeck und Genossen) will die Regierung ersuchen:

1. Ermittlungen anzustellen, ob im Handels- und Gewerbebetriebe (§ 9 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) es vorgekommen ist, daß aus Geschäftsunternehmen, welche in der Zeit nach dem 1. April 1914 begonnen, aber vor dem 1. April 1915 wieder aufgegeben sind, den Geschäftsinhabern bedeutende, an und für sich einkommensteuerverpflichtige Einnahmen für Lieferungen zu Krieg- und sonstigen Militär- und Marinezwecken oder zu infolge des Krieges getroffenen wirtschaftlichen Zwecken zugeflossen sind.

2. Falls dieses durch neue Ermittlungen festgestellt wird oder bereits anderweitig festgestellt ist, dem Landtage baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem obige Einnahmen aus Handel und Gewerbe (§ 9 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes), die nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts nur deshalb nicht zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1915/16 haben herangezogen werden dürfen, weil die betreffenden Einnahmequellen nicht bereits am 1. April 1914 bestanden haben und am 1. April 1915 nicht mehr bestanden haben, als steuerpflichtige Einnahmen des Kalenderjahres 1914 bzw. des in Betracht kommenden Wirtschaftsjahres nachträglich zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1915/1916 zu veranlagten sind.

3. Dem Landtage einen Gesetzentwurf baldmöglichst vorzulegen, durch welchen angeordnet wird, daß vom Jahre 1916 ab in den Fällen, wo nach § 9 Abs. 2, 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes der mutmaßliche Jahresertrag des bevorstehenden Steuerjahres der Einkommensteuer unterliegt, statt dessen in der Regel der wirkliche Ertrag des letztverflossenen Kalender- bzw. Wirtschaftsjahres zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, falls eine annähernd richtige Abschätzung des mutmaßlichen Ertrages des bevorstehenden Steuerjahres unmöglich ist, z. B. im Jahre 1916 wegen des etwa noch nicht beendeten Krieges.

Der Antrag ist nur von einem Teil der Zentrumsfraktion unterschrieben. Außer dem Antragsteller v. Strombeck haben ihn aus der 103 Mitglieder zählenden Zentrumsfraktion 27 Abgeordnete unterzeichnet.

Krieg ausbreiten.

12 000 Freiwillige aus Tirol und Vorarlberg.

Frankfurt a. M., 1. Juni. Aus Wien meldet die „Frkf. Ztg.“: In Tirol und Vorarlberg meldeten sich seit Pfingstsonntag über 12 000 Kriegsfreiwillige, von denen fast die Hälfte das militärpflichtige Alter hinter sich hat. Fast 15 000 sind 65 bis 70 Jahre alt.

Kriegsgewinnsteuer.

Von Justizrat Bamberger.

4.

In Nummer 426 der „Kölnischen Zeitung“ kommt Bürgermeister Weissenborn noch einmal auf die Kriegsgewinnsteuer zurück. Er hält es für unmöglich, die äußeren Merkmale des Kriegsgewinns festzulegen. Das ist aber auch nicht notwendig, wie in Nummer 118 dieser Zeitung dargelegt ist. Man kann grundsätzlich alles Einkommen, das in den Rechnungsjahren 1914 und 1915 entstanden ist, als Kriegsgewinn ansehen, insofern, als es das durchschnittliche Einkommen aus den drei vorhergehenden Jahren übersteigt. Umfaßt die Erwerbstätigkeit nicht volle drei Jahre, so ist der geringere Zeitraum zugrunde zu legen. Begann die Tätigkeit überhaupt erst nach Ausbruch des Krieges, so gilt als Kriegsgewinn der Betrag, der über 10 000 Mark hinausgeht. Hält man schließlich noch dem Pflichtigen den Gegenbeweis offen — den übrigens der dänische Gesetzentwurf vom 24. Februar 1915 nicht vorsieht —, so dürfte damit den Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit zum Besten der Gesamtheit wie des einzelnen genügt sein. — Weissenborn will unterscheiden zwischen kaufmännisch gerechtfertigtem und schamlos hohem Gewinn. Den kaufmännisch gerechtfertigten Gewinn will er unbesteuert lassen, selbst wenn es sich um Millionen handelt, den schamlos hohen Gewinn will er mit 70—90 v. H. zurückfordern. Zu dem Zweck sollen sämtliche Kriegslieferungen — also nicht der sonstige Kriegsgewinn — einer Nachprüfung unterzogen werden. Eine besondere staatliche Nachprüfungsbehörde soll entscheiden, ob im einzelnen Fall eine schamlose Gesinnung zu erkennen ist oder nicht. Das wäre jedenfalls eine schwierige und zeitraubende Arbeit. Die Ansichten darüber, wo die hohen Gewinne aufhören und die schamlos hohen Gewinne anfangen, werden wohl recht verschieden sein. Auf diese Weise würde ein neuer Rechtsbegriff in die Gesetzgebung eingeführt, dessen Grenzen sich kaum bestimmen lassen. Das finanzielle Ergebnis des Verfahrens kann keinesfalls bedeutend sein. Der Verfasser nimmt selbst an, ein großer Teil aller Kriegsgewinne werde sich bei der Nachprüfung als kaufmännisch erlaubt erweisen. Also kann nur ein kleiner Teil zur Beanstandung kommen. Gerade in diesen Fällen ist aber auf einen Erfolg der Nachprüfung aus naheliegenden Gründen nicht zu rechnen. Denn die Lieferanten, die mit unlauteren Mitteln gearbeitet haben, werden es auch am besten verstehen, die Nachprüfungsbehörde hinters Licht zu führen. Wenn sie sich sagen müssen, daß ihr Ruf und ein großer Teil ihres Vermögens auf dem Spiele steht, so werden sie die geeigneten Zeugen und Sachverständigen zu finden und mit ihrer Hilfe Vorgänge, die dann Jahre zurückliegen, hinreichend zu verdunkeln wissen, um die Er-

Kriegsgewinnsteueranträge. Dem preußischen Abgeordnetenhaus sind Anträge zugegangen, die eine Besteuerung von Kriegsgewinnen bezwecken. Sie sind gestellt von den Freikonservativen und vom Zentrum. Der freikonservative Antrag Dr. Arendt (Mansfeld) und Genossen fordert die Regierung auf:

„noch in dieser Tagung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen Gewinne oder andere Einkommenserhöhungen, die sich aus der wirtschaftlichen Lage während der Kriegsdauer ergeben, zu einer erhöhten Besteuerung auf der Grundlage des preußischen Einkommensteuergesetzes herangezogen werden, um auf diese Weise Mittel für Hinterbliebenenfürsorge und damit zusammenhängende Maßnahmen zu gewinnen.

Der Zentrumsantrag (v. Strombeck und Genossen) will die Regierung ersuchen:

1) Ermittlungen anzustellen, ob im Handels- und Gewerbebetriebe (§ 9 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) es vorgekommen ist, daß aus Geschäftsunternehmen, welche in der Zeit nach dem 1. April 1914 begonnen, aber vor dem 1. April 1915 wieder aufgegeben sind, den Geschäftsinhabern bedeutende, an und für sich einkommensteuerepflichtige Einnahmen für Lieferungen zu Kriegs- und sonstigen Militär- und Marinezwecken oder zu infolge des Krieges getroffenen wirtschaftlichen Zwecken zugeflossen sind.

2) Falls dieses durch neue Ermittlungen festgestellt wird oder bereits anderweitig festgestellt ist, dem Landtage baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem obige Einnahmen aus Handel und Gewerbe (§ 9 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes), die nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts nur deshalb nicht zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1915/16 haben herangezogen werden dürfen, weil die betreffenden Einnahmequellen nicht bereits am 1. April 1914 bestanden haben und am 1. April 1915 nicht mehr bestanden haben, als steuerpflichtige Einnahmen des Kalenderjahres 1914 bzw. des in Betracht kommenden Wirtschaftsjahres nachträglich zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1915/16 zu veranlagten sind.

3) Dem Landtage einen Gesetzentwurf baldmöglichst vorzulegen, durch welchen angeordnet wird, daß vom Jahre 1916 ab in den Fällen, wo nach § 9 Abs. 2, 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes der mutmaßliche Jahresertrag des bevorstehenden Steuerjahres der Einkommensteuer unterliegt, statt dessen in der Regel der wirkliche Ertrag des letztverflossenen Kalender- bzw. Wirtschaftsjahres zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, falls eine annähernd richtige Abschätzung des mutmaßlichen Ertrages des bevorstehenden Steuerjahres unmöglich ist, zum Beispiel im Jahre 1916 wegen des etwa noch nicht beendeten Krieges.

**Besteuerung der Kriegsgeschäftsgewinne in
Deutschland.**

Berlin, 3. Juni.

Nach den „Berliner Politischen Nachrichten“ wird gegenwärtig ein Gesetzentwurf über Besteuerung der Kriegsgeschäftsgewinne von der Reichsfinanzverwaltung vorbereitet. Er nimmt in erster Linie die Heranziehung des Vermögenszuwachses im Anschluß an das Reichsbesitzsteuergesetz in Aussicht. Eine auf dieser Grundlage aufgebaute Vorlage wird, so heißt es, dem Reichstag unmittelbar nach Friedensschluß zugehen.

Verzehrungssteuer.

Der Ertrag der Linienverzehrungssteuer ohne den Liniensteuerzuschlag von der Biererzeugung im Wiener Gemeindegebiet ergab im Jahre 1914 für den Staat 13,728,420 Kronen, für die Gemeinde 4,118,526 Kronen, zusammen 17,846,946 Kronen. Der Ertrag im Jahre 1913 ergab für den Staat 18,052,671 Kronen, für die Gemeinde 9,827,808 Kronen, zusammen 27,880,479 Kronen. Gegenüber den Ergebnissen im Jahre 1913 stellt sich demnach für den Staat ein Minderertrag von 4,324,250 Kronen, für die Gemeinde ein Minderertrag von 5,709,282 Kronen, zusammen ein Minderertrag von 10,033,532 Kronen heraus.

*** Die Steuerbegünstigung für die Kriegsanleihe.** Das Finanzministerium hat bezüglich der beiden Kriegsanleihen für die Einkommensteuerbemessung durch einen Zirkularerlaß drei Verfügungen getroffen, die eine gewisse Erleichterung in der Behandlung und eine Steuerbegünstigung darstellen. 1. Mit rückwirkender Kraft auf die bereits für das Jahr 1915 gegebenen Einkommensteuerbekanntnisse. Nach den allgemein geltenden Bestimmungen des Personalsteuergesetzes ist nicht der ganze Ertrag des Kapitalvermögens im Vorjahre schlechtweg einzubekennen und zu versteuern, sondern es ist von allen Wertpapieren und anderen Kapitalteilen, die der Steuerpflichtige am 1. Jänner des beginnenden Jahres besitzt, ein volles Jahreserträgnis einzubekennen, und zwar der Jahresertrag des vergangenen Jahres dann, wenn der Steuerpflichtige das betreffende Wertpapier schon das ganze vorhergegangene Jahr besessen hat, der mutmaßliche Jahresertrag jedoch dann, wenn der Steuerpflichtige dieses Wertpapier oder eine andere Kapitalanlage erst seit kürzerer Zeit besitzt. Nach diesen Bestimmungen war also von jenen Stücken der ersten Kriegsanleihe, die der Steuerpflichtige am 1. Jänner 1915 besessen hat, der ganze mutmaßliche Jahresertrag einzubekennen, und dabei war es strittig, ob nur die elfmonatigen Zinsen, wie sie für die Zeit vom 1. November 1914 bis 30. September 1915 im Jahre 1915 tatsächlich ausbezahlt werden, einbekannt werden sollen oder der volle Jahresertrag von $5\frac{1}{2}\%$. Andererseits war jenes Erträgnis, das der Steuerpflichtige im Laufe des Jahres 1914 aus dem betreffenden Kapital bis zur Zeichnung der Kriegsanleihe tatsächlich bezogen hat, überhaupt nicht zu berücksichtigen.

Nunmehr gestattet das Finanzministerium, daß dann, wenn zur Zeichnung der Kriegsanleihe vom Jahre 1914 bisher fest verzinslich angelegte Gelder verwendet wurden, nur das im Jahre 1914 tatsächlich erzielte Zinserträgnis der Besteuerung unterzogen werde. Die Bedeutung dieser Bestimmung wird durch folgendes Beispiel klargestellt: Tatbestand: Am 15. November 1914 wurden 10.000 Kronen Kriegsanleihe gekauft, der hierfür erforderliche Betrag einer Sparkasseneinlage von 20.000 Kronen entnommen. Bisher richtige Bekennnislegung (Kapitalanlagen nach dem Stande vom 1. Jänner 1915 mit ihrem Jahreserträgnis einbekannt): Nominale 10.000 Kronen Kriegsanleihe 1914, $5\frac{1}{2}\%$, 504 Kronen; 10.250 Kronen Sparkasseneinlage, 4%, 410 Kronen. Zusammen 914 Kronen.

Nunmehr zulässige, bisher unrichtige (aber trotzdem häufig angewendete) Berechnungsart: 20.000 Kronen zu 4% durch $10\frac{1}{2}$ Monate 700 Kronen, 10.200 Kronen zu 4% durch $1\frac{1}{2}$ Monate 51 Kronen, 10.000 Kronen. Nominale Kriegsanleihe im Jahre 1914 ohne Ertrag Kronen ——. Zusammen 751 Kronen. Die Besitzer der ersten Kriegsanleihe mögen also ihr Bekennnis überprüfen: a) Ob sie nach der ersten oder nach der zweiten Form einbekannt haben. Wenn sie nach der zweiten Form, die nunmehr erst zugelassen wurde, ohnehin schon ihr Bekennnis gemacht haben, bleibt für sie weiter nichts zu tun übrig, als seinerzeit, wenn sie den Zahlungsauftrag erhalten, darauf zu achten, ob auch die Steuerbehörde diese Rechnungsmethode durchgelassen hat. b) Haben Sie nach der ersten Methode ihr Bekennnis gemacht und war das Vermögen, das in erster Kriegsanleihe angelegt wurde, bis dahin auch fest verzinslich angelegt, so ist die Berechnung nach dem obigen Beispiel durchzuführen. c) Dann ist zusammenzurechnen, ob sich nunmehr für die Summe des steuerpflichtigen Einkommens eine niedrigere Einkommenstufe ergibt. Denn nur dann hat die neue Berechnung einen niedrigeren Steuerfuß zur Folge. d) Ist dies der Fall, so ist an die zuständige Steuerbehörde ein stempelfreier Brief zu richten, in welchem die neue Berechnung mitgeteilt und ersucht wird, das Bekennnis in diesem Sinne abzuändern. 2. Die gleiche Berechnungserleichterung hat das Finanzministerium zugestanden für die zweite Kriegsanleihe zur Bekennnislegung im nächsten Jahre. Hierauf wird die „Steuerzuschussstelle“ im richtigen Zeitpunkt aufmerksam machen. 3. Hat das Finanzministerium die Erklärung abgegeben, daß den Zeichnern der Kriegsanleihe — nicht aber für späteren Erwerb — der seinerzeitige Kursgewinn nicht als steuerpflichtiges Einkommen angerechnet werden soll. Dies bedeutet für das der Fälligkeit der Kriegsanleihe nachfolgende Steuerjahr eine sehr wesentliche Begünstigung.

Die Kriegsgewinnsteuer und das Reich. Regierungsrat B u c k, der Vorsitzende der Düsseldorfer Steuerveranlagungskommission, tritt im neuesten Hefte der Zeitschrift „Das Recht“ dafür ein, daß die Kriegsgewinnsteuer eine Reichssteuer werde. B u c k macht hierfür zunächst gefühlsmäßige Erwägungen geltend. Der Weltkrieg sei ein Kampf des Reiches, nicht der einzelnen Bundesstaaten. Deshalb müsse der aus dem Krieg stammende Gewinn auch der Gesamtheit des deutschen Volkes zugute kommen, namentlich wenn er zugunsten der Kriegsverletzten und der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern verwendet werde. Neben den gefühlsmäßigen Erwägungen fielen die verfassungsrechtlichen und die technischen mit dem gleichen Gewicht in die Waagschale, die Kriegsgewinnsteuer als eine einmalige Abgabe Reichssteuer werden zu lassen. Denn die regelmäßigen direkten Steuern (Einkommen-, Vermögen- und Ertragssteuern), die schon jetzt für die Zwecke des Staates und der Gemeinden äußerst scharf angespannt seien, müßten den Einzelstaaten vorbehalten bleiben, wenn man einen steuerlichen Wirrwarr vermeiden wolle. Der mit dem

Wehrbeitrag vollzogene Eingriff des Reiches in die direkten Steuern sei als einmalige Abgabe gedacht und müsse dies auch bleiben. Die notwendige Folge des Wehrbeitrages aber sei die Kriegsgewinnsteuer als ein Ausgleich dafür, daß der zu ihr Verpflichtete für Kriegszwecke vor dem Kriege, im Vergleich zu seiner unmittelbar durch den Krieg hervorgerufenen Leistungsfähigkeit, seinerzeit zu wenig Wehrbeitrag geleistet habe. Die Kriegsgewinnsteuer habe also mit dem Wehrbeitrage die Eigenschaft einer einmal erhobenen Sondersteuer gemein. Schon daraus ergebe sich, daß ihre Veranlagung und Einziehung nicht im Rahmen der bundesstaatlichen Einkommensteuern erfolgen dürfe. Jeder Versuch, die Kriegsgewinnsteuer in diesem Rahmen durchzuführen, bedeute unweigerlich einen mehrjährigen Zuschlag des Reiches auf die Einkommensteuer, da in solchem Falle die Kriegsgewinne nur dann einigermaßen erfaßt werden würden, wenn auch in den Jahren 1916—1918 Reichszuschläge zur bundesstaatlichen Einkommensteuer erhoben würden. Damit wären wir aber bei einem dauernden Reichszuschlag auf die Einkommensteuern insofern angelangt, als das Reich im Jahre 1919 auf den gewohnten Zuschlag sicherlich nicht werde verzichten können. Aus den erörterten Gründen sei es wünschenswert, die Besteuerung der Kriegsgewinne im Rahmen des Reichsbesitzsteuergesetzes von 1913 vorzunehmen, indem man den Vermögenszuwachs in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 1. Januar 1917 besteuere.

Die Stempelfreiheit des Zentral-Testamentskatasters.

Das Institut des Zentral-Testamentskatasters, von dem wir bereits einmal unseren Lesern Mitteilung gemacht haben, entwickelt sich rüstig vorwärts. Das Finanzministerium hat dessen Tätigkeit dadurch gefördert, daß es die Stempelfreiheit des Verkehrs des Zentral-Testamentskatasters mit allen Behörden (insbesondere Verlassenschaftsgerichten) ausgesprochen hat, wofür es sich, dem Zweck des Katasters entsprechend, hierbei um das Vorhandensein oder den Aufbewahrungsort einer letztwilligen Verfügung handelt. Wie bekannt, ist die Aufgabe des Zentral-Testamentskatasters, Anmeldungen über das Vorhandensein oder den Aufbewahrungsort einer letztwilligen Verfügung entgegenzunehmen und hierüber ein bei Lebzeiten streng geheimes Register zu führen. Im Ablebensfall fragen die Verlassenschaftsgerichte hierüber in allen geeigneten Fällen beim Zentral-Testamentskataster in Wien, 6. Bezirk, Mariahilferstraße Nr. 1 e, an, ob dort eine letztwillige Verfügung vorgemerkt erscheint. In der Anmeldung zum Zentral-Testamentskataster liegt daher ein Schutz dagegen, daß die letztwilligen Verfügungen in Vergessenheit geraten oder unaufgefunden bleiben. Da die Auffindung aller Testamente eine öffentliche Angelegenheit ist, wurde die Stempelfreiheit ausdrücklich ausgesprochen.

Altonaer Gemeindeangelegenheiten.

Grundsteuernachlaß.

Wenn auch das Bestreben vieler Grundbesitzer, während des Krieges für alle Mietverluste eine entsprechende Ermäßigung der Grundsteuer zu erlangen, keinen Erfolg haben konnte, so sind doch in folgenden Fällen Erleichterungen gegeben:

1. Für die vollen Kalendermonate, während der ein bebautes Grundstück oder ein selbständiger Grundstücksteil, z. B. eine Mietwohnung — nicht dagegen ein möbliertes Zimmer — weder vermietet noch sonst benutzt war, wird die Grundsteuer zurückerstattet, aber nur, wenn der Steuerpflichtige es innerhalb 14 Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Kalendermonate des Leerstehens liegen, beim Magistrat beantragt. Für das laufende Kalendervierteljahr sind die Anträge also in der Zeit von Ende Juli bis 14. August zu stellen. Die Anträge schon vor Ablauf des Kalendervierteljahres für die einzelnen Monate zu stellen, ist zwecklos, da die Verwaltung nicht in der Lage ist, jeden einzelnen Antrag beim Eingang zu bearbeiten, sondern den Ablauf der Anmeldefrist abwarten muß, um dann das gesamte vorliegende Material zu prüfen, die Abgangslisten aufzustellen usw. Eben wegen der Schwierigkeit, einzelne Anträge zu berücksichtigen, kann auch der Wunsch, verspätete Anträge anzunehmen, grundsätzlich nicht erfüllt werden.

2. Neu ist die Bestimmung, daß den Vermietern von Wohnungen von Kriegsteilnehmerfamilien seit dem 1. April d. J. die Grundsteuer für die Mietbeträge erlassen wird, auf die sie der Kommission für Familienunterstützung und der Altonaer Kriegshilfe gegenüber verzichten. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nicht etwa der ganze Betrag, auf den der Vermieter verzichtet hat, von der Steuer abgesetzt wird, sondern die auf diesen Betrag entfallende Steuer, d. h. es tritt bei dem jetzigen Steuersatz von 14 Prozent auf 100 Mk. Mietnachlaß eine Steuerermäßigung von 14 Mk. ein. Grundeigentümer, die diese Vergünstigung für sich in Anspruch nehmen wollen, mögen den Antrag ebenfalls innerhalb der unter 1 bezeichneten Frist einreichen.

Der Plan einer Kriegsgewinnsteuer.

Zu der Frage, ob Gewinne aus Heereslieferungen einer besondern Besteuerung unterworfen werden sollen, haben wir uns schon im Dezember vorigen Jahres in Nr. 1378 der Kölnischen Zeitung ausführlich geäußert. Seitdem haben sich die Ansichten im Volke von der Zweckmäßigkeit einer solchen Steuer und auch die Verhältnisse nicht wesentlich geändert; die Schwierigkeiten aber sind noch deutlicher geworden. Rein theoretisch betrachtet erscheint der Gedanke, große mühelose Gewinne, die in dem und durch den Krieg erzielt wurden, einer besonders hohen Besteuerung zu unterwerfen, berechtigt. Seine Ausführung entspräche auch dem obersten Steuergrundsatz, der ausgleichenden Gerechtigkeit. In einer Zeit, wo unsere Soldaten mit ihrem Leib Haus und Herd des deutschen Volkes schützen und die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung auch wirtschaftlich nur Nachteile vom Kriege hat, haben es die Verhältnisse ermöglicht, daß eine Minderheit große Vermögen ansammelt, die aus Geschäften gewonnen werden, deren Preisausnutzung zuweilen in Wucher übergeht. Man hat dagegen ja starke Worte in der Öffentlichkeit gehört. So hat der freisinnige Reichstagsabgeordnete Heinz Potthoff in einer Abhandlung der Monatschrift Die Tat geradezu behauptet: „Der Wucher ist zur allgemeinen Verkehrs-sitte geworden,“ auch gesagt: „Unsere Wirtschaftsmoral macht den Wucher zum allgemeinen Gebrauch.“ Das sind natürlich Über-treibungen, die eine Klärung des schwierigen Problems des Heeres-lieferungsgeschäfts nur erschweren. In der Erörterung darüber hat sich nicht nur die Landwirtschaft gegen diese verall-gemeinernden Vorwürfe mit dem Hinweis darauf wehren können, daß auch sie die Futter- und Düngemittel außerordentlich hoch bezahlen müsse, daß man ihr die Arbeits- und Gespannkräfte ent-zogen habe, auch die mit Gewinn arbeitenden Indu-strien haben auf die zum Teil bedeutend gesteigerten Unkosten ihrer Erzeugung und auf die stets vorhandenen Möglichkeiten von Verlust und auf das bedeutende Wagnis aufmerksam gemacht, das gerade mit der-artigen Geschäften verknüpft ist.

Schon bei unsern frühern Betrachtungen haben wir uns dagegen gewehrt, bei der moralischen Bewertung der Kriegsgewinne die Verhältnisse zu verallgemeinern. Die Summen, die verdient werden, stammen aus Geschäften, die alle Stufen durchlaufen, vom korrektesten Handel, der eben seinen Mann nährt, angefangen, bis zum schamlosen Wucher, von Abschlüssen, bei denen der Gewinn sich in Bruchteilen eines Hundertmarkscheines hält, bis zu solchen, die in die Millionen gehen. Vergessen wir dabei nicht, daß unsere Industrie und unser Handel uns durch ihre bewundernswürdigen An-passung an die neuen Verhältnisse unschätzbare Dienste geleistet haben, und hüten wir uns davor, diese Verdienste um die Schlag-fertigkeit des Heeres von vornherein durch eine Sondersteuer strafen zu wollen. Der Gedanke der Kriegsgewinn-Besteuerung nimmt erst da berechtigte Formen an, wo es sich um nachweislich außer-ordentlich hohe oder um ungerechtfertigte Gewinne handelt. In unserm Blatt hat der in Steuerangelegenheiten sach-kundige Bürgermeister Weisenborn sich grundsätzlich gegen eine Gewinn-Sondersteuer ausgesprochen und nur dafür sich aus-gesprochen, das schamlos hohe, d. h. unmoralische, unsittliche, nach anständigen kaufmännischen Grundsätzen nicht gerechtfertigte Gewinne unter die Lupe genommen werden sollen. Er schlägt eine Nachprüfung der Lieferungsverträge vor und fordert ein ent-sprechendes Reichsgesetz. Auch der oben schon genannte Abgeord-nete Potthoff stimmt diesem Gedanken zu, doch ist er nicht für eine reichsgesetzliche Regelung. Er macht darauf aufmerksam, daß nach § 138 BGB. alle Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, nichtig sind. Das Gesetz führt widerliche Ausbeutung der Notlage und Unerfahrenheit als besondere Beispiele solcher Un-sittlichkeit an. Wenn also die Gerichte diese Auffassung vertreten, könnten durch Anfechtung viele Kriegsgeschäfte zerrissen, und da eine Rückgabe des Gelieferten meist ausgeschlossen ist, der Preis auf eine angemessene Höhe herabgesetzt werden. Noch wichtiger — sagt Potthoff — wäre es, wenn unsere Staatsanwälte und Strafgerichte ihre Aufgabe begriffen, denn der gewerbs- und wohnheitsmäßige Wucher ist nach § 302 StGB. mit Geld- und Gefängnisstrafe, sowie mit Verlust der bürgerlichen Ehren-rechte bedroht. Potthoff meint, zwei Bestrafungen würden wahr-scheinlich genügen, unser gesamtes Geschäftsleben auf eine andere Grundlage zu heben.

Es gilt also vor allem, zwischen anständigen Geschäfts-gebaren und wucherischen Geschäften scharf zu unterscheiden. Diese Grenzen müßten im Gesetz genau festgelegt werden. Über die Höhe der Steuer ist hier nicht zu reden; man wird aber zu berücksichtigen haben, daß ein Gewinn von 10 Prozent oder auch von 15 Prozent nicht als übermäßig hoch angesprochen werden kann; denn das Wagnis, das jeder Heereslieferant bei der Ein-leitung solcher Geschäfte läuft, muß durch eine reichliche Gewinn-möglichkeit aufgewogen werden. Außerdem sollte man sich er-innern, daß die steuerliche Belastung unserer großen industriellen und kaufmännischen Betriebe durch Staats-, Gemeinde-, Gewerbe-steuern, durch die sozialen Lasten und neuerdings auch durch den Wehrbeitrag derartig hoch geworden sind, daß die Steuermauer nicht ohne weiteres noch mehr in die Höhe getrieben werden kann, wenn man nicht auch gesunde Unternehmungen der Gefahr des völligen Zusammenbruchs preisgeben will. Unternehmungen, die keine übermäßigen Gewinne während dieses Krieges erzielt haben, wird man deshalb wohl von jeder Sondersteuer befreien müssen; und auch diejenigen Betriebe, die einen Gewinn von mehr als 15 oder 20 Prozent aufzuweisen haben, wird man zunächst nur mit einem geringen Zuschlag heranziehen dürfen.

Regierungsrat B u d., der Vorsitzende der Steuerveranlagungs-kommission in Düsseldorf, macht in einem Aufsatz des Preussischen Verwaltungsblattes mit Recht darauf aufmerksam, daß man bei der Besteuerung der Kriegsgewinne zwischen den juristischen und den natürlichen Personen zu unterscheiden hat. Verhältnismäßig einfach ist die Kriegsgewinnbesteuerung der juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesell-schaften m. b. H. und der andern Erwerbsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit. Man kann von der Voraussetzung aus-gehen, daß die Kriegsgewinne dieser Gesellschaften in der Zeit un-mittelbar vor, während und kurz nach dem Kriege gemacht sind und in Erscheinung treten. Es würde sich also nur darum handeln, den Vermögensstand vom 31. Dezember 1916 festzustellen. Als Kriegsgewinn würde der gesamte bilanzmäßige verteilungsfähige Reingewinn der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 1. Januar 1917 gelten. Es würden also nicht nur die verteilten Gewinne erfaßt werden, sondern auch der unverteilte Gewinn, also der gesamte Vermögenszuwachs. Bei natürlichen Personen ist die Besteuerung der Kriegsgewinne aus rechtlichen und aus tatsäch-lichen Gründen bedeutend schwieriger. Um der Steuerpflicht solcher Privatpersonen näher zu kommen und dabei einigermaßen Voll-ständigkeit zu erzielen, wäre eine umfangreiche Auskunfts-p f l i c h t einzuführen. Nicht nur die Militärbehörden, die Geschäfte irgendwelcher Art abgeschlossen haben, wären zur Auskunft an die Steuerbehörden in weitestem Umfang zu verpflichten, sondern auch Angaben von Zivilpersonen wären erwünscht, damit die Unsumme von Zwischengewinnen und Provisionen, die im Heereslieferungs-geschäft gemacht worden sind, nicht übergangen würde.

Diese kurzen Andeutungen geben schon einen Begriff davon, daß die Lösung dieser Steuerfrage erst nach Überwindung großer Schwierigkeiten möglich sein wird. Sie liegen aber nicht nur in der Unmöglichkeit, alle besonders hohen oder gar übermäßigen Ge-winne aus Geschäften unmittelbar mit der Heeresleitung oder solchen, die mit dem Kriege ursächlich zusammenhängen, festzustellen und steuerlich heranzuziehen, sondern auch in der Möglichkeit, bei einem allzu summarischen Veranlagungsverfahren Gewinne mit einer Kriegssteuer zu bedenken, die mit dem Kriege nichts zu tun haben und die nur zu fällig in diese Zeit gefallen sind. Auch darauf macht der Vorsitzende der Düsseldorfer Veranlagungs-kommission in einem Aufsatz von Recht und Wirtschaft aufmerksam. Ein Gelehrter, der in diesem Jahre eine Werk vollendet, an dem er lange Jahre gearbeitet hat, ein Chemiker, der jetzt ein Patent los-schlägt, dessen Ausarbeitung ihn viele Jahre beschäftigt hat, der Direktor einer großen Ausfuhrfirma, der bei Ausbruch des Krieges mit einer Abfindungssumme von seinem langjährigen Vertrag ent-bunden wurde, eine geschiedene Ehefrau, die aus Anlaß des Krieges statt der Rente eine Kapitalabfindung bekam, sie alle haben einen einmaligen Gewinn im Kriege erzielt. Aber dieser einmalige Gewinn ist in Wirklichkeit der Preis für eine im Frieden geleistete Arbeit oder gar eine finanzielle Schwächung, so daß es höchst un-gerecht wäre, solche einmaligen Einnahmen in demselben Maße steuerlich zu belasten, wie man es bei reinen Kriegsgewinnen ver-langen muß.

Wenn aus allen diesen Gründen die Verwirklichung einer reichs-gesetzlichen Kriegsgewinnsteuer noch im weiten Felde liegt, so läßt sich im Rahmen der einzelstaatlichen, direkten Bes-teuerung doch schon früher manches erreichen. Politische Gründe mögen manchen bestimmen, diesem Wege überhaupt den Vorzug zu geben. Wer an dem Grundsatz festhalten will, daß die direkten Steuern, besonders die Steuern aus dem Einkommen, dem Reiche entzogen bleiben müssen und den Einzelstaaten gehören, der wird auch die Besteuerung der Kriegsgewinne als eine Abart der Einkommenbesteuerung für den Einzelstaat beanspruchen. Man hat indessen diese Anschauung schon durchlöchert, indem man mit dem Wehrbeitrag und der Zuwachssteuer Ausnahmen zugelassen hat, und dann läßt sich nicht verkennen, daß gerade die Steuer aus Kriegsgewinn dem Reiche gebührt; das Reich führt den Krieg und trägt seine Kosten; wenn deshalb aus dem Kriege auch materielle Gewinne herauspringen, so stehen sie in erster Linie dem Reiche zu. Zweckmäßigkeitsgründe sprechen aber doch dafür, die Kriegs-gewinne zunächst von der einzelstaatlichen Steuer-gesetzgebung er-fassen zu lassen, d. h. für Preußen sie der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Auch das bereitet wieder erhebliche Schwierigkeiten, worauf kürzlich Regierungsrat Dr. M o l l im Preussischen Verwaltungs-blatt aufmerksam gemacht hat. Die sogenannte D u e l l e n t h e o r i e gestattet in der Hauptsache nur die Berücksichtigung von Einkünften, die aus dem an Beginn des Steuerjahres vorhandenen Quellen fließen. Deshalb ist zwar ein Gewerbetreibender mit seinen Kriegsgewinnen, die im Zweifelsfalle als in seinem Handels- oder Fabrikationsgeschäft erzielt zu gelten haben, in der Regel ein-kommensteuerpflichtig. Hat er aber im Kalenderjahr 1914 oder in den ersten Monaten des Jahres 1915 genügend verdient und seinen Betrieb vor dem 1. April 1915 eingestellt, so bleibt er für das Steuerjahr 1915 mit diesen Einnahmen steuerfrei, selbst wenn er seine Kriegsgewinne innerhalb seines Gewerbes erzielt hat. Noch viel günstiger als für den Kaufmann ist die gegenwärtige Rechts-lage für jeden andern Pfllichtigen, der sich durch gelegentliche Kriegs-lieferungen reichen Verdienst gesichert hat. Seine Heranziehung zur Einkommensteuer ist nur dann zulässig, wenn ihm die Vor-nahme von Spekulationsgeschäften nachgewiesen wird. Moll schlägt nun vor, die Belastung gleichwie bei den Spekulationsgewinnen nach Maßgabe der Ergebnisse des letztabgelaufenen Kalender-jahres erfolgen zu lassen, soweit es sich dabei um die Berücksichtigung

Der Plan einer Kriegsgewinnsteuer

sichtigung gelegentlicher, ihrer Natur nach sich nicht regelmäßig wiederholender Einkünfte handelt, bei deren Bewertung jedem Pflichtigen die Verwendung zur Befriedigung laufender Bedürfnisse oder die Überführung ins Stammvermögen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten im allgemeinen anheimgegeben ist. Soweit außerordentliche Einnahmen in Betracht kommen, die sich nach wirtschaftlicher Anschauung als Vermehrungen des Stammvermögens darstellen, müßte nach wie vor eine Heranziehung zur Einkommensteuer unterbleiben.

Unsere Forderungen lassen sich also folgendermaßen zusammenfassen: Dem volkstümlichen und an und für sich gerechten Verlangen nach einer Kriegsgewinnsteuer darf nicht ohne eine genaue Prüfung der entgegenstehenden Ungerechtigkeiten und Schwierigkeiten nachgegeben werden. Das Dringendste scheint uns eine Änderung der einzelstaatlichen Steuergesetzgebung in der Richtung zu sein, daß die Lächer verstopft werden, in denen Gewinn, deren Quellen nicht dauernd sind, verschwinden können. Das könnte durch einen Akt der Kriegsgesetzgebung geschehen. Die Frage einer vom Reich zu erhebenden Kriegsgewinnsteuer sollte erst nach Friedensschluß zur Reife gebracht werden; sie könnte in einen organischen Zusammenhang mit der jüngst eingeführten Vermögenszuwachssteuer gebracht werden; zu beachten wäre dabei, 1. daß die Steuer nur wirkliche Kriegsgewinne, diese aber in allen Formen trafe, 2. daß die Steuerfäße im allgemeinen mäßig blieben, um nicht den Eindruck einer Bestrafung der Heereslieferanten zu erwecken und 3. daß bei wucherischen Geschäften auch nachträglich der Staatsanwalt eingriffe und das Reich das unrechtmäßige Gut wieder an sich nähme.

Politische Rundschau.

Die Besteuerung von Vermögens- und Einkommensverbesserungen. Die Besteuerung der Kriegsgewinne will die Reichsregierung, wie uns aus Landtagskreisen geschrieben wird, durch eine Ergänzung des Reichsbesitzsteuergesetzes vorbereiten. Nach den Grundsätzen dieses Gesetzes wird es sich dabei um die besondere steuerliche Erfassung des in der Kriegszeit entstandenen Vermögenszuwachses handeln. Ueber den Vermögensstand der einzelnen Steuerpflichtigen vor dem Kriege stehen die Grundlagen bereits durch die Veranlagung zum Wehrbeitrag fest. Von dieser Grundlage aus wird der in dreijährigen Perioden entstandene Zuwachs an Vermögen progressiv besitzsteuerpflichtig, und da die erste Periode am 1. Januar 1914 begonnen hat, so beträgt der für die Kriegsgewinnsteuer auszuscheidende Zeitraum nur sieben Monate. Dadurch wird die Ausmittlung des durch Kriegsgewinn und Kriegskonjunktur entstandenen Vermögenszuwachses wesentlich erleichtert. Es ist nun vielfach angenommen worden, daß die Reichssteuer mit den im preussischen Abgeordnetenhaus gestellten Anträgen, welche auf eine erhöhte Besteuerung der Kriegsgewinne auf der Grundlage des Einkommensteuergesetzes abzielen, unvereinbar sein würde. Das ist jedoch nicht der Fall, da das Besitzsteuergesetz sich auf den jeweiligen Vermögenszuwachs, der nur einmal zur Steuer herangezogen wird, erstreckt, während die Einkommensteuer das Einkommen, darunter die Erträge des Vermögens, fortlaufend erfaßt. Erhöhte Vermögenszuwachssteuer und erhöhte Einkommensteuer der Kriegsgewinne und der fortlaufenden Erträge aus den Kriegsgewinnen schließen sich in keiner Weise aus. Bei der genauen Kenntnis, welche die Veranlagungsbehörden über die Einkommensquellen der einzelnen Zensiten besitzen, wird die Unterscheidung zwischen den durch den Krieg bedingten und den durch andere Ursachen herbeigeführten Einkommenserhöhungen keine erheblichen Schwierigkeiten bereiten. Allerdings bleiben auch hierbei noch allerhand Fragen zu lösen, z. B. die Behandlung von Erbschaften von gefallenem Kriegern an fernstehende Verwandte oder an außerhalb jedes verwandtschaftlichen Verhältnisses stehende Personen. Es ist Tatsache, daß vielfach Krieger zugunsten dritter Personen testiert haben. Nach der gegenwärtigen Lage der Sache kann aber damit gerechnet werden, daß die während und durch den Krieg entstandenen Vermögens- und Einkommensverbesserungen die ihnen gebührende steuerliche Würdigung von Reichs und Staats wegen finden werden.

Die Erhöhung der Hundesteuer.

Der vor einigen Tagen im Stadtrat angenommene Antrag, den Magistrat zu beauftragen, ebensolchem dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, welche eine Erhöhung der Hundesteuer von 8 auf 20 K. vorsieht, hat in Kreisen der Hundebesitzer großen Eindruck hervorgerufen. Es gilt als naheliegend, daß nicht etwa der Mehrertrag an Steuern das Motiv des Antrages bildet, vielmehr handelt es sich, wie wir vernehmen, hauptsächlich um eine Sanierung im Interesse der Öffentlichkeit, wobei die strengere Einhaltung einer Kontrolle der Hundekontumaz im Vordergrund steht und ganz besonders dem unbeaufsichtigten Herumläufen von Hunden vorgebeugt werden soll. Die Erhöhung der Hundesteuer würde, wie angenommen wird, die enorm angewachsene Zahl der Hunde — schon vor einigen Jahren zählte man 60,000 — entsprechend vermindern und dadurch auch die Weiterverbreitung contagiöser Hundekrankheiten zum Vorteil der Öffentlichkeit herabmindern. Wie wir erfahren, dürften jedoch Versuche unternommen werden, eine eventuelle Vorlage in der genannten Richtung zu modifizieren. Die Tierärztlichen Kreise weisen darauf hin, daß eine Söherbesteuerung auch die Gefahr einer Verheimlichung von Hunden zur Folge haben könnte. Niemand brauche heute mehr einen Hund, den er nicht länger behalten wolle, auf die Straße hinauszustoßen. Das Tierschutzhaus in Ottakring hole jeden Hund auf Verlangen des Eigentümers ab und die Zahl der aufgenommenen Hunde zähle jährlich nach vielen Tausenden.

Außerdem wird geltend gemacht, daß entschieden eine Berücksichtigung der ärmeren Hundebesitzer, deren einzige Freude oft ein jahrelang an den Herrn gewöhntes Tier sei, Mitleid greifen müßte. Es wäre unbillig, den „einzigsten Freund“ armer, gebrechlicher Leute, mit dem das letzte Stückchen Brot geteilt werde, ebenso hoch zu besteuern, wie den Besitzer mehrerer und nicht unbedingt nötiger Hunde oder gar den Inhaber eines Zwingers für ein ganzes Rudel Luxus-hunde, deren Halten wohl mehr als Sportsache aufzufassen sei. Von den sogenannten „Gebrauchshunden“ — Zuchtieren — brauche heute nicht mehr die Rede zu sein, da diese letzteren erstens ohnehin immer mehr verschwinden, zweitens eine Verwendung von Zughunden als nicht zu billigerde Tierquälerei aufzufassen ist. Auch die Wachhunde, besonders in Familien, deren Mitglieder eingeriicht sind, seien zum Schutze unentbehrlich. Schließlich wäre nach Ansicht der Tierschutzkreise ein erhöhter Verwaltungsapparat bei Einführung der neuen Steuer unvermeidlich. Schon heute bleiben jedoch die wegen rückständiger Hundesteuer geführten Exekutionen zumeist ergebnislos. Gerade im gegenwärtigen Kriege habe sich übrigens die Verwendung von Kriegs- und Sanitätshunden als derart erfolgreich erwiesen, daß es zweckmäßig erschiene, die Hundezucht nicht durch zu große Steuerbelastung zu erschweren. Im äußersten Falle wäre die Steuer höchstens stufenweise, je nach dem Grade der Berücksichtigungswürdigkeit, der Verwendung und der Zahl der Hunde zu bemessen.

Zu der geplanten Steuererhöhung soll nun in Eingaben und Besprechungen seitens der Wiener hervorragenden Tierschutzvereinigungen

Stellung genommen werden. Der Plan der neuen Hundesteuer war schon im Jahre 1912 aufgetaucht, wurde aber damals wieder fallengelassen.

Wir erhalten aus Leserkreisen folgende Zuschrift: „Anlässlich der Beratung des Hauptvoranschlages der Gemeinde Wien für das kommende Jahr wurde eine Erhöhung der Hundesteuer auf 20 K. in Aussicht genommen. Ein ungeeigneterer Zeitpunkt für diese sicherlich höchst unpopuläre finanzielle Maßnahme hätte kaum gewählt werden können, als es der jetzige ist. Durch eine so empfindliche Erhöhung der Steuer für die Lieblinge vieler Familien würden in unserer ohnehin an Tränen reichen Zeit voraussichtlich noch viel mehr Tränen vergossen werden, denn es gibt gewiß Tausende von Familien, welche die 20 K. nicht werden aufbringen können und sich von ihren treuen Freunden werden trennen müssen. Und hat sich nicht gerade in diesem Kriege der Hund als Freund, ja als Lebensretter des Menschen erwiesen? Zweifellos wären viele Hunderte unserer schwerverwundeten Brüder, Väter und Gatten elend zugrundegegangen und würden noch weiter zugrundegehen, wenn die Kriegshunde nicht wären. Und schließlich: Was wird diese Erhöhung austragen? Vielleicht bestenfalls 80,000 bis 100,000 K. Und wegen dieser Lappalie sollen Tausende von Familien in Trauer versetzt werden? Hoffen wir, daß dieser Antrag nicht die Zustimmung unserer Vertretung findet!“

16./VII. 1915

* (Beschleunigte Vornahme von Steuerabschreibungen.) Das wirtschaftliche Hilfsbureau der Gemeinde Wien für Privatangelegenheiten der Einberufenen hat bei Einigungsverhandlungen zwischen den Angehörigen von Singerüchten und den Hausbesitzern vielfach die Wahrnehmung gemacht, daß die Durchführung der den Hausbesitzern für den Fall von Mietzinsnachlässen mit Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 26. August 1914 in Aussicht gestellten Steuerabschreibung sich verzögerte. Für kleinere Hausbesitzer, die von dem Zinsertrag ihrer Häuser leben, ist eine Schmälerung derselben nur dann einigermaßen erträglich, wenn sie auf eine ihnen bald zukommende Steuerabschreibung rechnen können. In ihrem und zugleich im Interesse der Mieter, zu deren Gunsten die Vereinbarung angestrebt wird, ist die vorgenannte Fürsorgestelle bei der k. k. niederösterreichischen Finanzlandesdirektion um Abhilfe eingeschritten und es haben in dieser Angelegenheit bei der genannten Behörde kommissionelle Beratungen stattgefunden, deren Ergebnis bereits vorliegt. Laut eines dem Hilfsbureau zugegangenen Erlasses des Vizepräsidenten der k. k. Finanzlandesdirektion Dr. Kofstein vom 1. d. ist nunmehr Vorsorge getroffen, daß die amtliche Be-

handlung der Abschreibungsansuchen, insbesondere aber die buchmäßige Durchführung des Steuerabfalls in Zukunft keine Verzögerung erfährt.

Zur Erhöhung der Hundesteuer.

Der Präsident des Oesterreichisch-ungarischen Polizei- und Kriegshundevereins Geheimer Rat Dr. Max Graf Wienburg hat in An gelegenheit der einzuführenden Hundesteuererhöhung an den Stadtrat eine Eingabe folgenden Inhalts gerichtet: „Das unterzeichnete Präsidium des Oesterreichisch-ungarischen Kriegshundevereins hat mit großem Bedauern von der Tatsache Kenntnis genommen, daß gerade im gegenwärtigen Augenblick der Stadtrat die Erhöhung des bestehenden Satzes der Hundesteuer von 8 auf 20 Kronen eingebracht hat. Der gefertigte Verein möchte sich nicht prinzipiell gegen jede Hundesteuererhöhung aussprechen, aber doch darauf hinweisen, daß gerade jetzt, wo die Kriegsverwaltung in immer stärkerem Maße Hunde zum Auffuchen von Verwundeten (Sanitätshunde) und Hunde zum Bewachen von Objekten, zum Begleiten von Patrouillen usw. verwendet (Kriegshunde), es gewiß nicht im Interesse der Seeresverwaltung und daher auch als nicht im

allgemeinen Interesse gelegen bezeichnet werden muß, wenn durch eine starke Erhöhung der Hundesteuer die einzelnen Besitzer gezwungen werden, ihre Tiere zu vernichten. Daß dies aber der Fall ist, geht daraus hervor, daß infolge der allgemeinen Teuerung schon gegenwärtig zahlreiche Hunde, die sowohl bei eventuell eintretendem Pferdemangel als Zugtiere, wie auch als Sanitäts- und Kriegshunde verwendet werden können, von ihren Besitzern vertilgt werden. Wenn man bedenkt, daß nach den Angaben der deutschen Seeresverwaltung und den ganz ausgezeichneten Mitteilungen, die auch bei uns vom Kriegsschauplatz über die Verwendung der Hunde im Felde einlaufen, mehr als 300.000 Menschen durch Hunde gerettet wurden, so muß man es, wie gesagt, schier unbegreiflich finden, daß gerade jetzt die Vertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien an eine Verminderung der Hundezahl durch die Erhöhung der Steuer herangeht. Die Erhöhung der Hundesteuer und die dadurch bedingte Erdrosselung der Hundezucht würden nicht nur der Armee im gegenwärtigen Moment großen Schaden zufügen, sondern auch in Zukunft der Volkswirtschaft in höchstem Maße abträglich sein und dem Hauptfeinde der Zentralmächte, nämlich England, den größten Nutzen ermöglichen. England versorgte bis vor wenigen Jahren den internationalen Massenhundemarkt mit Hunden. Der Wert der Hunde in Oesterreich wird auf einige Millionen geschätzt, und es ist ein großer Teil der Hunde aus England importiert worden. Es ist daher das Verdienst des Oesterreichisch-ungarischen Polizei- und Kriegshundevereins, der den Kriegs- und Sanitätshund in der Armee einführte und Oesterreich wenigstens zum größten Teil vom Auslande unabhängig machte. Aus all diesen Gründen glaubt der gefertigte Verein, an den geehrten Stadtrat das dringende Ersuchen stellen zu dürfen, den seinerzeit angenommenen Antrag zu reassumieren und im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Erhöhung der Hundesteuer, sondern eine Ermäßigung, speziell für Züchter und ganz besonders bei jenen Hunderassen, die zum Kriegsdienst geeignet sind, eintreten zu lassen.“

Keine Steuermahnungen an Kriegerfamilien.

Eine Bekanntmachung, die von allgemeiner Bedeutung ist, hat der Landrat des Kreises Görlitz und Vorsitzende der dortigen Einkommensteuer-Veranlagungskommission erlassen. Es waren bei ihm Beschwerden darüber eingegangen, daß von den Ortsbehörden Mahnungen zu Zahlungen von Staats- und Gemeindesteuern an die Ehefrauen oder andere Angehörige von Kriegsteilnehmern zugestellt werden. Dies Verfahren sei nicht zu billigen und stehe auch nicht mit den Bestimmungen in Einklang, da die erfolgte Veranlagung zu den Staatssteuern sowohl wie zu den Gemeindesteuern auf amtlichem Wege nicht zur Kenntnis der im Felde stehenden Steuerpflichtigen gelangt sein kann. Die bereits erfolgten Mahnungen dieser Art sind daher als nicht geschehen zu betrachten und Personen, denen solche zugestellt worden sind, entsprechend zu belehren. Ferner macht der Landrat darauf aufmerksam, daß keinesfalls die Kriegsunterstützungen zur Deckung von rückständigen oder fälligen Steuerbeträgen, gleichviel, ob es sich um Staats- oder um Gemeindesteuern handelt, herangezogen oder gar einbehalten werden dürfen. Die Bekanntmachung findet sowohl auf Kriegsteilnehmer mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. als auch auf die mit einem geringeren Einkommen Anwendung.

1./IV. 1915

Maßnahmen betreffend die Branntwein- erzeugung und Erhöhung der Brannt- weinsteuer.

Im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ gelangt heute eine kaiserliche Verordnung zur Verlautbarung, welche einerseits wirtschaftspolitische Bestimmungen enthält, andererseits eine Erhöhung der Branntweinsteuer um 20 Heller per Liter Alkohol verfügt.

Nach unserem, seit Dezennien in Kraft stehenden Steuerhystem besteht — wie auch in anderen Ländern — ein wesentlicher Zusammenhang zwischen den Bestimmungen, welche in dem Branntweinsteuergesetz über die Branntweinbesteuerung getroffen werden, und jenen, welche wirtschaftspolitische Natur sind. Wie die Spiritusindustrie selbst in landwirtschaftliche und gewerbliche Brennereien zerfällt, so scheiden sich auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung und die wirtschaftspolitischen Anordnungen nach diesen zwei Gruppen. Die landwirtschaftlichen Brennereien sind infolge ihres innigen Zusammenhanges mit dem Landwirtschaftsbetriebe selbst nur Saisonbetriebe und beschränken sich auf eine verhältnismäßig kleine Produktion; die gewerblichen sind hingegen zumeist Großbetriebe und verarbeiten, soweit sie nicht Preßhese erzeugen, hauptsächlich Melasse. Die landwirtschaftlichen Brennereien haben naturgemäß wesentlich höhere Erzeugungskosten und bedürfen daher gegenüber den Großbetrieben eines besonderen Schutzes, der auch in der Branntweinsteuerreform des Jahres 1888 speziell zum Ausdruck gelangt. Wenn auch das System dieses grundlegenden Gesetzes bis heute im Wesen unangefastet blieb, so haben doch Erscheinungen der letzten Jahre die Notwendigkeit gewisser Ergänzungen der bisher geltenden Bestimmungen ergeben.

Die im Laufe der Jahre erfolgte Organisation der Branntweinindustrie hat vielfach zu Neugründungen Anreiz gegeben, welche in der Produktions- und Marktverhältnissen nicht begründet und daher vom wirtschaftlichen Standpunkte nicht gerechtfertigt sind. Selbst unter den derzeit herrschenden Ausnahmeverhältnissen ist der Anreiz zu solchen Neugründungen nicht verschwunden, ja er wird dadurch noch gesteigert, daß die Einführung eines staatlichen Branntweinmonopols in den Preis der allgemeinen Erörterung tritt. Dies gibt erfahrungsgemäß zu Neugründungen Anlaß, deren Hauptziel bloß auf die erwartete Einnahmeförderung gerichtet ist. Die heute erscheinende kaiserliche Verordnung verfolgt nun vor allem den Zweck, solchen bloß spekulativen Tendenzen, die in ihrem Effekte keineswegs den Konsumenten zugute kommen, einen Riegel vorzuschieben. Gleichzeitig wird in völlig wirksamer Weise dagegen Vorkehrung getroffen, daß die Spiritusindustrie, welche (ähnlich wie in Ungarn durch die im Jahre 1913 getroffenen Verfügungen und wie im Deutschen Reich seit längerer Zeit) durch diese Maßnahmen zweifellos gegen derartige Machinationen geschützt wird, nicht etwa zu einem Mißbrauche verleitet werde. In der Verordnung ist nämlich der Regierung ausdrücklich das Recht vorbehalten, nach freiem Ermessen Ausnahmen von dem Verbote der Neugründungen zu machen, also solche gegebenenfalls zuzulassen, und andererseits, wenn sie es für notwendig hält, durch die Festsetzung von Höchstpreisen für den Spiritus einzugreifen. Gegenwärtig wurde bereits festgelegt, daß der derzeitige, nur im Rahmen der erheblich gesteigerten Produktionskosten gehaltene Preis auf Jahresfrist hinaus gebunden bleibt und daß der Preis für denaturierten Spiritus überdies eine beträchtliche Herabsetzung, nämlich um 10 Kronen, erfährt.

Ferner wird in der Erwägung, daß die Spiritusindustrie, auch insoweit es sich um die landwirtschaftliche Gruppe handelt, infolge des Eingreifens der Staatsverwaltung und des dadurch ermöglichten Schutzes der ihr unmittelbar aus dem Staatschatz zuerkannten Bonifikationen nicht mehr in dem bisherigen hohen Ausmaße bedarf, diese Bonifikation herabgesetzt.

Neben den vorstehend angedeuteten Verfügungen ordnet die kaiserliche Verordnung eine Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages von 50 auf 70 Heller per Liter Alkohol an, wodurch das Ausmaß dieses Zuschlages auf die gleiche Höhe gebracht wird, welche in Ungarn schon seit 1. September 1914 besteht.

Dabei bleibt die Branntweinsteuerbelastung in Oesterreich gegen Ungarn mit Rücksicht auf die dort vor kurzem zugunsten des Staatschatzes verfügte Inanspruchnahme einer Quote von 40 Heller per Liter Alkohol von den gegenüber den österreichischen Preisen beträchtlich höheren Branntweinpreisen erheblich zurück. Auch in Bosnien und der Herzegowina ist die Belastung höher, da dort der Zuschlag schon derzeit 1 Krone per Liter Alkohol, also um 30 Heller mehr als in Oesterreich bei uns beträgt.

Der Ertrag dieser Zuschlagserhöhung fällt dem Staatschatz zu, im übrigen bleiben die Ueberweisungsbestimmungen des Gesetzes vom 23. Jänner 1914 ungeändert aufrecht.

Bemerkenswert ist in der vorstehenden amtlichen Mitteilung der Passus, daß das staatliche Branntweinmonopol in den Kreis der allgemeinen Erörterung tritt. Es ist ja begreiflich, daß sich angesichts der kolossalen Aufgaben, die gegenwärtig an den Staat herantreten, die Öffentlichkeit, so wie mit vielen anderen, auch mit diesem Projekte beschäftigt, und es ist ja wahrscheinlich, daß jeinerzeit bei der Frage der Reetablierung der Staatsfinanzen auch bei uns wie in Deutschland die Errichtung verschiedener Monopole aktuell werden könnte. Ob und inwieweit aber das Branntweinmonopol ins Leben treten wird, muß vorerst noch dahingestellt bleiben. Mit Rücksicht auf die Ausgleichsgesetze erscheint es unter allen Umständen notwendig, zunächst ein Einvernehmen mit Ungarn herzustellen.

In der amtlichen Mitteilung wird betont, daß die durch die kaiserliche Verordnung verfügte Erhöhung der Branntweinsteuer noch immer eine geringere Belastung des Branntweins darstellt als in Ungarn und in Bosnien. Sie ist in Ungarn um 40 Heller, in Bosnien um 30 Heller höher. Unter diesen Umständen wird man in der Erhöhung der Branntweinsteuer nur den Wunsch der Finanzverwaltung erblicken dürfen, einen gewissen Ausgleich in der Besteuerung herbeizuführen. Unter Berücksichtigung des Konsumrückganges, der wohl auch diesmal wie bei jeder Steuererhöhung eintreten dürfte, kann man den Erfolg der Branntweinsteuererhöhung für den Staatschatz mit zwölf Millionen Kronen pro Jahr schätzen.

Von der größten Bedeutung ist jedenfalls die in der kaiserlichen Verordnung statuierte Ingerenz des Staates in bezug auf die ganze Preisbildung, vom Rohspiritus bis zur Raffinade. Wenn es die Marktlage erfordern sollte, dann wird die Neugründung von Fabriken, welche durch die kaiserliche Verordnung wesentlich bekämpft werden sollte, keinerlei Schwierigkeiten begegnen, und weiters wird gegebenenfalls die Stabilisierung von Höchstpreisen erfolgen. Vor allem geht die Tendenz der kaiserlichen Verordnung offensichtlich darauf hinaus, eine Stabilisierung der Preise herbeizuführen, die angesichts der sprunghaften Preissteigerungen, die ja gegenwärtig auf der Tagesordnung sind, für das Publikum von größter Wichtigkeit ist. Bekanntlich hat sich das Kartell zur Beibehaltung der jetzigen Preise bis zum Jahreschluß verpflichtet, und der Preis für denaturierten Spiritus wird um 10 Kronen herabgesetzt.

Sofern die Erhöhung der Branntweinsteuer eine Einschränkung des Trinkkonsums herbeiführen sollte, wird darin eine Wirkung zu erblicken sein, die aus sozialpolitischen Gründen sicherlich nicht zu beklagen ist. Andererseits kommt die Maßnahme der Herabsetzung des Preises für denaturierten Spiritus den Wünschen der Industrie und des Gewerbes entgegen, sowie ja die Verbilligung des Brennspiritus jedem Haushalte zugute kommt. Und dieser ermäßigte Preis des denaturierten Spiritus bleibt auch bis zum Jahreschluß gebunden.

Die Vorteile, welche die neugesicherte Ordnung den landwirtschaftlichen Brennereien bietet, schafft auch die Möglichkeit, die besonderen Begünstigungen für diese Kategorie herabzumindern, ein Vorgang, der übrigens auch in anderen Staaten eingehalten worden ist.

Branntweinsteuer und Spirituskartell.

Zwei Tatsachen haben wir gestern erfahren: die Branntweinsteuer ist abermals erhöht worden, das Spirituskartell ist durch den Konzessionszwang von aller Konkurrenz befreit worden.

Das sind zwei sehr umstrittene Maßregeln, um die im Parlament jahrelang gerungen worden ist, Maßregeln, welche die heimische Produktion und den Konsum stark berühren und für das vergangene wie für das künftige System der Wirtschafts- wie der Steuerpolitik von richtunggebender Bedeutung sind. Sie greifen in das Verhältnis agrarischer und kapitalistischer Interessengruppen tief ein und rühren an eine alte Wunde, deren Entzündlichkeit fortschreitet, an die

Branntweinsteuergaben, aber auch an die frische Wunde des Spirituskartells, das den Handel, den Verschleiß und den Verbrauch wiederholt auf das schwerste gereizt hat. Sie gehören zu jenen Gegenständen materiellen Interesses, welche kluge Regierungen niemals ohne den vorherigen organischen Interessenausgleich einer Volksvertretung regeln. Eine Notverordnung überhebt alle Interessenten der Aufgabe, die Uebereinstimmung ihres Sonderinteresses mit dem allgemeinen Besten zu erweisen, sie finden früh vor dem Beweisverfahren das Urteil im heutigen Reichsgesetzblatt vor und können abends ruhig zu Bette gehen — es ist alles geregelt.

Nichts liegt uns, zumal in volkswirtschaftlichen Angelegenheiten, ferner als irgend welche Vereinigungen gegen Versuche, einen Produktions- oder Handelszweig zu organisieren. Die Beseitigung der Anarchie in der Produktion oder auf dem Markte, die Sicherstellung gleichmäßiger ständiger Erzeugung, die ja meist auch die Arbeitsgelegenheit vertetigt, sowie eines geregelten Marktes, der die Preise vor wilden Schwankungen bewahrt und dadurch eine feste Grundlage des Verbrauches und also auch der Löhne zu schaffen beiträgt, ist ein volkswirtschaftliches Ziel, dessen Berechtigung wir niemals geleugnet haben. Jenseits dieser Selbstverständlichkeit aber liegt die Frage, wie das geschieht. Nicht einerlei ist, ob diese Organisation im allgemeinen Interesse erfolgt oder im Dienste und nach dem Geheiß einer kartellierten Kapitalistengruppe, ob der Vorteil der Regelung dem Staatsbürger — das ist: ökonomisch der Konsument und politisch der Steuerzahler — zugute kommt oder ob der Privatvorteil einer Gruppe, in unserem Falle der Alkoholkapitalisten, sich in den majestätischen Ornat des Gesetzes hüllt. Wer Profite machen will, begeben sich auf den Markt, riskiere Geld und Namen, raufe sich mit Krethi und Blethi um jeden Heller des Preises und tue uns wenigstens den einen Gefallen, durch die Konkurrenz den Preis auf volkswirtschaftlich gerechtfertigter Höhe zu halten. Wer Profite machen will, unternehme es aber nicht, das Gesetz zu mißbrauchen und sie wie eine Privatsteuer, wie die Maut des Feudalherrn, dem Staatsbürger im Namen der staatlichen Autorität aufzuerlegen. Wenn jemand ein Kartell gründen will, gehe er zu den Amerikanern und lerne es, wie man Betriebe konzentriert und Außenseiter niederkonkurriert, und sei in die Seele hinein zufrieden, daß die Staatsgewalt leider heute zu schwach ist, ihn zu hindern; aber er versuche nicht die Herausforderung, dazu noch die Staatshilfe und die Zwangsgewalt des Staates für sich zu verlangen. Seht der Staat seine Zwangsgewalt in Bewegung, dann darf er das nur für sich und für die Staatsbürger, dann schaffe er das Monopol mit Ausschluß des privaten Profits.

Das sind jene allgemeinen Gesichtspunkte, von denen sich die sozialdemokratische Vertretung in dem jahrelangen Streite um die Alkoholgesetzgebung hat leiten lassen. Entweder Konkurrenz oder Monopol; wenn schon Kartell, dann ein privates, das seine Preispolitik wegen der Gefahr der Außenseiter nicht überspannen darf, das wenigstens infolge seiner „privaten“ Natur einige Bürgschaften des Maßhaltens in sich trägt. Was uns aber ganz ausgeschlossen schien, das war ein Kartell, das vermittelt Staatsgesetzes das Monopol erwirbt, das war der Privatgeschäftsman mit Staatsautorität.

Die Schnapskapitalisten sind allerdings in besonderer Lage. Die Branntweinsteuer ist so hoch geworden, daß vom Schnapselös ein großer Teil dem Fiskus, der andere Teil dem Schnapsjunker, Schnapsbrenner und Schnaps Händler zufällt. Das Alkoholkapital fühlt sich darum halb und halb als fiskalischer Steuereinnahmer mit Ertragsbeteiligung, weshalb es wohl annimmt, daß eigentlich ein gewisser Abglanz öffentlicher Stellung auf seinen Erwerb fallen müsse, weshalb sich wohl auch viele Fürsten und Grafen zu der halböffentlichen Funktion privilegierten Branntweinbrennens drängen. In keinem Zweige der Besteuerung hängen Staatssteuer und Privatbeteiligung so eng zusammen wie in der Spiritusabgabe; daher wird auch die Neuregelung gleichen Schrittes vollzogen: die Konzessionsperre für Spiritusraffinerien und die Erhöhung der Branntweinsteuer erfolgen unter einem.

Was soll die Konzessionsperre? Das Spirituskartell kann die entsprechend hohen Preise nur halten, wenn einerseits keine Brennereien außerhalb des Kartells bleiben und das Kartell durch billigere Preise unterbieten, wenn andererseits innerhalb des Kartells und trotz ihm nicht eine solche Ueberproduktion entsteht, daß sie das Kartell sprengt. Das letztere ist an sich nicht zu fürchten. Treten Außenseiter auf, so muß sich das Kartell entweder durch niedrige Preise niederkonkurrieren — dann genießt der Verbraucher den Vorteil — oder ins Kartell aufnehmen oder sie für die Stilllegung des Betriebes abfinden. Im Falle der Aufnahme vieler Außenseiter droht dem Kartell Sprengung von innen heraus durch nicht zu bändigende Ueberproduktion; im Falle der Abfindung muß es — zum Nachteil der Verbraucher — die Preise höher halten, um die Abfindungssummen, diese hohen lästigen Kartellunkosten, für nicht erzeugende Schmaroher aufzubringen. Die Außenseiter sind der ständige Mergel und Kummer der Macher des Spirituskartells, sie kosten es ein heidenmähiges Geld.

Der Anreiz, Schnapsbrennereien zu gründen, ist an sich schon sehr groß. Das staatliche Liebesgaben-system steckt die armen Grundherren geradezu auf,

Brennereien zu errichten, für sie — natürlich aus Gründen rationeller Landwirtschaft — ein Kontingent zu verlangen und durchzusetzen und das Werk sogleich an den nächstbesten Juden zu verpachten, um für das so verdienstvolle Projekt ohne Arbeit eine dauernde Rente einzuheimsen. Zu diesem Anreiz ist jetzt der zweite gekommen. Irgend ein Spekulant projektiert eine große Spiritusraffinerie, fängt an zu bauen und unterhandelt von Gleiche zu Gleiche mit dem Kartell: entweder abfinden oder es wird weitergebaut. So kann man, ohne je einen Hektoliter Spiritus zu brennen, vom Spiritusbrennen eine Rente beziehen. Man begreift, daß diese Außenseiter dem Kartell so verhaßt sind wie der Bäuerin Mäuse in der Mehltruhe. Wären die Kartellisten Amerikaner, sie würden ein, zwei Jahre die Preise so tief halten, daß alle Außenseiter bankrott und jeder sich in Einkunft überlegen würde, mit ihnen anzubinden — wir hätten ein, zwei Jahre billige Preise, der richtige Moment wäre da für eine billige Verstaatlichung der Branntweinerzeugung. Aber sie sind Oesterreicher, von denen neun Zehntel Schnaps nicht um des Schnapses, sondern um der Liebesgaben willen brennen und dabei ihre Ruhe haben wollen, die verdienen wollen ohne wirtschaftlichen Kampf, ihre Kontingentprämien einstreichen wollen ohne Risiko; und deshalb verlangen sie, daß der Staat den Außenseitern das Handwerk legen soll: sie fordern deshalb den Konzeptionszwang. Ohne staatliche Konzession soll niemand Spiritus raffinieren dürfen. Es ist das eine einfache, erstrangige Kartellschutzmaßregel, die dem Kartell den wirtschaftlichen Kampf und außerdem jährlich viel schweres Geld erspart.

Es muß ganz natürlich, ganz selbstverständlich sein, daß unsere Regierung dem Kartell diesen Vorteil niemals eingeräumt hätte, wenn sie nicht größere Zwecke damit verfolgen würde. Daran darf hoffentlich nicht gezweifelt werden. Ebenso nicht daran, daß dafür das Kartell eine gleichwertige Gegenleistung übernehmen mußte.

Die Gegenleistung des Kartells besteht darin, daß der gegenwärtige Preis für Trinkbranntwein auf ein Jahr gebunden wird — von dem Rechte, einen Höchstpreis festzusetzen, hat die Regierung nicht Gebrauch gemacht —, der Brennspiritus wird um zehn Heller erniedrigt. Andererseits wirkt die Regierung der Ueberproduktion entgegen, indem sie eine Liebesgabenform, die Erzeugungsbonifikation, um zwei Kronen herabsetzt.

Dafür haben die Alkoholkapitalisten in ihrer Funktion als beteiligte Steuereinnahmer zugestimmt, daß die Branntweinsteuer um 20 Kronen für den Hektoliter (20 Heller für einen Liter reinen Alkohols oder etwa vier Liter Trinkbranntwein) erhöht wird. Die Steuerlast beträgt nunmehr für den Verbrauch 180 Heller für den Liter Alkohol, wovon — wenigstens bei der Million Hektoliter Kontingentspiritus — der Staat bloß 160 Heller Steuer und der Kontingentsbesitzer 20 Heller Beteiligung erhält.

Die größeren Zwecke aber, welche die Regierung mit dieser Verordnung anstrebt, liegen in der Tatsache, daß — wie die Regierungsmitteilung sagt — „die Einführung eines staatlichen Branntweinmonopols in den Kreis der allgemeinen Erörterung tritt“. Die Debatte über das Monopol ist also hiemit eröffnet, das erste Wort hat gleichsam die Regierung gesprochen durch die heutige Verordnung, und die Redner sind aufgefordert, sich zahlreich zum Worte zu melden, damit die Erörterung ja eine recht allgemeine sei, ein ganzer Kreis der Erörterung, in den recht viele eintreten.

Das ist der Interessenausgleich, den die Regierung getroffen hat, über den sich jedermann sein Urteil bilden mag. Mitten in den Aufregungen der Kriegszeit wird der überraschende Eindruck dieser Maßregeln wohl von anderen Überraschungen überholt werden. Man hat ja auch so viele Sorgen: bald das Getreide, bald der Zucker, jetzt der Branntwein — und was morgen? Und dann der Nahrungungsplan, der noch immer von den Engländern nicht aufgegeben wird, der Verrat der Italiener, der Balkan und so fort. Wir leben in einem Wirbelsturm von Ereignissen, und verlernen das Wundern.

[Die verhängnisvolle Lustbarkeitssteuer in Berlin.] Aus Berlin wird berichtet: Immer mehr bricht die Erkenntnis durch, daß die Lustbarkeitssteuer eine große Anzahl von Unternehmen ruiniert, andere zum mindesten an den Rand des Zusammenbruches geführt hat. Immer aber ist festgestellt, daß die Lustbarkeitssteuer nicht vom Gewinn, sondern vom Verlust bezahlt worden ist. Ein großes Vergnügungsetablisement, das sich jetzt unter Geschäftsaufsicht gestellt hat, mußte 92.000 Mark Lustbarkeitssteuer entrichten. Dieses Unternehmen arbeitete nicht nur im Kriegsjahr mit Unterbilanz, in den Kriegsmonaten natürlich mit noch größeren Verlusten, mußte aber trotzdem die erorbitante Lustbarkeitssteuer — vom Verlust zahlen. Ein zweites Beispiel: Ein Theater, das

im Kriegsjahr mit 25.000 Mark Verlust arbeitete, mußte mehr als 10.000 Mark Steuer entrichten, wohlverstanden, vom Verlust. Ursprünglich war das ja allerdings nicht die Absicht des Berliner Magistrats, der sich die Sache so dachte, daß die Steuer auf das Publikum abgewälzt werden könne und meinte, daß der Groschen oder die 20 Pfennig, die das Unternehmen für jedes Billett einheben sollte, an die Stadt abgeführt werden konnte. In der Praxis hat sich die Sache aber anders gestaltet, und es wird nun eine gründliche Revision dieser Steuerordnung gefordert.

* (Die Erhöhung der Hundesteuer.) Wir erhalten folgende Zuschrift: „Die Meldungen betreffend die geplante Erhöhung der Hundesteuer auf 20 Sch. und die neuerliche Verschärfung des Leinenzwanges haben in kynologischen Kreisen und Vereinen sowie bei vielen tausend Tierfreunden große Erregung hervorgerufen. Es wäre jedenfalls gut, wenn sich Fachleute mit diesen Fragen beschäftigen würden und sodann den betreffenden Herrn Referenten im Rathhaus die Situation klarlegen würden. Als langjähriger Züchter und Tierfreund erlaube ich mir einige Worte zu der Angelegenheit zu sagen: Die Wurzel alles Übels ist die Wutkrankheit, die leider seit Juli 1914 stärker aufgetreten ist und von den vielen herrenlosen, unbeaufsichtigten Hunden stammt, die ohne Marke und Maulkorb herumlaufen und natürlich auch die sorgsam behüteten und an der Leine geführten Vierfüßler beißen und somit die Krankheit verbreiten. Was nützt also die Leine, welche nur eine namenlose Qual für das Tier und für den Besitzer bildet! Die Ursache der vielen herrenlosen Hunde sind die vielen „unberufenen“ Züchter, die ohne Rücksicht auf die Rassen der Tiere nur in dem pusigen, jungen Hund den „lieben Kerl“ sehen, wenn es auch später ein „Mopspudeldachspintsch“ wird. Später kümmert sich eben niemand mehr um das Tier. In Deutschland wird die Rassezucht hoch geschätzt, viele Ausstellungen veranstaltet und so der Geschmack des Publikums erzogen. Jeder Besitzer eines Rassehundes ist stolz auf sein Tier und behütet es sorgfältig. durch die Einführung einer Zwingersteuer und dadurch, daß jeder Verkauf der Behörde bekanntgegeben wird, sichert sich dieselbe eine Aufsicht und genaue Kontrolle. Durch die Erhöhung der Hundesteuer in diesen schweren Zeiten, wo mancher Tierfreund sein trodenes Brot liebevoll mit seinem vierfüßigen Begleiter teilt, würden schließlich noch mehr ausgeetzte und ungepflegte Hunde herumlaufen und die Gefahr der Wut vergrößern, was wohl nicht der Zweck der Verordnungen wäre. Genaue, strenge Kontrolle, daß die Hunde beißsichere Maulkörbe haben, und das Vertilgen herrenloser ungepflegter Hunde wäre momentan die Hauptsache. In späteren normalen Zeiten wäre eine Erhöhung der Steuer in Betracht zu ziehen, und sollten Hunde ohne Rasse und Stammbaum höher besteuert werden als edel gezogene Tiere, damit die ganz willkürlichen Kreuzungen eingeschränkt werden. Dagegen ergäbe sich daraus eine sehr gute Einnahmsquelle, daß das Mitnehmen der Hunde auf die vordere Plattform der Straßenbahn gegen einen Fahrpreis von 20 bis 30 Hellern erlaubt würde, wie

dies in andern großen und kleinen Städten mit großem Erfolg eingeführt wurde. Dies würde von vielen Tierbesitzern freudigst begrüßt werden. Möchte es gelingen, eine Einigung zwischen den Interessen der Züchter und Tierfreunde und der Behörde herbeizuführen, damit die ohnehin momentan unter den schwierigsten Verhältnissen kämpfende Rassezucht in Deutschland blühen und gedeihen könne. P.“

Kriegskosten und Kriegsteuern.

Von Heinrich Cunow (Berlin).

Als der jetzige Völkerring begann, wurden in der Presse auf Grund früherer finanzieller Erfahrungen, vornehmlich der Kosten des deutsch-französischen Feldzuges von 1870/71, allerlei Berechnungen über die voraussichtlichen Kriegsausgaben der von dem gewaltigen Ringen beteiligten Staaten angestellt. Wie so manche andere Schätzungen und Voraussetzungen haben sich auch diese im Verlauf des Krieges zumeist als unrichtig herausgestellt. Die heutige Kriegsführung ist weit teurer, als man angenommen hatte. Nach einer von der Schweizerischen Kreditanstalt in ihrem jüngsten Monatsbericht veröffentlichten Zusammenstellung betrug die eigentliche Kriegsanleiheverschuldung Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Englands, Frankreichs und Russlands bereits Ende Mai dieses Jahres die enorme Summe von ungefähr 62 Milliarden Mark. Nicht mitgerechnet sind hierbei verschiedene Schaßscheine-emissionen, deren Höhe sich nicht mit Sicherheit feststellen läßt; ferner fehlen die nicht kontrollierbaren Bankvorschuße, die aus besonderen Kriegs- und Reservefonds herangezogenen Mittel, die durch Kriegskontributionen und Kriegsauslagen aufgebrachten Summen sowie die schwebenden Schulden für noch nicht bezahlte Kriegslieferungen. Wie hoch sich alle diese Beträge belaufen, läßt sich kaum abschätzen, doch dürfte es nicht zu hoch gerechnet sein, wenn man mit Einschluß der obigen 62 Milliarden die Gesamtsumme der bisherigen Kriegskosten allein für die fünf genannten Erdmächte, also ohne die Kriegsausgaben der Türkei, Belgiens, Serbiens, Montenegros und Italiens, auf mindestens 80 Milliarden Mark schätzt.

Das sind jedoch nur die eigentlichen Kriegskosten. Nicht miteingerechnet sind die Kriegsverluste, die durch die Zerstörung von Ortschaften, Eisenbahnen, Kanälen, Fabrikanlagen, Gruben, Feldern, Aedern, Borräten u. s. w. in den Kriegsgegenden entstanden sind. Ebenso sind auch in der obigen Summe nicht die Verluste an Guthaben im Ausland, nicht die Werte der untergegangenen Kriegs- und Handelsschiffe nebst ihren Ladungen, nicht die Abnützung der Kriegsausrüstung, nicht die Wertverminderung so mancher

Gewerbebetriebe und die Beeinträchtigung des Handelsverkehrs mit dem Ausland enthalten. Und vor allem fehlt noch die Riesensumme, die nach Beendigung des Krieges alljährlich erforderlich sein wird zur Bezahlung der Pensionen und Unterstützungen für die Verwundeten, Invaliden und Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer — eine Summe, die sich heute selbst für Deutschland noch nicht mit einiger Sicherheit abschätzen läßt; doch kann soviel als gewiß gelten, daß der Jahresbetrag von 800 bis 1000 Millionen Mark, der vor kurzem in einigen Blättern genannt wurde, für das Deutsche Reich bei weitem nicht ausreichen wird.

Und während in dieser Weise die Kriegskosten und Kriegsverluste zu Riesensummen anschwellen, schwindet andererseits selbst für die Staaten, die schließlich aus dem blutigen Massenkampf als Sieger hervorgehen werden, immer mehr die Aussicht, die aufgewendeten enormen Mittel nach Friedensschluß vom Gegner ersetzt zu erhalten. In englischen Finanzblättern wurde zwar jüngst verlangt, zur gründlichen Ruinierung des deutschen Wirtschaftslebens müsse dem Deutschen Reich neben anderen „Straflasten“ eine Kriegsschädigung von drei bis fünf Milliarden Pfund, also 60 bis 100 Milliarden Mark, aufgezwungen werden. So charakteristisch solche Forderung für die Denkweise und den Größenwahn der englischen Handelsbourgeoisie ist, so wenig Wert hat sie jedoch in finanzieller Hinsicht, noch weniger als die schönen Träume deutscher kapitalistischer Blätter, die darauf vertrauen, daß nicht nur die ganzen Kriegsausgaben und Verluste des Deutschen Reiches von England und Frankreich zurückerstattet werden müssen, sondern auch noch ein ansehnlicher Milliardenüberschuß verbleibt. Die Einforderung solcher Riesensummen wird sich einfach nach Kriegsende als eine ökonomische Unmöglichkeit herausstellen, denn je länger der Krieg dauert, um so erschöpfter werden sich die kriegsführenden Staaten beim Friedensschluß gegenübersehen. Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß sich einzelne Länder, wie zum Beispiel Russland und Italien, vielleicht auch Frankreich, wenn sich der Krieg noch lange hinzieht, schließlich vor dem Staatsbankrott gestellt finden. Ein Teil der Kriegsausgaben mag sich sicherlich durch dem Gegner auferlegte Kriegsschädigungen wieder einbringen lassen, die gesamten aus dem Kriege erwachsenen Lasten in keinem Falle. Immer wird auch dem Sieger eine starke Kriegsschuldenlast verbleiben, die von der eigenen Bevölkerung getragen und gedeckt werden muß. Das aber bedeutet eine weitere Anziehung der Steuerichraube, Steuererhöhungen und Vermehrungen, wie wir sie noch niemals seit dem Bestand des neuen Deutschen Reiches erlebt haben.

Wie sollen die erforderlichen Summen aufgebracht werden? Für die Sozialdemokratie ergibt sich als erste Forderung die Durchführung einer Kriegsteuer, die am besten mit einer allgemeinen Reichsvermögenssteuer — nicht der 1917 in Kraft tretenden Vermögenszuwachssteuer — verbunden würde. Bekanntlich hat England bereits zur Deckung eines Teiles der Kriegskosten Zuschläge zu verschiedenen Steuern eingeführt, deren Ertrag für das Etatsjahr 1915/16 auf 1310 Millionen Mark veranschlagt wird, und zwar erhofft man folgende Mehreinnahmen durch die Erhöhung der

Einkommensteuer	775	Millionen	Mark
Zusatzsteuer	120	„	„
Biersteuer	350	„	„
Theesteuer	65	„	„

Steuerlasten und Steuerfragen.

Vornehmlich treffen diese Kriegsteuerzuschläge die Wohlhabenden. Nur die Erhöhung der Bier- und Theesteuer belastet ebenfalls die ärmeren Volksschichten. Die 895 Millionen Mark betragenden progressiven Zuschläge zur Einkommen- und Zusatzsteuer treffen fast ausschließlich die Gutsituierteren, denn es sind daran nur 1.100.000 Zensiten beteiligt, zudem sind für die unteren Einkommensklassen die Erhöhungen verhältnismäßig niedrig. Die Hauptlast haben die großen Einkommen zu tragen. Ein Mann mit 40.000 Mark Einkommen zahlt zum Beispiel jetzt an direkter Steuer 12½ Prozent = 5000 Mark, ein Mann mit 100.000 Mark Einkommen 15 Prozent = 15.000 Mark.

Auch das Schweizervolk hat am 6. Juni in allgemeiner Abstimmung der Erhebung einer Kriegsteuer zugestimmt, die ungefähr 80 Millionen Franken erbringen soll und bei einem Vermögen von 10.000 Franken und bei einem Erwerb von 2500 Franken beginnt, progressiv steigend, so daß beispielsweise ein Vermögen von 10.000 Franken nur 10 Franken, ein Vermögen von 1 Million dagegen 11.600 Franken an Kriegsteuer zahlt.

Warum sollten ähnliche ertragsreiche Kriegsteuern nicht bei uns eingeführt werden? Besonders müßten die hohen Kriegsgewinne, die seit Kriegsbeginn von manchen Betrieben eingeheimst worden sind, zu hoher Besteuerung herangezogen werden. Wie die letzten Abrechnungen einer Reihe Aktiengesellschaften beweisen, sind an den Kriegslieferungen teilweise geradezu Riesenerlöse verdient worden. Während ein Teil der Bevölkerung auf den Schlachtfeldern Blut und Leben läßt, ein anderer Teil sich mühsam durch die jetzige Teuerungs- und Entbehrungszeit hindurchschlägt, hat gar mancher der Krieg zur Anhäufung enormer Reichtümer verholfen. Dies gilt nicht allein von der eigentlichen Rüstungsindustrie und anderen mit Massenerzeugnissen für Heer und Flotte bedachten Werken, auch die Industriezweige, die solchen Werken Roh-, Hilfs- und Halbstoffe lieferten, haben vielfach hohen Gewinn erzielt, und neben ihnen die Großagrarien, denen die Preissteigerungen für Getreide, Schlachtvieh, Butter, Eier, Gemüse reiche Profite abwarfen. Sie alle müssen gezwungen werden, einen Teil des ihnen durch den Krieg ohne ihr Verdienst zugefallenen Mehrgewinnes zur Deckung der Kriegslasten wieder herauszugeben, und zwar einen beträchtlichen Teil. Die Steuerbemessung des Mehrgewinnes nach dem Reichsvermögenszuwachssteuergesetz wäre nichts als eine Farce.

Freilich, eine solche Kriegsteuer, und wäre sie noch so hoch, reicht allein bei weitem nicht zur Aufbringung der erforderlichen Summen aus. Neben der Kriegsteuer muß daher eine Reichseinkommensteuer und eine diesen Namen verdienende Reichserbschaftsteuer nach englischem Muster treten. Auch die Einführung verschiedener Monopole, vornehmlich des Tabak- und Branntweinmonopols, wird sicher von der Regierung gefordert werden.

Der Sozialdemokratischen Partei, besonders unserer Reichstagsfraktion, harren hier schwere Aufgaben und Kämpfe; denn mit völliger Gewißheit läßt sich voraussehen, daß nach altem Rezept versucht werden wird, durch Erhöhungen und Vermehrungen der Verbrauchssteuern und ähnlicher schöner „Steuerreformen“ die Hauptlast auf die ärmeren Volksschichten abzuwälzen. Um solchen Bestrebungen energischen Widerstand leisten zu können, sind aber Geschlossenheit, Disziplin und Einigkeit innerhalb unserer Parteibewegung nötig. Sie

sind die ersten Vorbedingungen für die Lösung der großen „Steuerfragen“, die sich alsbald nach Kriegsende einstellen werden, im Sinne und im Interesse der deutschen Arbeiterschaft.

Eine neue Kriegsanleihe und Besteuerung der Kriegsgewinne in Deutschland.

Wien, 12. Juli.

In der ersten Hälfte des Monats August wird der deutsche Reichstag wieder zusammentreten. In der Konferenz der Finanzminister der Bundesstaaten mit dem Staatssekretär des Reichsschatzamtes Helfferich wurde bereits vereinbart, welche Vorlagen in dieser neuen Session eingebracht werden sollen. Die deutsche Reichsregierung wird eine vierte Kreditermächtigung einbringen, um in der Lage zu sein, im geeigneten Zeitpunkte eine neue Kriegsanleihe auszugeben. Durch die drei ersten Kreditvorlagen hatte die Regierung das Recht erhalten, für die Kosten des Krieges 20 Milliarden Mark zu beschaffen. Aus den beiden Kriegsanleihen sind 13½ Milliarden Mark eingeflossen, so daß die Reichsregierung noch einen Kriegskredit von 6½ Milliarden Mark besitzt. Dieser erscheint jedoch nicht als hinreichend und es wird deshalb eine neue Kreditvorlage unterbreitet werden. In welchem Zeitpunkte die neue Kriegsanleihe aufgelegt werden wird, steht noch nicht fest. Staatssekretär Helfferich hatte seinerzeit im Reichstage mitgeteilt, daß mit dem Kredite von 20 Milliarden Mark die Weiterführung des Krieges bis zum späten Herbst gesichert sei. Allerdings sind von diesen 20 Milliarden noch 6½ Milliarden nicht aufgelegt worden. Aus diesem Grunde nimmt man an, daß die dritte Kriegsanleihe bereits im Frühherbste zur Ausgabe gelangen werde. Weiter ist eine Vorlage über die Besteuerung der Kriegsgewinne in Aussicht genommen. Eine prinzipielle Verständigung ist über sie erzielt, es wird aber nicht ausdrücklich mitgeteilt, ob eine solche Vorlage bereits in der bevorstehenden Augustsession des Reichstages unterbreitet werden wird.

Die Konferenzen der Bundesfinanzminister.

Berlin, 12. Juli.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ meldet: In der am 10. d. stattgehabten Zusammenkunft der bundesstaatlichen Finanzminister gab der Staats-

sekretär des Reichsschatzamtes einen Überblick über die Finanzlage des Reiches und der zur Durchführung des Krieges bisher ergriffenen und weiterhin geplanten Maßnahmen. Die hierauf folgende Aussprache ergab die allseitige Übereinstimmung in der günstigen Beurteilung der deutschen Finanzkraft und die einstimmige Bekundung des unerschütterlichen Entschlusses des opferbereiten Zusammenwirkens bis zum siegreichen Frieden.

Die vom Reichsschatzsekretär in Aussicht genommenen finanziellen Maßnahmen, insbesondere seine Vorschläge über die bei den gesetzgebenden Körperschaften in der nächsten Tagung des Reichstages einzubringende neue Kreditvorlage, fanden einhellige Zustimmung. Auch über die Frage der Besteuerung der sogenannten Kriegsgewinne fand ein Meinungsaustausch statt, der eine Übereinstimmung darin ergab, daß die Erhebung einer Sondersteuer auf den durch den Krieg und während des Krieges entstandenen Vermögenszuwachs dem Reiche zustehe.

Die Lustbarkeitssteuer.

Nicht alle 33 Gemeinden, die der Begriff Groß-Berlin umfaßt, haben von dem Recht Gebrauch gemacht, die Fröhlichkeit, die Schaulust und den Drang nach „Unterhaltung“ ihrer Bewohner zu besteuern. 6 Gemeinden von den 33 erheben keine Lustbarkeitssteuer, und zwar: Berlin, Friedrichsfelde, Grunewald, Lichtenberg, Nikolassee und Schöneberg. Aber die Sache hat einen Haken, denn jedermann weiß, daß Berlin und Schöneberg gleichwohl die „Lustbarkeiten“ besteuern; sie vermeiden nur den unangenehmen Namen und nennen das nicht sehr beliebte Kind etwas harmloser. Im Haushalt dieser beiden Gemeinden für 1913 findet man, wie wir den „Statistischen Monatsbeiträgen Groß-Berlin“, Heft 11/12, herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Berlin, entnehmen, unter der Abteilung „Sonstige Steuern“ auch eine „Steuer für Schaustellungen, Kinematographentheater und dergleichen“, und das ist eben die Lustbarkeitssteuer. Im Haushalt für 1912 bekannte sich Schöneberg schon ganz ehrlich zur Lustbarkeitssteuer selbst, 1913 aber kaufte es diese Steuer wieder um.

Der Ertrag der Lustbarkeitssteuer wird von der Allgemeinheit meist sehr viel höher eingeschätzt als er ist; er beträgt im Durchschnitt in Groß-Berlin bis 1913 nicht ganz 1 v. H. des Gesamthaushalts. Eine wesentlich höhere Bedeutung hatte die Lustbarkeitssteuer nur in zwei Groß-Berliner Gemeinden, in Hermsdorf, wo man besonders lebenslustig zu sein scheint und wo die Steuer 6,7 v. H. des Gemeindehaushalts für 1912 ausmachte, und in Johannisthal im Jahre 1902 (6,1 v. H.).

Die meisten Gemeinden erwarteten aus der Lustbarkeitssteuer eine Einnahme von weniger als 20 000 M., 1913 wurden nennenswerte Beträge nur in Neukölln (70 000 M.), Schöneberg (100 000 M.) und Berlin (1 250 000 M.) erzielt.

In den zehn Jahren von 1902 bis 1912 hat der Lustbarkeitssteuer-Ertrag verhältnismäßig am meisten zugenommen in Hermsdorf, wo er in dieser Zeit um 1900 v. H. gestiegen ist. Große Zunahmen finden sich auch in Hohenschönhausen (650 v. H.), in Tegel (um 600 v. H.), in Neukölln (um 525 v. H.) und in Steglitz (um 500 v. H.). In den 33 Gemeinden zusammen sollte die Lustbarkeitssteuer aufbringen: 1902 76 750 M. = 0,1 v. H. des Gesamt-Haushaltes, 1907 140 264 M., 1912 273 250 M., 1913 1 618 350 M. = 0,9 v. H. des Gesamt-Haushaltes. Der Ertrag ist also immerhin in den zehn Jahren auf das neunfache gestiegen. Daß wir uns jetzt auch neunmal so heftig „vergnügen“, ist doch wohl zweifelhaft . . .

„Die Not der Hausbesitzer“ führt Justizrat Pohl im neuesten Hefte der „Bauwelt“ darauf zurück, daß der städtische Hausbesitz mit privaten Schulden und öffentlichen Abgaben überlastet sei. Vorübergehende Hilfe könnten Verbände bringen, die auf den persönlichen Kredit der vereinigten Hausbesitzer gegründet seien. Zur Sicherung der Schutzverbände müßten die Hausbesitzer Bürgschaften und Pfandsicherstellung beschaffen. Auch könnten die Schutzverbände nach dem Muster der Ostpreußischen Landschaft den Verbandsmitgliedern zur Pflicht machen, ihr Leben zu versichern und mit der Versicherungssumme Sicherheit zu bestellen. Die Schutzverbände werden aber ihre Hilfe versagen müssen, wo Sicherheiten für die notleidenden abzulösenden Hypotheken nicht beschafft werden können. Wo diese den realen Wert des belasteten Grundstücks erschöpfen und die Mieterträge nicht mehr zur Deckung von Zinsen, Steuern und Verwaltungskosten ausreichen, wird beim Mangel anderweiter Sicherheit eine Subhastation nicht abzuwenden sein. Dann bleibt nach Ansicht des Verfassers nur ein Weg: Es muß dem letzten Hypothekengläubiger die Befugnis zugesprochen werden, das belastete Grundstück im Einverständnis mit dem Besitzer jederzeit und im Falle einer Subhastation auch ohne Einwilligung des Besitzers freihändig zu übernehmen, wenn seine Hypothek nicht ausge-

boten wird. Im Falle solcher Uebernahme müssen Reich, Staat und Gemeinde auf alle an die Besitzveränderung geknüpften Steuern und Abgaben verzichten. Solcher Verzicht müßte dem erwerbenden Hypothekengläubiger zum wenigsten für den Fall zugestanden werden, daß er bei Uebernahme des Grundstücks den Schuldner aus der Haftung für Rückstände von Zinsen und Realsteuern entläßt.

Die Besteuerung der Kriegsgewinne in Deutschland.

In der amtlichen Mitteilung über die Zusammenkunft der bundesstaatlichen Finanzminister hieß es bekanntlich u. a., daß auch über die Frage der Besteuerung der sogenannten Kriegsgewinne ein Meinungsaustausch stattgefunden habe. Dazu erhält die „Frankfurter Zeitung“ aus Berlin folgenden Kommentar: „Der Meinungsaustausch über die Besteuerung der sogenannten Kriegsgewinne hat nicht den Zweck und daher auch nicht etwa den Erfolg gehabt, die Grundlagen eines solchen Steuergesetzes schon festzulegen. Das wird eine Aufgabe späterer Zeit sein; der Krieg und die in ihm gemachten Gewinne sind ja noch nicht abgeschlossen. Es ist lediglich in der Versammlung darüber eine Uebereinstimmung erzielt worden, daß diese Sondersteuer auf Vermögenszuwachs, der durch den Krieg und während des Krieges entstanden ist, dem Reiche zusteht, das heißt also, es ist damit ausgeschlossen, daß einzelne Bundesstaaten, wie das hier und da schon verlautete und in formulierten Anträgen verlangt wurde, die Kriegsgewinnsteuer einführen.“

An der Berliner Börse nahm gestern, wie von dort telegraphiert wird, die Erörterung der Möglichkeit der Einführung einer Kriegsgewinnsteuer das Interesse in Anspruch.

— (Die Besteuerung der Kriegsgewinne im Deutschen Reich.) Im Anschluß an die in Berlin abgehaltene Konferenz der bundesstaatlichen Finanzminister, auf der die Frage der Sonderbesteuerung der Kriegsgewinne eingehend behandelt wurde, schreiben die Berl. pol. Nachr.: Endlich ist Klarheit darüber geschaffen worden, daß durch die vom Reichsschatzamt auszuarbeitende Vorlage lediglich der Vermögenszuwachs als solcher in Anspruch genommen werden soll, so daß also die im Laufe des Krieges unverändert gebliebenen Vermögen einer Abgabe nicht unterworfen werden. Dabei wird, zumal die geplante Sondersteuer im Anschluß an die im Rechnungsjahre 1917 erstmalig zur Erhebung gelangende Reichsbesitzsteuer durchgeführt werden soll, eine Unterscheidung zwischen Vermögenszuwachs infolge des Krieges und anderweitigem Vermögenszuwachs nicht in Frage kommen können, denn die amtliche Mitteilung über das Ergebnis der Konferenz der Finanzminister besagt ausdrücklich, daß von dem durch den Krieg und während des Krieges entstandenen Vermögenszuwachs eine Sondersteuer erhoben werden soll. In der Praxis würde es auch zu nahezu unüberwindlichen Schwierigkeiten führen, wenn man derartige Unterscheidungen vornehmen wollte. Im übrigen ist, wenn die technische Durchführung der geplanten Kriegsgewinnsteuer das vorhandene Besitzsteuergesetz zugrunde legt, damit nicht ohne weiteres gesagt, daß der Begriff Vermögenszuwachs für die Kriegsgewinnsondersteuer genau so aufgefaßt und gehandhabt wird, wie es im Reichsbesitzsteuergesetz seinerzeit geschehen ist. Es wäre nicht undenkbar, daß auch in dieser Richtung gewisse Änderungen Platz greifen, die bis zu einem gewissen Grade auch die Erfassung eines mobilen Vermögenszuwachses gewährleisten könnten. Was den Zeitpunkt für die Einbringung der Vorlage betrifft, so ist gewiß zuzugeben, daß mancherlei Gründe für eine beschleunigte Verabschiedung des Kriegsgewinnsteuergesetzes sprechen. Wenn man aber berücksichtigt, daß die Verhältnisse während der Dauer des Krieges sich vollständig nicht übersehen lassen, und wenn man weiter bedenkt, daß der Reichstag schwerlich ein Gesetz verabschieden würde, von dem sich nicht voraussehen läßt, wie es nach Beendigung des Krieges wirkt, so wird man, auch abgesehen von der Möglichkeit einer Gefährdung des Burgfriedens durch Beratung einer Steuervorlage im Reichstag, der Auffassung zuneigen müssen, daß der Reichstag mit der Kriegsgewinnsteuervorlage besser erst nach Beendigung des Krieges befaßt wird.

Die Steuererleichterungen im Kriege.

Offiziell wird verlautbart: Durch die unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen des Krieges sind die wirtschaftlichen Verhältnisse vielfach in so einschneidender Weise tangiert worden, daß sich auch eine Reihe von ausnahmsweisen Verfügungen auf dem Gebiet der direkten Besteuerung als notwendig erwiesen hat, welche teils im Wege kaiserlicher Verordnungen, teils auf administrativem Weg erlassen worden sind.

Die bisher getroffenen Maßnahmen lassen sich in folgendem zusammenfassen:

A. Die Gebäudesteuer.

Hinsichtlich der Gebäudesteuer wurde angeordnet, daß mit der Hauszinssteuerabschreibung dann vorzugehen ist, wenn der Hauseigen-

tümer Militärpersonen oder diesen Gleichgestellten oder Bediensteten, die aus Anlaß der Kriegskrise arbeitslos geworden sind, oder Unternehmen, die ihren Betrieb infolge des Krieges einstellen oder vermindern mußten, den Zins ganz oder teilweise nachgelassen und auf die bereits fällige Zinsquote verzichtet hat.

In analoger Weise wurde die Abschreibung der Hauszinssteuer für den Fall verfügt, daß die Mieter im Genusse von Naturalwohnungen stehende Bedienstete sind, denen die Wohnungen auch weiterhin unentgeltlich überlassen bleiben, wiewohl sie infolge BetriebsEinstellung oder Betriebsreduktion von dem Unternehmen nicht mehr beschäftigt werden und somit der eigentliche Grund der unentgeltlichen Einräumung einer Wohnung weggefallen ist.

Ferner wurden Erleichterungen bei Versteherungsabschreibungen dort, wo die Handhabung der geltenden Bestimmungen zu Härten führen könnte, zugestanden.

Ferner wurde, was die Frage der Hauszinssteuerfassung betrifft, für Galizien und die Bukowina die Verfügung getroffen, daß in jenen Gebieten, in welchen infolge der kriegerischen Ereignisse die Einbringung der Zinsenertragsbesenntnisse, sei es infolge der Abwesenheit des fassionspflichtigen Hauseigentümers selbst, sei es auch nur infolge der Abwesenheit des zur Bestätigung der Richtigkeit der Zinsangaben gesetzlich verhaltenen Mieters, Schwierigkeiten begegnet, mit der Abverlangung der Zinsenertragsbesenntnisse bis zum Eintritt geordneter Verhältnisse zugewartet werde.

B. Die Erwerbsteuer.

Auf dem Gebiete der allgemeinen Erwerbsteuer handelte es sich vor allem darum, allen jenen Erwerbsteuerträgern, welche, sei es durch Einberufung zum Waffendienst, sei es infolge der mit dem Kriegszustande zusammenhängenden Schädigungen des Erwerbslebens, zur zeitweisen Einstellung ihres Betriebes genötigt waren oder doch eine empfindliche Betriebsstörung erlitten haben, eine Erleichterung ihrer normalen Steuerlast zu gewähren. Diesem Umstand in einem durch die Tragweite der eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen gebotenen größeren Umfange Rechnung zu tragen, verfügte die kaiserliche Verordnung vom 19. Oktober 1914, daß während der Dauer der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse entsprechende Nachlässe aus Anlaß wesentlicher Betriebsstörungen oder BetriebsEinstellungen an der allgemeinen Erwerbsteuer auf Ansuchen, und zwar im Rahmen der kontingentierten Erwerbsteuer seitens der hierfür aus dem Stande der Erwerbsteuerkommissionen zu bestellenden Spezialkommissionen, im Rahmen der nichtkontingentierten Erwerbsteuer seitens der Steuerbehörden selbst gewährt werden können.

C. Die Einkommensteuer.

Bedurfte es behufs entsprechender Berücksichtigung der durch den Krieg hervorgerufenen Betriebsstörungen bei der allgemeinen Erwerbsteuer einer speziellen Maßnahme im Wege einer kaiserlichen Verordnung, so entfiel diese Notwendigkeit in Ansehung der Einkommensteuer, weil die etwaigen Minderungen des Einkommens schon nach dem bestehenden Gesetze bei der Veranlagung dieser Steuer für das nächstfolgende Jahr zur unmittelbaren und vollen Berücksichtigung gelangen, überdies aber auch für das laufende Jahr, insofern sich nur die Einkommensminderung als eine unmittelbare Folge des Krieges für die Einzelwirtschaft des Zensiten darstellt, die Möglichkeit einer verhältnismäßigen Steuernachsicht gegeben ist.

D. Fristen.

Eine allgemeine Verfügung bezüglich der Fristen im Verfahren vor den Finanzbehörden erfolgte durch die Verordnung des Finanzministeriums vom 15. September 1914.

Die Verordnung läßt zugunsten der Militärpersonen, denen Gefangene und Geiseln sowie die im Verkehr mit den Behörden durch den Krieg gehemmten Personen gleichgestellt werden, unmittelbar eine Hemmung aller in den bestehenden Vorschriften festgesetzten oder auf Grund dieser bereit von der einzelnen Behörde gestellten Fristen eintreten, insofern die betreffende Person nicht einen Vertreter bestellt hat, bei welchem sich nicht die gleichen Hindernisse ergeben. Diese Hemmung beginnt mit dem Tage der militärischen Verwendung oder mit Eintritt der die Verhinderung begründenden Umstände und endet vierzehn Tage nach Behebung des Hindernisses. Bei Zustellung eines Zahlungsauftrages an einen eingerückten Wehrpflichtigen tritt also zum Beispiel ohne weiteres und ohne daß es einer besondern Verfügung der Behörde bedürfte, eine Hemmung der 30tägigen Rechtsmittelfrist ein: der Betreffende wird noch 44 Tage

nach Aufhören seiner militärischen Verwendung das Rechtsmittel ergreifen können. Ist die Zustellung 10 Tage vor seiner Einrückung erfolgt, so bleiben ihm 20 Tage der Rechtsmittelfrist gewährt, und er wird das Rechtsmittel noch 34 Tage nach Aufhören seiner Verwendung ergreifen können. Auf Militärpersonen, die nicht der österreichisch-ungarischen Wehrmacht angehören, findet diese Ausnahmsbestimmung nach Maßgabe der Verordnungen des Gesamtministeriums vom 27. November 1914 dann Anwendung, wenn sie der Wehrmacht eines verbündeten, kriegführenden Staates angehören und die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Auf dem Gebiete der Einhebung und Eintreibung der Steuern und anderer öffentlicher Abgaben waren durch den Kriegszustand mehrfache Verfügungen notwendig geworden.

So mußten vor allem die Steuerexekutionen gegen die zu den Waffen gerufenen Steuertäger, die sich in Notlage befinden, allgemein eingestellt werden.

Nicht allein den Mobilisierten selbst, sondern auch den durch die Mobilisierung nur mittelbar in ihrer wirtschaftlichen Lage Betroffenen mußte Schonung zuteil werden; das Finanzministerium hat daher den Unterbehörden aufgetragen, gegen solche Personen mit dieser durch die tatsächlichen Verhältnisse gebotenen besonderen Rücksicht vorzugehen.

Eine besondere Verfügung war wegen der Gebiete erforderlich, in denen der Feind gehaust hatte und die durch die kriegerischen Operationen direkt in Mitleidenschaft gezogen wurden. Abgesehen von der bereits besprochenen Sistierung der Erwerbsteuereintreibung, wenn Betriebe, die in solchen Gebieten gelegen sind, infolge des Kriegszustandes eingestellt werden mußten, hat das Finanzministerium die betreffenden Finanzlandesbehörden ermächtigt, in diesen Gebieten die Steuereintreibungen überhaupt insoweit einzustellen, als es die gegebenen konkreten Verhältnisse erheischen.

Die Maßnahmen für die Steuerträger im Kriege.

Wien, 19. Juli.

Eine zur Verfertigung gelangte Verlautbarung betrifft die Maßregeln, die zur Schonung der Steuerträger im Kriege erlassen worden sind. Der Verlautbarung ist folgendes zu entnehmen: Durch die unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen des Krieges sind die wirtschaftlichen Verhältnisse vielfach in so einschneidender Weise tangiert worden, daß sich auch eine Reihe von ausnahmsweisen Verfügungen auf dem Gebiete der direkten Besteuerung als notwendig erwiesen hat, welche teils im Wege kaiserlicher Verordnungen, teils auf administrativem Weg erlassen worden sind. Die bisher getroffenen Maßnahmen lassen sich in folgendem zusammenfassen: Hinsichtlich der Gebäudesteuer wurde angeordnet, daß mit der Hauszinssteuerabrechnung dann vorzugehen ist, wenn der Hauseigentümer Militärpersonen oder diesen Gleichgestellten oder Bediensteten, die aus Anlaß der Kriegskrise arbeitslos geworden sind, oder Unternehmen, die ihren Betrieb infolge des Krieges einstellen oder vermindern mußten, den Zins ganz oder teilweise nachgelassen und auf die bereits fällige Zinsquote verzichtet hat. In analoger Weise wurde die Abrechnung der Hauszinssteuer für den Fall verfügt, daß die Mieter im Genuße von Naturalwohnungen stehende Bedienstete sind, denen die Wohnungen auch weiterhin unentgeltlich überlassen bleiben, wiewohl sie infolge BetriebsEinstellung oder Betriebsreduktion von dem Unternehmen nicht mehr beschäftigt werden und somit der eigentliche Grund der unentgeltlichen Einräumung einer Wohnung weggefallen ist. Ferner wurden Erleichterungen, bei Leerstellungsabrechnungen dort, wo die Handhabung der geltenden Bestimmungen zu Härten führen könnte, zugelassen. Auf dem Gebiete der allgemeinen Erwerbsteuer handelte es sich vor allem darum, allen jenen Erwerbsteuerträgern, welche, sei es durch Einberufung zum Waffendienste, sei es infolge der mit dem Kriegszustande zusammenhängenden Schädigungen des Erwerbslebens, zur zeitweisen Einstellung ihres Betriebes genötigt waren oder doch eine empfindliche Betriebsstörung erlitten haben, eine Erleichterung ihrer normalen Steuerlast zu gewähren. Die dem Umstande in einem durch die Tragweite der eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen gebotenen größeren Umfange Rechnung zu tragen, verfügte die kaiserliche Verordnung vom 19. Oktober 1914, daß während der Dauer der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse entsprechende Nachlässe aus Anlaß wesentlicher Betriebsstörungen oder BetriebsEinstellungen an der allgemeinen Erwerbsteuer über Ansuchen, und zwar im Rahmen der kontingentierten Erwerbsteuer seitens der hierfür aus dem Stande der Erwerbsteuerverfahren zu bestellenden Spezialkommissionen, im Rahmen der nichtkontingentierten Erwerbsteuer seitens der Steuerbehörden selbst gewährt werden können. Eine spezielle Verfügung war ferner hinsichtlich jener Unternehmer erforderlich, deren Betriebe sich in den durch die kriegerischen Ereignisse unmittelbar in Mitleidenschaft gezogenen Gebieten befinden und im Gefolge des Kriegszustandes eingestellt werden mußten. Vor allem wurden alle exekutiven Schritte wegen Eintreibung von Erwerbsteuerrückständen, insoweit die BetriebsEinstellung dauert, sistiert, und weiter wurde angeordnet, daß auch noch nach Wiedereröffnung eines solchen Betriebes, wenn die Partei um Steuerabrechnung im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 19. Oktober 1914 eingetreten ist, der auf die Zeit der tatsächlichen Einstellung entfallende Teil der Steuerschuld bis zur Entscheidung über das Lösungsansuchen nicht eingehoben werden soll. Ferner wurde allgemein für die Fälle dauernder BetriebsEinstellung die Nachsicht der für die Einbringung des Lösungsansuchens im Sinne des § 68 B. St. G. vorgesehenen Frist verfügt. Sohin hat im Falle dauernder BetriebsEinstellung selbst bei Ueberschreitung der Lösungsfrist die gänzliche Abschreibung der allgemeinen Erwerbsteuer auf Grund des § 67 B. St. G. von dem auf die BetriebsEinstellung folgenden Quartale zu erfolgen, während für Abschreibungen bis zu diesem Zeitpunkte sowie für Abschreibungen wegen vorübergehender BetriebsEinstellung durch die vorerwähnte kaiserliche Verordnung Vorkehrung getroffen ist. Bedurfte es behufs entsprechender Berücksichtigung der durch den Krieg hervorgerufenen Betriebsstörungen bei der allgemeinen Erwerbsteuer einer speziellen Maßnahme im Wege einer kaiserlichen Verordnung, so entfiel diese Notwendigkeit in Ansehen der Einkommensteuer, weil die etwaigen Minderungen des Einkommens schon nach dem bestehenden Gesetz bei der Veranlagung dieser Steuer für das nächstfolgende Jahr zur unmittelbaren und vollen Berücksichtigung gelangen, überdies aber auch für das laufende Jahr, insofern sich nur die Einkommensminderung als eine unmittelbare Folge des Krieges für die Einzelwirtschaft des Jenigen darstellt, die Minderlichkeit

einer verhältnismäßigen Steuernachsicht gegeben ist. Auch betreffs der Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes wurden mehrere Erleichterungen gewährt, von denen ein Teil seinem vornehmlichen Zweck nach der Förderung kriegswirtschaftlicher Aufgaben zu dienen bestimmt ist, der andere Teil in erster Linie eine Milderung gewisser Vorschriften bezweckt, deren strenge Anwendung unter den gegebenen Verhältnissen als eine besondere Härte empfunden werden mußte. Eine allgemeine Verfügung bezüglich der Fristen im Verfahren vor den Finanzbehörden erfolgte durch die Verordnung des Finanzministeriums vom 15. September 1914. Die Verordnung läßt zugunsten der Militärpersonen, denen Gefangene und Geiseln sowie die im Verkehre mit den Behörden durch den Krieg gebemmenen Personen gleichgestellt werden, unmittelbar eine Hemmung aller in den bestehenden Vorschriften festgesetzten oder auf Grund dieser bereits von den einzelnen Behörden gestellten Fristen eintreten, sofern die betreffende Person nicht einen Vertreter bestellt hat, bei welchem sich nicht die gleichen Hindernisse ergeben. Auf dem Gebiete der Einhebung und Eintreibung der Steuern und anderer öffentlicher Abgaben waren durch den Kriegszustand mehrfache Verfügungen notwendig geworden. So mußten vor allem die Steuerexekutionen gegen die zu den Waffen gerufenen Steuerträger, die sich in Notlage befinden, allgemein eingestellt werden. Nicht allein den Mobilisierten selbst, sondern auch den durch die Mobilisierung nur mittelbar in ihrer wirtschaftlichen Lage Betroffenen mußte Schonung zuteil werden; das Finanzministerium hat daher den Unterbehörden aufgetragen, gegen solche Personen mit dieser durch die tatsächlichen Verhältnisse gebotenen besonderen Rücksicht vorzugehen. Eine besondere Verfügung war wegen der Gebiete erforderlich, in denen der Feind gehaust hatte und die durch die kriegerischen Operationen direkt in Mitleidenschaft gezogen wurden. Abgesehen von der bereits besprochenen Sistierung der Erwerbsteuereintreibung, wenn Betriebe, die in diesen Gebieten gelegen sind, infolge des Kriegszustandes

eingestellt werden mußten, hat das Finanzministerium die betreffenden Finanzlandesbehörden ermächtigt, in diesen Gebieten die Steuereintreibungen überhaupt insoweit einzustellen, als es die gegebenen konkreten Verhältnisse erheischen.

Die Neuregelung der Spiritussteuer.

Die Verordnung vom 30. v. M. über Maßnahmen betreffend die Spirituserzeugung und Erhöhung der Branntweinsteuer hat in den Kreisen der landwirtschaftlichen Brennereien bisher, wie es scheint, noch nicht die Beachtung gefunden, die bei dem Umfange der Neuerungen dieser Verordnung als unerlässlich erscheint. Die neuen Vorschriften müßten von den landwirtschaftlichen Brennereien indes um so genauer und sorgfamer gewürdigt werden, als diese im anderen Falle manche Einbuße erleiden könnten. Wir verweisen hier beispielsweise nur auf die so wichtige Verbotbestimmung betreffs Aufstellung von Rektifizierungsapparaten und darauf, daß Versteuerungen in den landwirtschaftlichen Brennereien nicht erfolgen können, es sei denn, daß der Spiritus nicht für Trinkzwecke, sondern für technische Zwecke bestimmt ist. Im folgenden wollen wir deshalb eine Erläuterung der neuen Bestimmungen geben.

Nach der neuen Verordnung dürfen ab 1. Juli industrielle Spiritusbrennereien und Spiritusraffinerien, welche vor dem 1. Juli 1915 nicht in Betrieb gesetzt waren, weder errichtet, noch in Betrieb gesetzt werden. Ebenso ist es den bereits bestehenden Spiritusfabriken und Spiritusraffinerien nicht gestattet, ihre Betriebe zu vergrößern. Das Verbot der Errichtung neuer Spiritusraffinerien ist allgemein und demgemäß ist es auch den landwirtschaftlichen Brennereien nicht erlaubt, in ihren Betrieben Rektifizierapparate aufzustellen oder solche Apparate zu verwenden, auf welchen direkt aus der Maische raffinierter Spiritus hergestellt wird. Das Anbringen von Rektifikatoren an die bestehenden Maischdestillierapparate ist ebenfalls nicht gestattet. Dagegen bezieht sich das Verbot der Errichtung neuer Branntweimbrennereien nur auf industrielle Betriebe, während es der Landwirtschaft nach wie vor gestattet ist, nach Maßgabe des Erfordernisses neue Branntweimbrennereien zu errichten. Selbstverständlich wird auch in diesen neuen landwirtschaftlichen Brennereien nur Rohspiritus erzeugt werden dürfen. In landwirtschaftlichen Brennereien dürfen Erweiterungen oder Aenderungen, wodurch die Erzeugung einer größeren als der für solche Brennereien zulässigen Höchstmenge ermöglicht wird, nicht mehr vorgenommen werden und demgemäß werden landwirtschaftliche Brennereien in der Zukunft keine Möglichkeit mehr haben, ihre Betriebe in industrielle Brennereien umzuwandeln. Seit vielen Jahren liefen namentlich aus jenen Kreisen, welche sich mit der Bekämpfung der Trunksucht befaßten, darüber Klagen ein, daß in manchen österreichischen Provinzen noch immer ungerinigter (nicht entfuselter) Spiritus zu Trinkzwecken verwendet werde. Um diesem Uebelstande abzuwehren, wurde der Raffinationszwang eingeführt und bestimmt, daß ab 1. Juli dieses Jahres Rohspiritus (nicht entfuselter Spiritus) zu Trinkzwecken nicht verwendet werden dürfe. Dementsprechend dürfen Trinkbranntweine, gleichviel ob deren Erzeugung auf kaltem oder auf warmem Wege erfolgt, aus Rohspiritus nicht hergestellt werden. Es dürfen sonach von nun ab Trinkbranntweine nur aus raffiniertem Spiritus erzeugt werden. Auch solcher Rohspiritus, der in landwirtschaftlichen Brennereien über Sämereien gezogen wird, darf nach den vorstehenden Bestimmungen nicht zu Trinkzwecken verwendet werden, weil durch das Ziehen des Spiritus über Sämereien keine Entfusselung stattfindet. Ebenso dürfen Artikel, welche als Zusatz zu Trinkbranntweinen, wie z. B. Rumessenz, verwendet werden, nicht mehr aus Rohspiritus erzeugt werden. Daraus ergibt sich, daß in der Folge Versteuerungen in den landwirtschaftlichen Brennereien nicht erfolgen können, es sei denn, daß der Spiritus nicht für Trinkzwecke, sondern für technische Zwecke bestimmt ist. Ausgenommen von dieser Maßregel sind nur die sogenannten Edelbranntweine, wie Kognak, Skiwowitz und andere Obstbranntweine. Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Ackerbauminister für den Verkauf von Spiritus ab Brennereien, Raffinerien und Freilagern jeweils Höchstpreise festzusetzen, um ein unberechtigtes Hinausschrauben der Spirituspreise zu verhindern. Die Steuer wurde von 140 auf 160 Kronen für den Hektoliter Kontingentspiritus und von 160 auf 180 Kronen für den Hektoliter Exkontingentspiritus hinaufgesetzt. Die Erhöhung geht ausschließlich zugunsten des Staates und fällt somit nicht in jene Beträge, welche an die einzelnen Länder überwiesen werden. Gleichzeitig wurden die Bonifikationen, welche die landwirtschaftlichen Brennereien bei Erzeugung von Kontingentspiritus erhalten, um 2 Kronen per Hektoliter reduziert. Die Bonifikationen an landwirtschaftliche Brennereien für Exkontingentspiritus bleiben unverändert.

Die Reichskriegsgewinnsteuer.

Aus Berlin, 15. d., wird uns geschrieben: In der Konferenz der einzelstaatlichen Finanzminister hat man die Kriegsgewinnsteuer zur Reichssache erklärt. Soweit hat man Klarheit gewonnen über die Frage. Bisher machten teilweise die Einzelstaaten darauf Anspruch. Bremen hat sie bereits eingeführt. In Preußen und in den süddeutschen Staaten hatte man ebenfalls die Neigung, die Hände danach auszustrecken; es wurden schon alle möglichen Beratungen gepflogen. Der Reichstag aber zeigt sich während der Kriegszeit gar nicht recht auf der Höhe. Seine Tagungen sind immer nur äußerst kurz, statt daß er sich neben das Meer in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stellte. Zu gesetzgeberischer Tätigkeit schwingt er sich nicht auf. So hat er auch die Tagung im Mai vorübergehen lassen, ohne in der Frage der Kriegsgewinnsteuer einen entscheidenden Schritt zu tun.

Da ist nun glücklicherweise jetzt der Reichsschatzsekretär eingeschritten und hat rundweg erklärt: die Steuer gehört mir. Sie kann für mich wenigstens etliche Tropfen für das große Faß abgeben, das ich künftig mit Steuern füllen muß. Denn schon bisher waren überall die Einzelstaaten in der Steuerpolitik die erstgeborenen Söhne gegenüber dem Reich. Besonders Preußens Finanzen sind immer die glänzendsten in der Welt gewesen. Das Reich aber hatte stets die größte Mühe, die Höhe seiner Ausgaben zu decken.

Kurzeit ist das Mißverhältnis ganz besonders schlimm. Das Reich ist durch den Krieg seiner hauptsächlichsten Einnahme, der Zölle, beraubt worden. Seine Ausgaben aber sind ins Maßlose gestiegen. Sie werden zwar jetzt alle durch Anleihen aufgebracht, und man hofft auf eine gewisse Deckung durch die Kriegskostenentschädigung. Aber in dieser Beziehung ist

heute der Optimismus auch nicht mehr so groß, wie er bei merkwürdig vielen Leuten im Anfang des Krieges gewesen ist. Wenn der Krieg — sagen wir — noch Jahr und Tag dauert, worauf heute unterrichtete Kreise schon stark rechnen, so dürften die Kriegskosten so hoch sein — man kann sich die Summe ungefähr ausrechnen —, daß selbst hoffnungsfichere Leute nicht glauben, daß ein sehr hervorragender Teil davon durch den Feind ersetzt werden wird. Deshalb gilt es, sich nach neuen Steuern umzusehen, und Herr Helfferich dürfte sich eine ganze Anzahl Eiserner Kreuze noch nach dem Kriege verdienen, wenn ihm dies einigermaßen befriedigend gelingen sollte. Jedenfalls ist es gut, möglichst frühzeitig nicht nur mit der Umschau zu beginnen, sondern auch schon bald an die Erhebung zu gehen. Mehrere andere Staaten sind dem Deutschen Reich in dieser Beziehung schon vorangegangen: England, Ungarn, ja selbst Rußland. Leider hat Herr Helfferich in seiner offiziellen Mitteilung nicht verraten, ob er dem Reichstag, der am 12. August zusammentritt, schon eine Vorlage über die Kriegsgewinnsteuer machen wird. Es wäre leider möglich, daß er die Sache noch etwas aufschiebt. Und das wäre sehr schade. Denn das Steuerzahlen fällt am leichtesten in dem Augenblick, wenn man den Gewinn macht, und nicht erst hinterher, wenn man die Gewinne schon wieder angelegt hat. In der Stunde, wo man lachend einen hübschen Gewinn einstreicht, gibt man dem hungrigen Staat gern einige Prozente ab.

Die Steuer wird entschieden lohnen. Denn viele Leute schütteln jetzt recht schöne Früchte vom Kriegsbaum herunter. Man sehe sich nur die Dividenden zahlreicher Aktiengesellschaften an. So klopfen Landwirte und Konsumenten sehr darüber, daß die Brotpreise den Getreidepreisen gegenüber viel zu hoch seien. Die Jahresberichte der Mühlenaktiengesellschaften beweisen die Richtigkeit dieser Klage. Wir finden da durchweg eine bedeutende Gewinnsteigerung gegen die früheren Jahre. Die Gesellschaften machen große Abschreibungen und schütten stattliche Gewinne aus. Für die armen Leute, denen jeder Pfennig sauer wird, den sie für das Brot mehr bezahlen müssen, ist diese

Erfahrung recht bedrückend. Die Landwirte sind aber darum keineswegs schlecht weggekommen. Wenigstens nur die kleinen, die hauptsächlich vom Vieh leben und das Viehfutter wer weiß wie teuer bezahlen müssen. Die großen haben recht gut verdient. Man schätzt ihren Mehrertrag in Deutschland auf mindestens 800 Millionen. Ja, es dürfte wahrscheinlich weit mehr sein.

Selbst die Bekleidungsindustrie, von der man eigentlich annehmen sollte, sie hätte ein ungünstiges Jahr gehabt, hat zum Teil verdient. Die Spinnerei vorwärts in Bielefeld erzielte 1914 den mehr als doppelten Uberschuß gegen 1913. Die deutsche Wollwarenmanufaktur in Grünberg hat ihren Gewinn sogar verdreifacht. Die Strumpfwarenfabrik Max Segall erklärt in ihrem Geschäftsbericht ausdrücklich, daß sie seit Ausbruch des Krieges sehr viel besser zu gesteigerten Preisen beschäftigt war. Nur die Textilfabriken für feinste Waren oder Export leiden. So können wir die Industriezweige weiter verfolgen. Zahlreiche Zweige verdienen dadurch, daß das Heer ihnen große Warenmengen abnimmt. Den Lederfabriken geht es gut, weil die Militärverwaltung einen ungeheuren Bedarf an Schuhen, Sätteln, Patronentaschen und sonstigem Lederzeug hat. So konnte die Nachener Lederfabrik ihre Dividende von 7 auf 10 Prozent, die Niederheinische Aktiengesellschaft für Lederfabrikation in Widrate die ihre von 11 auf 15 Prozent erhöhen. Die Lederwerke Spicharz verteilen 12 Prozent statt 5 und 0 in den beiden Vorjahren. Die Lederindustrie hat namentlich deshalb gut verdient, weil die Häute im Preise festgelegt waren, die Lederpreise aber sehr lange nicht. Ich könnte von den Automobilfabriken erzählen. Am meisten hat natürlich die Industrie verdient, die direkt Kriegsmaterial herstellt. Die bekannte Fabrik von Ludwig Löwe in Berlin hat 30 Prozent verteilt, fast das Doppelte als sonst. Dabei hat sie noch einen großen Teil ihres Gewinnes versteckt untergebracht. Die Fabrik von Ehrhardt in Düsseldorf hat seit Jahren nichts herausholen können, weil sie gegen die Uebermacht Krupps nicht aufgekomen ist. Jetzt hat sie gleich auf vier Jahre die Dividende für die Vorzugsaktien nachgezahlt. Was jene Firma verdient hat, die am meisten Kriegsmaterial liefert, Friedrich Krupp, ist leider noch nicht bekannt geworden.

Wir wollen den Rundgang langsam schließen. Wir wollen nur noch bemerken, daß glücklicherweise die deutsche Industrie sich im allgemeinen sehr anzupassen verstanden hat. Sehr viele Fabriken, die sonst höchst friedliche Arbeit verrichteten und von Kriegsbeschäftigung Himmelweit entfernt waren, haben eine Anschlussmöglichkeit an die Versorgung des Fiskus mit Kriegsmaterial gefunden. Vor allem alle jene, die sich im weitesten Maße mit der Fabrikation von mechanisch bearbeiteten Objekten aus Eisen, Stahl und anderen Metallen befassen, die in großen Mengen produziert werden, wie Fahrräder, Motorräder, Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Pumpen, Armaturen, Schrauben, Zahnräder. Eine Schreibmaschinenfabrik kann binnen kurzem dazu übergehen, zum Beispiel Ränder für Granaten und Schrapnells zu fabrizieren, weil die Militärverwaltung genaue Zeichnungen an die Hand gibt. Selbst Spielwarenfabriken haben sich schnell umgestaltet.

Aber auch der Handel hat sich bis auf einen gewissen Grad umzugestalten verstanden. In Hamburg, das wirtschaftlich ganz besonders unter dem Kriege leidet, gibt es eine Kommanditgesellschaft auf Aktien Karl Bödiker. Sie befaßt sich in Friedenszeiten hauptsächlich mit dem Export aus den deutschen Kolonien und mit dem Import nach ihnen. Der Krieg mußte also ihr Geschäft, wenn nicht ruinieren, so doch suspendieren. Tatsächlich ist sie jedoch in der überaus angenehmen Lage gewesen, ihren

Die Raufkriegergesinnungen

Ueberschuß gegen 1913 von 228.000 auf 521.000 Mark zu steigern, den glücklichen Aktionären statt 10 Prozent Dividende diesmal 15 Prozent auszuschütten und dem persönlich haftenden Gesellschafter statt der 47.000 Mark im Vorjahre jetzt 113.000 Mark zuzuführen. Wie kam das wohl? Der Geschäftsbericht hebt ganz kläglich an: „Der Krieg hat unsere Hoffnungen, die wir mit gutem Grunde auf die erfolgreiche Entwicklung unserer überseeischen Niederlassungen setzten, vernichtet... Seit Ausbruch des Krieges sind alle Geschäfte zum völligen Stillstand gelangt... In Tsingtau... dürfte sich der uns entstandene Schade auf den Verlust unseres Geschäftes und die Entwertung des Geschäftshauses beschränken... Schlimm ist es unserer Niederlassung in Hongkong erangenen... In Südwestafrika... werden wir außer der Begehrte unserer Vorräte in Lüderitzbucht nicht unerhebliche Verluste aus der durch den Krieg verursachten Zahlungsunfähigkeit vieler Ansiedler zu beklagen haben... Selbstverständlich haben auch alle sonstigen Geschäfte, die wir regelmäßig und mit erfreulich fortschreitendem Erfolg nach den übrigen deutschen Kolonien, nach Britisch-Indien und Australien machten, ein vorläufiges Ende gefunden.“ Die Schlußfolgerung, die man aus all diesen traurigen Feststellungen erwartet, ist natürlich die: Verluste, keine Einnahmen, daher keine Dividende, vielleicht sogar Defizit! Doch im zweiten Teil des Geschäftsberichtes bekommt man die erfreuliche Nachricht der Medaille zu sehen: „Einen Ausgleich für die schmerzlichen Verluste, die uns der Krieg gebracht hat und weiter bringen wird, suchten wir in der Uebernahme von Lieferungen für die Verwaltungen des Heeres und der Marine... Schon große Vertrauensaufträge wurden uns sogleich nach Ausbruch des Krieges sowohl in Wien als auch in Berlin und im Anschluß daran von zahlreichen Militärbehörden des Inlandes erteilt.“ Der „Ausgleich“ ist gelungen. „Vertrauensaufträge“ scheinen eine gute Sache für einzelne Glückliche zu sein. Karl Bödiker hat am Grabe seiner zerstörten Kolonialhoffnungen den Ueberschuß auf mehr als das Doppelte gesteigert.

Kriegsgewinne haben ferner, wenn man das noch erwähnen will, auch zahlreiche Beamte gemacht, die als Offiziere oder auch nur zum Garnisonsdienst eingezogen sind und neben ihren Offiziersgehältern meist auch den größten Teil ihrer Beamtengehälter weiter erhalten. Daß die Kriegsgewinne im allgemeinen zahlreich und bedeutend sind, sieht man daran, daß bisher 13½ Milliarden Kriegsanleihen mit Leichtigkeit untergebracht worden sind. Und wenn demnächst der Reichsschatzsekretär aufs neue die Angel auswirft, so wird er wieder zahlreiche Milliarden einheimen. Nun nehmen wir auf der anderen Seite die vielleicht nicht minder zahlreichen Leute, die durch den Krieg verarmt und bankrott geworden sind! Vielleicht gerade jene Exportfabrikanten, Handwerker, Kaufleute, Hausbesitzer, Gastwirte usw., die ins Feld gezogen sind, das Vaterland zu verteidigen, während zu Hause ihr Betrieb dem Verderben preisgegeben ist. Bismöglich sind sie selbst gefallen und haben ihre Familien in Not und Elend zurückgelassen. Die dürftige Kriegsmittelnrente ist da wahrlich kein Ausgleich.

Nein, da muß wenigstens eine Steuer auf die Kriegsgewinne erfolgen und einen gewissen Ausgleich bringen. Das verlangt die einfache Gerechtigkeit. Man sollte sogar annehmen, daß, wenn jemandem, während das Volk die fabelhaftesten Anstrengungen macht und die größten Blutopfer bringt, viel Geld in den Schoß regnet, der geradezu gern zahlen müßte. Sonst paßt er wahrhaftig in die große Stimmung des Volkes nicht hinein, und müßte sich wie ein Verräter vorkommen. Die Steuer läßt sich auch verhältnismäßig leicht veranlassen. Deutschland hat seinerzeit eine Vermögenszuwachssteuer beschlossen, die kurz nach dem Kriege zum erstenmal erhoben wird, aber viel zu bescheiden ist. Für die Kriegsjahre müßte sie kräftig als Kriegsgewinnsteuer ausgestaltet werden. Am 31. Dezember 1914 hat für jene Steuer jeder sein Vermögen angeben müssen. Für die neue Steuer müßte heuer am 31. Dezember eine neue Aufnahme erfolgen. Wessen Vermögen in diesen beiden Jahren um mehr als 10.000 Kronen etwa gewachsen ist, der müßte, jagen wir, 25 Prozent davon an den Staat abführen. Am 31. Dezember 1916 wird dasselbe Verfahren wiederholt. Die Reichsvermögenszuwachssteuer hat vor zwei Jahren sehr viel Mühe und Schwierigkeiten verursacht. Man sollte annehmen, daß die neue Steuer verhältnismäßig leicht durch die Kommissionen gehen sollte — angesichts der ungeheuer viel schwereren Opfer, die draußen in den Schützengräben gebracht werden.

Kriegsgewinnsteuer. Während die Reichsregierung die Einführung einer Sondersteuer auf den während des Krieges entstandenen Vermögenszuwachs im Rahmen des Einkommensteuergesetzes vorgesehen hat, erwägen die Bundesregierungen auch eine erhöhte Besteuerung des durch den Krieg gesteigerten Einkommens. Die Beratungen über diese Frage sind aber, wie die Neue politische Correspondenz erfährt, noch nicht soweit gediehen, daß sich schon im jetzigen Stadium übersehen ließe, ob und welche gesetzgeberischen Maßnahmen in Betracht kommen dürften. Von Belang für die Beurteilung der Sache werden auch die Ergebnisse des diesjährigen Einkommensteuer-Veranlagungsgeschäfts sein, die ja den Veranlagungskommissionen bereits Gelegenheit geboten haben, sich mit den aus Kriegslieferungen entstandenen Erhöhungen des Einkommens zu befassen.

Die Kriegsgewinnsteuer in Deutschland.

(Aufschub bis zum Kriegsende.)

Der „Berliner Lokalanzeiger“ bringt die nachstehende Mitteilung:

Bei der Meldung der „N. Z.“, der Gesetzentwurf über Besteuerung von Kriegsgewinnen werde in der Herbsttagung des Reichstages eingebracht werden, kann es sich selbstverständlich nur um eine Vermutung handeln. Man kann darüber streiten, so wird halbamtlich geschrieben, ob es zweckmäßig ist, eine Steuervorlage, durch die der durch den Krieg und während des Krieges entstandene Vermögenszuwachs zu Abgaben an das Reich herangezogen wird, ohne Rücksicht auf die Dauer des Krieges zur Verabschiedung zu bringen oder damit bis nach dem Krieg zu warten. Es lassen sich Gründe für das eine, aber auch Gründe für das andere geltend machen. Eine Entscheidung darüber ist an der zuständigen Stelle noch nicht getroffen. Indes dürfte bei sachlicher Prüfung nicht zu übersehen sein, daß während der Dauer des Krieges die im Anschluß an das Reichsbesitzsteuergesetz in Aussicht genommene Kriegsvermögens-Zuwachsbesteuerung schwerlich zu einem voll befriedigenden Ergebnis führen könnte. Um ein Ganzes und Fertiges zustande zu bringen und nicht etwa gezwungen zu sein, alsbald nach Friedensschluß eine Ergänzung der während des Krieges beschlossenen Steuer vorzunehmen, würde mit dem Erlaß eines Gesetzes zur Erfassung des in der Kriegszeit entstandenen Vermögenszuwachses besser bis zum Ende des Krieges zu warten sein.

(Die Erhöhung der Branntweinsteuer.) Im Zusammenhang mit der Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages wird eine Ministerialverordnung vom 30. Juli betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz und der Erläuterungen zum Zolltarif publiziert. Der Eingang des Absatzes b des Paragraphen 3 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz hat danach zu lauten: „b. für mit Alkohol versetzte oder bereitete Artikel der Tarifnummern 109, 620 und 630 1 K. 80 S., für derlei Artikel der Tarifnummern 632 und 633 b, 70 S. per Hektoliter und Grad des verwendeten Alkohols . . .“ In Tabelle „B Alkohol“ zu Paragraphen 3 der Durchführungsvorschriften sind in der Kolonne „Höhe des Zuschlages“ bei Tarifnummer 109 die Beträge „12 K.“ und „1 K. 60 S.“ durch die Beträge „13 K. 50 S.“ und „1 K. 80 S.“, bei Tarifnummer 620 der Betrag von „252 K.“ durch den Betrag von „283 K. 50 S.“, bei Tarifnummer 630 der Betrag von „24 K.“ durch den Betrag von „27 K.“, endlich bei Tarifnummer 632 und 633 b der Betrag von „45 K.“ durch „63 K.“ zu ersetzen. In Mlinea 3 der Bemerkung 5 der Erläuterungen zum Zolltarif zu T. Nr. 108 ist der Betrag von „1 K. 60 S.“ durch 1 K. 80 S.“ zu ersetzen. In

dem Anhang der Zolltariferläuterungen betreffend die Ausführbehandlung von Gegenständen, deren Austritt zu erweisen ist, sind im Abschnitt II D die Worte „Abgabe- und Zuschlagsrückvergütung im Betrage von zusammen 70 S.“ zu ersetzen durch die Worte „Abgabe- und Zuschlagsrückvergütung im Betrage von zusammen 80 S.“ Für jene Sendungen, hinsichtlich deren die Abfertigung durch das Versendungsamt vor dem 1. Oktober 1915 erfolgt, wird die Abgabe- und Zuschlagsrückvergütung nur im Betrage von zusammen 70 S. vom Liter Alkohol gewährt, es sei denn, daß die Entrichtung des erhöhten Branntweinsteuerzuschlages für den in der Sendung enthaltenen Alkohol nachgewiesen wird. In der Klammer am Schlusse ist auch die Verordnung, B. Bl. Nr. 187 ex 1915, zu berufen. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Einkommensteuer in Groß Berlin.

Da die Steuerkraft der Gemeinden für die Lösung vieler Aufgaben des Zweckverbandes von ausschlaggebender Bedeutung sein wird, hat das Statistische Amt der Stadt Charlottenburg an alle in Frage kommenden Gemeinden Rundfragen über die Einwohnerzahlen und die auf sie entfallenden Steuern gestellt. Das Ergebnis dieser Rundfragen ist niedergelegt in einer Zusammenstellung der gesamten Steuerverhältnisse von 33 Gemeinden Groß-Berlins für die Jahre 1902, 1907 und 1912, denen hier einige Einzelheiten über die Einkommensteuern entnommen seien.

Die Statistik unterscheidet entsprechend dem Einkommensteuergesetz zwischen physischen und nicht physischen Zensiten und nach dem Einkommen von mehr und von weniger als 3000 M. In den in Betracht kommenden 33 Gemeinden Groß-Berlins sind im allgemeinen die meisten physischen Zensiten mit einem Einkommen von unter 3000 M. veranlagt; Ausnahmen machen nur Grunewald und Nikolassee, wo mehr als die Hälfte aller Zensiten auf die höhere Einkommensstufe entfallen. Die Zahl aller Zensiten ist dauernd gestiegen, und zwar in den Vergleichsjahren von 1907—1912 absolut um mehr als in den Jahren 1902—1907; nur Berlin selbst machte eine Ausnahme, da dort die Zahl der Zensiten von 1902—1907 um mehr als 200 000 gestiegen war, während die Zunahme in den Jahren von 1907—1912 nur 47 000 betrug. Trotzdem stand Berlin beide Male mit dem Zensitzuwachs an der Spitze aller Gemeinden; ihm standen in den ersten 5 Jahren Charlottenburg, Neukölln, Schöneberg, Wilmersdorf am nächsten, während sich die Reihenfolge in der zweiten Periode so verschob, daß Neukölln an die zweite Stelle, also vor Charlottenburg, und Steglitz zwischen Wilmersdorf und Schöneberg trat.

In der Einkommensgruppe unter 3000 M. wies Berlin von 1902 bis 1907 eine Zunahme um 199 000 Zensiten auf; es folgten Neukölln mit 26 000, Charlottenburg mit 22 000 und Schöneberg mit 16 000. In den zweiten fünf Jahren zeigte Berlin einen Zuwachs von 42 000 Zensiten, Neukölln einen solchen von 30 000, Lichtenberg 26 000, Charlottenburg 23 000, Wilmersdorf 11 000.

In der Einkommensgruppe über 3000 M. steht Berlin mit einem Zuwachs von 6400 nur in den ersten fünf Jahren an erster Stelle, ihm folgen Schöneberg, Charlottenburg, Wilmersdorf, Steglitz, Neukölln und Friedenau. In der 2. Vergleichsperiode verschiebt sich das Bild zugunsten der westlichen Vororte, und es ergibt sich die Reihenfolge: Charlottenburg, Wilmersdorf, Berlin (an dritter Stelle), Schöneberg, Steglitz, Neukölln, Friedenau, Lichtenfelde, Pantow.

Wurde vorher festgestellt, daß die Zunahme aller Zensiten absolut in der zweiten Vergleichsperiode stärker war als in der ersten, so ergibt sich umgekehrt, daß der prozentuale Zuwachs an Zensiten überhaupt bei fast allen Gemeinden in den ersten fünf Jahren stärker war als in den letzten. Eine Ausnahme davon zeigten nur Spandau und Tempelhof. Dieser Zuwachs schwankte in den ersten fünf Jahren zwischen 36,3 v. H. (Spandau) und 355,5 v. H. (Niederschönhausen) und blieb bei fast der Hälfte aller Gemeinden unter 100 v. H. zurück. In den zweiten fünf Jahren schnitt Berlin mit einem Zuwachs von nur 7,3 v. H. am schlechtesten ab, während Tempelhof mit dem Zuwachs von 127,7 v. H. an der Spitze stand. Mehr als drei Viertel der Gemeinden hatten einen Zuwachs von weniger als 100 v. H.

In der Einkommensgruppe unter 3000 M. blieben in dem ganzen Zeitraum 1902—1912 außer Berlin nur noch drei Gemeinden zurück: Friedrichshagen, Spandau und Weißensee.

10	Gemeinden	hatten	einen	Zuwachs	von	100—200	Prozent
8	"	"	"	"	"	200—300	"
6	"	"	"	"	"	300—400	"
4	"	"	"	"	"	mehr als 400	Proz.,

nämlich Lichtenberg, Treptow, Niederschönhausen und Mariendorf. In der Einkommensteuergruppe über 3000 Mark blieb der Zensitzuwachs in den 10 Jahren außer in Berlin nur noch in Grunewald hinter 100 Prozent zurück.

Einen Zuwachs von 100—200 Prozent finden wir in 9 Gemeinden, von 200—300 Prozent in 4 Gemeinden, von 300 bis 400 Prozent in 11 Gemeinden, von 400—500 Prozent in 1 Gemeinde, von mehr als 500 Prozent in 5 Gemeinden, nämlich in Neukölln, Treptow, Niederschönhausen, Lichtenberg und Hohen Schönhausen.

Ebenso günstig gestalteten sich die Verhältnisse bei den nicht-physischen Zensiten, die von 427 im Jahre 1902 auf 2241 im Jahre 1912 gestiegen sind. Sie treten in allen Gemeinden, sowohl ihrer Zahl als auch ihrem Veranlagungsfall nach in der Hauptsache in der Einkommensteuergruppe über 3000 Mark in die Erscheinung.

Das Gesamtbild der Erhebung ergibt eine Zunahme aller Zensiten der physischen sowohl wie der nichtphysischen von etwa 100 Prozent.

15. / VII. 1915

Eine schwedische Kriegsgewinnsteuer.

Aus Stockholm wird uns geschrieben: Am 8. Juli d. J. ist in der offiziellen schwedischen Gesetzesammlung die kgl. Verordnung vom 11. Juni 1915 bezüglich „Kriegskonjunktursteuer“ veröffentlicht worden. Die Verordnung ist am 15. Juli in Kraft getreten und gilt für die Jahre 1915 und 1916. Verpflichtet, Kriegskonjunktursteuer zu erlegen, ist, wer im Laufe dieses Jahres zur Einkommen- und Vermögenssteuer taxiert worden ist, in folgenden Fällen:

1. Wenn das Einkommen laut Taxation des Jahres zur Einkommen- und Vermögenssteuer den Durchschnitt der entsprechenden Einkünfte übersteigt, wie diese bei den Taxationen zur Einkommen- und Vermögenssteuer in 1913 und 1914 berechnet worden sind;

2. wenn der Steuerpflichtige im Laufe des Jahres an Einkommen- und Vermögenssteuer zu einem Betrage geschätzt worden ist, der, nach Abzug des darin eingehenden Vermögensteiles, sich mindestens auf 10 000 Kronen beziffert;

3. wenn bei einer schwedischen Aktiengesellschaft oder solidarischen Bankgesellschaft das zur Einkommen- und Vermögenssteuer taxierte Einkommen der Gesellschaft teils 5 Prozent des Kapitals der Gesellschaft übersteigt, wie dieses bei der Taxation des Jahres berechnet worden ist, teils in Prozent des Kapitals der Gesellschaft berechnet (der Einkommenprozent), den Durchschnitt des Einkommenprozents gemäß den bei den Taxationen der Jahre 1913 und 1914 gemachten Berechnungen der Größe des Prozentes übersteigt.

Bei der Veranlagung zur Kriegskonjunktursteuer wird Einkommen von jeder Einnahmequelle für sich mit dem Betrag berechnet, womit dieses Einkommen bei gleichmäßiger Deflation zur Einkommen- und Vermögenssteuer angegeben werden soll. Bei der Veranlagung ist gestattet, Rücksicht zu nehmen auf besondere Abzüge für Wertherabsetzung eines anderen Unternehmens. Wenn die Summe des Mehreinkommens des Steuerpflichtigen von sämtlichen Einnahmequellen 1000 Kronen nicht erreicht, tritt Steuerpflichtung nicht ein. Die Kriegskonjunktursteuer ist progressiv. Sie fängt bei 1000 Kronen mit 12 Proz. an und steigt bei 320 000 Kr. und darüber auf 18 Prozent. Die Veranlagung zur Kriegskonjunktursteuer wird von einem besonderen Ausschuss, Kriegskonjunktursteuerausschuss genannt, bewerkstelligt werden. Ueber den wahrscheinlichen Ertrag, den diese Steuer dem Staate bringen wird, sind die Meinungen sehr verschieden.

Rentensteuerbehandlung englischer Wertpapiere.

Heute wird eine Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. v. M. verlautbart, mit welcher auf Grund des § 285 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 13 (Personalsteuernovelle), eine Anordnung betreffend die Rentensteuerbehandlung der Zinsen und Dividenden der englischen Wertpapiere getroffen wird. Da in England Zinsen und Dividenden ausländischer Wertpapiere ohne Rücksicht auf eine etwa bereits im Auslande erfolgte Besteuerung prinzipiell der *Income tax* unterworfen sind, findet das Finanzministerium im Sinne des § 285 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 13 (Personalsteuernovelle), hiemit anzuordnen, daß die Zinsen und Dividenden englischer Wertpapiere hierlands bei Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen ohne Rücksicht auf deren etwa in England erfolgte Besteuerung der Rentensteuer nach dem dritten Hauptstück des zitierten Gesetzes auf Grund von Bekenntnissen vom Steuerjahre 1915 angefangen zu unterziehen sind.

Der Volkswirt. Steuererleichterung im Kriege.

Schon bisher wurden hinsichtlich der Gebäudesteuer, um den besonderen durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, eine Reihe von administrativen Verfügungen getroffen. So wurde die Steuerabschreibung der Hauszinssteuer, außer bei Uneinbringlichkeit, vorgeesehen, wenn der Hausbesitzer auf die bereits fällige Zinsquote in rechtsverbindlicher Form verzichtet und Militärpersonen oder Inhaber gewerblicher Betriebe, die infolge des Krieges den Betrieb eingestellt haben, als Mieter in Betracht kommen. Weiter wurde angeordnet, daß die Verlassung der Betriebseinrichtung an sich allein nicht wie bisher als ein Hindernis für die Steuerabschreibung aus dem Titel der Leerstellung dann anzusehen ist, wenn die betreffenden Räume zu keinem andern Zwecke als zur Aufbewahrung der Betriebseinrichtung dienen. Schließlich wurde verfügt, daß die Ueberschreitung der für Leerstellungsanzeigen vorgeschriebenen vierzehntägigen Frist für die Partei keinen Nachteil haben soll. Für die Einkommensteuer entfiel die Notwendigkeit einer besonderen Verfügung, weil für Minderungen des Einkommens schon nach dem geltenden Gesetze die Möglichkeit einer verhältnismäßigen Steuer nachsicht gegeben ist und bei der weiteren Veranlagung dieser Steuer Einkommensschmälerungen unmittelbar bei den Vorschriften volle Berücksichtigung finden können. Auf dem Gebiete der allgemeinen Erwerbsteuer hat die Verordnung vom 19. Oktober 1914 betreffend die Gewährung von Nachlässen an der allgemeinen Erwerbsteuer aus Anlaß der durch den Krieg eingetretenen Betriebsstörungen Erleichterungen geschaffen.

Eine heute publizierte Verordnung vom 30. August sieht weitere Steuererleichterungen vor. Diese Verordnung betreffend Abschreibungen der Hausklassensteuer und Grundsteuer und betreffend Bestimmungen über das Verfahren bei Veranlagung, Einhebung und Abschreibung von direkten Steuern in den vom Krieg betroffenen Gebieten lautet:

§ 1. Wenn in den im Verordnungswege näher zu bezeichnenden, vom Krieg betroffenen Gebieten ein der Hausklassensteuer unterliegendes Gebäude infolge der kriegerischen Ereignisse a) zur Bewohnung ganz oder teilweise unbrauchbar geworden oder b) ohne Unterbrechung durch länger als drei Monate ganz oder teilweise nicht bewohnt worden ist, hat die gänzliche oder teilweise Abschreibung der Hausklassensteuer von dem auf den Eintritt dieser Verhältnisse folgenden Monat angefangen bis zu dem auf den Wegfall der gedachten Verhältnisse folgenden Monat zu erfolgen.

Ueber die Steuerabschreibungsansprüche, welche entweder vom Hauseigentümer selbst oder vom Gemeindevorsteher bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz oder beim zuständigen Steueramte innerhalb einer von der Finanzlandesbehörde festzusetzenden und angemessen zu verlautbarenden Frist einzubringen sind, entscheidet die ersterwähnte Behörde in erster Instanz und über einen allfälligen Rekurs die Finanzlandesbehörde endgültig.

Zur übrigen bleiben die bestehenden Vorschriften über die Abschreibungen bei der Hausklassensteuer unberührt.

§ 2. In den im Verordnungswege näher zu bezeichnenden, vom Krieg betroffenen Gebieten sind jenen Grundbesitzern, denen durch kriegerische Ereignisse die Naturalerträge von Grundstücken beschädigt wurden oder denen die Bebauung und Bewirtschaftung der Kulturen unmöglich gemacht worden ist, auf Grund eines im Verordnungswege näher zu bestimmenden Verfahrens entsprechende Steuerabschreibungen zu gewähren; in analogen Weise werden auch jenen Grundbesitzern, deren Parzellen oder Parzellenteile durch die kriegerischen Ereignisse zeitweilig außer Kultur gesetzt werden, Steuerfreilassungen für die Dauer dieses Zustandes bewilligt.

§ 3. Die Regierung wird ermächtigt, in den im Verordnungswege näher zu bezeichnenden, vom Kriege betroffenen Gebieten die in geltenden Vorschriften vorgesehenen Abschreibungen (Ermäßigungen, Nachlässe) an bemessenen direkten Steuern auf Grund eines vereinfachten Verfahrens zu bewilligen, das im Verordnungswege näher zu regeln ist.

Die Regierung kann anordnen, daß in den in Absatz 1 erwähnten Gebietsteilen bei der Veranlagung noch nicht bemessener direkter Steuern auf die in diesem Zeitpunkte bereits festgestellten Abschreibungsansprüche (Absatz 1) in der Art Rücksicht genommen werde, daß die Vorschreibung in einem entsprechend geminderten Betrage erfolgt oder vollständig unterbleibt.

Für die im Absatz 1 erwähnten Gebietsteile können im Verordnungswege von den geltenden gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen behufs Vereinfachung der Veranlagung der direkten Steuern getroffen werden.

Die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Anordnungen können auch für bereits anhängige Verhandlungen getroffen werden.

Wird in einzelnen Gebietsteilen infolge der Behinderung der Veranlagungsorgane durch die kriegerischen Ereignisse die Veranlagung der direkten Steuern aufgeschoben, so tritt eine Unterbrechung der Verjährung des Bemessungsrechtes ein. Bei Einstellung der zwangsweisen Steuereinhebung in einzelnen Gebietsteilen tritt die Unterbrechung der Verjährung der Einhebungsrechtes ein. Der Zeitpunkt der Unterbrechung sowie der Wiederbeginn des Fristenlaufes für die Verjährung des Bemessungsrechtes (Aufhören der Behinderung der Behörde) und des Einhebungsrechtes (Wiederaufnahme der Steuereintreibung) sind in diesen Fällen von der Finanzlandesbehörde zu verlautbaren.

§ 4. Die in den §§ 1 bis 3 vorgesehenen Abschreibungen bewirken im rechtlichen Verfahren eine Verminderung der Steuerberechnung.

§ 5. Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung, die mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Finanzminister betraut.

Verlängerung der Gebührennachfrist im Hypothekenzonvertierungsgeetze.

Die Finanzverwaltung hat, wie im Nachstehenden mitgeteilt wird, eine für den Realkredit längst erwünschte Maßnahme getroffen: Die hinsichtlich der Verwirklichung der Konvertierungsgebühren befriedigend zugestandene Frist war seinerzeit bedauerlicherweise nur bis zum 31. Dezember 1915 gewährt worden. Der Kriegsausbruch hat indes die bei der Erlassung dieses Gesetzes erhoffte Erholung des Hypothekenmarktes unterbunden, und so ist eine weitere Erstreckung jenes Termins unerlässlich geworden.

Freilich kann auch dieses Zugeständnis angesichts der Fassung des Gesetzes vom 9. Juli 1913 über die Härten dieses Gesetzes nicht hinweghelfen. Denn jenes Gesetz hatte nicht berücksichtigt, daß in sehr vielen Fällen, vor allem dort, wo nicht eine Sparkasse der Hypothekargläubiger ist, der Zinsfuß der Hypothek nicht der Marktbewegung je weilig angepaßt werden kann, da der neue Zinsfuß für das Hypothekendarlehen auf eine längere Jahresreihe unveränderlich festsetzt. Bei all diesen Hypotheken übt also auch eine solche Verlängerung der im 1913er Gesetze gewährten Frist noch keine Wirkung. Zur wirklichen Geltung kann diese Fristgewährung vielmehr eben nur bei jenen Hypotheken kommen, deren Gläubiger — Sparkassen! — ihren Zinsfuß der jeweiligen Gestaltung des Hypothekenmarktes anpassen können.

Umtlich wird verlautbart: Die im Gesetze vom 22. Februar 1907 vorgesehenen Gebührenbegünstigungen für die Konvertierung von Hypothekarforderungen werden nach § 7 dieses Gesetzes verwirkt, wenn der Zinsfuß des Hypothekendarlehens dergestalt erhöht wird, daß die Voraussetzungen, welche der § 2 des Gesetzes für die Begünstigungen aufstellt, nicht mehr zutreffen. Durch das Gesetz vom 9. Juli 1913 wurde jedoch der Finanzminister für den Fall, daß infolge außergewöhnlicher politischer oder wirtschaftlicher Verhältnisse ein allgemeines Steigen des Hypothekenzinsfußes eintritt, für die Dauer dieses Gesetzes, längstens aber bis 31. Dezember 1915, zu der Anordnung ermächtigt, daß die Erhöhung des Hypothekenzinsfußes für sich allein eine Verwirkung der nach dem Gesetze vom Jahre 1907 gewährten Gebührenerleichterungen nicht nach sich zieht, die auf Grund dieser Ermächtigung gewährte Begünstigung erlischt, wenn nicht längstens bis 31. Dezember 1915 der Zinsfuß des Hypothekendarlehens wieder auf ein Ausmaß herabgesetzt wird, welches im Vergleich mit dem Zinsfuß des konvertierten Darlehens eine Verwirklichung der Gebührenerleichterungen nach dem § 7 des Gesetzes vom Jahre 1907 nicht nach sich gezogen hätte.

Da die erzeptionellen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, welche unabhängig von dem freien Parteivillen zu einem allgemeinen Steigen des Hypothekenzinsfußes geführt und seinerzeit den Anlaß zur Erwirkung der genannten Ermächtigung gebildet hatten, auch gegenwärtig noch fortbauern und ein Sinken des allgemeinen Hypothekenzinsfußes vor dem 1. Jänner 1916 unter das seit einer Reihe von Jahren eingehaltene Niveau nicht eintreten dürfte, stellt sich eine Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Juli 1913 als unumgänglich notwendig dar. Diese Verfügung wurde durch die heute zur Verlautbarung gelangende kaiserliche Verordnung vom 6. September 1915 getroffen.

Die Erlassung dieser kaiserlichen Verordnung stellte sich, wengleich die Verordnung erst am 1. Jänner 1916 in Wirksamkeit treten soll, bereits jetzt als dringend notwendig dar, weil die Hypothekarinstitute aus betriebsstechnischen Gründen schon im Sommer die über den 31. Dezember des betreffenden Jahres hinausreichenden Halbjahresannuitäten auf den Hypothekarkonti vorzuschreiben pflegen. Um die die Zeit nach dem 31. Dezember 1915 betreffenden Vorschreibungen richtig vornehmen zu können, müssen daher die Anstalten schon gegenwärtig die Gewißheit haben, daß die Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Juli 1913 über den genannten Termin hinaus verlängert wird, zumal dem durch Einberufungen zur Kriegsdienstleistung stark verminderten Personal dieser Anstalten durch die Notwendigkeit einer nachträglichen Aenderung solcher Vorschreibungen eine erhebliche und im Grunde überflüssige Arbeitslast aufgebürdet werden würde.

7./IX. 1915

*** Die Steuerpflicht des Militäreinkommens.** Eine wichtige Entscheidung zum Einkommensteuergesetz hat der Bezirksausschuß Potsdam gefällt. Es handelte sich um die Frage, ob das Militäreinkommen der zum Heeresdienst einberufenen Beamten, Militärbeamten und reaktivierten Offiziere der Gemeindeeinkommensteuerpflicht unterliegt. Das Oberverwaltungsgericht hat sich hiermit, soweit bekannt, noch nicht beschäftigt. Dagegen haben mehrere preussische Bezirksausschüsse und ein oldenburgischer Verwaltungsgerichtshof diese Frage entschieden und dabei einen für die Gemeinden günstigen Standpunkt eingenommen, d. h. sie haben die Gemeindeeinkommensteuerpflicht aus dem Militäreinkommen solcher Zensiten bejaht. Die Zentralstelle des Deutschen Städtetages veröffentlicht jetzt diese für alle Gemeinden wichtigen Entscheidungen. Die Urteile des Bezirksausschusses Potsdam vom 1. Juni d. J. betrafen die Klagen eines Rechnungsrats im Kriegsministeriums, der seit der Mobilmachung zu einem in der Kriegsformation stehenden Heeresteil gehört, und eines Oberstleutnants a. D., der wieder in eine aktive Dienststellung als Stabsoffizier beim Bezirkskommando 6 Berlin eingestellt wurde. Die beiden Entscheidungen kommen zu dem Schluß, daß die Gemeinden nach der Gesetzgebung selbständig veranlagten. Da sich infolgedessen Staatssteuer und Gemeindeeinkommensteuer nicht decken, so zieht eine Ermäßigung der Staatseinkommensteuer eine solche der Gemeindeeinkommensteuer nicht nach sich. Bei dem wieder in Dienst getretenen Offizier kommt auch eine selbständige Ermäßigung auf Grund des § 63 des Kommunalabgabengesetzes nicht in Frage, weil kein Einkommen fortgefallen ist. Es mangelt in beiden Fällen an einer gesetzlichen Grundlage für die Klagen; sie mußten daher abgewiesen werden.

Steuererhöhungen auf Lebensmittel und Einkommen in England.

Im englischen Parlament hat gestern der Schatzkanzler Mac Kenna schwerwiegende Erklärungen abgegeben. Die Engländer, die bisher verhältnismäßig geringe Steuerlasten zu tragen hatten, werden durch den von ihnen leichtsinnig heraufbeschworenen Krieg, den sie leicht hätten vermeiden können, schwer betroffen. Die Kosten wachsen ihnen über den Kopf, und so sah sich die englische Regierung gezwungen, vor dem Parlament das Bekenntnis abzulegen, daß den Finanzen nur durch äußerst drückende Steuern aufgeholfen werden könne. Die beantragten Steuererhöhungen, die in dem weiter unten folgenden Telegramm detailliert angeführt sind, gehen über die pessimistischsten Erwartungen hinaus. Daß die Einkommensteuer um 40 Prozent erhöht wird, ist noch nicht das Schlimmste. Viel empfindlicher wird das Volk getroffen, daß die Zölle auf wichtige Lebensmittel um 50 Prozent erhöht werden, die Zuckersteuer, die Petroleumsteuer, das Postporto und vieles andre gleichfalls stärker herangezogen und die Steuer auf Arzneimittel sogar verdoppelt wird. Bei einer Reihe von Artikeln, die fälschlich als Luxusartikel bezeichnet werden, wie Taschenuhren, Glas, Hüte, werden Zölle von einem Drittel des Wertes erhoben werden. Hierdurch glaubt die englische Regierung, ein Jahreserträgnis von 102 Millionen Pfund Sterling (zirka 2500 Millionen Kronen) zu erzielen.

Inzwischen wird eine neue Anleihe außer der in Amerika aufzunehmenden für notwendig erachtet. Zum Schlusse des Exposés wird den Engländern die tröstliche Versicherung gegeben, daß mit diesen Zahlen noch nicht das letzte Wort gesprochen sei, mit andern Worten, daß die Fortdauer des Krieges noch weitere Belastungen durch neue Steuern und Steuererhöhungen notwendig machen werde. Das Unterhaus hat den Regierungsanträgen in vollem Umfang zugestimmt.

Das Steuerprogramm Mac Kennas.

Nachstehend das Telegramm über die vorgeschlagenen Steuererhöhungen, Zoll-erhöhungen und neuen Steuern:

London, 21. September. Im Unterhaus brachte Mac Kenna das zweite Kriegsbudget für das laufende Finanzjahr ein und kündigte dabei die Erhöhung der Einkommensteuer um 40 Prozent an. Diese Steuer habe in diesem Jahre bisher 11,274,000 Pfund Sterling eingebracht; man erwarte für das ganze Jahr ein Erträgnis von 37,400,000 Pfund. Auch die Ergänzungssteuer werde für Einkommen von 8000 Pfund und darüber erhöht, und zwar um 2-1 bis 3-6 Schilling, woraus man 2,150,000 Pfund zu erzielen hoffe.

Ferner sollen die Kriegsgewinne besteuert werden.

Bei Begründung des zweiten diesjährigen Kriegsbudgets führte Mac Kenna aus: Die Besteuerung der Kriegsgewinne wird zusammen mit der Einkommensteuer 60 Prozent der Staats-einkünfte ausmachen, heuer aber nur 6 Millionen Pfund Sterling einbringen. Die Gesamteinkünfte aus diesen Steuern werden für dieses Jahr auf bisher 19,424,000 Pfund, für das volle Rechnungsjahr auf 77,085,000 Pfund geschätzt.

Die Zuckersteuer wurde auf 9 Schilling 4 Pence für den Zentner erhöht, was nach der Herabsetzung der von der Regierung den Erzeugern bezahlten Preise eine Preis-erhöhung von einem halben Penny pro Pfund zu Folge hat. Die Steuer wird zu dem vollen Berichtsjahr 11,700,000 Pfund abwerfen.

Der Zoll auf Tee, Tabak, Kaffee, Kakao, Bichorie und getrocknetes Obst wird um 50 Prozent erhöht. Tee wird in dem vollen Berichtsjahr um 4,500,000 Pfund, Tabak um 5,100,000 Pfund mehr einbringen als früher.

Die Besteuerung von Bier und Spirituosen bleibt unverändert.

Die Steuer auf flüssige Brennstoffe wird um 3 Pence für die Gallone erhöht, die Steuer auf sogenannte Patent-medicinen wird verdoppelt.

Um die Ausgaben für eingeführte Luxusartikel einzuschränken, werden bei Automobilen, Films, Uhren, Taschenuhren, Musikinstrumenten, Spiegelglas und Hüten Zölle von 33½ Prozent des Wertes erhoben. Das Erträgnis wird auf 1,950,000 Pfund geschätzt.

Das gesamte Erträgnis aus allen diesen Besteuerungen wird für ein volles Jahr auf 102,155,000 Pfund veranschlagt.

Änderungen des Posttarifs, vor allem die Abschaffung der Halbpenny-post, werden 4,975,000 Pfund einbringen.

Die Jahresausgaben, die im Mai auf 1333 Millionen Pfund geschätzt wurden, werden jetzt 1590 Millionen betragen. Am Jahresende wird sich die Schuldenlast auf 2200 Millionen Pfund belaufen, aber dank dem großen Reichtum Englands wird die Schuld den Reichtum des Landes nicht erschöpfen. Inzwischen wird eine neue Anleihe notwendig sein.

Die Schuld Großbritanniens hat sich verdreifacht, die Belastung der Bevölkerung verdoppelt. Wenn der Krieg fort dauert, wird mit diesen Zahlen noch nicht das letzte Wort gesprochen sein. Eine große Unterstützung für England ist die ständige Bereitwilligkeit des Volkes, alle Lasten zu tragen.

Nach einer kurzen Auseinandersetzung, in der die Regierungsvorschläge im allgemeinen gebilligt wurden, nahm das Unterhaus das Budget einstimmig an.

Der Volkswirt.

Auf dem Wege zum „großen Finanzplan“.

Zur Zeit der Parlamentstagung war in den letzten Sessionsabschnitten immer wieder die Rede von der dringenden Notwendigkeit der Erschließung neuer Einnahmequellen für den Staat. Als derartige Einnahmequellen konnten nur neue Steuern, beziehungsweise die Erhöhung bestehender Steuern und Gebühren in Betracht kommen. Ueber Auswahl und Umfang der Steigerungen gingen die Meinungen auseinander, und man unterschied hiernach den „kleinen“ und den „großen Finanzplan“. Ersterer, im wesentlichen die Reform der Personaleinkommensteuer und die Branntweinsteuernovelle umfassend, wurden im Zusammenhang mit der Verbesserung der Bezüge der Staatsbediensteten und einem neuen Verteilungsschlüssel bei den Uebertreibungen aus den Staatssteuern an die Länder parlamentarisch verabschiedet; eine Anzahl anderer angeregter und beantragter Steuern und Gebührenneuerungen — der „große Finanzplan“ — wurden ausgeschieden, und die Erledigung einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. Inzwischen kam der Krieg, und damit die nachdrücklichste, von niemand zu bezweifelnde Begründung für den Muß, eine Vermehrung der Staatseinkünfte herbeizuführen. Aus dieser Erwägung erfolgt soeben mit Hilfe des § 14 die gesetzliche Verfügung einer Reform der Erbschafts- und Schenkungsgebühren sowie der Gerichtsgebühren und der Versicherungsgebühren; durchweg Finanzmaßnahmen, die schon oft in lebhafter Erörterung waren, ohne daß im Parlament ein Einvernehmen zu erzielen gewesen wäre. Das Finanzministerium erwartet von der nunmehrigen Verwirklichung dieser Partikel des „großen Finanzplanes“ eine jährliche Mehreinnahme von, nach der gegenwärtigen Veranlagung, 23 Millionen Kronen. In der Zeit der Milliardenprache ein Tropfen auf einen heißen Stein. Der Geltungsbeginn des neuen Gesetzes ist für den 1. Jänner 1916 festgesetzt. — Offiziell wird die Anordnung der Reform mit folgender Erörterung bekanntgegeben:

Reform der Erb- und Schenkungsgebühren, der Gerichtsgebühren und der Versicherungsgebühren.

Die Anforderungen, welche gegenwärtig in stetig wachsendem Ausmaße an die Staatsfinanzen herantreten und welche — abgesehen von dem speziellen Kriegskonto — auch auf die laufende budgetäre Gebarung ihre Rückwirkung ausüben, legen der Regierung die Pflicht auf, bereits im gegenwärtigen Zeitpunkt für die Erschließung neuer staatlicher Einnahmequellen und für eine ergiebigerer Gestaltung der bestehenden Sorge zu tragen. Diesem Zwecke sollen, neben andern Maßnahmen, drei heute verlautbarte, auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, erlassene kaiserliche Verordnungen dienen, welche die Reform der Erb- und Schenkungsgebühren, der Gerichtsgebühren und der Versicherungsgebühren zum Gegenstande haben.

Progressive Erbgebühren.

Die Bestrebungen, eine Neuregelung der Erbgebühren durchzuführen, reichen auf viele Jahre zurück. Die gegenwärtigen staatlichen Erbgebühren sind nur in der Richtung abgestuft, daß der Grad der Verwandtschaft des Erben oder Vermächtnisnehmers zum Erblasser oder das Fehlen eines solchen Verwandtschaftsverhältnisses für die Höhe des Abgabensatzes entscheidend ist, und zwar in der Weise, daß der Gebührensatz nach drei Erwerbergruppen abgestuft wird. Dagegen läßt der bisherige Erbgebührentarif jede Differenzierung nach der Leistungsfähigkeit vermissen. Diesem Mangel wollte eine im Jahre 1909 eingebrachte Regierungsvorlage dadurch abhelfen, daß dem Tarif der Erbgebühren der — auf andern Gebieten des österreichischen Finanzwesens längst durchgeführte und in den meisten Erbgebührengesetzen des Auslandes eingebürgerte — Gedanke der Pro-

gression des Abgabensatzes nach der Höhe des jedem einzelnen Erwerber zukommenden Anfalles zugrunde gelegt werden sollte. Infolge der für die Durchsetzung größerer legislativer Reformen auf dem Gebiete des Finanzwesens bekanntlich wenig günstigen Verhältnisse der letzten Jahre wurde diese Regierungsvorlage nicht in Beratung gezogen, und auch einem im Jahre 1911 zur verfassungsmäßigen Verhandlung eingebrachten, von der ersten Vorlage nicht unwesentlich abweichenden Gesetzentwurfe war kein besseres Schicksal beschieden.

Die nunmehr erlassene kaiserliche Verordnung über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen ist, wenngleich sie sich in ihren Grundzügen und in vielen Einzelheiten an die beiden Regierungsvorlagen anlehnt, aus einer neuerlichen Durcharbeitung des gesamten, die Erb- und Schenkungsgebühren betreffenden Rechtsstoffes hervorgegangen. Hierbei war das Bestreben maßgebend, eine tunlichst erschöpfende Kodifikation der dieses Gebiet behandelnden materiellen Vorschriften zu schaffen und bei diesem Anlaß, soweit dies mit den staatsfinanziellen Zwecken der kaiserlichen Verordnung vereinbar erschien, eine Reihe von Wünschen zu befriedigen, die im Laufe der letzten Jahre bei den kritischen Besprechungen der beiden Regierungsvorlagen laut geworden waren.

Den Grundpfeiler der Reform bildet auch in der nun zum Gesetz gewordenen Fassung der auf dem Prinzip der Progression aufgebaute Tarif der Erbgebühren, bei dessen Beurteilung insbesondere zu beachten ist, daß die progressive Abstufung der Gebührensätze sich, wie in den früheren Entwürfen, nicht nach der Höhe des Gesamtnachlasses, sondern nach dem reinen Wert desjenigen Vermögens richtet, welches dem einzelnen Erwerber (Erben, Vermächtnisnehmer) anfällt.

Im einzelnen zeigen sich jedoch mannigfache Abweichungen von den früher in Aussicht genommenen Tarifen.

Vor allem ist eine Ermäßigung der Höchstbeträge bemerkenswert, bis zu welchen die progressiven Abgabensätze ansteigen.

Am Volkswort.

Während preisweise in der Regierungsvorlage vom Jahre 1911 der höchste Gebührensatz für Anfälle in der direkten Verwandtschaftslinie (Ascendenten und Descendenten) sowie an den überlebenden Ehegatten 4 Prozent, für Anfälle an die näheren Seitenverwandten 15,5 Prozent, für sonstige Anfälle 21 Prozent betrug, wurden diese Höchstsätze im neuen Tarif auf 3,5, 13 und 20 Prozent herabgesetzt; Hand in Hand damit geht eine Vereinfachung des Tarifs, welche dadurch erzielt wurde, daß die Anzahl der Wertstufen von 10 auf 7 herabgemindert ist. Die neuen Tarifsätze beginnen für die genannten drei Erwerbgruppen mit dem bisherigen Ausmaß von 1/4, 5 und 10 Prozent, und erreichen, von Wertstufe zu Wertstufe allmählich ansteigend, bei den Anfällen im Werte von mehr als einer Million Kronen ihr Höchstaussatz von 3,5, 13 und 20 Prozent.

Eine weitere wichtige Abweichung besteht darin, daß die Seitenverwandten im vierten Grad der Verwandtschaft (insbesondere die Geschwisterkinder, Großneffen und Großnichten), die in den Regierungsvorlagen der Jahre 1909 und 1911 den Nichtverwandten gleichgehalten waren, nunmehr, im Einklange mit den herrschenden sozialen Anschauungen, unter die näheren Seitenverwandten eingereiht wurden und dadurch eine bedeutend günstigere gebührenrechtliche Behandlung erfahren haben als in den beiden Regierungsvorlagen.

Gebührenbefreiungen für Stiftungen.

Zu den in der Öffentlichkeit und namentlich in den parlamentarischen Körperschaften besonders häufig und mit großem Nachdruck aufgestellten Postulaten gehört seit langem das Begehren, daß die Errichtung von Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken sowie unentgeltliche Zuwendungen an solche Stiftungen, welche bisher einer 10prozentigen Gebühr unterlagen, von der Gebühr ganz freigelassen werden. Wenngleich die vollständige Erfüllung dieses Begehrens aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, so hatten doch die

Regierungsvorlagen der Jahre 1909 und 1911 einen bedeutsamen Schritt in der gewünschten Richtung gemacht, indem sie die Ermäßigung der Gebühr auf die Hälfte, das ist auf fünf Prozent, in Aussicht nahmen. Die kaiserliche Verordnung ist darüber in doppelter Hinsicht noch hinausgegangen: sie hat die Gebühr auf zwei Prozent herabgesetzt und weiter die Finanzbehörde ermächtigt, die gleiche bevorzugte Behandlung auch an anderen Stiftungen zu hervorragenden gemeinnützigen Zwecken einzuräumen, wennleich sie nicht dem Unterricht, der Wohltätigkeit oder der Humanität gewidmet sind. Das dadurch gebrachte finanzielle Opfer gründet sich auf die Erwägung, daß die Zwecke solcher Stiftungen mit den öffentlichen Interessen auf das engste verknüpft sind und daher die weitestgehende staatliche Förderung erheischen.

Wie sehr durch die Ermäßigung der genannten Stiftungsgebühren die Betätigung des Gemeinnes erleichtert wird, bedarf wohl keiner eingehenden Darlegung.

Die uneingeschränkte Anwendung der progressiven Erbgebührensätze könnte in jenen Fällen, in denen nahe Angehörige rasch nacheinander versterben und infolgedessen ein und dasselbe Vermögen innerhalb eines kurzen Zeitraumes wiederholt vererbt wird, oft eine empfindliche Härte in sich schließen. Deshalb hatte schon die Regierungsvorlage des Jahres 1911 für solche rasch aufeinanderfolgende Anfälle an nahe Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen die Erleichterung vorgesehen, daß die Gebühr für den ersten Anfall entsprechend dem zwischen beiden Anfällen verfließen Zeitraum nur in einem ermäßigten Betrag zu entrichten ist; die Begünstigung war auf Anfälle an Descendenten und an den Ehegatten eingeschränkt und sollte nur für unbewegliche Sachen gelten, welche dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken oder einem industriellen Betrieb des Erblässers gewidmet sind. Diese Bestimmungen wurden in der kaiserlichen Verordnung entsprechend einem in der Öffentlichkeit häufig geäußerten Wunsche dahin erweitert, daß die Einschränkung der Begünstigung auf gewisse Gattungen von unbeweglichen Sachen, welche in der Tat der zureichenden Begründung zu entbehren scheint, fallen gelassen wurde. Eine Ausdehnung der Begünstigung auf bewegliches Vermögen war dagegen deshalb untunlich, weil sich die Identität des den Gegenstand mehrerer sukzessiver Anfälle bildenden Vermögens eigentlich nur bei unbeweglichen Sachen mit Sicherheit feststellen läßt.

Die Einführung dieser für den Immobilienbesitz sehr wichtigen Begünstigung knüpft an bereits bestehende verwandte Bestimmungen auf dem Gebiete der Immobiliargebühren an, welche durch das Gesetz vom 18. Juni 1901 getroffen wurden und — in rationellerer Fassung — auch in die kaiserliche Verordnung Eingang fanden.

Erbgebührenerleichterungen für Verwandte von im Kriege Gefallenen.

Besondere, sehr weitgehende Erleichterungen sieht die kaiserliche Verordnung für Nachlässe nach denjenigen Personen vor, welche als Militärpersonen am Kriege teilgenommen und ihr Leben infolge ihrer Kriegsdienstleistung eingeleistet haben, sei es, daß sie im Kriege gefallen sind, sei es, daß ihr Ableben auf die unmittelbaren Folgen einer im Kriege erlittenen Verwundung oder einer Krankheit zurückzuführen ist, die sie sich infolge ihrer Kriegsdienstleistung zugezogen haben. Diese Begünstigung entspricht der (wohl selbstverständlichen) Erwägung, daß die nächsten Angehörigen derjenigen, die ihr Leben der Verteidigung des Vaterlandes geopfert haben, gerade auf dem Gebiete der Erbgebühren eine schonendere Behandlung verdienen. Die in der kaiserlichen Verordnung vorgesehene Erleichterung besteht darin, daß die aus solchen Nachlässen herrührenden Anfälle an Ascendenten und Descendenten des Kriegsteilnehmers sowie an dessen Ehegattin bei einem Verlassenschaftswerte bis zu 20,000 K. von der Erb- und Immobiliargebühr befreit sind, bei einem Verlassenschaftswerte von mehr als 20,000 bis zu 50,000 K. nur einem Viertel, bei einem

Im Volkswort.

höheren Verlässenschaftswerte aber nur der Hälfte der tarifmäßigen Erb- und Immobiliengebühren unterliegen. Der Billigkeit entspricht es, daß diese Begünstigung auf den ganzen seit 1. August 1914, als dem Beginn des Krieges, verfloßenen Zeitraum zurückwirken und bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen auf die Nachlässe nach allen vor Inkrafttreten der neuen Erbgebührenvorschriften seit dem genannten Tage verstorbenen Militärpersonen jüngemäßige Anwendung finden soll.

Berechnung des Nachlasses.

Die Bewertung des Nachlasses und seiner Bestandteile erfolgt grundsätzlich nach ihrem gemeinen Werte, das ist nach jenem Geldwerte, der sich durch Veräußerung der Nachlassgegenstände am Tage des Anfalles erzielen ließe. Die strenge Durchführung dieses Grundsatzes führt, wie auch die praktische Erfahrung gezeigt hat, bei Vererbung gewisser Gattungen beweglicher Sachen, denen ein Liebhaberwert innewohnt, zu empfindlichen Härten. Deshalb hat die kaiserliche Verordnung im Einklange mit den in den Erbgebührentwürfen der Jahre 1909 und 1911 enthaltenen Anordnungen und mit einer vom Herrenhause in der zwanzigsten Reichsratsession dem Gesetzentwurfe über den Schutz der Geschichts- und Kunstdenkmale eingefügten Bestimmung das Finanzministerium ermächtigt, bei Bewertung von Kunstwerken oder kunstgewerblichen Arbeiten, von Bibliotheken, Manuskripten und Gegenständen von wissenschaftlicher, geschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung, insoweit es sich hierbei um bewegliche Sachen handelt, bei Bemessung der Erbgebühren unter den nach den allgemeinen Gebührenvorschriften der Gebührenbemessung zugrunde zu legenden Wert herabzugehen. Die Festsetzung der Bedingungen, unter denen diese niedrigere Bewertung zulässig ist, wird der Durchführungsverordnung vorbehalten. Die Begünstigung bezweckt gleichzeitig auch die Erhaltung solcher Gegenstände im Besitze einer Familie und das Verbleiben der Kunstwerke, Sammlungen u. dergl. im Inlande zu fördern; deshalb soll durch Verordnung bestimmt werden können, daß der Gebührenpflichtige, falls innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach dem Erbzufalle die niedriger bewerteten Gegenstände veräußert oder in das Ausland übertragen werden, die Veräußerung oder Übertragung in das Ausland der Finanzbehörde anzuzeigen und den Mehrbetrag der Gebühr, der dem erzielten Kaufpreise oder dem in sonstiger Weise erhobenen vollen Werte der veräußerten oder in das Ausland übertragenen Gegenstände entspricht, nachträglich zu entrichten hat.

Regelung der Schenkungsgebühren.

Gleichzeitig mit den Erbgebühren regelt die kaiserliche Verordnung auch die mit ihnen im engsten Zusammenhange stehenden Schenkungsgebühren, welche bisher ebenso wie die Erbgebühren in drei Erwerbergruppen abgestuft waren. Auf diesem Gebiete wurde im wesentlichen an den Grundätzen der Regierungsvorlagen aus den Jahren 1909 und 1911 festgehalten; insbesondere wurde auf die Einführung progressiv abgestufter Abgabensätze verzichtet und sich auf die Erhöhung der Prozentualgebührensätze (und zwar auf 1,5, 8 und 15 Prozent) beschränkt, da die Progression durch entsprechende Zerlegung der Schenkungen leicht umgangen werden könnte. Die Gebührenpflicht der Schenkungen beweglicher Sachen bleibt nach wie vor auf beurkundete Schenkungen eingeschränkt. Wichtigere Änderungen wurde im Vergleiche mit den früheren Entwürfen hauptsächlich nur insoweit vorgenommen, als sich dies aus der Notwendigkeit der Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Erbgebühren ergab. Dies gilt namentlich von der Einreihung der Seitenverwandten des vierten Grades unter die näheren, daher einer niedrigeren Gebühr unterworfenen Seitenverwandten, dann von der Ermäßigung der Gebühr für Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und humanitären Zwecken sowie zu sonstigen hervorragend gemeinnützigen Zwecken; auch für den Bereich der Schenkungsgebühren wurde der Gebührensatz für diese Anwendungen von 10 auf 2 Prozent ermäßigt.

Neben den Erb- und Schenkungsgebühren bleiben auch die in den §§ 1 und 2 des Gesetzes von 18. Juni 1901, R.G.B. Nr. 74, vorgesehenen, für die unentgeltliche Übertragung unbeweglicher Sachen von deren Bruttowerte zu entrichtenden Immobiliengebühren ohne nennenswerte Änderung aufrecht.

Zusammenfassung der Vorschriften über Gerichtsgebühren.

Die zweite kaiserliche Verordnung betrifft die Gerichtsgebühren. Auch auf diesem Gebiete haben sich schon vor vielen Jahren Reformbestrebungen geltend gemacht; sie führten anlässlich des Inslebensretens der Zivilprozessreform in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zur Einbringung einer auf eine umfassende Kodifikation der Vorschriften über die Gerichtsgebühren abzielenden Regierungsvorlage, die aber infolge der Ungunst der parlamentarischen Verhältnisse nicht Gesetzeskraft erlangte.

Infolgedessen beschränkte sich die damalige Aktion auf die Erlassung der kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1897, die unter Verzicht auf eine Gesamtreform nur diejenigen Bestimmungen traf, welche notwendig waren, um anlässlich der Einführung der am 1. Jänner 1898 in Kraft tretenden neuen Zivilprozessordnung eine allzu empfindliche Einbuße an Gebühren zu verhüten und die Gebührenvorschriften den neuen prozessualen Bestimmungen formell anzupassen.

Im Volkswort

Diese kaiserliche Verordnung blieb, mit wenigen Aenderungen und Zusätzen, bisher in Wirksamkeit. Da außerdem auch noch viele ältere, in vielen Gesetzen zerstreute Bestimmungen über Gerichtsgebühren in Geltung geblieben waren, so ergab sich daraus ein vom Standpunkt der Forderung nach klaren und übersichtlichen Vorschriften sehr unerfreulicher Rechtszustand. Eine Abhilfe war um so notwendiger, als die bisherigen Gerichtsgebührennormen auch in staatsfinanzieller und abgabenpolitischer Hinsicht beträchtliche Mängel aufwiesen; denn die österreichischen Gerichtsgebühren waren, wie schon ein Vergleich mit der Gesetzgebung des Auslandes beweist, vielfach zu niedrig und zu wenig nach der Leistungsfähigkeit abgestuft, ja es waren sogar ganze Gebiete des gerichtlichen Verfahrens ohne zureichenden Grund von der Gebührenpflicht überhaupt freigelassen, woraus sich das sowohl absolut genommen als auch im Verhältnis zu den Kosten der staatlichen Gerichtspflege höchst dürftige finanzielle Ergebnis dieses Gebührenzweiges erklärt.

Nach allen diesen Richtungen soll die kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915 Wandel schaffen. Sie stellt sich als eine ersichöpfende Zusammenfassung der Vorschriften über die Gerichtsgebühren dar und regelt die Gebühren für das Streitverfahren mit Einschluß des Verfahrens vor den Gewerbegerichten, vor Schiedsgerichten und Schiedsrichtern, dann für das Exekutionsverfahren, für das Konkurs- und Ausgleichsverfahren, für das gerichtliche Verfahren außer Streitfachen und für das Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen.

Die Gebühren im streitigen Verfahren und im Exekutionsverfahren.

Für das streitige Verfahren und das Exekutionsverfahren wurde an dem bisherigen System der Einzelgebühren (das ist der Einhebung von Gebühren für jede einzelne Prozeßhandlung) im Gegensatz zu dem im Deutschen Reich eingebürgerten Pauschalgebührensystem festgehalten. Die Neuerungen in diesen Verfahrensarten bestehen bei den Eingaben- und Protokollgebühren hauptsächlich in einer viel reicheren Differenzierung der Abgabe, einerseits nach dem Wert des Streitgegenstandes, andererseits nach der Wichtigkeit der Eingabe oder des Protokolls für den Lauf des Verfahrens und nach der mit der gerichtlichen Amtstätigkeit verbundenen Mühewaltung, wobei insbesondere das Verfahren in höherer Instanz eine stärkere Belastung erfährt als bisher. Die Gebühren für Protokolle über Streitverhandlungen und Beweisnahmen wurden dadurch auf eine neue Grundlage gestellt, daß sie, statt nach dem räumlichen Umfang des Protokolls, nach der Zeitdauer der Verhandlung abgestuft wurden. Da

hierin der verhältnismäßig verlässlichste Maßstab für den Umfang und in der Regel auch für die Schwierigkeit der gerichtlichen Tätigkeit zu erblicken ist. Bezüglich der gerichtlichen Entscheidungen besteht — abgesehen von der Erhöhung des Gebührensatzes von $\frac{1}{8}$ auf 1 Prozent bei höherem Wert des Streitgegenstandes — die wichtigste Aenderung in der Beseitigung der Gebührenfreiheit der Entscheidungen zweiter und dritter Instanz, welche der gleichen Gebühr wie die erstinstanzlichen Entscheidungen unterworfen wurden.

Schiedsrichterliches Verfahren.

Im schiedsrichterlichen Verfahren wurden aus abgabenpolitischen Gründen die Entscheidungen denen der ordentlichen Gerichte gebührenrechtlich gleichgestellt, was um so unbedenklicher erschien, als die Gebührenbefreiungen, die nach dem bisherigen Recht für eine Reihe sozialpolitisch wichtiger und vorwiegend den Interessen der minderbemittelten Volksklassen dienender Schiedsgerichte bestanden, unberührt geblieben sind und durch die kaiserliche Verordnung zum Teil sogar ausgedehnt wurden. Es sind dies die Schiedsgerichte der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter, der Krankenkassen, Bruderladen, registrierten Hilfskassen, die Schiedsgerichte der Bergbaugenossenschaften, dann die schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Gewerbe-Genossenschaften.

Konkurs- und Ausgleichsverfahren.

Was das Konkurs- und Ausgleichsverfahren anlangt, so hat schon die kürzlich erfolgte Schaffung einer neuen Konkursordnung und einer Ausgleichsordnung die Gelegenheit zu einer Neuregelung der Gerichtsgebühren für diese Verfahrensarten; dies geschah durch Artikel XIV der kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, mit welcher eine Pauschalgebühr für das ganze Verfahren eingeführt und die bisherige Gebühr für die Liquidierungserklärungen im Konkurs aufgelassen wurde. Dieser damals vorweggenommene Teil der Gerichtsgebührenreform wurde ohne wesentliche Aenderung in die kaiserliche Verordnung übernommen und durch Gebührenvorschriften für Eingaben, Protokolle, Beilagen usw. ergänzt. Erwähnenswert ist, daß die Verhandlungsprotokolle im Konkurs, deren Stempelung nach bisherigem Rechte die Beteiligten als besonders lästig empfanden, von der Gebühr ganz freigelassen wurde.

Verfahren außer Streitfachen.

Mit der Einführung der Gebühren im Verfahren außer Streitfachen betrat die kaiserliche Verordnung ein Gebiet, das bisher, sehr zum Schaden des Staatsschatzes und ohne triftigen Grund, so gut wie ganz brach lag. Daß bis jetzt im außerstreitigen Verfahren, abgesehen von den Eingaben um Eintragungen ins Grundbuch und ins Handelsregister, fast nur die Fixtempel von 1 K. für Eingaben und Protokolle zur Einhebung gelangten, muß gewiß als eine Anomalie bezeichnet werden, da auch in diesem Verfahren die staatliche Mühewaltung privaten Interessen dient.

Da sich gerade in den wichtigsten Zweigen des außerstreitigen Verfahrens die gerichtliche Arbeitsleistung nicht in der Erledigung von Parteianträgen erschöpft, sondern das Gericht zum großen Teil unabhängig von solchen Anträgen die ihm anvertraute Fürsorge ausübt, ist hier ein Anknüpfungspunkt für die Einhebung von Einzelgebühren in der Regel weniger gegeben als im Zivilprozeß. Es

Im Volkswort

Bereich des auf Grund öffentlicher Anklage durchzuführenden Strafverfahrens und des Gefälligstrafverfahrens sprechen überwiegender Gründe sowohl theoretischer als praktischer Natur für die Festhaltung dieses Zustandes.

Anders liegen die Verhältnisse bei dem Privatanlageverfahren, dessen Ziel in erster Linie auf die Befriedigung privater Interessen gerichtet ist und welches sich daher als Grundlage für eine staatliche Gebührensfordderung um so mehr eignet, als die den Gerichten insbesondere durch die große Zahl der Ehrenbeleidigungsprozesse eine sehr bedeutende Arbeitslast erwächst. Auch von sozialen Gesichtspunkten aus ist übrigens das Anschwellen der Zahl der Ehrenbeleidigungsflagen durch aus unerwünscht und eine Eindämmung dieser vielfach weniger dem gekränkten Ehrgefühl als andern Beweggründen entsprechenden Klagen wäre gewiß am Platze. Einen deutlichen Fingerzeig hierfür bietet die Statistik: Von den rund 361,000 und 371,000 auf Privatanlage beruhenden bezirksgerichtlichen Strafsachen, die in den Jahren 1909 und 1910 erledigt wurden, fanden im Jahre 1909 nicht weniger als rund 223,000, im Jahre 1910 nicht weniger als rund 232,000 durch Einstellung des Verfahrens, und nur rund 138,000 im erstgenannten und rund 139,000 im zweitgenannten Jahre durch Urteil ihren Abschluß. Da von diesen Urteilen im Jahre 1909 73,300, im Jahre 1910 71,700 freisprechend waren, so endeten in diesen beiden Jahren nur etwa 18 Prozent aller Strafverhandlungen mit einer Verurteilung des Beschuldigten.

Für das Strafverfahren auf Grund von Privatanlagen sind im Tarif Gebühren von Eingaben, Protokollen, Beilagen und Urteilen ohne Unterschied der Instanz vorgesehen. Die Gebühr für das Protokoll über die mündliche Verhandlung ist, ähnlich wie im Zivilprozeß, nach der Zeitdauer der Verhandlung abgestuft.

Die Versicherungsgebühren.

Die kaiserliche Verordnung über die Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen deckt sich in allen wesentlichen Belangen mit einer im Jahre 1911 eingebrachten Regierungsvorlage, welche vom Abgeordnetenhaus nicht in Beratung gezogen wurde.

Als einer der wesentlichen Mängel der bisher in Geltung gestandenen Vorschriften auf diesem Gebiete wurde es empfunden, daß jeder einzelne Schritt, jede einzelne Phase des Versicherungsgeschäftes die Grundlage einer besonderen Gebühr zu bilden hatte, und daß insbesondere grundsätzlich jede einzelne Prämie der doppelten Gebühr nach Skala II (für den Vertrag und für die Empfangsbestätigung), jede einzelne Schadenszahlung der Empfangsbestätigungsgebühr nach Skala II unterlag. Hierunter litten sowohl die Versicherungsanstalten, welchen aus der Notwendigkeit detaillierter Berechnungen und Buchungen ein sehr erheblicher Arbeits- und Regieaufwand erwuchs, als auch die Finanzbehörden, denen die Aufgabe einer sehr intensiven Kontrolle oblag; der Versuch, durch Pauschalierung der Gebühren Abhilfe zu schaffen, war nur ein sehr unvollkommener.

Die kaiserliche Verordnung beseitigt nun diese Mängel der bisherigen Gesetzgebung dadurch, daß sie — sowohl für Versicherungs- als für Versorgungsverträge — die bisher bestandenen vielen fixen und Skala-gebühren aufgehoben und durch zwei Prozentualgebühren ersetzt hat, von denen die eine (je nach dem Zweige der Versicherung 2 oder 1 Prozent) auf Grund der jährlichen Summe der Prämienleistungen, die andre (je nach dem Zweige der Versicherung 1 oder 1/2 Prozent) auf Grund der jährlichen Summe der Schadenszahlungen zu entrichten ist. Hierzu tritt im Versicherungsgeschäfte noch eine dritte Prozentualgebühr für die Gewährung von Policendarlehen und für die Zahlung von Zinsen solcher Darlehen.

Der Ersatz der Skalagebühren durch Prozentualgebühren bietet auch den weiteren Vorteil einer abgabenpolitisch gerechteren Verteilung der Abgabenlast. Dadurch nämlich, daß die Skalagebühren ihrem Wesen nach die innerhalb der einzelnen Wertstufen gelegenen Wertbeträge in sehr ungleichmäßiger Weise

wurden daher (neben den Einzelgebühren von Eingaben, Protokollen, Beilagen, von gewissen gerichtlichen Entscheidungen und sonstigen Amtshandlungen) für mehrere Arten des Verfahrens außer Strafsachen mäßige Pauschalgebühren eingeführt, die nach dem Maßstab der Leistungsfähigkeit abgestuft sind, und zwar für die Verlassenschaftsabhandlung, für die obervormundschaftliche und kuratelbehördliche Obforge, für die Obforge über gerichtlich verwahrte Fruchtgenußmassen und über Substitutionsmassen, endlich für die Obforge über Fideikommiss.

Gebühren im Strafprozeß und im Privatanlageverfahren.

Der Strafprozeß bildete bisher (kraft besonderer Bestimmungen der Strafprozeßordnung) ein den Gebührenansprüchen des Staates ganz entzogenes Gebiet. Für den

Der Volkswirt

treffen und insbesondere in den niedrigsten Wertstufen einer viel höheren prozentuellen Belastung entsprechen, als bezüglich der höheren Wertbeträge, ergab sich ein Zustand, der allen gesunden finanzwissenschaftlichen Grundsätzen widersprach; denn da die Versicherungsgebühren auf die Versicherungsnehmer überwältigt werden, wurden gerade diejenigen Versicherungsnehmer, die die niedrigsten Prämien zahlen (und daher in der Regel die wirtschaftlich schwächsten Versicherungsnehmer) von der Gebühr am härtesten getroffen. Die neu eingeführten Prozentualgebühren dagegen haben den Vorzug, alle Prämien und alle Schadenszahlungen vollkommen gleichmäßig zu belasten.

Die Reform der Versicherungsgebühren bot weiter die Gelegenheit, einerseits die bei dem heutigen Stande der Versicherungstechnik nicht gerechtfertigte gebührenrechtliche Bevorzugung der wechselseitigen Versicherungsvereine vor den Versicherungs-Aktiengesellschaften zu beseitigen, andererseits die Gebühren für die einzelnen Versicherungszweige entsprechend ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit in gerechter Weise zu differenzieren. Besondere Berücksichtigung verdienen und erfahren die Hagel-, Vieh-, Feuer- und Transportversicherung, für welche in der früher schon angedeuteten Weise ermäßigte Abgabensätze festgesetzt sind; die Viehversicherung wird übrigens zum großen Teil von den Gebühren gänzlich frei bleiben, da das Finanzministerium in der kaiserlichen Verordnung ermächtigt wurde, unter bestimmten Voraussetzungen den Viehversicherungsanstalten, die aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse erhalten, sowie den kleinen, auf Wechselseitigkeit beruhenden bäuerlichen Viehversicherungsvereinen die Gebührenfreiheit einzuräumen. Auch der Rückversicherung wurde eine ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung angemessene günstigere Behandlung zuteil, indem sie nur einer wesentlich ermäßigten Prämiengebühr unterworfen und von der Schadensvergütungsgebühr ganz freigelassen wurde.

Die Teilnahme an gesellschaftlichen Versorgungseinrichtungen wurde ähnlichen Gebühren wie die Versicherung unterworfen, nur daß der Gebührensatz erheblich niedriger ist, als für das Versicherungsgeschäft.

Die Gebührenfreiheit für die verschiedenen Formen der Zwangsversicherung ist durch die kaiserliche Verordnung nicht berührt worden.

Geltungsbeginn am 1. Jänner 1916.

In ihrer Gesamtheit bedeuten die drei kaiserlichen Verordnungen über Erb- und Schenkungsgebühren, Gerichtsgebühren und Versicherungsgebühren eine weitere Stufe auf dem Wege der allgemeinen Reform der Gebühren-gesetze. Die dringende Notwendigkeit ihrer Erlassung beruht auf der früher erörterten Lage der Staatsfinanzen, welche einen weiteren Aufschub in der Beschaffung neuer Einnahmsquellen nicht duldet; obwohl die drei Verordnungen erst am 1. Jänner 1916 in Wirksamkeit treten, war ihre Erlassung schon gegenwärtig unerlässlich, da für die Vorbereitung der Durchführung so umfangreicher Gesetzesvorschriften selbstverständlich ein längerer Zeitraum erforderlich erscheint.

Was den finanziellen Mehretrag anlangt, der durch die hier besprochenen Gebührenreformen erzielt werden wird, so kann er nach der gegenwärtigen Veranschlagung im ganzen auf etwa 23 Millionen Kronen jährlich geschätzt werden.

Denkschriften zur Erläuterung der drei kaiserlichen Verordnungen werden im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erscheinen.

Kriegsgewinne. Im Handelsteil der „Nat.-Ztg.“ wurde die Frage aufgeworfen: Wie sieht es in der Lederindustrie aus? und dazu folgende Ausführungen gemacht:

„Der immerhin seltene Fall, daß eine Aktiengesellschaft im Laufe eines Jahres mehr als ihr ganzes Aktienkapital rein verdient hat, ist kürzlich in der Lederindustrie zu verzeichnen gewesen. Nämlich bei der Nürnberger Lederfabrik Aktiengesellschaft vormals Schreier u. Naser. Die mit 400 000 M. Aktienkapital arbeitende Gesellschaft hat im Geschäftsjahre 1914/15 nicht weniger als 772 914 M. brutto und 433 701 M. rein verdient, so daß also der Reingewinn fast 110 v. H. des Aktienkapitals ausmacht. Vor Feststellung des Reingewinns sind bereits die gesamten Maschinen auf 1 M. abgeschrieben worden. Die Aktionäre erhalten trotzdem nur eine Dividende von 20 v. H., und nach reichlicher Dotierung der Reserven werden mehr als 50 v. H. des Aktienkapitals auf neue Rechnung vorgetragen; ein Zeichen eines immerhin nicht unbefriedigenden Geschäftsganges in der Lederindustrie.“

Jedenfalls als Beispiele dafür, daß solche „immerhin nicht unbefriedigende“ Geschäftsergebnisse in der Lederindustrie während der Kriegszeit keineswegs vereinzelt dastehen, wird dann weiter angeführt, daß die Adler u. Oppenheimer A.-G. 6 Mill. M., d. h. 50 v. H. ihres 12 Mill. betragenden Aktienkapitals zur Kriegsanleihe zeichnen konnte. Von der Lederfabrik Hirschberg verlautete zuverlässig, daß sie z. B. über ein Bankguthaben in Höhe von 14 Mill. verfüge. „Lauter Einzelheiten, durch welche die Lage der Lederindustrie eine Beleuchtung erfährt.“ — Wir aber überlegen uns, ob und wann eine Kriegsgewinnsteuer erlaubt sein dürfte, und lassen uns von Professoren des schrankenlosen freien Wettbewerbs „der Kräfte“ Artikel bieten, in denen eine Kriegsgewinnsteuer als Vermögenskonfiskation und als unsittlich „wissenschaftlich“ nachgewiesen wird.

Was wird mit der Grundsteuer?

Fast dreiviertel Jahr ist es nun her, daß Dr. Eddelbüttel in der Bürgerschaft den Antrag einbrachte: es möge die Grundsteuer für die während des Krieges nicht bezahlten Mieten erlassen werden, ohne daß die Berechnung des Grundstückwertes dadurch herbeigeführt werde — eine Maßnahme also, die kaum anders als durch ein Gesetz bewirkt werden kann.

Über diesen Antrag gab es sofort eine lebhafte Aussprache in der Presse, an der wir uns nachdrücklich beteiligt haben. Und weit über die Kreise der Grundeigentümer hinaus — ja selbst in Mieterkreisen — war man sich darüber einig, daß die Erhebung einer Steuer auf eine garnicht vorhandene Einnahme besonders in der jetzigen Zeit eine unerträgliche Härte sei. Der Eddelbüttelsche Antrag, der im wesentlichen auf ein „Notgesetz“ hinaus wollte, wurde am 3. Februar 1915 von der Bürgerschaft endgültig angenommen. Aber am 21. April erwiderte der Senat, ein Gesetz sei nicht erforderlich, da die schlimmsten Härten schon durch die Verwaltungsmaßnahmen der Behörde beseitigt seien.

Diese Antwort genügte der Bürgerschaft nicht; und daher setzte sie am 9. Juni 1915 einen Ausschuß ein, der den Bescheid des Senats zu prüfen habe. Dem Ausschuß gehören 5 Rechtsgelehrte und 4 sonstige Kenner des Grundeigentums an. Den Vorsitz führt Dr. Mittelstein, Schriftführer ist Dr. Eddelbüttel. Es war anfänglich die Absicht des Ausschusses, noch vor den Sommerferien zu einem Ergebnisse zu kommen. Inzwischen ist es Herbst geworden, und der Ausschuß ist schon bald vier Monate alt — Grund genug zu der Annahme, daß man bisher nicht weitergekommen ist. Mit andern Worten: daß der Senat bei seiner ablehnenden Haltung beharrt; denn in dem bürgerchaftlichen Ausschusse sitzt keiner, der nicht mit dem Eddelbüttelschen Antrage im Grundsatze einverstanden wäre. Wir sind aber der Meinung, daß diese wichtige Frage nicht begraben werden darf; und geben anheim, sie ruhig vor aller Öffentlichkeit weiter zu behandeln. Und zwar selbst auf die Gefahr hin, es könnte dabei offenbar werden, daß über die Verminderung unserer Staatseinnahmen und Erhöhung der Staatsaufgaben gesprochen werden muß — denn daß die Dinge so liegen müssen, versteht sich ganz von selbst, wenn wir eine solche Kriegszeit durchmachen müssen. An den Gedanken, daß über kurz oder lang unsere Steuern zeitweilig erhöht werden müssen, sollten wir uns beizeiten gewöhnen: man beseitigt eine Unannehmlichkeit nicht dadurch, daß man die Augen zumacht; und die Schmerzlichkeit der Erkenntnis nimmt mit dem Quadrate der Streckenverteilung ab.

Der Senat scheint auf dem Standpunkte zu stehen, daß die Grundsteuer keinen Vergleich mit einer Einkommensteuer aushält; daß sie vielmehr eine Steuer auf den Wert des Grundstücks ist, die jeder schon beim Ankaufe des Grundstücks in Rechnung zu stellen hat. Also eine rein sachrechtliche Auffassung, bei der die Person, der Mensch und sein Schicksal, völlig außer Betracht bleibt. Das kann man gelten lassen, solange wir uns in halbwegs natürlichen, regelrechten Zeitläuften bewegen. Es ist aber etwas viel verlangt, daß der Erwerb eines Grundstücks von vornherein periodisch wiederkehrende europäisch-asiatisch-amerikanisch-australisch-afrikanische, also Weltkrieg mit „einkalkulieren“ soll; denn dann würde unser Grundstücksmarkt am Ende bald ein bemitleidenswertes Aussehen bekommen. Man sollte meinen, einen solchen Weltkrieg wie diesen, der uns allen in seinem Umfange und in seiner zeitlichen Bestimmung überraschend gekommen ist, dürfte man schon zu den Not- und Ausnahmezuständen rechnen, die ein Not- und Ausnahmegesetz rechtfertigen. Der plötzliche Hereinbruch dieses Weltkrieges stellt sich ohne weiteres als höhere Gewalt dar, die keiner vorher berechnet hat und keiner vorher berechnen konnte.

Sachlich ist schon durch diese Erwägung ein Notgesetz gerechtfertigt. Und das um so mehr, als heute ein Reichsgesetz den Vermieter zwingt, auch nicht zahlende Mieter zu behalten. Der Staat ist daran gebunden. Er zwingt den Vermieter zu einer nicht bezahlten Leistung und nimmt ihm obendrein für diese Nichtzahlung bares Geld ab. Diese Unebenheit kann aber nicht durch Verwaltungsmaßnahmen ausgeglichen werden, sondern man muß den Rechtsanspruch des Grundeigentümers gesetzlich anerkennen.

Ohne Zweifel verkennt weder der Senat, noch die Sädel- und die Steuerbehörde diese Lage. Sie würden auch wahrscheinlich nachgeben, wenn sie nicht die Gefahr sähen, daß ein solches Notgesetz unseren Staatsfädel gefährden, unsere Staatseinnahmen ungebührlich beeinträchtigen könnte. Das muß zugegeben werden; wengleich über die Höhe des Ausfalls noch die Meinungen und Schätzungen auseinandergehen (die Berechnungen bewegen sich etwa von zwei bis zehn Millionen Mark jährlich).

An dem Grundsatz der Steuer auf die Sollmiete — die an und für sich schon unbillig ist — kann man allenfalls (wie bisher) festhalten, wenn der Prozentsatz der tatsächlichen, der Ist-Einnahme, einigermaßen nahe kommt, wie es vor dem Kriege so ziemlich der Fall war. Aber der Krieg hat auch hier die Werte umgewertet; hat ganz neue, alle Regeln über den Kaufen werfende Zustände geschaffen. Hat also auch den Gesetzgeber vor neue Aufgaben gestellt; und das Gesetz wird um der Menschen willen von diesen selbst geschaffen. Mehrfach ist in der Beweisführung, daß die Steuerbehörde auf dem Verwaltungswege schon genügend tun könne, davon die Rede gewesen, diese Behörde habe auf Grund des Gesetzes nicht anders handeln dürfen. Aber beweist das nicht gerade, daß ihr dann gesetzliche Unterlagen geschaffen werden müssen?

Wir sehen keinen Grund, diese Dinge nicht in aller Öffentlichkeit, auch in der Bürgerschaft (mit Senatsvertretern) zu besprechen. Die Stärke unseres Staats- und Gemeinwesens kann dabei nie verdächtigt werden. Und gar das Grundeigentum selbst kann in dieser Sache ruhig mit offenen Karten spielen; erst recht sogar, weil sich gerade aus diesen Verhandlungen einem größeren Kreise der Bevölkerung das Verständnis für die Nöte und demgemäß auch für die berechtigten Ansprüche der sogenannten „Hausagrarier“ erschließen wird. Selbst der Blindeste wird erkennen, wie der Grundsteuer zahlende Eigentümer zwischen der Schulla des einnahmeloosen Vermietenmüssens und der Charibdis des Hypothekenkündigens vergeblich einen Ausweg sucht; und im besonderen die Leute, denen das Gesetz die Möglichkeit gibt, ohne Mietzahlung sich ihres Heims zu erfreuen, die werden Sinn dafür bekommen, daß die Allgemeinheit hier eine Schuld abzutragen hat.

Die Allgemeinheit — um derentwillen soll ja dem Grundeigentum ein Notgesetz nicht bewilligt werden. Der Senat meint ja, der Ausfall an Einnahmen würde durch die Gesamtheit der Steuerzahler ersetzt werden müssen. Nun, selbst wenn das der Fall wäre, so würde es immer noch die Aufgabe der Allgemeinheit sein, kein Unrecht zu dulden. Es handelt sich ja garnicht um eine „Extrawurst“ für das Grundeigentum, sondern vielmehr darum, daß das Grundeigentum derselben Rechte teilhaftig werden soll, die die Allgemeinheit schon besitzt. Ob das nun durch Verteilung des Ausfalls auf die Gesamtheit, oder durch Streichung der Sollmiete-Steuer und Erhöhung der Nimmiete-Steuer zu geschehen hat, das ist eine Frage, die zweifellos eine öffentliche Erörterung in der Bürgerschaft verträgt. Es gibt dabei garnichts zu betuscheln.

Wir denken uns nun die Sache so, daß der bürgerchaftliche Ausschuß endlich Bericht erstattet über seine bisherigen Verhandlungen und die Bürgerschaft in der Vollversammlung mit Senatsvertretern über das bisherige Ergebnis öffentlich verhandelt. Wir sind überzeugt, daß sich die geldlichen Schwierigkeiten in demselben Geiste überwinden lassen werden, wie die bisherigen großen Bewilligungen der Kriegszeit zustande gekommen sind. Selbst die Fragen der sogenannten Pupillaritätsgrenze und der Grundsteuertaxe werden sich in befriedigender Weise lösen lassen, sofern der Wille da ist. Sonst werden wir nach dem Kriege ein Grundeigentum haben, das den hohen Aufgaben, die es im Staate zu erfüllen hat, nicht mehr gewachsen ist. Wir dürfen das Vertrauen haben, daß gewisse Notgesetze, die uns der Krieg auferlegt, in der friedlichen Zukunft den Weg zum Wiederaufschwunge offen halten werden, während ein starres Festhalten an Grundjahren, die für Friedenszeiten Geltung haben, für die Zukunft viel Gutes verschütten kann.

Die vergessenen Luxussteuern.

Die Regierung forschet nun emsig in den Protokollen des Abgeordnetenhauses nach, welche Steuervorlagen dort einstmal unterbreitet und nicht erledigt wurden; sie werden jetzt, in Form und Gestalt, wie sie die Regierung als angemessen befindet, mit dem § 14 verordnet. Die Regierung hat derart dieser Tage drei Verordnungen über die Erhöhung verschiedener Gebühren erlassen; und daß sie dabei die eine Vorlage, die die besitzenden Klassen zur stärkeren Besteuerung anruft, gemildert hat, ist von ihr als Vorzug gerühmt und ist ihr als Verdienst nachgerühmt worden. Im übrigen hatte dieser Ausfall in neuen Einnahmen des Staates sein Gegengewicht bereits gefunden: die Branntweinsteuer, die in den im Dezember 1913 beschlossenen Steuergesetzen um fünfzig Heller für den Liter erhöht ward, ist inzwischen mit dem § 14 noch um zwanzig Heller erhöht worden. Angesichts der Nachsicht der Regierung nach Steuervorlagen, die im Reichsrat die Erledigung nicht gefunden haben, glauben wir uns ein Verdienst zu erwerben, wenn wir die Aufmerksamkeit der hohen Regierung auf die zwei Luxussteuern lenken, die im Abgeordnetenhause zwar beschlossen worden sind, im Herrenhause aber so gründlich und so rechtzeitig „amendiert“ wurden, daß sie den Hafen der Sanktionierung nicht mehr erreichten. Wohl ist es richtig, daß es sich dabei nur um kleine Steuererträge handelt — du lieber Gott, Steuern auf Luxus tragen nicht so viel wie die Steuer auf Schnaps —, aber erstens soll man heutzutage auch Kleinigkeiten nicht verschmähen und zweitens kann es doch nicht dabei bleiben, daß alle einmal ersonnenen Steuern und Steuererhöhungen zur Geltung kommen, nur eben die Abgabe von **Automobilen** und von

Totalisateurwetten nicht. Indem wir uns dieser verschollenen Luxussteuern erinnern, hoffen wir, für unser Bemühen Dank zu ernten.

Vor allem ist festzustellen, daß es sich bei diesen zwei Luxussteuern beileibe um keine Einfälle luxusfeindlicher Parteien oder Abgeordneten handelt, sondern daß sie von der Regierung angeregt und verlangt worden sind; also sind auch sie von der Qualität, die jetzt das Objekt für § 14-Verordnungen abgibt. Sie haben von dieser sogar mehr: sie sind beide im Abgeordnetenhause nämlich beschlossen worden. Daß die zwei Luxussteuern, sie allein, von dem großen oder mittleren Finanzplan nicht Geseh geworden sind, haben die Besitzer von Automobilen und die Inhaber von Turfunternehmungen ausschließlich den Herrenhäuslern zu danken, die die Vorlagen zwischen Tür und Angel des Reichsrates einklemmten, so daß sie in dem Schiffsbruch des Parlaments beide untergingen. Das Abgeordnetenhaus hatte, in Uebereinstimmung mit der Regierung, die Abgabe für Autos dahin festgestellt, daß für Kraftwagen die Grundtaxe von sechzig Kronen und für jede Pferdestärke ein Zuschlag, je nach der Größe des Autos, von vier bis vierzehn Kronen gezahlt werden soll; das Herrenhaus hatte, unter einem schrecklichen Aufwand von technischen Redensarten, die Grundtaxe beseitigt und gleichmäßig jede Pferdestärke mit zwölf Kronen Abgabe belegt. Wenn hier vielleicht noch der Wunsch mitgewirkt hat, die Abgabe sachgemäßer zu gestalten, so hat den Widerstand gegen die Erhöhung der Totalisateurgebühren nur das Bedürfnis des Jockeyklubs bestimmt, der seinen Rennbetrieb vor Abgaben sichern wollte. Ist er doch von dem richterstattenden Fürsten Ferdinand Lobkowitz ausdrücklich damit begründet worden, daß „die Rennvereine ruhig und mit Erfolg ihre Rennen weiter aufrecht erhalten sollen“. Im Abgeordnetenhause war beschlossen worden,

daß die **Wetten bei Buchmachern** bei einem Einsatz bis 300 Kronen einer Gebühr von zwei Kronen unterliegen sollen. Das Herrenhaus traf folgende Unterscheidung und Ermäßigung: Bis 50 Kronen zwanzig Heller, von 50 bis 150 Kronen eine Krone, von 150 bis 300 Kronen drei Kronen. Da aber fortan der Arbeiter bei einer Klage vor dem Gewerbegericht, die auf mehr als hundert Kronen gerichtet ist, schon für jeden Bogen zwei Kronen Stempel zahlen wird, so werden vielleicht auch solche Herren wie der Herr Graf Hardegg, die sich in jeder Verhandlung des Herrenhauses für die schonende Behandlung der Buchmacherwetten so ins Zeug gelegt haben, die drei Kronen für Buchmacherwetten unter dreihundert Kronen nun nicht als soziales Unrecht mehr erachten. Weiter hat das Herrenhaus die Gebühr von den **Wettgewinnen** beträchtlich ermäßigt. Das Abgeordnetenhaus hatte beschlossen, daß bei drei- bis vierfachem Gewinn von der Krone fünfzehn Heller bezahlt werden sollen; das Herrenhaus ermäßigte die Gebühr auf zehn Heller. Und so fort: statt 30 Heller: zwanzig; statt 60 Heller: vierzig; statt 90 Heller: sechzig; statt 1-20 Kronen: achtzig Heller; statt 1-50 Kronen: eine Krone; statt 1-80 Kronen: 1-20 Kronen; statt 2-10 Kronen: 1-40 Kronen; statt 2-40 Kronen: 1-60 Kronen; statt 2-70 Kronen: 1-80 Kronen; statt 3 Kronen: 2 Kronen; statt 3-30 Kronen: 2-20 Kronen; statt 3-60 Kronen: 2-40 Kronen. Aber wir hoffen, daß selbst der Prinz Lobkowitz nun zugeben wird, daß wenn der Staats-

bürger für eine Klage, mit der er den Schutz seiner Ehre anspricht, 3 Kronen Stempel zahlen muß, derjenige, der bei einer „gewetteten“ Krone fünf und zwanzig Kronen gewinnt, dem Staate davon wohl 3-60 Kronen Gebühr entrichten kann. Weiter hat es der Jockeyklub im Herrenhause durchgesetzt, daß das **Standgeld**, das die Buchmacher dem Jockeyklub als Vergütung zu entrichten haben, von der fünfzehnprozentigen Abgabe befreit werde: auf welcher Befreiung jetzt, in dieser harten Zeit, die doch von jedermann so schwere Opfer heischt, die Herren vom Jockeyklub wohl nicht mehr bestehen werden. Wenn für die Verhandlungen vor dem Gewerbegericht sozusagen eine Stundengebühr eingeführt wird — dauert die Verhandlung länger als eine halbe Stunde, so sind zwei Kronen Gebühr zu bezahlen —, wird der Jockeyklub seine Gebühren doch nicht steuerfrei erhalten wollen!

Da wir zu unserer freudigen Ueberraschung wahrgenommen haben, daß der hohe Adel und das p. t. Bürgertum die Zeiten derart für geklärt erachten, daß in Wien bereits Rennen abgehalten werden, haben wir es als unsere Pflicht betrachtet, die verschollene Gesehvorlage in Erinnerung zu bringen. Wir sind dabei, wie gesagt, des Dankes des Jockeyklubs sicher, weil es diesem ohne Zweifel nur peinlich wäre, wenn von der umfassenden Erhöhung aller Gebühren just die **Wetten bei seinen Buchmachern** und nur die **Gewinne bei seinem Totalisateur** entzogen blieben.

Die neue englische Einkommensteuer.

Die Wohlhabenden und Reichen müssen zahlen!

England hat während des Krieges nun schon zum zweitenmal eine starke Erhöhung verschiedener Steuern auf Einkommen, Thee, Kaffee, Ansichtskarten u. s. w. vorgenommen, wodurch eine jährliche Mehreinnahme von etwa 2½ Milliarden Mark erzielt werden soll. Die Verzinsung der bisher aufgenommenen Kriegsanleihen wird dadurch ermöglicht. Vor allem hat man die hohen Einkommen mit wesentlich erhöhten Steuern belastet, aber auch die unterste Steuergrenze herabgesetzt. Bisher waren Einkommen von etwas mehr als 3000 Mark noch steuerfrei. Nach dem neuen Steuergesetz werden die Einkommen von 2620 Mark an zur Steuer herangezogen, und zwar mit mindestens 19·80 Mark jährlich. Das neueste Gesetz sieht ferner drei Arten von Steuertagen vor. Es unterscheidet zwischen ganz verdienten und ganz nicht verdienten Einkommen und zwischen halb verdienten und halb nicht verdienten Einkommen. Außerdem wurde noch eine „Supertaxe“ für Einkommen von mehr als 60.000 Mark eingeführt.

Wie stark die Steuerbelastung nach der zweimaligen Erhöhung geworden ist, zeigt die nachfolgende Tabelle, die englische Zeitungen veröffentlichen:

Ganz verdiente Einkommen.

Einkommen	Bisherige Steuer	Neue Steuer 1915/16	Neueste Steuer 1916/17
Mark	Mark	Mark	Mark
4.000	60	144	168
5.000	135	234	273
6.000	230	324	378
7.000	285	414	483
8.000	360	504	588
10.000	525	720	840
12.000	720	900	1.050
14.000	945	1134	1.323
16.000	1200	1440	1.680
18.000	1350	1670	1.890
20.000	1500	1800	2.100
30.000	2625	3150	3.675
40.000	4000	4800	5.600
50.000	5833·35	7000	8.166·70
60.000	7500	9000	10.500

Die Steuer beträgt also nun bei Einkommen von 18.000 Mark 10 Prozent, bei Einkommen von 60.000 Mark sogar 18·5 Prozent! Und wohlgemerkt: bei „ganz verdienten“ Einkommen. Bei den halb und ganz nicht verdienten Einkommen ist der Steuersatz wesentlich höher. So sind zum Beispiel nicht verdiente Einkommen von 8000 Mark mit 788 und 914·70 Mark belastet, je nachdem, ob sie halb oder ganz nicht verdient sind. Ein Rentier mit 16.000 Mark Einkommen muß nun 2800 Mark Steuern bezahlen, während der Steuersatz für „ganz verdiente“ Einkommen von 16.000 Mark nur 588 Mark beträgt. Sehr hoch sind auch die Steuersätze für Einkommen von mehr als 60.000 Mark. Für ein Einkommen von 100.000 Mark müssen nun 20.583·35 Mark Steuern bezahlt werden gegen 15.583·35 Mark bei Beginn des Krieges, also mehr als 20 Prozent! Ein Einkommen von zwei Millionen Mark ist mit einem Steuersatz von 780.583·35 Mark bedacht, wobei allerdings zu beachten ist, daß sich die Sätze in der Praxis meistens niedriger stellen. Denn es ist eine ganze Reihe Abzüge gestattet, wie Versicherungsprämien, für Kinder u. s. w. Aber immerhin, die Steuern sind nach deutschen Begriffen außerordentlich hoch. England legt die Kosten des Krieges im wesentlichen auf die tragfähigen Schultern. Jedenfalls aber zieht es die Besitzenden recht stark zu den Kriegskosten heran.

In England herrscht, wie die jetzt so zahlreich auftretenden Englandkenner uns klargemacht haben, eine Oligarchie, die nur an ihre Taschen denkt, und überhaupt sind die Engländer ein widerwärtiges Krämervolk, das nur den Profit im Kopfe hat. Das alles ist männlich bekannt, und der Umstand, daß

für die Kosten des Krieges vor allem die Wohlhabenden und Reichen herangezogen werden, wird wohl keinen von den Leuten, die England durchschauen, in seinen Ansichten beirren. Hinter dieser Geldabzapfung bei den Reichen steckt wahrscheinlich wieder so eine englische Gemeinheit. Darüber nachzudenken, wo die neuen notwendigen Einnahmen anderswo beschafft werden könnten, wäre demnach zwecklos; hoffentlich bleiben die besser regierten Staaten dabei, das Beispiel dieser englischen Einkommensteuer nicht nachzuahmen...

Luft überhaupt nicht vertreten sein.

Eine 25%ige Kriegsgewinnsteuer in Deutschland. Wie der Korrespondent des „N. W. Z.“ aus Berlin meldet, wird die von der deutschen Regierung geplante Kriegsgewinnsteuer die Höhe von 25% des bei den staatlichen Lieferungen erzielten Reingewinnes erreichen. Alle an Kriegslieferungen beteiligten Firmen müssen den Reingewinn durch ihre Geschäftsbücher nachweisen. Da die gewöhnliche Steuer etwa 10% beträgt, wird die Gesamtsteuer der Kriegsgewinn 35% ausmachen.

Zur Besteuerung der Kriegsgewinne.

(Ein Erlaß der Bezirkshauptmannschaft
Graz.)

Den Gewerbege nossenschaften im politischen Bezirke Graz ist in den letzten Tagen ein Erlaß der auch als Steuerbehörde erster Instanz fungierenden Bezirkshauptmannschaft Graz zugegangen, der gewiß auch außerhalb dieses Amtsbezirkes auf Interesse rechnen kann. Dieser Erlaß der Bezirkshauptmannschaft Graz lautet:

„Der seit einem Jahre andauernde Krieg hat gewiß viele Gewerbetreibende in ihren Geschäften stark beeinträchtigt und müssen diese Betriebe eine Entlastung an den Steuern erfahren. Andererseits hat mancher Handels- oder Gewerbetreibende durch Heereslieferungen oft bedeutende Summen verdient und sollen diese gerechterweise einen Teil des Ausfalles an Steuern und Umlagen tragen. Ueber Anregung einiger Erwerbsteuerkommissions-Mitglieder ergeht an

die Genossenschaftsvertretung das Ersuchen, innerhalb vierzehn Tagen die Namen und Wohnorte jener der Genossenschaft angehörenden Gewerbetreibenden, die mit der Heeresverwaltung in irgend einem geschäftlichen Verhältnisse standen oder noch stehen, mit einem Verzeichnisse hieher nachzuweisen. Alle Lieferungen, z. B. Lebensmittel, Ausrüstungsgegenstände, Holz, Bekleidungsartikel, Arbeitsleistungen wie Barackenbauten, Getreidevermahlung usw. sollen nach dem Fache des Genossenschaftsmitgliedes berücksichtigt werden. Auch alle jene Personen, die nicht direkt, sondern durch Zwischenhändler Lieferungen für das Militärärar haben oder hatten, sind womöglich unter Anführung der Namen der Zwischenhändler bekanntzugeben. Weiters dürfte es sich empfehlen, auch jene Personen, die durch Einquartierungen, Lieferungen für Verwundeten spitäler oder Krankenhäuser einen größeren Umsatz als in normalen Zeiten hatten, in dieses Verzeichnis aufzunehmen. Da die Daten nur hinsichtlich der im politischen Bezirke Graz wohnenden Mitglieder benötigt werden, sind bei jenen Genossenschaften, deren Wirkungskreis sich auf mehrere Bezirke erstreckt, nur die im Bezirke Graz wohnenden Gewerbetreibenden anzuführen.“

Die kommende Kriegsgewinnsteuer.

Wie wir hören, werden im Reichsschatzamt zur Zeit die Vorarbeiten und Berechnungen vorgenommen, auf die sich die geplante Kriegsgewinnsteuer stützen soll in dem Sinne, wie der Reichsschatzsekretär Dr. Helfferich sie vor einiger Zeit im Reichstag angekündigt hat. Als Grundlage wird voraussichtlich die zum Zweck der Wehrsteuer auf den 1. Januar 1914 abgegebene Vermögensdeklaration dienen, sowie der Durchschnitt der letztjährigen Einkommensteuer-Veranlagungen. Davon ausgehend wird festgestellt werden, wie weit die Einnahmen der Kriegsjahre über die normalen Erträge hinausgegangen sind, und wie weit seitdem etwa über normale Vermögens-Ansammlungen stattgefunden haben, denn nach unseren Informationen besteht die Absicht, nicht nur die erzielten Kriegsgewinne, sondern auch den während des Krieges entstandenen oder entstehenden Vermögenszuwachs durch die neue Steuer zu erfassen.

Ueber den Umfang der Besteuerung sind die Erwägungen noch nicht abgeschlossen. Aus England wurde kürzlich gemeldet, daß man dort an eine Steuer von 50 Prozent der Kriegsgewinne denkt. So weit werden in Deutschland die Vorschläge der Regierung voraussichtlich nicht gehen, schon deshalb nicht, weil es sich in Deutschland mit seinem ungleich stärker ausgebildeten Gesellschaftswesen weit mehr als in England um eine Doppelbesteuerung handeln wird, von der sowohl die Gesellschaften selbst wie ihre Anteilseigner betroffen werden. Auch wird man in Deutschland, so weit darüber bereits Entschlüsse vorliegen, keinen einheitlichen Satz festsetzen, sondern an dem Prinzip der Staffelung festhalten, das sich in ähnlichen Fällen in der Regel gut bewährt hat. Aber auch bei uns wird man sich, da man die Kriegsgewinnsteuer möglichst einträglich zu gestalten wünscht, auf hohe Sätze gefaßt machen müssen, die jetzt, nachdem der enorme englische Satz ausgesprochen ist, vielleicht noch höher gegriffen werden als ursprünglich beabsichtigt worden war. Als der Plan aufkam, hatte man in den Kreisen des Publikums von 20 bis 25 Prozent der erzielten Gewinne als äußerste Grenze der Staffel gesprochen. Ob man jetzt, nachdem England weit höhere Steueransprüche stellt, mit der Höchstgrenze der Steuer nicht auch bei uns über diesen Satz hinausgeht, steht noch nicht fest, doch ist mit einer solchen Möglichkeit jedenfalls zu rechnen.

Sobald das Reichsschatzamt seine Vorarbeiten abgeschlossen hat, wird es der Öffentlichkeit davon Kenntnis geben, und das sollte mit möglichster Beschleunigung geschehen, damit man in den Kreisen des Publikums und namentlich auch in den Verwaltungen der Aktiengesellschaften sich wenigstens annähernd ein Bild davon machen kann, mit welchen Belastungen zu rechnen ist. Jedenfalls aber sollten die Aktiengesellschaften bei ihrer Gewinnverteilung und speziell bei der Bemessung ihrer Dividenden die gebührende Rücksicht auf die kommende Steuer nehmen, da sie selbstverständlich auch auf diejenigen Beträge nachträglich erhoben werden wird, die in Form von Dividenden und Zantönen bereits zur Ausschüttung gelangt sind. Es empfiehlt sich deshalb für die Gesellschaften, von vornherein angemessene Rückstellungen vorzunehmen.

Vorarbeiten für die Kriegsgewinnsteuer.

B. Frankfurt a. M., 25. Oktober.
(Eig. Drahtber.) Wie die „Frankf. Ztg.“ erfährt, werden im Reichsschatzamt zurzeit die Vorarbeiten und Berechnungen vorgenommen, auf die sich die geplante Kriegsgewinnsteuer stützen soll in dem Sinne, wie der Reichsschatzsekretär Dr. Helfferich sie vor einiger Zeit im Reichstag angekündigt hat. Als Grundlage wird voraussichtlich die zum Zwecke der Wehrsteuer auf den 1. Januar 1914 abgegebene Vermögens-DeklARATION dienen sowie der Durchschnitt der letztjährigen Einkommensteuer-Veranlagungen. Davon ausgehend wird festgestellt werden, wie weit die Einnahmen der Kriegsjahre über die normalen Erträgnisse hinausgegangen sind und wie weit seitdem etwa übernormale Vermögensansammlungen stattgefunden haben; denn nach unserer Information besteht die Absicht, nicht nur die erzielten Kriegsgewinne, sondern auch den während des Krieges entstandenen oder entstehenden Vermögenszuwachs durch die neue Steuer zu erfassen. Ueber den Umfang der Besteuerung sind die Erwägungen noch nicht abgeschlossen.

Aus England wurde kürzlich gemeldet, daß man dort an eine Steuer von 50 Prozent der Kriegsgewinne denkt. So weit werden die Vorschläge der Regierung voraussichtlich nicht gehen, schon deshalb nicht, weil es sich in Deutschland mit seinem ungleich stärker ausgebildeten Gesellschaftswesen weit mehr als in England um eine Doppelbesteuerung handeln wird, von der sowohl die Gesellschaften selbst wie ihre Anteilhaber betroffen werden.

26./X. 1915

Das „große“ Jahr.

Im neuesten „Simplicissimus“ findet sich eine Strichzeichnung von Th. Th. Heine: Großpapa im Lehnstuhl er äßt dem Sohne und den aufstrebenden Enkelkindern Geschichten aus der Vergangenheit:

Ja, Kinder, das Jahr 1915 war eine große Zeit, da verdiente man an Kriegslieferungen 90.000 Mark an einem Tage!

Die Satire zeichnet mit einem einzigen Strich den Zustand, in dem sich das Wirtschaftsleben jetzt befindet. Keine noch so ausführlichen Darlegungen können den Kern der Sache besser treffen. Trotzdem verdienen die Auslassungen, die der bekannte Schriftsteller Helmuth v. Gerlach in der „Welt am Montag“ über die „unvermeidliche Teuerung“ macht, Beachtung und bilden eine Ergänzung der Analyse, die in der Arbeiterzeitung an den Verkäufen der österreichischen Zuckerraffinerien vorgenommen wurde. Gerlach erzählt:

Durch Zufall bin ich Aktionär der Zuckerraffinerie Kruschwitz (nicht Großaktionär etwa, ganz kleiner nur). Im vorigen Jahre mußte ich mit Bedauern die Mitteilung entgegennehmen, daß die Dividende 0,0 betrage. Mit Interesse sah ich deshalb natürlich dem diesjährigen Geschäftsbericht entgegen. Er hat trübe genug an:

Im vergangenen Betriebsjahr hatten wir infolge des Krieges mit vielen und großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Mitten in der Kampagne wurde sowohl unsere Rübenbahn als auch die gesamte Fabrikanlage durch die Heeresverwaltung beschlagnahmt, so daß wir den Betrieb für beinahe zwei Monate unterbrechen mußten. In der zweiten Betriebsperiode erreichten wir dann wegen ungenügender Rübenzufuhr nur die Hälfte der üblichen Tagesverarbeitung. Infolge Beschlagnahme der Rübenbahn konnte ein Teil der Rübenproduzenten die angebauten Rüben überhaupt nicht zur Ablieferung bringen. Viele Rüben wurden verfüttert oder anderweitig verkauft und nicht unbedeutende Mengen sind bei den Produzenten erfroren und verfault. Das an uns nicht zur Ablieferung gelangte Rübenquantum schätzen wir auf rund eine Million Zentner.

O weh, sagte ich mir, wenn die Sache so schlecht gestanden hat, da wird es wohl nicht nur keine Dividende, sondern einen ganz erheblichen Verlust geben. Etwas „beruhigt“ war ich erst, als ich ein paar Zeilen weiter von dem „trotz der erhöhten Unkosten und der bedeutenden Verluste durch den Krieg“ dennoch erzielten „verhältnismäßig günstigen Gesamtergebnis“ las. Trotzdem traute ich meinen Augen kaum, als ich zum Schluß die Ankündigung einer Dividende von — 15 Prozent fand!

Donnerwetter! Als Aktionär kann man sich ja eine Gesellschaft gefallen lassen, die trotz einer Fülle von Widrigkeiten, Produktionshemmungen, Betriebsunterbrechungen, Materialverlusten u. s. w. es fertig bringt, ihre Dividende gegen das Vorjahr von 0 auf 15 Prozent zu steigern. Als Politiker aber fragt man sich sofort: Wie war es denkbar, daß an einem Nahrungsmittel im Kriegsjahr trotz ungünstiger Produktionsbedingungen so fabelhaft viel verdient werden konnte?

Die Aufklärung darüber lieferte auch der Geschäftsbericht mit einigen trockenen und doch so sprechenden Zahlen. Die Produktionskosten des Zentners Zucker sind um 1,17 Mark, die Einnahmen dagegen um 2,34 Mark, also genau um das Doppelte gestiegen! Der Reingewinn vom Zentner Zucker hat sich gegen 1914 von 37 Pfennig auf 1,54 Mark gesteigert. Die hohen Zuckerpreise haben die Schäden des Kriegsjahres nicht nur ausgeglichen, sondern auf Kosten der Konsumenten den Produzenten einen riesigen Extraprofit zugeführt.

So natürlich nicht nur bei Kruschwitz, sondern mehr oder minder bei allen Zuckerraffinerien überhaupt.

Für eine Reihe von Zuckerraffinerien bedeutet die Dividende von 1915 einen Rekord, den höchsten Gewinn seit ihrer Begründung. Glanzig zum Beispiel besteht seit 1872 und überholt seine in dreißigjährigen Friedensjahren einmal erzielte Höchstdividende von 15 Prozent diesmal um 5 Prozent. Kriegsjahr — Segensjahr!

Uebrigens ist zu beachten, daß die gewaltigen Dividenden noch lange nicht die ganze Summe des Kriegsgewinns darstellen. Teils um ihn nicht für das Publikum zu erschreckend hoch erscheinen zu lassen, also um ihn zu verstecken, teils aus anderen Gründen wird ein besonders hoher Teil des Reingewinns in Form von gewaltigen Abschreibungen, Vorträgen für das nächste Jahr, Zuschreibungen zum Reservefonds, Bildung von Spezialreservefonds u. s. w. verbucht. Fast bei jeder einzelnen Zuckerraffinerie lassen sich zum Beweis dessen die lehrreichsten Zahlen anführen.

Die Einkommen-Vermehrung im Kriege.

Wie die Frankfurter Zeitung hört, werden im Reichsschatzamt zurzeit Vorarbeiten und Berechnungen vorgenommen, auf die sich die geplante Kriegsgewinnsteuer stützen soll in dem Sinne, wie der Reichsschatzsekretär Dr. Helfferich sie vor einiger Zeit im Reichstag angekündigt hat. Als Grundlage wird voraussichtlich die zum Zweck der Wehrsteuer auf den 1. Januar 1914 abgegebene Vermögensdeklaration dienen, sowie der Durchschnitt der letztjährigen Einkommensteuer-Veranlagungen. Davon ausgehend wird festgestellt werden, wie weit die Einnahmen der Kriegsjahre über die normalen Erträge hinausgegangen sind, und wie weit seitdem etwa übernormale Vermögens-Ansammlungen stattgefunden haben; denn es besteht die Absicht, nicht nur die erzielten Kriegsgewinne, sondern auch den während des Krieges entstandenen oder entstehenden Vermögenszuwachs durch die neue Steuer zu erfassen.

Man wird es im Volke mit Befriedigung vernehmen, daß die Frage der Kriegsgewinnsteuer das Stadium der Erwägungen zu verlassen beginnt und ernstlich in Angriff genommen wird. Die Art, wie die Steuer ausgestaltet werden soll, wird auch im allgemeinen den Beifall derer finden, die sich mit diesem Steuerproblem eingehender beschäftigen haben. Dr. Helfferich teilte am 20. August im Reichstag mit, daß in dieser Frage bei der Zusammenkunft der Finanzminister der Einzelstaaten am 10. Juli in Berlin ein grundsätzliches Einverständnis erzielt worden sei. Die verbündeten Regierungen seien sich darüber klar geworden, daß die einwandfreie Feststellung des Begriffs des Kriegsgewinns eine steuerrechtliche Unmöglichkeit sei. Andererseits seien die verbündeten Regierungen der Ansicht, daß alle die, die während der Kriegszeit im Gegensatz zu der großen Masse ihrer Volksgenossen in der Lage waren, ihr Vermögen in erheblichem Umfang zu vermehren, auch imstande und verpflichtet seien, in höherem Maße als im Wege der gewöhnlichen Besteuerung zu den Lasten des Krieges beizutragen. Damit aber sei die Anlehnung an die Reichsvermögenssteuer gegeben. Der Vermögenszuwachs durch Erbgang solle von der Sondersteuer frei bleiben.

Damit war zunächst die Frage entschieden, ob die Kriegsgewinne der Reichs- oder Landesbesteuerung unterworfen werden sollen. An erster Reihe legt also das Reich die Hand auf die Steuer. Diese Notwendigkeit haben wir schon früher begründet und sie wird auch von den Finanzgelehrten befürwortet. So äußerte der Senatspräsident Struz, bei einer Kriegsgewinnsteuer spreche alles für den Vorrang des Reiches. Dieses trage die unmittelbaren Kriegskosten, nähme die Kriegsanzleihen auf und habe für die Invaliden und Hinterbliebenen zu sorgen. Auch Professor Pierstorff (Jena) meint, der Krieg sei eine allgemeine nationale Angelegenheit, und für seine Wirkungen hätten die einzelnen staatlichen Gebietsgrenzen keinerlei Bedeutung. Blicke dieses Steuergebiet den Einzelstaaten überlassen, so könnte es sich

wohl ereignen, daß einige Staaten sich zu der Steuer entschließen, andere auf sie verzichten. Auch werden vermuthlich in den einzelnen Staaten die Vermögensverhältnisse und Steuerkräfte her-

Zur Frage der Kriegsgewinnsteuer.

Berlin, 26. Okt. (Telegr.) Es liegt auf der Hand, daß die Frage der Gestaltung der Kriegsgewinnsteuer das öffentliche Interesse so stark beschäftigt, wie sie bereits die Steuertheoretiker beschäftigt hat, die darüber endlos gestritten haben. Diejenigen, die in der Lage sind, durch die neue Steuer betroffen zu werden, sind ebenso gespannt darauf, wie sie ungefähr beschaffen sein wird, wie die andern, die gerade den Gewinnen, die in dieser schweren Zeit gemacht worden sind, eine kräftige Sonderbesteuerung wünschen. Es ist klar, daß die Vorarbeiten zu einer solchen Gelegenheitssteuer besonders schwierig sind. Wie immer sie beschaffen sein möge, gewisse Ungerechtigkeiten werden damit verbunden sein, weil bei der während des Krieges eingetretenen Vermögensvermehrung nur sehr schwer unterschieden werden kann, ob sie wegen oder trotz des Krieges erfolgt ist. Es sind in diesen Tagen allerlei Meldungen über Art und Einbringung der neuen Steuervorlage durch die Presse gegangen, die wohl insoweit richtig sein werden, als ihnen Erwägungen zugrunde liegen, die im Reichsschatzamt angestellt worden sind. Aber alle derartigen Mitteilungen können nur die vorläufigen Annahmen und Berechnungen betreffen; denn es ist ohne weiteres klar, daß zur endgültigen Fertigstellung der Steuervorlage noch die weitem Erfahrungen des Krieges benutzt werden müssen. Deshalb kann es auch ohne weiteres für ausgeschlossen gelten, daß die Kriegsgewinnsteuer schon im November den Reichstag beschäftigen wird. Dafür, daß das nicht der Fall sein wird, führt der Lokalanzeiger, wohl auf Grund von Erkundigungen an amtlicher Stelle, auch noch den Grund an, daß der große Beamtenmangel die Durchführung der Veranlagung vorläufig unmöglich macht. Daß, wie verschiedene Blätter zu melden wissen, man sich bei der neuen Steuer auf hohe Sätze gefaßt machen muß, kann ohne weiteres geglaubt werden. Es wird wohl niemand geben, der damit rechnet, daß wir einer Zeit gelinder steuerlicher Belastung entgegengehen, auf welchem Gebiet es auch immer sei.

Die Kriegsgewinnsteuer.

In den Kriessberbrauch dieses Krieges knüpfen sich vielfach auch große Gewinne und so gibt es unter den Kriegsführenden kaum ein Land, in dem der Gedanke einer Kriegsgewinnsteuer nicht schon seit langem erörtert würde. Bezeichnend ist es übrigens, daß der Plan einer solchen Steuer auch bei den Neutralen erwogen wird: die Schweiz war unter den ersten, die mit Vorschlägen für diese Steuer hervortraten. In England ist man darin über allgemeine Vorschläge schon zu greifbaren Bestimmungen gelangt. Die zum Beginn dieses Monats eingebrachte Steuervorlage sieht auch eine „excess profits tax“ (Gewinnzuwachssteuer) für Handels- und Betriebsgewinne von Gesellschaften, industriellen Betrieben und Agenturen vor, sofern diese Gewinne den im letzten Friedensjahre ausgewiesenen Gewinn um mehr als 100 Prozent übersteigen. Diese neue Abgabe steigt bis zu 60 Prozent des Nettogewinnes und ihr Erträgnis wird auf 30 Millionen Pfund Sterling veranschlagt.

Auch für Deutschland sind die Vorarbeiten und Berechnungen schon in vollem Zuge. Da nicht bloß der erzielte Kriegsgewinn, sondern auch — oder wohl vor allem — der während des Krieges entstandene und noch entstehende Vermögenszuwachs steuermäßig erfasst werden soll, wird als Vergleichsgrundlage voraussichtlich die für die Wehrsteuer am 1. Jänner 1914 abgegebene Vermögensdeklaration nebst dem Durchschnitte der letztjährigen Einkommensteueranlagen benützt werden. Deutschland, das über eine Vermögenssteuer, also auch über deren Materialien für jeden Zensiten schon jetzt verfügt, ist in dieser Richtung jedenfalls weit besser vorbereitet, als dies von Oesterreich und Ungarn gilt, die noch keine Vermögenssteuer besitzen. In Deutschland wird man von jenen Vergleichszahlen ausgehen und feststellen, inwieweit die Einnahmen in der Kriegszeit über die der normalen Zeit hinausgegangen sind und inwieweit etwa eine übernormale Vermögensansammlung stattgefunden hat. Bemerkenswert ist dabei, daß man in Deutschland mit der Steuerveranlagung jetzt noch nicht vorgehen, sondern mit ihr erst bis zum Kriegsende warten will. Bestimmend hierfür ist die Ermägung, daß die Abgabe ja den in der ganzen Kriegszeit erzielten Gewinn treffen soll. Hierbei wird auch gewürdigt, daß jemand im ersten Kriegsjahre einen großen Gewinn erzielt, im zweiten Jahre aber mit Verlust gearbeitet haben kann. Da man den effektiv erzielten Gewinn und Vermögenszuwachs treffen will, erachtet man es als zweckentsprechend, mit der Veranlagung erst dann vorzugehen, bis sich ein Gesamtbild des in der Kriegszeit erreichten Geschäftserfolges ergibt, und das ist eben erst nach dem Ablaufe der Kriegszeit möglich.

Dieser Wunsch, jede Ueberstürzung zu vermeiden, dieses Aufschieben der Veranlagung in Deutschland führt dort andererseits zu Vorkehrungen gegen die Gefahr, daß Kriegsgewinne der nun aufgeschobenen Steuerveranlagung in irgend einer Weise entzogen werden könnten, so etwa die Gewinne von Aktiengesellschaften durch frühere Gewährung hoher Dividenden. Gegen diese Möglichkeit sind entsprechende Vorkehrungen beabsichtigt.

In Ungarn scheint man vorläufig auf Grund des Erwerbsteuergesetzes (Erwerbsteuer dritter Klasse) mit der Besteuerung der Kriegsgewinne vorgehen zu wollen. Hierzu ist es beabsichtigt, auf Grund der von den Finanzlandesdirektionen einzuholenden Lieferanten-Listen diese Unternehmungen mit der Erwerbsteuer dritter Klasse, eventuell mittelst Erhöhung ihrer bisherigen Vorschreibung zu treffen. Ähnliche Vorbereitungen sind übrigens, wie wir vor kurzem mitgeteilt haben, vereinzelt — von einzelnen Steuerämtern in Steiermark — getroffen worden.

Ueber die Kriegsgewinnsteuer.

In der letzten Zeit sind von verschiedenen Seiten allerdand Mitteilungen über die Kriegsgewinnsteuer verbreitet worden. Allen diesen Angaben gegenüber können wir folgendes mitteilen:

Eine dem Reichstage zu machende Vorlage über die Kriegsgewinnsteuer ist vom Reichsschatzamt ausgearbeitet und liegt bereits fertig da. In den nächsten Wochen werden sich die Regierungen der Bundesstaaten über die Vorlage äußern. Es ist nicht anzunehmen, daß erhebliche Ausstellungen an ihrem Inhalt gemacht werden, weil der Reichsschatzsekretär sich schon an der Finanzminister-Besprechung, die vor einigen Monaten stattfand, mit den Regierungen der Bundesstaaten über die Grundzüge des Kriegsgewinnsteuer verständigt hat. Von Ende November an wird die Vorlage ihrer Behandlung durch den Reichstag harren. Zugehen wird sie dem Reichstage bald nach Beendigung des Krieges. Da die Vorlage auf dem Vermögenszuwachssteuergesetz aufgebaut ist, das der Reichstag seinerzeit nach langen Kämpfen seine Genehmigung erteilt hat, wird auf eine rasche Erledigung der Kriegsgewinnsteuer im Reichstage gerechnet. Die Kriegsgewinnsteuer wird für eine gewisse Zeit an die Stelle der Vermögenszuwachs-

steuer treten. Ihre Sätze werden höher sein als die der Vermögenszuwachssteuer. Die Kriegsgewinnsteuer wird sich auf den während des Krieges eingetretenen Vermögenszuwachs beziehen. Ausgenommen davon ist der durch die Erbschaft erfolgte Vermögenszuwachs. Den Tag, an dem der während des Krieges eingetretene Vermögenszuwachs zu ermitteln ist, wird bald nach dem Friedensschluß festgesetzt. Der 31. Dezember 1916, der im Vermögenszuwachssteuergesetz als Stichtag bestimmt ist, würde dafür nur dann in Betracht kommen, wenn der Krieg noch ein Jahr dauerte. Ist der Krieg früher zu Ende, so wird man auch den Tag für die Ermittlung des während des Krieges eingetretenen Vermögenszuwachs früher festsetzen. Da am 31. Dezember 1913, ein halbes Jahr vor Beginn des Krieges, zum erstenmal die Einschätzung des Vermögens auf Grund des Vermögenszuwachssteuergesetzes stattgefunden hat und man, wie gesagt, bald nach dem Kriege die Neueinschätzung vornehmen wird, so erwartet man eine genaue Feststellung dessen, was als Kriegsgewinn anzusehen ist.

2./XI. 1915.

Sächsische Steuererhöhung. Mit einem 20 v. H. betragenden Steuerzuschlag werden, wie unser Dresdener Mitarbeiter drahtet, die sächsischen Bürger beglückt werden. Die niedrigsten Einkommen bis zu 1400 M. werden von diesem Zuschlag nicht betroffen werden. Auch soll bis zu einer gewissen Höhe noch nicht der volle Zuschlag von 20 v. H. erreicht, sondern eine allmähliche Staffelung gemäß dem steigenden Einkommen eingeführt werden. Soweit die Vorschläge der Regierung. Der Landtag wird, wenn auch mit einigem Widerstreben, angesichts des großen Fehlbetrages im Staatshaushalt zweifellos einer zeitweiligen Steuererhöhung zustimmen. Indessen besteht die größte Wahrscheinlichkeit, daß er die Grenzen von 1400 M. angesichts der gegenwärtigen teuren Verhältnisse für zu niedrig hält und sie noch ein Stück hinaufsetzen wird.

2./XI. 1915.

Steuererhöhung in Preußen.

Mehrere deutsche Bundesstaaten, z. B. Bayern und Sachsen, haben eine Steuererhöhung angekündigt, und die gesetzgebenden Körperschaften in diesen Bundesstaaten werden sich in der nächsten Zeit mit der bedeutungsvollen Frage beschäftigen. Auch in Preußen wird man, wie wir hören, um eine Steuererhöhung kaum herumkommen können. Die durch den Krieg bedingten außergewöhnlichen Mehrausgaben machen eine solche Maßnahme ohne weiteres erklärlich. Für den Fall, daß eine Steuererhöhung in Preußen als unumgänglich angesehen wird, ist ein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer in Aussicht genommen. Dieser Kriegszuschlag würde von Beginn des nächsten Rechnungsjahres an erhoben werden.

Die sächsische Regierung verhandelt, wie schon bekannt, seit einiger Zeit mit dem Reichschatzamt über die Unterstützung der sächsischen Textilarbeiter, die infolge des Krieges ihre Beschäftigung verlieren werden. Man wird sich nach Kräften bemühen, diese Arbeiter in anderen Betrieben unterzubringen, aber es wird doch eine beträchtliche Zahl übrig bleiben, die bis auf weiteres unterstützt werden muß. Der Umstand, daß die sächsische Industrie zum großen Teil Ausführindustrie ist, spielt bei dieser Beschäftigungslosigkeit der Arbeiter eine erhebliche Rolle. Auf eine entsprechende Anfrage an die sächsische Regierung hat sich das Reich von vornherein grundsätzlich bereit erklärt, einen Teil der für die beschäftigungslosen Arbeiter zu leistenden Unterstützung zu übernehmen. Die jetzigen Verhandlungen beziehen sich auf die Größe des Anteils, den das Reich zu übernehmen gedenkt. Es ist anzunehmen, daß die Verhandlungen in der nächsten Zeit ihre Erledigung finden.

4./21. 1915

Porto-Kriegssteuer.

Hier und da zerbricht man sich den Kopf über die Frage, ob der dritten deutschen Kriegsanleihe noch eine vierte folgen werde. Der Reichsschatzsekretär sei, so heißt es, gegen eine weitere Anleihe. Er werde, falls die Beschaffung neuer Geldmittel notwendig werden sollte, zu neuen Steuern greifen. Dazu können wir folgendes bemerken: Jene Frage ist insofern müßig, als der Reichsschatzsekretär durch die Erträgnisse der dritten Kriegsanleihe bis zum kommenden Frühjahr der Mühe überhoben ist, für neue Geldmittel zu sorgen. Bis dahin kann sich mancherlei ereignen. Wenn aber der Krieg noch länger dauern und die Beschaffung neuer Geldmittel notwendig werden sollte, so kann es allerdings geschehen, daß statt zu einer Anleihe, zu neuen Steuern gegriffen wird. Zu den Hauptaufgaben des Reichstages bald nach Beendigung des Krieges wird die Beratung und Beschlußfassung über die neuen Steuern gehören. Es wäre nun möglich, daß die eine oder andere der in Aussicht genommenen neuen Steuern vorweggenommen und dem Reichstage schon früher zur Genehmigung unterbreitet würde. Diese Steuer würde aber nicht, wie manche meinen, die Kriegsgewinnsteuer sein, viel eher käme dafür, wie wir hören, eine Portonerhöhung in Betracht. die

ebenfalls in Aussicht genommen ist und von der man sich einen erheblichen Ertrag verspricht.

Kriegsverluste und Kriegsgewinne.

Als der Krieg im Sommer des vorigen Jahres ausbrach, legte sich mancher die Frage vor, wie unser auf Jahrzehnte lange Friedensarbeit eingeschultes Wirtschaftsleben diesen Schlag ertragen würde. Was zuerst an offiziellen Angaben bekannt wurde, klang nicht sehr vertrauensvoll. Die Versendungen des Stahlwerksverbandes sanken im August 1914 auf 95 000 Tonnen gegen 470 000 Tonnen im Vormonat; die Hoheisen-Produktion fiel in dieser Zeit von 1 564 000 Tonnen auf 586 000 Tonnen, und die Förderung des Kohlen-Syndikats ermäßigte sich auf 4 623 000 Tonnen gegen 8 670 000 Tonnen im Juli. Bald sollte eine Beruhigung ein; die überrumpelte Industrie suchte Anpassungsmöglichkeiten, und es gelang ihr, sich in die neue Lage zu finden. An Stelle des unbehaglichen Zweifelns trat starke Vertrauen, Sicherheit und Optimismus.

Wenn Zucker- und Textilfabriken oder einige unter besonders günstigen Bedingungen für den Heeresbedarf liefernde Gesellschaften im Kriegsjahre Gewinne erzielten, die um ein Bedeutendes die Ergebnisse des Vorjahres übertrafen, so ist die Allgemeinheit nur zu oft geneigt, daraus Schlussfolgerungen auf die Resultate unserer gesamten Industrie und unseres gesamten Handels zu ziehen. Und doch bedarf die Behauptung, daß der Krieg Gewinn bringt, einer erheblichen Einschränkung. Eine genaue Untersuchung, wer verdient und wer verliert, welcher Industriezweig mit Nutzen, welcher mit Schaden arbeitet, ist nicht möglich, da für den ganzen nicht öffentlich tätigen Handel, wie die G. m. b. H., die in privatem Besitz befindlichen Fabriken und vor allem für die Kommissionäre und Zwischenhändler jedwede zahlenmäßigen Angaben fehlen. Wir können uns indes einen relativ sicheren Anhaltspunkt durch die Prüfung der Bilanzen von Aktien-Gesellschaften verschaffen, jetzt, nachdem fast alle Großkonzerne, die per Juli abschließen, ihre Jahresberichte veröffentlicht haben und somit unter Hinzuziehung der mit dem Kalenderjahr abschließenden Gesellschaften hinreichend Dokumente vorliegen, die eine genaue Prüfung ermöglichen. Allerdings kann das Resultat einer derartigen Untersuchung nur mit einem gewissen Vorbehalt gegeben werden.

Wirkten die Auslandsbeziehungen schon ungünstig auf unsere Banken, so beeinflussten sie noch in stärkerem Maße die Tätigkeit unserer Großindustrie, der jede Exportmöglichkeit abgeschnitten war. In erster Reihe trifft dies für die Montankonzerne zu: sowohl die Kohlen- wie die Hüttenwerke konnten nur in seltenen Ausnahmen die vorigen Gewinnzahlen erreichen. Geling es trotzdem, die Dividende zu erhöhen, so geschah es oft auf Kosten der Kriegesreserven, deren Rückstellungsbetrag als zu hoch angesehen wurde.

Nächst den Montan-Gesellschaften sind die chemische und die elektrische Industrie zu nennen. Auch die chemische Industrie gehört zu denjenigen, deren Wirkungskreis vorwiegend im Ausland wurzelt; die Gewinne sind daher meist rückgängig. Ob nach dem Kriege eine entscheidende Besserung eintritt, ist für dies Gebiet sehr schwer zu sagen. Der Krieg zeigte dem Ausland, wie sehr die Lebensfähigkeit einiger seiner wichtigsten Industrien, vor allem in der Textilbranche, von unseren chemischen Produkten abhängig ist, so daß ernste Versuche gemacht wurden, das Versäumte nachzuholen. Auch wenn wir den großen Vorsprung einer reicheren Erfahrung besitzen, wäre es ein schwerer Fehler, mit einem Nichtvermögen der anderen zu rechnen. Wir wollen nicht vergessen, daß es auch bei den Feinden grünliche Gelehrte und gute Laboratorien gibt. Vieles wird, vielleicht nicht mit ganz ehrlichen Mitteln, ersetzt werden, so daß mit der Wahrscheinlichkeit gerechnet werden muß, daß uns Absatzgebiete zeitweilig verlorengehen können, die bisher unser Monopol waren.

Unsere fast-entwickelte Bierbrauerei-Industrie hatte auch unter den Kriegsfolgen zu leiden. Die Verminderung des Konsums und die erhöhten Kosten der Rohmaterialien konnten keineswegs durch den Preisaufschlag für Bier ausgeglichen werden.

Ebenso wie die großen industriellen auf den Export angewiesenen Unternehmen durchschnittlich rückgängige Erträge gaben, konnte die mannigfache Zahl der kleinen Industriezweigen, denen es nicht gelang, sich den Preisbedürfnissen anzupassen, keinen Vorteil aus dem Kriege ziehen. Vom wirtschaftlichen Standpunkt haben diese Gesellschaften nur in ihrer Gesamtheit Bedeutung, einzeln genommen bildet eine jede Gruppe einen zu kleinen Bruchteil des Ganzen, als daß sich eine Prüfung der Bilanzen lohnte. Hierzu gehören alle Luxus-Industrien, für die die Häuser fehlen, alle Hotelbetriebe, denen der Fremdenstrom abgeschnitten ist, dann auch die Porzellan-Industrie, bei der der Bedarf im deutschen Geschäft ganz enorm zurückging und in der das Exportgeschäft seit Monaten stockt, da jede Verschiffungsmöglichkeit ausgeschlossen ist, und so viele andere, die sich in derselben traurigen Lage befinden.

Nach Durchsicht der Bilanzen eralbt sich, daß, wenn der Krieg, dank unserer Organisation und der Leitung unseres Wirtschaftslebens, nicht gerade als Zerstörer wirken konnte, auch ein verhängnisvolles Brachliegen meist vermieden wurde, er doch keineswegs, was unsere Aktien-Gesellschaften betrifft, als ein gewinnbringender Faktor anzusehen ist und die Verluste überwogen. Mag diese Erkenntnis auch enttäuschend wirken, so handelt es sich doch nur um einen zeitweiligen Zustand. Der Krieg wird zu Ende gehen, die Nachfrage nach industriellen Erzeugnissen sich mächtiger als zuvor einstellen; Zerhörtes muß ersetzt werden; zurückgefallene Bedürfnisse sind zu befriedigen, so daß mit Sicherheit darauf gerechnet werden kann, daß die Industrie nach dieser Prüfung zu neuem tatkräftigen Leben erstarren wird.

Kriegsgewinnsteuer und Preussisches Einkommensteuergesetz.

Von Bürgermeister a. D. Rütgers-Köln.

In Nr. 1093 der Kölnischen Zeitung ist auf die dringende Reformbedürftigkeit des Preuss. Einkommensteuergesetzes hingewiesen worden. Wenn die nach diesem Gesetz erfolgten Einkommensteueranordnungen dem Zwecke einer Kriegsgewinnsteuer dienstbar gemacht werden sollen, wie es von der Reichsregierung beabsichtigt wird, so müssen in der Tat die sich aus den geltenden gesetzlichen Grundföhen, insbesondere aus der sogenannten Quellentheorie ergebenden Mängel, welche geradezu ein Hindernis für eine gerechte Kriegsgewinnbesteuerung bilden, gänzlich beseitigt werden. Zum Nachweise der Notwendigkeit einer durchgreifenden gesetzlichen Neuregelung mögen nachfolgende Ausführungen beitragen:

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß gelegentliche Gewinne dann, wenn die Einkommensquelle zu Beginn des Steuerjahres nicht mehr besteht, der Einkommensbesteuerung in Preußen nicht unterliegen. Die Beseitigung dieses Mangels kann einfach nach dem auch von der Kölnischen Zeitung gebilligten Vorschlage des Regierungsrats Moll geschehen, durch die Vorschrift, daß die Veranlagung gleich wie bei Spekulationsgewinnen unter Zugrundelegung des Ertrages des letzten Kalenderjahres vorgenommen wird. Es ist aber hierbei zu beachten, daß eine, und zwar auch noch so baldige Gesetzgebung nicht genügt; denn diese könnte doch nur erst für das nächste Steuerjahr, welches mit dem 1. April nächsten Jahres beginnt, in Betracht kommen. Bezüglich der rückliegenden Zeit würde das eigentliche Kriegsgewinngesetz eine entsprechende Bestimmung enthalten müssen, die derartige gelegentliche Kriegsgewinne der Kriegsgewinnsteuer unterwirft. Die Fälle solcher gelegentlichen Kriegsgewinne sind nun aber nur selten im Verhältnis zu den übrigen Fällen, in denen Kriegsgewinne im regelmäßigen und dauernden Geschäftsbetriebe der Gewerbetreibenden gewonnen werden. Daher erscheint es ganz bedeutend wichtiger, auf die Mängel unserer in Preußen geltenden Bestimmungen hinzuweisen, die im Hinblick auf die richtige steuerliche Erfassung auch der nichtgelegentlichen Kriegsgewinne in Frage kommen. Auch diese Mängel können, wie schon gleich bemerkt werden mag, nicht einfach durch eine Reform des Preuss. Einkommensteuergesetzes beseitigt werden, müssen vielmehr eine volle zweckentsprechende Berücksichtigung im Kriegsgewinngesetz finden.

Nach nunmehriger Gesetzesgeltung ist in Preußen das Einkommen desjenigen Zeitraumes der Einkommensteuerpflicht unterworfen, für welchen die Besteuerung erfolgt, also des sogenannten Steuerjahres, welches vom 1. April bis 31. März läuft. Dieses Einkommen bedarf mithin der Veranschlagung, da es als ein zukünftiges Einkommen nur schätzungsweise festgestellt werden kann. Für die Vornahme der Veranschlagung gibt das Gesetz ganz bestimmte Vorschriften: es soll der Gewinn rückliegenden Zeiten als Unterlage dienen für die Schätzung des zukünftigen Einkommens. Maßgebend ist allerdings grundsätzlich das Ergebnis des dem Steuerjahre unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres. Bezüglich der Veranschlagung des Gewinns aus Handel und Gewerbe, sowie des Ertrages aus Land- und Forstwirtschaft gilt die Sonderbestimmung, daß im Falle der Führung vorchriftsmäßiger Bücher der Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (Betriebs-) Jahre maßgebend ist. Diese Bestimmungen gelten bezüglich der physischen Personen. Die Veranlagung der nichtphysischen Personen soll stets nur nach dem wirklichen Ertrage der Vergangenheit erfolgen, und zwar gleichfalls nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre. Der vom Gesetz grundsätzlich eingenommene Standpunkt läßt es als ausgeschlossen erscheinen, daß die für das laufende und für das vergangene Steuerjahr vorliegenden Einkommensveranschlagungen zum Zwecke einer Kriegsgewinnsteuer so ohne weiteres zu verwenden sind. Die Veranlagungen des Steuerjahres 1914 (1. 4. 1914 — 31. 3. 1915) beruhen auf dem Ergebnisse des Kalenderjahres 1913 oder auf denen der zur Zeit der Vornahme der Steuererklärung (Januar 1914) vorliegenden drei letzten Jahresabschlüsse. Die Veranlagungen des jetzt laufenden Steuerjahres sind erfolgt unter Zugrundelegung des Ertrages des Kalenderjahres 1914 oder des dreijährigen Durchschnitts der im Januar d. J. fertig abgeschlossenen Jahresergebnisse. Kriegsgewinn ist erzielt worden von den Steuerpflichtigen sowohl der einen als auch der andern Berechnungsart. Bei denen, deren Einkommen nach dem Ergebnisse des letzten Kalenderjahres festzustellen ist, ist ein etwaiger

Kriegstragiertlichg anstl betd eine liegn und e Lin e Ein Es geg aus von gen bei Art i Gi Be in se lieg solh hat we getr si für: lich zeig Ein, näe so. jah. die Lit den stän

Pfund bewilligt, wovon schon 13 389 000 Pfund in Auf gebracht wurden. Der Finanzminister beabsichtigt, 1916 25 Millionen Pfund aufzubringen.

Die Neutralen. Die Freiheit der Meere.

Eine Amerikanerin namens Kay Beveridge, die zu Anfa Krieges aus Deutschland in ihr Heimatland zurückgekehrt war, un öffentlich Deutschland gegen die englischen Verleumdungen ver auch dabei für das Rote Kreuz gesammelt hatte, wollte jetzt auf skandinavische Dampfer nach Deutschland zurückkehren. Sie hatte Schiffskarte schon gelöst, als sie, wie wir in der Continental Times von dem amerikanischen Staatsdepartement die Mitteilung erhielt ihr auf Ersuchen des britischen Botschafters ein Pa Reise verweigert werden müsse. So sorgt England dafür neutrale Beurteiler die Lage in Deutschland, und die deutsche fassung des Krieges nicht kennen lernen und nicht weiter ver Und Amerika ergibt sich gehorsam drein, daselbe Amerika, das sich die Freiheit der Meere gegen England durchsetzen will!

• Kopenhagen, 6. Nov. (Telegr.) Bei der dänische gierung lief nachts aus Dänisch-Westindien ein am Telegramm ein, das die bisherige Privatnachricht über eine unruhigende Haltung der Regerverbölkerung stätigte. Die Erregung der Regerverbölkerung sei auf die agitatörische Tätigkeit des Regers Jackson gegen die weiße Bevölkerung zurückzuführen. Der Ausbruch von Unruhen soll bedorsten. Die Lage äußerst kritisch. Die Regierung hat vor einigen Tagen dänischen Kreuzer Balkyrien nach Westindien ents [Bgl. Nr. 1132.] — Die schwedische Regierung verbot die A fuhr von gefalztem amerikanischem Schweinefleisch.

Kleine Kriegschronik. Einige Richtigstellungen.

WTB Berlin, 6. Nov. (Telegr.) Eine größere Ber Zeitung bemängelt ein Schreiben des Ministers des Inn an den Reichstagabgeordneten v. Schele, das auszugswese Verkundigungsorgan des Hannoverischen Kriegere eins veröffentlicht war. Das veröffentlichte, besprochene Schr des Ministers datiert vom 1. November 1914. Der eiger. Stat während dieser Zeit nach dem bisherigen Amtsgewort der eiger. Stat nachgelassen hat. (Struz, Einkommensteuerverpflichtung und Einkommensteueranlagung im Kriege, Seite 59.) Die Beibehaltung der frühern Betriebseinrichtungen schließt keineswegs die Anwendung dieses Grundföhes aus. Es ist nun klar, daß in den meisten Fällen, in denen von Kriegsgewinn bei physischen Personen zu sprechen ist, eine wesentliche Änderung der Einkommensquelle anzunehmen ist. Die Veranlagung zur preussischen Einkommensteuer muß in allen diesen Fällen mithin nach dem mutmaßlichen Jahresertrag erfolgen. Es liegt also nur ein vermutetes Jahreseinkommen bei diesen Veranlagungen vor, welches wohl in den wenigsten Fällen der Wirklichkeit entspricht und daher für eine Ermittlung des tatsächlichen Kriegsgewinnes geradezu unbrauchbar ist. Da, wie gesagt, die Mehrzahl gerade der größten Kriegsgewinne physischer Personen dem fraglichen Grundföhe unterliegt, so ergibt sich, daß eine einigermaßen genaue und daher gerechte Erfassung der Kriegsgewinne auf Grund der Ergebnisse der preussischen Staatseinkommensteueranlagung bei diesen gar nicht möglich ist. Auch eine Reform des Gesetzes kann, wie auch schon bemerkt wurde, insofern nichts mehr nützen, als die feststehenden Veranlagungen des laufenden und des letzten Steuerjahres nicht mehr zu ändern sind.

Notwendig erscheint vielmehr die Aufstellung neuer, von den geltenden nicht abhängigen Grundföhen für die Feststellung des während der Kriegszeit erzielten Einkommens, welches alsdann dem bisherigen „normalen“ Einkommen gegenüberzustellen ist, um den „übernormalen“ Einkommensbetrag, der als Kriegsgewinn zu versteuern ist, festzustellen. Dies kann gar nicht so schwierig sein, wie die sehr zahlreichen Erörterungen über das Problem vermuten lassen. Die Zugrundelegung des Ertrages der in die Kriegszeit fallenden einzelnen Kalenderjahre oder einzelnen Geschäftsjahre ergibt eine ganz einfache Lösung des Problems. Aus dem Vergleiche dieses Ertrages mit dem bisherigen Durchschnittseinkommen ergibt sich der „übernormale“ Einkommensbetrag, der als Kriegsgewinn zur Besteuerung gelangt. Dem Steuerpflichtigen ist dabei allerdings der Beweis offen zu lassen, daß der auf diese Weise festgestellte „übernormale“ Einkommensbetrag aus der Zeit vor Beginn des Krieges oder nach dessen Beendigung herrührt, wie auch, daß er etwa das Ergebnis von bereits aus der Zeit vor Beginn des Krieges herrührenden Ursachen ist. Es hätte demnach

8.7.1915

Zur kommenden Kriegsgewinnsteuer.

Aus Baden wird uns geschrieben:

Nach der Mitteilung im Abendblatt der „Frankfurter Zeitung“ Nr. 296 sollen die zum Zweck der Behrsteuer auf den 1. Januar 1914 abgegebenen Vermögens-Deklarationen sowie der Durchschnitt der letztjährigen Einkommensteuer-Veranlagungen als Grundlage für die neue Steuer dienen. Davon ausgehend soll dann ermittelt werden, wie weit die Einnahmen der Kriegsjahre über die normalen Erträge hinausgegangen sind und wie weit seitdem übernormale Vermögensansammlungen stattgefunden haben.

Es sei darauf hingewiesen, daß die derzeitige Steuer-Veranlagung in Baden sich in einer Weise vollzieht, die nicht gestattet, schon heute über die Einkommen- und Vermögensverhältnisse vor und während des Krieges ein einwandfreies Bild zu geben und die Kriegsgewinne in sachgemäßer Weise zur Kriegsteuer heranzuziehen. Beispielsweise wurden die Gewinne, welche industrielle Unternehmungen in Baden im Jahre 1913 erzielt haben, in der Mehrzahl der Fälle erst im Laufe der Monate April und Mai 1914 ausgeschüttet. Da indessen in Baden für die im Jahre 1915 zu erhebende Steuer der Stand des Einkommens und Vermögens am 1. April 1914 maßgebend ist, so kamen diese Gewinne erst beim nächsten Ab- und Zuschreiben, das ist am 1. April 1915, zur Kenntnis der Steuerbehörde und dienen als Unterlage für die Steuer des Jahres 1916. Nur wenn sich das steuerbare Einkommen um mindestens ein Fünftel gegen das Vorjahr durch diese Gewinne erhöhte oder minderte, fand bereits eine Berücksichtigung für das Jahr 1915 statt. Somit wird der aus dem Jahre 1913 stammende Gewinn erst drei Jahre später in Baden versteuert. In analoger Weise werden die Gewinne aus den Jahren 1914 und 1915 erst mehrere Jahre später zur Kenntnis der Steuerbehörde gelangen können.

Es werden daher in Baden noch wohl andere Grundlagen für die Ermittlung der Kriegsgewinne geschaffen werden müssen, um zu verhindern, daß Einnahmen und Vermögensansammlungen, die z. B. aus der Zeit vor dem Kriege stammen, als Kriegsgewinn zur Steuer herangezogen werden, während die wirklichen Kriegsgewinne, die erst später in die Erscheinung treten, sich der Steuer entziehen.

10./X. 1915

Eine Vorlage zur Sicherung der Kriegsgewinnsteuer.
Im Sinne der Ankündigung des Reichschatzsekretärs Dr. Helfferich in der Reichstagsitzung vom 20. August d. J. wird erwogen, dem Reichstage bei Wiederaufnahme seiner Verhandlungen am 30. November eine Vorlage zur Sicherung der Kriegsgeschäftsgewinne für die kommende Kriegsgewinnsteuer zugehen zu lassen, welche die Aktiengesellschaften und ähnliche Unternehmungen verpflichtet, aus den während der Dauer des Krieges erzielten außerordentlichen Geschäftsgewinnen entsprechende Rückstellungen vorzunehmen und verfügbar zu halten. Es würde dadurch verhindert werden, daß, wenn die Kriegsgewinnsteuer erst nach Abschluß des Krieges zur Erhebung gelangt, die in der Zwischenzeit erzielten Kriegsgeschäftsgewinne von den Gesellschaften ausgeschüttet und in Gestalt von hohen Dividenden an die Gesellschafter zur Verteilung gebracht oder sonst in der Absicht, diese Gewinne der Besteuerung zu entziehen, aufgebraucht werden. Nachdem alle Parteien des Reichstags für eine Besteuerung der Kriegsgewinne eingetreten sind und mit der von der Reichsfinanzverwaltung vertretenen Auffassung, daß jeder während des Krieges erzielte erheblichere Vermögenszuwachs der geplanten Sondersteuer unterliegen soll, sich einverstanden erklärt haben, ist es nunmehr die pflichtmäßige Aufgabe der Reichsfinanzverwaltung, auf dieser Grundlage die beabsichtigte gesetzgeberische Maßnahme vorzubereiten. Was den Zeitpunkt der Einbringung der Kriegsgewinnsteuervorlage selbst anlangt, so entbehrt die Annahme, daß der Reichstag bereits in der bevorstehenden Tagung mit einer solchen Vorlage befaßt werden würde, vollkommen der Begründung. Wenn mit der Verabschiedung der jetzt an den Reichstag gelangenden Vorlage Gewähr gegeben ist, daß die während des Krieges erzielten Gewinne der Sonderbesteuerung durch die Kriegsgewinnsteuer nicht entzogen werden können, entfällt damit vollends die Notwendigkeit, die gesetzgeberische Behandlung der Kriegsgewinnsteuer vorzeitig in Angriff zu nehmen, was auch aus anderen naheliegenden Gründen nicht erwünscht erscheinen könnte.

Die Steuern der Großen Berliner.

Der Verwaltungstreit um die Einkommensteuer der Großen Berliner Straßenbahn und ihre Verteilung auf die verschiedenen, in Betracht kommenden Groß-Berliner Gemeinden will noch immer nicht zur Ruhe kommen, da es an einem Verteilungsmaßstab fehlt, der alle beteiligten Gemeinden befriedigt.

Der Bezirksausschuß Berlin hatte sich in seiner gestrigen Sitzung mit einer neuen, umfangreichen Verwaltungstreitklage hietüber zu beschäftigen, an der außer Berlin noch 18 Groß-Berliner Städte und Landgemeinden beteiligt sind. Es handelt sich dabei um die Frage: Wie ist die Steuer für das mit 8 641 232 M. der Gemeindeeinkommensteuer unterliegende Einkommen der Großen Berliner für das Jahr 1912 auf diejenigen Gemeinden zu verteilen, in deren Bezirken die Straßenbahngesellschaft ihr Unternehmen betreibt? Für die zehn Jahre 1902—1911 hatte der Bezirksausschuß Berlin bereits im März v. J., wie seinerzeit berichtet, im Verwaltungstreitverfahren die Einkommensteuer der Großen Berliner in der Gesamthöhe von 2,8 Mill. M. verteilt; das Urteil wurde rechtskräftig, da keine Gemeinde Revision beim Oberverwaltungsgericht einlegte. Infolge dieses Urteils mußten mehrere Gemeinden, die bei der Veranlagung „überhaben“ hatten, insgesamt 284 241 M. Steuern zurückzahlen. Der Bezirksausschuß legte damals seiner Steuerverteilung einen dreifachen Maßstab zugrunde: ein Drittel der Einkommensteuer wurde nach der unbebauten, besonders der Gleisfläche, ein Drittel nach der bebauten Grundstücksfläche und ein Drittel nach der Werkstättenfläche der Straßenbahn berechnet, wobei das Direktionsgebäude am Leipziger Platz in Berlin als besondere Betriebsstätte gerechnet und der hierauf entfallende Steueranteil vorweg zugunsten Berlins abgezogen wurde. Für das folgende Jahr 1912 war die Große Berliner Straßenbahn von den beteiligten Gemeinden insgesamt zu einer Einkommensteuer von über 320 000 M. veranlagt worden. Den im Beschlußverfahren ergangenen Verteilungsbeschluß des Bezirksausschusses Berlin, nach dem wiederum mehrere Gemeinden über 40 000 M. Steuern zu viel veranlagt hatten, fochten der Berliner Magistrat und mehrere andere Gemeinden auf dem Klagewege an. Berlin machte insbesondere geltend, daß bei der Verteilung von einem Drittel der Steuer zugrunde gelegte Maßstab der Gleisfläche wieder unterverteilt werden müßte nach dem Verkehrswert der Gleisflächen, entweder auf der Grundlage der Zahl der gefahrenen Wagenkilometer oder nach der Höhe der Einnahmen aus diesen gefahrenen Wagenkilometern. Dagegen wendete sich eine Reihe von Vorortgemeinden, besonders diejenigen, die in ihrem Bezirk keinen Straßenbahnhof haben, weil sie in ihrem Anteil an unbebauten Flächen zu gering bewertet und bei der Verteilung der Einkommensteuer der Großen Berliner leer ausgehen würden.

Nach längerer Verhandlung beschloß der Bezirksausschuß, die Entscheidung den Beteiligten schriftlich zuzustellen.

Die Kriegsgewinnsteuer.

N Berlin, 10. Novbr. (Priv.-Tel.) Ueber die vom Schatzsekretär Dr. Helfferich in der letzten Tagung des Reichstages angekündigte Kriegsgewinnsteuer berichten verschiedene Morgenblätter in Bestätigung der auch uns gewordenen Mitteilung:

„Um die Durchführung der Kriegsgewinnsteuer zu gewährleisten, wird erwogen, dem Reichstage bei Wiederaufnahme seiner Verhandlungen am 30. November eine Vorlage zur Sicherung der Kriegsgeschäftsgewinne für die kommende Kriegsgewinnsteuer zugehen zu lassen, die die Aktiengesellschaften und ähnliche Unternehmungen verpflichtet, aus den während der Dauer des Krieges erzielten außerordentlichen Geschäftsgewinnen entsprechende Rückstellungen vorzunehmen und verfügbar zu halten. Es würde dadurch verhindert werden, daß, da die Kriegsgewinnsteuer erst nach Abschluß des Krieges zur Erhebung gelangt, die in der Zwischenzeit erzielten Geschäftsgewinne von den Gesellschaften ausgeschüttet und in Gestalt von hohen Dividenden an die Gesellschafter zur Verteilung gebracht oder sonst in der Absicht, diese Gewinne der Besteuerung zu entziehen, aufgebraucht werden. Nachdem alle Parteien des Reichstages für eine Besteuerung der Kriegsgewinne eingetreten sind, und mit der von der Reichsfinanzverwaltung vertretenen Auffassung, daß, da eine einwandfreie Feststellung des Gewinnes durch den Krieg eine steuertechnische Unmöglichkeit ist, jeder während des Krieges erzielte erheblichere Vermögenszuwachs der geplanten Sondersteuer unterliegen soll, sich einverstanden erklärt haben, ist es nunmehr die pflichtgemäße Aufgabe der Reichsfinanzverwaltung, auf dieser Grundlage beabsichtigte gesetzgeberische Maßnahmen vorzubereiten. Was den Zeitpunkt der Einbringung der Kriegsgewinnsteuervorlage selbst anlangt, so entbehrt die Annahme, daß der Reichstag bereits in der bevorstehenden Tagung mit einer solchen Vorlage befaßt werden würde, der Begründung. Wenn mit der Verabschiedung der jetzt an den Reichstag gelangenden Vorlage Gewähr gegeben ist, daß die während des Krieges erzielten Gewinne der Sonderbesteuerung durch die Kriegsgewinnsteuer nicht entzogen werden können, entfällt damit auch die Notwendigkeit hierzu.“

Kriegsgewinnsteuervorlage für den Reichstag.

Wir lesen in der Kreuzzeitung vom 9. November:

Im Sinne der Ankündigung des Reichsschatzsekretärs Helfferich in der Reichstagsitzung vom 20. August d. J. wird darauf Bedacht zu nehmen sein, eine erhebliche, während der Dauer des Krieges eingetretene Vermehrung des Vermögens, soweit es sich nicht um Vermögenszuwachs durch Erbgang und ähnliches handelt, durch die Kriegsgewinnsteuer zu erfassen. Um die Durchführung dieser Aufgabe zu gewährleisten, wird erwogen, dem Reichstage bei Wiederaufnahme seiner Verhandlungen am 30. November eine Vorlage zur Sicherung der Kriegsgeschäftsgewinne für die kommende Kriegsgewinnsteuer zugehen zu lassen, welche die Aktiengesellschaften und ähnliche Unternehmungen verpflichtet, aus den während der Dauer des Krieges erzielten außerordentlichen Geschäftsgewinnen entsprechende Rückstellungen vorzunehmen und verfügbar zu halten. Es würde dadurch verhindert werden, daß, wenn die Kriegsgewinnsteuer erst nach Abschluß des Krieges zur Erhebung gelangt, die in der Zwischenzeit erzielten Kriegsgeschäftsgewinne von den Gesellschaften ausgeschüttet und in Gestalt von hohen Dividenden an die Gesellschafter zur Verteilung gebracht oder sonst in der Absicht, diese Gewinne der Besteuerung zu entziehen, aufgebraucht werden. Nachdem alle Parteien des Reichstages für eine Besteuerung der Kriegsgewinne eingetreten sind und mit der von der Reichsfinanzverwaltung vertretenen Auffassung, daß, da eine einwandfreie Feststellung des Gewinnes durch den Krieg eine steuertechnische Unmöglichkeit ist, jeder während des Krieges erzielte erhebliche Vermögenszuwachs der geplanten Sondersteuer unterliegen soll, sich einverstanden erklärt haben, ist es nunmehr die pflichtgemäße Aufgabe der Reichs-

finanzverwaltung auf dieser Grundlage die beabsichtigte gesetzgeberische Maßnahme vorzubereiten. Was den Zeitpunkt der Einbringung der Kriegsgewinnsteuervorlage selbst anlangt, so entbehrt die Annahme, daß der Reichstag bereits in der bevorstehenden Tagung mit einer solchen Vorlage befaßt werden würde, vollkommen der Begründung. Wenn mit der Verabschiedung der jetzt an den Reichstag gelangenden Vorlage Gewähr gegeben ist, daß die während des Krieges erzielten Gewinne der Sonderbesteuerung durch die Kriegsgewinnsteuer nicht entzogen werden können, entfällt damit vollends die Notwendigkeit, die gesetzgeberische Behandlung der Kriegsgewinnsteuer vorzeitig in Angriff zu nehmen, was auch aus andern naheliegenden Gründen nicht erwünscht erscheinen könnte.

— (Die geplante Kriegsgewinnsteuer in Deutschland.) Ueber die vom Schatzsekretär Dr. Helfferich in der letzten Tagung des Reichstages angekündigte Kriegsgewinnsteuer berichten verschiedene deutsche Blätter: „Um die Durchführung der Kriegsgewinnsteuer zu gewährleisten, wird erwogen, dem Reichstage bei Wiederaufnahme seiner Verhandlungen am 30. November eine Vorlage zur Sicherung der Kriegsgeschäftsgewinne für die kommende Kriegsgewinnsteuer zugehen zu lassen, die die Aktiengesellschaften und ähnliche Unternehmungen verpflichtet, aus den während der Dauer des Krieges erzielten außerordentlichen Geschäftsgewinnen entsprechende Rückstellungen vorzunehmen und verfügbar zu halten. Es würde dadurch verhindert werden, daß, da die Kriegsgewinnsteuer erst nach Abschluß des Krieges zur Erhebung gelangt, die in der Zwischenzeit erzielten Geschäftsgewinne von den Gesellschaften ausgeschüttet und in Gestalt von hohen Dividenden an die Gesellschafter zur Verteilung gebracht oder sonst in der Absicht, diese Gewinne der Besteuerung zu entziehen, aufgebraucht werden. Nachdem alle Parteien des Reichstages für eine Besteuerung der Kriegsgewinne eingetreten sind und mit der von der Reichsfinanzverwaltung vertretenen Auffassung, daß, da eine einwandfreie Feststellung des Gewinnes durch den Krieg eine steuertechnische Unmöglichkeit ist, jeder während des Krieges erzielte erheblichere Vermögenszuwachs der geplanten Sondersteuer unterliegen soll, sich einverstanden erklärt haben, ist es nunmehr die pflichtgemäße Aufgabe der Reichsfinanzverwaltung, auf dieser Grundlage beabsichtigte gesetzgeberische Maßnahmen vorzubereiten. Was den Zeitpunkt der Einbringung der Kriegsgewinnsteuervorlage selbst anlangt, so entbehrt die Annahme, daß der Reichstag bereits in der bevorstehenden Tagung mit einer solchen Vorlage befaßt werden würde, der Begründung. Wenn mit der Verabschiedung der jetzt an den Reichstag gelangenden Vorlage Gewähr gegeben ist, daß die während des Krieges erzielten Gewinne der Sonderbesteuerung durch die Kriegsgewinnsteuer nicht entzogen werden können, entfällt damit auch die Notwendigkeit hierzu.“

Kriegsgewinnsteuer. Man schreibt uns: Immer noch wird die Frage erörtert, ob es besser ist, mit der Einziehung der Kriegsgewinnsteuer noch einige Jahre zu warten oder schnell zuzufassen, damit die Gesamtheit, aus deren Mitteln der ganze Kriegsgewinn stammt, wenigstens in bezug auf einen kleinen Teil davon zu ihrem Recht kommt, damit auch die Steuerpflichtigen wissen, woran sie sind und nicht verleitet werden, in Schuld zu verfallen und sich durch Hinterziehungen strafbar zu machen. Auch diese Frage hat die Familie Krupp einfach gelöst. Sie hat es nicht für notwendig gehalten, bis zum Friedensschluß zu warten, um dann erst ihren Vermögenszuwachs aus der ganzen Kriegszeit zu ermitteln, sie hat darauf verzichtet, diesen Vermögenszuwachs durch Geltendmachung von etwaigen künftigen Ausfällen oder Mehrkosten künstlich herabzudrücken, sondern sie hat ohne Zögern festgestellt, wie hoch in dem abgelaufenen Jahre ihr Kriegsgewinn gewesen ist, um ihn sofort der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. — Damit hat die Familie Krupp auch in dieser Hinsicht den richtigen Weg für die Besteuerung des Kriegsgewinns gewiesen.

Die Kriegsgewinnsteuer in Deutschland.

Vor einigen Wochen ist bekanntlich eine halbamtliche Verlautbarung erschienen, wonach der Deutsche Bundesrat der Frage der Kriegsgewinnsteuer erst nach dem Kriege näher treten wolle.

Wie uns nun aus Berlin telegraphiert wird, scheint die Regierung davon abgekommen zu sein, die Entscheidung dieser Frage bis nach dem Kriege zu vertagen. Es verlautet vielmehr mit großer Bestimmtheit, daß die Entscheidung unmittelbar bevorstehe. Beabsichtigt ist vor Allem, die Unternehmungen in der vorzeitigen Verfügung über die im Kriegsjahre erzielten Erträgnisse, soweit diese den Rahmen der normalen Erträgnisse überschreiten, zu hindern.

Kriegsgewinnsteuer

weitere Regeln wegen der Befreiung von zivilen Ver-
stehe.

Kriegsgewinnsteuer.

Von Justizrat Bamberger.

5.

Seit Monaten ist man darüber einig, daß der geschäftliche Kriegsgewinn mit einer Abgabe zum Besten der Kriegsinvaliden und der Hinterbliebenen von gefallenem Krieger zu belegen ist, seit Monaten klagt man aber auch immer wieder über die Schwierigkeiten, die sich der Lösung des Problems entgegenstellen. Ich sehe kein Problem, nichts Rätselhaftes und keine Schwierigkeiten, die in der Sache selbst liegen. Ich gehe davon aus, um es zu wiederholen, daß als Kriegsgewinn grundsätzlich alles Einkommen aus den Rechnungsjahren 1914 und 1915 anzusehen ist, das den Durchschnitt der drei Vorjahre übersteigt. Umfaßt die Erwerbstätigkeit einen kürzeren Zeitraum, so ist dieser maßgebend. Begann sie erst in der Kriegszeit, so gilt als Kriegsgewinn das Einkommen, das über 10 000 M. hinausgeht. Die Steuer beträgt 5 bis 20 v. H. von 1000 M. bis 100 000 M. Dem Pflichtigen bleibt der Nachweis offen, daß der Mehrverdienst ihm auch ohne den Krieg zugefallen wäre.

Legt man diese Sätze zugrunde, so fallen zunächst die Schwierigkeiten fort, die bei einer Begriffsbestimmung des Kriegsgewinns vielleicht entstehen könnten. Denn die Begriffsbestimmung ist überflüssig. Man braucht dann auch nicht mit Regierungsrat Bud (in „Recht und Wirtschaft“, 1915, Nr. 6) den Gelehrten zu beklagen, der nach Beginn des Krieges mit einer großen Arbeit fertig geworden ist und nun den Lohn dafür besonders versteuern soll. Denn nach dem aufgestellten Grundsatz braucht er nur den Sachverhalt darzulegen, um von der Abgabe befreit zu werden. Den Gelehrten werden ohnehin ihre eigenen Kriegsgewinne die geringsten Kopfschmerzen verursachen. Man sieht schon an dem Beispiel, wie man nach einem Fall suchen muß, in welchem die Mehreinnahme nicht auf den Krieg zurückzuführen ist. Wenn ferner der Verfasser des Aufsatzes in der „Kölnischen Zeitung“ vom 12. Juni 1915 glaubt, es müsse zwischen anständigen und wucherischen Geschäften scharf geschieden werden, so erübrigt sich dies m. E. gleichfalls. Denn das Gesetz hat diese Frage bereits geregelt. Wucherische und sonstige gegen die guten Sitten verstößende Geschäfte sind nach § 138 BGB. nichtig. Deswegen kommen sie für die Besteuerung an sich nicht in Betracht. Vielmehr ist der ganze erlangte Vorteil dem Geschädigten, hier der Reichskasse, zurückzuerstatten. Voraussetzung ist nur Ausbeutung einer Notlage — in der sich das Reich in diesem Kriege unzweifelhaft befunden hat — und ein Vermögensvorteil, der in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung steht.

Liegen beide Voraussetzungen vor, so ist die Rechtslage der Reichskasse, soweit ich urteilen kann, durchaus günstig. In solchen Fällen kann die Verwaltung von Rechts wegen ohne weiteres Strafantrag stellen. Will sie indessen nicht bürokratisch, sondern zweckmäßig verfahren, um schnell, sicher und mit geringen Kosten ganz oder teilweise Ersatz des Schadens zu erlangen, den die Reichskasse erlitten hat, so wird sie zunächst zuverlässige Fachmänner zu Rate ziehen und dann auf Grund der erlangten Auskünfte durch prof.



Historisches Museum
ADT WIEN.

Kriegsanleihe und Kriegsgewinnsteuer

Bezugspreis: in Köln 7.-, in Deutschland 9.- vierteljährlich. Anzeigen 50 h die Zeile oder deren Raum, Reklamen 2.50 .- Für die Aufnahme von Anzeigen an bestimmt vorgeschriebenen Tagen oder in bestimmt bezeichneten Ausgaben wird keine Verbindlichkeit übernommen. Haupt-Expedition: Breite Straße 64. - Postscheck-Konto 250.

4 Uhr-Ausgabe.

on Kriegsgewinnen.

daß derartige Steuern in Dänemark, Frankreich und England bereits eingeführt würden. Diese Beispiele sind aber wenig beweiskräftig, und zwar nicht nur deshalb, weil die Einführung einer Steuer noch nicht beweist, daß sie gerecht ist, sondern vor allem, weil schon die allgemeine Finanzlage in jenen drei Staaten eine ganz andere ist als im Deutschen Reich.

In Dänemark sind infolge des Weltkrieges durch Maßnahmen zur Sicherung der Neutralität erhebliche Ausgaben außerordentlicher Art entstanden, ohne daß diesen Ausgaben außerordentliche Einnahmen gegenüberstehen. Anerkannte Grundzüge des öffentlichen Finanzwesens erfordern es, daß außerordentliche Ausgaben auch außerordentliche Deckung finden. Als solche können praktisch nur einmalige außerordentliche Steuern oder Schulden, also Anleihen, in Frage kommen. Für die Auswahl unter diesen beiden Deckungsarten muß einerseits die wirtschaftliche Natur der Ausgabe, insbesondere ihre kürzere oder längere Fortwirkung in der Zukunft berücksichtigt werden, andererseits eine Reihe von Fragen finanzpolitischer Zweckmäßigkeit. Je bestimmter mit der langen Fortwirkung einer Ausgabe gerechnet werden kann, um so berechtigter ist es, sie aus Anleihemitteln zu decken, weil dann der späteren Verzinsung und Tilgung der Schuld noch die Vorteile aus der Aufwendung gegenüberstehen. Umgekehrt muß bei Ausgaben für vorübergehende Zwecke ohne wirtschaftliche Vorteile für die Zukunft die nur die Gegenwart belastende, außerordentliche Steuer als die richtige Deckung erscheinen. Von den jetzt Dänemark entstandenen Ausgaben wird bei aller Anerkennung ihrer Notwendigkeit ein irgendwie nachweisbarer zahlenmäßiger Nutzen für die Zukunft nicht behauptet werden können, und demgemäß ist die außerordentliche Steuer die richtige Deckung. Auch Erwägungen finanzpolitischer Zweckmäßigkeit weisen auf dieses Deckungsmittel hin. Und zwar ist es neben den in jetziger Zeit für Dänemark wohl wenig günstigen Bedingungen für die Unterbringung einer unproduktiven Zwecken dienenden Anleihe besonders die Tatsache, daß dieselben Umstände, die zu den Ausgaben genötigt haben, eine Art neue Steuerquelle haben entstehen lassen, oder wenigstens ein einmaliges Steuerobjekt, nämlich „die Kriegsgewinne“. Nur bei einer solchen Sachlage erscheint es auch erträglich, wenn man auf die Auffindung und gesetzliche Festlegung des Begriffes der wirklichen Kriegsgewinne verzichtet und jeden Mehrer verdient gegenüber den Vorjahren besteuert. Endlich wird für Dänemark die Kriegsgewinnsteuer noch dadurch gerechtfertigt, daß man hoffen kann, durch ihren Ertrag die dort entstehenden Ausgaben einigermaßen zu decken.

In wichtigen Punkten ist die Sachlage für Frankreich und England die gleiche. Auch in diesen beiden Ländern stehen den Kriegsausgaben voraussichtlich keine annähernd gleich hohen Einnahmen gegenüber. Da wir jetzt fest damit rechnen dürfen, daß unsere Feinde völlig unterliegen, so können sie — von ihren sonstigen Einbußen abgesehen — auf keinen Ersatz ihrer Kosten durch eine Kriegsschädigung rechnen. Ihre Kriegsanleihen sind daher völlig unproduktiv und ihr Anleihendienst muß gerechterweise in möglichst hohem Umfange der jetzt lebenden Generation aufgebürdet werden. Sie haben deshalb auch ein dringendes Interesse daran, diese Kriegsanleihe so niedrig wie möglich zu halten und die Kriegskosten möglichst aus andern Geldquellen zu decken. Dafür kommt dann nur eine außerordentliche Kriegssteuer in Frage. Für eine solche aber ist die Besteuerung der wirklichen Kriegsgewinne nicht von der Hand zu weisen. Für die Wahl einer Kriegssteuer sprechen in diesen beiden Ländern ferner die deutlich zutage getretenen Schwierigkeiten der Mittelbeschaffung im Wege der Kriegsanleihe. Endlich werden gerade für England und Frankreich nach dem, was darüber aus der feindlichen Presse zu uns dringt, die Kriegsgewinne, und zumal die unlaute und wucherischen, eine viel größere Höhe und Verbreitung haben als bei uns. Insofern ist eine Kriegsgewinnsteuer aber auch nie ein Ehrenzeichen für die Geschäftsmoral eines Volkes.

In fast allen diesen Beziehungen ist die Frage der Kriegsgewinnsteuer für Deutschland anders zu beurteilen. Zunächst entstehen uns überhaupt keine Ausgaben, denen nicht etwa gleich hohe Einnahmen gegenüberstehen. Da wir siegen werden, können wir mit Kriegsschädigungen unserer Feinde in einer Höhe rechnen, daß aus ihnen die zur vorläufigen Zahlung der Kriegskosten aufgenommenen Anleihen mit den inzwischen entstandenen Zinsen zurückgezahlt werden können. Das hat noch jüngst in der Magdeburger Zeitung der frühere Staatssekretär Graf Pofadomsky gefordert. Darum: Wer den Krieg gewinnt, braucht keine Kriegsgewinnsteuer.

es rechtfertigen, daß ihm an dieser Stelle von Freundeshand ein schlichtes Denkmal gesetzt wird. Wünsch war am 1. Juni 1869 zu Wehlar als Sohn eines Juristen geboren. Die früh verstorbene Mutter ersehnte ihm die zweite Frau des Vaters, die man wegen ihres goldigen und originellen Humors wohl mit Frau Uja vergleichen darf; wenn bei ihm durch den Ernst seines ganzen Wesens immer wieder häufig nur für die Freunde bemerklich, eine gewisse Schalkhaftigkeit durchbrach, so war das ein Erbeil dieser Mutter. Nach der Reifeprüfung studierte er hauptsächlich in Marburg klassische Philologie; zwei Semester, die er in Bonn zubrachte, lehrten ihn den ganzen Zauber rheinischen Lebens kennen, und im Kreise des Bonner philologischen Vereins legte er den Grund zu Freundschaften, die er fürs Leben festhielt. Nachdem er 1893 unter Wissowas Leitung promoviert hatte, verbrachte er mehrere Jahre auf Reisen nach Italien, Griechenland, Frankreich und Spanien, habilitierte sich 1898 in Breslau, wurde 1902 als Ordinarius nach Gießen, 1907 nach Königsberg und 1913 nach Münster berufen. Er hatte die strenge Schule durchgemacht, die in der klassischen Philologie noch immer üblich ist, hatte Untersuchungen über Handschriften des Tacitus und über literarhistorische Fragen gemacht und zwei Schriften des Laurentios Lydos herausgegeben. Aber wichtiger war, daß er bei Wissowa eine strenge religionsgeschichtliche Schule durchmachte und in die engste persönliche Freundschaft mit A. Dieterich trat, der es sich zur Aufgabe gemacht hatte, die Religionswissenschaft aus dem Dilettantismus zu erheben, indem er ihr die sorgfältige Methode der klassischen Philologie gab. Wünsch hat auf diesem Gebiete eine große Anzahl von wertvollen Arbeiten veröffentlicht, die namentlich die antiken Fluchttafeln zum Gegenstand haben; dieses wichtige Material ist erst durch seine Arbeit der Wissenschaft erschlossen. Das Buch über das Frühlingsfest der Insel Malta (1902), das in einem heutigen Fest Nachklänge einer Adonisfeier nachzuweisen versuchte, zog ihm heftige Angriffe von Herikaler Seite zu. In einer Ausgabe der antiken Zauberpapyri, die drei Schüler von ihm und Dieterich besorgten, konnte er helfend und ratend mitwirken, ohne daß es ihm vergönnt war, die letzte Hand daran zu legen. Die Reihe seiner Arbeiten ist groß, aber sie wäre größer, wenn er sich nicht mit vorbildlicher Gewissenhaftigkeit seines Lehramtes angenommen und ihr fast seine ganze Arbeitskraft gewidmet hätte. Die Zahl der von ihm angeregten Arbeiten ist sehr erheblich; meist sind es sorgfältige Sammlungen und Untersuchungen zur Religionsgeschichte, unentbehrliche Vorarbeiten für jede künftige Forschung auf diesem Gebiete. Die meisten sind in den vom ihm zuerst mit Dieterich, dann mit Deubner herausgegebenen Religionsgeschichtlichen Versuchen und Vorarbeiten (Gießen, Töpelmann) erschienen. Nach Dieterichs frühem Tode übernahm er dessen Mission und gab als sein Nachfolger das Archiv für Religionswissenschaft heraus. Er war ein Muster treuer Pflichterfüllung auch als Soldat und mit innerer Begeisterung Offizier. Ende August schrieb er aus Köln, wo er Ersatztruppen ausbildete: „Die letzten drei Wochen waren das Großartigste, was ich erlebt habe. Die Stimmung in der Truppe ist großartig, es ist eine Freude, mit den Leuten zu arbeiten. Die Wissenschaften ruhen natürlich, aber augenblicklich ist eine gut geschulte Kompagnie mehr wert als drei Bogen Zauberpapyri.“ Als er in eine gefährdete Stellung im Osten abrückte, ahnte er sein Schicksal und ordnete mit seiner peinlichen Sorgfalt alles, was zu ordnen war; schlicht und ohne Sentimentalität nahm er Abschied von Frau und Kindern, von den Freunden. Sie alle wußten, wie er es meinte und daß in seiner Brust ein treues deutsches Herz schlief; er wird in unser aller Gedächtnis, aber auch in den Annalen der Wissenschaft fortleben als ein deutscher Mann, der alles, was er tat, um der Sache willen tat.

Eine Max Buri-Gedächtnisausstellung plant die Zürcher Kunstgesellschaft für den Monat September in den Ausstellungsräumen des Kunsthauses. Der Vorstand der Kunstgesellschaft richtet an diejenigen, welche im Besitze von Schöpfungen des Künstlers sind, bis jetzt aber, da ihre Adressen nicht bekannt waren, kein Zirkular mit der Bitte um Überlassung ihres Besitzes für die Dauer der Ausstellung erhalten haben, das Ansuchen, die Veranstaltung zu Ehren Max Buris zu unterstützen und ihre Adresse dem Sekretariat der Zürcher Kunstgesellschaft (Kunsthaus Zürich) mitzuteilen, worauf dann von dieser Stelle aus alles Erforderliche für den kostenlosen Transport der Gemälde besorgt wird.

Kriegsanleihe

Kriegsgewinnsteuer.

Bürgermeister H. Weillborn-Halberstadt, zurzeit im Felde, schreibt uns:

Unter den am Schluß Ihres Veltaufsatzes in der Nummer vom 12. Juni zusammengefaßten Forderungen zur Kriegsgewinnsteuer-Frage verdient m. E. noch eine besondere Unterstreichung die erste, daß nämlich eine genaue Prüfung der sehr schwierigen Frage erforderlich ist, d. h., daß die z. B. vom Justizrat Bamberger empfohlene Beschleunigung dieser „einfachen Frage“ nichts anderes als blinde Überstürzung sein würde. Auch der Forderung, dafür zu sorgen, daß die Kriegsgewinne nicht infolge einer Lücke im Einkommensteuergesetz der Besteuerung ganz entgehen, habe ich inzwischen an anderer Stelle zugestimmt. Endlich muß man — für den Fall, daß wir später zu einer besondern Beschneidung der Kriegsgewinne kommen sollten, was auch ich nicht ganz von der Hand weise — auch den drei letzten Forderungen zustimmen, daß nämlich nur wirkliche Kriegsgewinne betroffen werden dürfen, daß keine zu hohen Steuerfüße die so unentbehrlichen und glänzenden Leistungen unserer Kriegsindustrie und ihre realen Gewinne auch nachträglich noch hoch bestraft werden.

Zugunsten der Forderung, mit möglichster Beschleunigung eine Kriegsgewinnsteuer einzuführen, wird auch darauf hingewiesen,

Bibli

Confiskation der Kriegsgewinne

Berlin.

Dienstag, 13. Juli 1915



Zeitung

Die Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen.

Hauptgeschäftsstelle: Berlin SW., Kochstraße 22/24.

Fernsprech-Zentrale Ullstein & Co. Moritzplatz 11 800, 11 801, 11 802, 11 803 bis 11 849. Zentrum 8689 u. 8690.

Ende der „Königsberg“.

Ministerpräsident sowie die Minister des Schatzes, des Krieges und der Marine teilnehmen. Zugleich wurde Generalleutnant Alfredo de II'Otto zum Unterstaatssekretär für Waffen und Munition ernannt.

Bericht des Hauptquartiers.

Meldung des Wolffschen Telegraphenbüros.

Großes Hauptquartier, 13. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Ein französischer Handgranatenangriff bei der Zuckerfabrik von Souchez wurde abgewiesen. Im Anschluß an den Sturm auf den Kirchhof wurde darüber hinaus unsere Stellung in einer Breite von 600 Metern vorgeschoben, und auch das an der Straße nach Arras gelegene Cabaret Rouge genommen. Die Zahl der Gefangenen hat sich auf 3 Offiziere, 215 Mann erhöht. Verschiedene Ansätze zu feindlichen Gegenangriffen wurden unter Feuer genommen; ihre Durchführung wurde dadurch verhindert.

Zwischen Maas und Mosel entwickelte der Feind lebhafteste Artillerietätigkeit. Viermal griff er im Laufe des Abends und der Nacht unsere Stellungen im Priesterwalde an. Die Angriffe brachen unter großen Verlusten vor unseren Linien im Feuer zusammen.

Westlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Ein neues Rotbuch.

Confiskation der Kriegsgewinne.

Von

Dr. J. Jastrow,

Professor der Staatswissenschaften an der Universität Berlin.

Die Klagen über allzu hohe Gewinne der Armeelieferanten sind in den letzten Monaten nicht nur allgemeiner geworden, sondern haben auch bereits hier und da die Zuspitzung auf bestimmte Pläne gefunden, im Wege der Besteuerung einen Teil dieser Gewinne in die Staatskasse zurückzuführen. Es scheint, daß schon in nächster Zeit gesetzgeberische Vorschläge hierüber zu erwarten sind.

Daß in der Höhe der Kriegsgewinne irgend etwas nicht in Ordnung ist, wird wohl von allen Seiten anerkannt. Aber wenn zur Beseitigung eines anerkannten Uebelstandes eine Steuer vorgeschlagen wird, liegt der Fall fast immer so, daß die Gründe, die für eine solche Besteuerung sprechen, sehr klar und einleuchtend sind, während die Gründe, die dagegen sprechen, schwer aufzufinden, noch schwerer einzusehen, aber darum nicht minder schwerwiegend sind. Die Gründe, die für eine solche Steuer sprechen, mögen als bekannt vorausgesetzt werden, und es sei heute einmal der Versuch gemacht, die Frage auch von der anderen Seite her zu beleuchten.

Die naive Art, in der zuweilen der hohe Verdienst an einer Armeelieferung besprochen wird, übersieht, daß das Geschäftsleben in gewisser Weise ein Ganzes ist. Der Staatswille, der den Krieg erklärt, verhängt über seine erwerbstätige Bevölkerung die Notwendigkeit, alle Verluste zu tragen, die in den verschiedensten Zweigen des Geschäftslebens sich als Folge eines Krieges einstellen, und die Handel und Wandel auf weiten Gebieten geradezu ertöten. Abgesehen von einem Unterstützungswesen, das doch nur den geradezu Bedürftigen zugute kommen soll, denkt der Staat nicht daran, den Geschäftsleuten, die durch den Krieg um ihren Erwerb gebracht worden sind, Schadensersatz zu leisten. Und es ist eine nicht ohne weiteres zu rechtfertigende Einseitigkeit, wenn der Staat da, wo der Krieg andererseits unerwartete Geschäftsmöglichkeiten schafft, eingreift und die Gewinne sich aneignen will. Denn auf eine solche Aneignung laufen alle bisher erörterten Pläne schließlich hinaus.

Ob eine Spezialsteuer für Gewinne von Kriegslieferanten oder eine Umwandlung der Reichszuwachsteuer im allgemeinen vorgeschlagen wird, die jeden Vermögenszuwachs, der in die Kriegszeit fällt, besonders scharf erfassen soll, und ob ein Gewinn halb oder ganz „weggesteuert“ werden soll, macht zwar einen unter Umständen bedeutenden quantitativen, aber doch keinen grundsätzlichen Unterschied aus. Vom Standpunkte des Geschäftsmannes und zwar auch des soliden und korrekten Geschäftsmannes erhält die Ware in dem Augenblick, wo sie gebraucht wird, einen höheren Wert und zwar einen desto höheren, je notwendiger sie gebraucht wird. Derselbe Geschäftsmann, der sehr oft in seinem Leben eine Ware, die nicht die geringste Verschlechterung erfahren hat, zum halben Preise weggeben muß, bloß weil sie vom Publikum nicht mehr gebraucht wurde, kann kein Unrecht darin sehen, wenn er in einer Zeit, in der gern das Doppelte gegeben wird, auch das Doppelte nimmt. Ja, schon in der bloßen Auffindung der Beschaffungsmöglichkeiten liegt unter Umständen eine bedeutsame volkswirtschaftliche Leistung. Wer seine Beobachtung des geschäftlichen Lebens darauf beschränkt, daß er bei Bertheim alles bekommt, was er braucht, und daß die Geschäftsleute sich danach reißen, ihm so viel wie möglich zu verkaufen, der kann freilich nie eine Vorstellung von der gewaltigen Bedeutung bekommen, die der Einkauf, d. h. die Beschaffung der Waren stets besitzt und in einem Einzelfalle, wie ihn der Krieg darstellt, in kolossal erhöhtem Maße gewinnt. Der Einwand, daß die hohen Gewinne sehr oft von Leuten gemacht würden, in deren Geschäft die Branche gar nicht fällt, wird merkwürdig oft selbst von gebildeten und nachdenklichen Leuten erhoben. Als ob nicht in einer Zeit, in der die Beschaffung besonders schwierig ist, gerade das Luchsauge, das über den Kreis der gewohnten Tätigkeit hinaus Beschaffungsmöglichkeiten erspäht, von besonders hohem Werte wäre.

Die Umwandlung des deutschen Wirtschaftslebens, die wir mit erstaunlicher Elastizität in den ersten Kriegsmonaten zustande gebracht haben, beruht zu einem großen Teile gerade auf der Anpassung an die Notwendigkeit von Kriegslieferungen. Wenn ein Nähmaschinenfabrikant Granaten herstellte,

Leinpfannen ohne Moral

Mittwoch, 14. Juli 1915

Zeitung

und gelehrten Sachen.

l. Fernsprech-Zentrale Ullstein & Co. Moritzplatz 11 800,
11 801, 11 802, 11 803 bis 11 849. Zentrum 8689 u. 8690.

n Argonnen.

anzolen gefangen.

Kriegssteuern ohne Moral.

Von
Georg Bernhard.

In der amtlichen Mitteilung über die Sitzung, die der Reichsschatzsekretär und die einzelstaatlichen Finanzminister vor einigen Tagen abgehalten haben, ist auch mitgeteilt worden, daß im Prinzip eine Besteuerung der Kriegsgewinne in Aussicht genommen wurde. Nach den Mitteilungen hat es den Anschein, als ob eine solche Besteuerung in die Form einer Vermögenszuwachssteuer gegossen werden soll. Damit wird der Streit über die Kriegsgewinnsteuer, der in der Literatur schon seit geraumer Zeit sich breit macht, aus den luftigen Höhen, wo die Doktorfragen schweben, in die Nähe des irdischen Standortes der Gesetzesfabriken gebracht. In der „Vossischen Zeitung“ hat gestern Herr Professor Dr. Jastrow gegen die „Konfiskationen der Kriegsgewinne“ Stellung genommen. Er geht völlig vom Moralischen aus. Er weist die Berechtigung und die Nützlichkeit von Kriegslieferungen und Kriegsgewinnen nach und meint, daß die Steuer nicht das richtige Mittel sei, auf diesem schwierigen Gebiete gesunde Verhältnisse zu schaffen. Grundsätzlich hat Herr Jastrow gewiß recht. Es ist leider vielfach bei uns der Glaube verbreitet, daß man am Kriege nichts verdienen dürfe. Man wirft damit alle Kriegslieferanten in einen Topf und unterscheidet gar nicht mehr zwischen angemessenem Kriegsgewinn und Kriegswucher. Diese Unterscheidung ist allerdings nicht ganz leicht. Denn die Meinungen darüber, bis zu welcher Höhe ein Gewinn angemessen ist, werden sehr verschieden sein. Aber auch ich möchte mich grundsätzlich wie Herr Professor Jastrow auf den Standpunkt stellen, daß es bei der privatwirtschaftlichen Kriegsarbeit vielfach um außerordentliche Leistungen handelt, und daß außerordentliche Leistungen selbstverständlich auch einen mehr als normalen Verdienst rechtfertigen.

Man darf vor allem nicht vergessen, daß ein über die gewöhnliche Höhe hinausgehender Verdienst nicht bloß von den Unternehmern verdient worden ist. In einzelnen Gewerbezweigen ist das Wocheneinkommen der Arbeiter auf das Drei- oder gar Vierfache des normalen Lohnes gestiegen. Und gerade dieser höhere Verdienst hat innerhalb der Kriegszeit mit am wesentlichsten dazu beigetragen, unsere Wirtschaft aufrechtzuerhalten. Er hat auch während des Krieges Konsummöglichkeiten eröffnet, die sonst sicher nicht vorhanden gewesen wären. Man muß ferner berücksichtigen, daß auf weiten Gebieten der Kriegsindustrie erhebliche maschinelle Umformungen vorgenommen werden mußten, und daß die Apparate und Maschinen durch die unausgesetzte Dauer der Arbeit viel stärker als sonst mitgenommen worden sind. Der größere Nutzen aus der Kriegsarbeit wird daher zu einem Teil durch stärkere Abschreibungsnotwendigkeiten wieder wettgemacht. Wer will, angesichts dieser Schwierigkeiten, genau sagen können, wo das Berechtigte aufhört und das Unberechtigte, Maßlose, Ausbeuterische anfängt. Es ist eine der Ruhmestaten der deutschen Industrie ebenso wie der deutschen Landwirtschaft gewesen, daß Deutschland — von Feinden umringt und von der Welt abgeschlossen — sich selbst ernähren, selbst bewaffnen konnte. Angesichts dieser außerordentlichen Leistungen soll man sich hüten, ein paar Auswüchse als das Normale erscheinen zu lassen. Und deshalb soll man sich auch hüten, eine Entrüstungs- oder Strafsteuer auf Kriegsgewinne zu legen.

Jedoch auf der anderen Seite ist es ganz unmöglich, die Kriegsgewinne bei der zukünftigen Aufbringung der für das Reich notwendigen Mittel außer Betracht zu lassen. Wir dürfen, allen Pessimisten zum Trost, wann immer auch der Krieg enden mag, mit einer stattlichen Kriegsentzündung rechnen. Allein, wie immer auch, diese Kriegsentzündung ausfallen wird, vernünftige Erwägung muß uns sagen, daß sie niemals die gesamten Kosten des Krieges decken kann. Es wird daher das höchste Maß von Anforderungen an unsere Steuerleistung immer noch gestellt werden. Nicht bloß vom Reich, auch von den Einzelstaaten und von den Gemeinden. Alle unter uns, die Reichen und die Armen, die Hohen und Niedern, werden aus ihren Schätzen leisten oder ihr winziges Scherlein bei-

Das Ratinggrundriss d. Ratingaufstellungsart.

vorgefallen.

Kriegsgewinn- und Kriegserbschaftssteuer.

Von Justizrat Bamberger.

Staatssekretär Dr. Helfferich hat sich in der Sitzung des Reichstags vom 20. August 1915 für eine Kriegsgewinnsteuer erklärt. Die Verbündeten Regierungen haben nach seinen Mitteilungen die Ueberzeugung erlangt, daß diejenigen, die in der Kriegszeit im Gegensatz zu der großen Masse der Volksgenossen in der Lage waren, ihr Vermögen wesentlich zu vermehren, verpflichtet sind, in höherem Maße als im Wege der gewöhnlichen Besteuerung zu den Lasten des Krieges beizutragen. Diese Sondersteuer werde sich zweckmäßig an die Vermögenszuwachssteuer vom 3. Juli 1913 anlehnen. Der Vermögenszuwachs durch Erbschaften soll von der Steuer freibleiben. — Offenbar ist die Lösung der Frage auf dem Wege möglich, freilich unter Schwierigkeiten. Für besonders schwierig, ja steuertechnisch unmöglich halten es die Regierungen, den Begriff des Kriegsgewinns festzustellen. Eben deswegen empfiehlt es sich vielleicht, einen Weg einzuschlagen, der eine solche Feststellung nicht erfordert. Unbedingt notwendig ist es ja nicht, daß die Sondersteuer sich an die Vermögenszuwachssteuer anlehnt. Sie kann auch mit der Einkommensteuer verbunden werden, die fast in allen deutschen Staaten besteht. In dieser Weise sind die skandinavischen Länder, namentlich Dänemark, vorgegangen. Und wenn bei uns die Vermögenszuwachssteuer nicht vor zwei Jahren eingeführt wäre, läme sie ohnehin nicht für die Kriegsgewinnsteuer in Betracht. Diese hätte sich aber sicherlich auch dann durchgesetzt, weil die öffentliche Meinung und die Gerechtigkeit sie fordert. Gesetz, die Sondersteuer wird an die Einkommensteuer angeknüpft, so kann man die leidige Begriffsbestimmung auf sich beruhen lassen, weil dann jeder Gewinn aus einem Kriegsjahre, der über den Durchschnitt der Vorjahre hinausgeht, ohne weiteres als Kriegsgewinn gelten kann, wenn nicht ein Gegenbeweis geführt wird. Dann erübrigt sich auch eine Reihe von Änderungen, die das Gesetz über den Vermögenszuwachs erleiden müßte. Die Sondersteuer könnte beispielsweise unmöglich Gewinne bis 10 000 M. freilassen. Dafür fehlt jeder Grund. Auch kommt die Vermögenszuwachssteuer nur alle 3 Jahre zur Hebung, zuerst also im Jahre 1917. Die Kriegsgewinnsteuer könnte mithin dann auch erst nach mehreren Jahren eingezogen werden, während sie in Verbindung mit der Einkommensteuer alljährlich zur Hebung gelangt. — Ueber die Höhe der Abgabe ist noch kein Beschluß gefaßt. Nach meinen Vorschlägen soll sie mit 5 v. H. bei 1000 M. einsetzen und bis 20 v. H. bei 100 000 M. steigen, so daß sich ein Durchschnitt von 12½ v. H. ergibt. Das dänische Gesetz kennt nur einen und denselben Satz von 10 v. H., während das schwedische mit 12 v. H. anfängt und mit 18 v. H. abschließt, so daß der Durchschnitt 15 v. H. beträgt. Vergleichsweise erscheinen die hier empfohlenen Sätze also keineswegs hoch, besonders wenn man bedenkt, daß der in den skandinavischen Staaten besteuerte Gewinn von außen ins Land kommt, während bei uns der Gewinn aus Mitteln herrührt, die die Gesamtheit aufgebracht hat und die sie weiter aufbringen muß. Von wie großer finanzieller Bedeutung die Erschließung dieser Einnahmequelle ist, das ergibt sich in vollem Umfange erst aus den jüngsten Darlegungen des Herrn Staatssekretärs. Danach belaufen sich die Kriegskosten gegenwärtig auf 2 Milliarden für den Monat. Bei Berücksichtigung des Verbrauches in dem abgelaufenen Jahre ist also damit zu rechnen, daß der bewilligte Kredit von insgesamt 30 Milliarden in der Höhe zur Verwendung kommt. Nimmt man nun an, daß von dieser ge-

Suez-Kanal.

Die Kriegs-Einkommensteuer.

Von

Bürgermeister H. Weissenborn-Halberstadt, z. St. im Felde.

Nachdem der Gedanke einer eigentlichen Kriegsgewinnsteuer praktisch abgetan und an seine Stelle erfreulicherweise die Aussicht auf eine Kriegszuwachssteuer getreten ist, bleibt neben der Aufgabe ihrer näheren Ausgestaltung noch eine weitere Frage übrig, die der Reichschahssekretär bei seiner Stellungnahme zur Kriegsgewinnsteuer als in der Prüfung begriffen bezeichnet hat. Es fragt sich nämlich, ob neben der Kriegszuwachssteuer als der Hauptsteuer eine Kriegs-Einkommensteuer als ergänzende Nebensteuer erhoben werden soll. Der Reichschahssekretär hat vom „Mehreinkommen“ gesprochen. Darunter kann nicht das Mehreinkommen des einzelnen, das er im Vergleich zu seinem früheren geringeren Einkommen im Kriege erzielt hat, verstanden werden. Denn auch die Kriegssteuer kann nur nach derjenigen Leistungsfähigkeit umgelegt werden, die zur Zeit ihrer Erhebung vorhanden ist, also nach der gegenwärtigen. Für sie aber ist es natürlich gleichgültig, ob von zwei jetzt gleich leistungsfähigen Personen die eine früher weniger leistungsfähig war, und keinesfalls kann darin ein Grund liegen zu einer besonderen Höherbesteuerung des bisher leistungsfähigeren. Dagegen ist unter dem „Mehreinkommen“, das eine besondere Kriegssteuer rechtfertigt, zu verstehen, die gestiegene Menge des auf die großen Einkommen entfallenden Teiles des Volkseinkommens im Gegensatz zu der gesunkenen Menge des in den kleinen Einkommen enthaltenen Teiles des Volkseinkommens, kurz die andere Schichtung der Einkommen. Sie rechtfertigt einen besonderen Kriegstarif durchaus, zumal in Verbindung mit der weiteren Verschiebung in der Leistungsfähigkeit, wie sie durch die erhebliche Verteuerung des Verbrauches und zwar gerade des einfachen Lebensunterhaltes in weitestem Umfange eingetreten ist. — Daß nicht das Einzel-Mehreinkommen für die ergänzende Kriegssteuer verwandt werden soll, ist auch nicht mehr als folgerichtig im Verhältnis zur Hauptsteuer auf den Vermögenszuwachs, der auch den Zuwachs aus den nicht gestiegenen Einkommen enthält.

Während so über das Grundsätzliche des Steuerobjektes, der Kriegs-Einkommensteuer und ihrer Zweckbestimmung, eine Ergänzung der Hauptsteuer nach dem Zuwachs zu sein, kaum begründete Zweifel obwalten können, entstehen im einzelnen noch manche Fragen, deren richtige Lösung für die Erreichung des Steuerzweckes von größter Bedeutung ist.

Am wichtigsten wird unter ihnen die Art der Verbindung zwischen der Hauptsteuer und der Nebensteuer sein. Die Aufgabe als Ergänzungssteuer weist der Einkommensteuer ein nur hilfswaises Eintreten zu. Einerseits müßte sie in gewissen Fällen eintreten und andererseits dürfte sie — zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung — auch nur in solchen Fällen erhoben werden, in denen die Kriegs-Zuwachssteuer eine vorhandene Leistungsfähigkeit nicht voll erfaßt. Dieses ist einmal stets dann der Fall, wenn bei wirtschaftlichem Verhalten aus dem erzielten Einkommen eine Ersparnis hätte erzielt werden können, tatsächlich aber keine erzielt wurde, weil das Einkommen größtenteils verschwendet wurde, und ferner in den Fällen, in denen Teile des Einkommens mit Hilfe von irgendwelchen Scheingeschäften oder auch ernst gemeinten Uebertragungen oder Schenkungen der Vermögensvermehrung entzogen wurden, so daß auch hier der wirkliche Vermögenszuwachs die volle Leistungsfähigkeit nicht anzeigt. Mit Hilfe der Einkommensteuer kann dieser Mangel behoben werden, wenn man unterstellt, daß bei einer gewissen Einkommenshöhe ein bestimmter Mindestzuwachs als möglich oder normal anzusehen ist. Die Einkommensteuer hätte also einzutreten, sobald der Zuwachs hinter der Höhe dieser Ersparnisfähigkeit zurückbleibt. Hierbei darf nur derjenige Zuwachs, der aus erspartem Einkommen herrührt; berücksichtigt

Donnerstag, 23. September 1915

Beitrag

gelehrten Sachen

Fernsprech-Zentrale: Ullstein & Co Moritzplatz 11 800,
11 801, 11 802, 11 803 bis 11 850. Zentrum 8689 und 8690.

Die Neutralität

Die Kriegsgewinnsteuer.

Von

Geh. Rat Dr. Jul. Pierstorff,

Professor der Staatswissenschaften an der Universität Jena.

Zweimal hat Herr Prof. Jastrow an dieser Stelle zur Frage der Kriegsgewinnsteuer das Wort ergriffen. Die Ausführungen des ersten Artikels laufen, obwohl eigentlich nur Gedanken erhoben werden sollten, aus in eine grundsätzliche Verwerfung der in Frage stehenden Steuer, in der der Verfasser nur eine völlig ungerechtfertigte und zugleich wirkungslose „Konfiskationsmaßnahme“ erblickt. Ausgehend von der einzigen, aber irrigen Voraussetzung, daß eine Steuer dieser Art lediglich die aus Kriegslieferungen herrührenden Gewinne treffen solle, scheut er nicht vor der Behauptung zurück, „der Staat, der die Gewinne besteuere, gebe den Geschäftsleuten das Vorbild hinterlistiger (!) und schmutziger (!) Handlungsweise, indem er erst durch die Aussicht auf außerordentlich hohen Gewinn zu außerordentlich hohen Leistungen anlocke, und hinterher, wenn er von der Kriegsnot befreit sei, ein Besteuerungsrecht dazu benütze, um sich den Gewinn ganz (!) oder teilweise wieder zurückzuholen.“ In Kriegszeiten aber sei der Staat, um das Erforderliche leisten zu können, geradezu darauf angewiesen, daß neben anderen Triebfedern auch, und zwar in hohem Maße, das Streben nach Gewinn als Anreiz wirke. Die Schwächung dieses Anreizes bedeute eine Schwächung der Wehrkraft.“ Immerhin will der Verfasser zugeben, daß jene Gewinne „eine Höhe erreichen können, die ästhetisch (nicht auch sittlich?) widerwärtig wirken“. Indessen sei zu ihrer Bekämpfung nicht die nachträgliche Besteuerung das richtige Mittel, vielmehr müsse man von vornherein ihr Entstehen verhindern. „Eine sachkundig geleitete und sachkundig beratene Armeeverwaltung müsse bei gehöriger Vorbereitung im Stande sein, diese Gewinne zu nivellieren.“ (?) „Das wirkungsvollste Mittel aber, widerwärtige Gewinnerzielung zu verhüten, liegt, nach Jastrow, indessen in dem gesellschaftlichen Nichteramate“.

In dem zweiten Artikel, der fünf Wochen nach dem ersten erschien, und nachdem inzwischen bereits bekannt geworden war, daß die Finanzministerkonferenz am 10. Juli eine Kriegsgewinnsteuer als Reichsteuer im Anschluß an die bestehende Vermögenszuwachssteuer in Aussicht genommen hätte, ändert plötzlich der Verfasser seinen früheren ablehnenden Standpunkt, ohne aber seine früheren Ausführungen eigentlich zu widerrufen. Nicht nur aus dem äußerlichen Grunde, weil durch einstimmigen Beschluß des Reichstages der Regierung die neue Steuer angeboten worden wäre, will er jenem Konferenzbeschlusse zustimmen, sondern auch deshalb, weil die Reichsregierung den „glücklichen Gedanken“ gehabt hätte, „die unvermeidlich gewordene Steuer von dem Gewinn an Kriegslieferungen loszulösen und als einziges Merkmal den Vermögenszuwachs in der Kriegszeit anzunehmen.“

Aber wo ist denn jemals, muß man hier fragen, ein auf anderer Grundlage, als der von der Regierung gewählten, ruhendes ernst zu nehmendes Steuerprojekt aufgetaucht, und wie wäre eine Kriegsgewinnsteuer, die sich auf die Kriegslieferungsgewinne beschränkte und alle sonstigen aus der Kriegskonjunktur herrührenden Gewinne freiließ, überhaupt denkbar? Hat doch das neutrale Dänemark sein geltendes Steuergesetz sogar ganz auf diese reinen Konjunkturgewinne zugeschnitten! Und entspricht denn das Verfahren, „die Loslösung der Steuer von dem Gewinn an Kriegslieferungen“ und die „Besteuerung des Vermögenszuwachses in der Kriegszeit“ einander gegenüberzustellen, überhaupt den Gesetzen der Logik? „Besteuerung lediglich der Lieferungsgewinne“ und „gleichmäßige Besteuerung aller Kriegsgewinne“ bilden gegensätzliche Begriffe. Andererseits kann eine Kriegsgewinnsteuer, wie sie auch begrenzt sein mag, entweder in der Form einer speziellen Einkommensteuer oder aber als Sonderbesteuerung des Vermögenszuwachses erscheinen. Eine Gegenüberstellung jedoch, wie Jastrow sie vornahm, ist unmöglich und irreführend.

Bei seiner Sinnesänderung sucht Jastrow seine frühere Behauptung, daß jedwede Kriegsgewinnsteuer reine Konfiskation sei, wenigstens teilweise und bedingungsweise zu retten, indem er sie nur so weit für zulässig erklärt, als sie aus laufenden Mitteln bestritten werden können, und sie das aus den Gewinnen angesammelte Vermögen selbst unangetastet lasse. Um solche Antastung zu verhüten, will er neben der Größe des neu gewonnenen Vermögens das Gesamtvermögen und das Gesamteinkommen der Steuerpflichtigen in der Bemessung des Steuerfußes berücksichtigt wissen.

Aber abgesehen davon, daß mit dem Grundgedanken der fraglichen Sondersteuer die Erfüllung der lehterwähnten Forderung nicht recht in Einklang stünde, ist es denn, muß man fragen, wirklich und unter allen Umständen unzulässig, bei dem einzelnen Vermögensteile wegzusteuern? Wollte man die Unzulässigkeit zugeben